

<3670000751001 4
<3670000751001 4
Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 10.
Fiche

Grundsätze des Criminalprocesses

von

D. Anton Bauer,

Professor der Rechte und Beisitzer
der Juristenfacultät auf der
Universität zu Marburg.

*

Marburg,

in der neuen academischen Buchhandlung

1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

Kurfürstlichen Durchlaucht

Wilhelm dem Ersten,

des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc. etc.

meinem

gnädigsten Landesfürsten und Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Eure Kurfürstliche Durchlaucht haben, während Höchstdero glorreicher Regierung, der Verwaltung der Criminaljustiz stets eine vorzügliche Sorgfalt gewidmet, und sich hierdurch, in gleich hohem Grad, den Ruhm der Weisheit, Humanität und Gerechtigkeit erworben. Ich glaube

da-

daher gegenwärtiges Lehrbuch des Criminalprocesses unter keinen glücklicheren Auspicien dem Publicum übergeben zu können, als indem ich Höchstdero gepriesenen Namen demselben vorzusetzen wage.

Geruhen Eure Kurfürstliche Durchlaucht diese unterthänigste

Zu-

Zueignung als ein Opfer der aufrichtigsten Verehrung und Dankbarkeit huldreichst anzunehmen, und mich ferner durch Höchstdero Gnade zu beglücken, deren würdig zu seyn, das Ziel meines eifrigsten Bestrebens ist.

In

In ehrfurchtsvoller Submission habe ich die Gnade lebenslang zu seyn

Eurer

Kurfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

Anton Bauer.

Vorrede.

Bei keinem Zweige der positiven Rechtswissenschaft vereinigt sich Wichtigkeit des Gegenstandes, mit Schwürigkeit des Studii und der Anwendung in solchem Grade, als beim peinlichen Proceſs.

Hohe Wichtigkeit verleiht ihm die Natur seines Zwecks. Denn da die Strafgesetze die Sanction aller übrigen Gesetze, die Garantie der freien Existenz der Staatsbürger sind, so muſs eine Rechtslehre, welche deren richtige Anwendung zeigt, eine der wichtigsten Angelegenheiten der Mensch-

heit

heit, das erste Bedürfniſs des Staats, und die edelste Beschäftigung des Rechtsgelehrten seyn.

Die groſsen S c h w ü r i g k e i t e n, *mit welchen diese Disciplin in der* T h e o r i e *verbunden ist, flieſsen zunächst aus dem Zweck derselben. Sie soll nemlich das schwere Problem lösen, wie auf der einen Seite der rechtliche Bürger gegen unverdiente Strafe gesichert, auf der andern aber die Straflosigkeit des Verbrechers verhindert, und zugleich die allgemeine Ueberzeugung des Publicums, daſs es nicht leicht möglich sey, dem Strafgesetze zu entgehen, erhalten werde.*

Eine andere Quelle der Schwürigkeiten dieses Fachs liegt in der Mangelhaftigkeit der Gesetze, welche, ohne Einheit, zum Theil barbarisch, unbestimmt, veraltet und dem Geist der Zeit zu widerlaufend,

fend, dem Rechtsgelehrten die Alternative vorlegen, entweder Willkühr an deren Stelle zu setzen, oder Vorschriften, gegen die sich sein Gefühl und seine bessere Einsicht auflehnt, als geltende Rechtswahrheiten aufzustellen. Diese Schwürigkeiten werden durch den heutigen Zutsand der Wissenschaft noch beträchtlich erhöht. Seitdem man nemlich angefangen hat, das ganze peinliche Recht mit philosophischem Geiste zu behandeln, seitdem die neueste Reform, welche dieser Rechtstheil durch die Bemühungen der scharfsinnigsten Gelehrten erfahren hat, eine, für die Cultur desselben so glänzende, Periode herbeigeführt, und ihn zum Gegenstand des allgemeinen Interesses gemacht hat, bildet dessen jetzige schönere Gestalt mit der ehemaligen Form einen so auffallenden Contrast, daſs die Aufstellung einer, von Ver-

ach-

achtung alles Positiven und Altherkömmlichen, so wie von blinder Nachahmung und Uebertreibung alles Neuen gleich entfernten, Theorie unter die schwersten Aufgaben gehört.

Noch weit gröſser sind aber die Schwürigkeiten in der A n w e n d u n g. Der Criminalrichter hat überhaupt weit mehr Mühe und Sorgfalt bei der Untersuchung, weit mehr Circumspection bei der Entscheidung anzuwenden, als der Civilrichter. Besonders zeigt sich dies beim Inquisitionsproceſs. Wie schwer ist nicht, selbst für den gewissenhaftesten Mann, der, selten mit Glück erfüllte, Beruf, welcher ihn nöthigt, die Pflichten des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters in seiner Person zu vereinigen, und dabei Humanität mit strenger Gerechtigkeit zu verbinden? Wie äuſserst leicht ist es nicht,

daſs

dafs der Criminalrichter im Inquisitionsprocefs, welcher seinen Vorurtheilen und Leidenschaften freien Spielraum gibt, durch grausame Nichtachtung der Rechte des Bürgers, oder durch übertriebene Milde, und mifsverstandene Humanität, vom rechtlichen Wege abweicht, und entweder die Rechte des, seiner Willkühr überlassenen Angeschuldigten, oder die Sicherheit der Bürger verletzt?

Diese Rücksichten führen zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines eignen Studii, und eigner academischer Vorlesungen über den Criminalprocefs, deren diese Wissenschaft wegen ihrer Wichtig- und Schwürigkeit sowohl, als wegen der grofsen Reichhaltigkeit des Stoffs, vielleicht noch in höherem Grade, als der Civilprocefs bedarf, und die ihr auch jetzt auf vielen Universitäten gewidmet werden.

Die

Die Erscheinung eines Lehrbuchs des Criminalprocesses bedarf daher wohl keiner Rechtfertigung, und ich brauche mich also deshalb nicht auf das Bedürfniſs eines eignen Leitfadens für meine Vorlesungen zu berufen.

Nur über die Einrichtung desselben habe ich mich noch zu erklären. Im Allgemeinen geht meine Absicht dahin, ein zweckmäsiges Lehrbuch des Criminalprocesses zu liefern, und darin systematische Ordnung und Vollständigkeit, mit Kürze, Deutlichkeit und Präcision dergestalt zu verbinden, daſs es, nach Form und Inhalt, einen brauchbaren Leitfaden der academischen Vorlesungen, und eine richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes dieser Wissenschaft enthalte. Insbesondere suchte ich, in Rücksicht der Ordnung, die einzelnen Handlungen des Cri-

mi-

minalverfahrens so darzustellen, wie eine durch die andere begründet wird, und also den Leser in den Stand zu setzen, den Richter vom ersten Schritt, womit er die Untersuchung eröffnet, bis zur gänzlichen Beendigung des Verfahrens zu begleiten. Daſs ich hierbei im Ganzen und im Einzelnen Leichtigkeit sich zu orientiren und Symmetrie zu bewürken suchte, dies beweisen die vorausgeschickten Uebersichten, in Vergleichung mit den einzelnen Paragraphen. In Ansehung des Stoffs lies ich mir es angelegen seyn, dasjenige, was die besten Schriften über die einzelnen Materien enthalten, jedoch mit Auswahl und eigner Prüfung, so wie mit Einheit und Consequenz, in eine wissenschaftliche Verbindung zusammenzustellen. Weit entfernt von der, immer mehr herrschend werdenden Unsitte, Schriften, aus welchen

chen man schöpfte, gar nicht, oder nur im Allgemeinen zu nennen, habe ich vielmehr meine Vorgänger, die ich dankbar zu benutzen für Pflicht hielt, stets ganz bestimmt angeführt. Ich besorge daher auch um so weniger, daſs man mich eines gelehrten Plagiats beschuldigen wird, da ich das von Andern Entlehnte mir erst eigen machte, ehe ich es wieder gab, und da ich ohnedies, wo ich mit Andern aus einerlei Principien ausging, durch Consequenz nothwendig zu den nemlichen Resultaten gelangen muſste. Fleiſsige Anführung der Gesetze, und eine reichhaltige, ausgewählte Literatur schien mir dem Zweck eines Lehrbuchs zu entsprechen. Controversen, Gerichtsgebrauch und Criminalpolitik habe ich in die Noten verwiesen.

Wie weit es mir nun gelungen sey, mich, nach Zweck, Materie und Form,

dem

dem mir vorgesteckten Ziel zu nähern, dies überlasse ich der, mir sehr willkommenen, billigen Beurtheilung sachkundiger Männer, bei welcher es aber freilich nicht sowohl darauf ankommen wird, einzelne Behauptungen zu bestreiten, als vielmehr das Ganze, nach den Erfordernissen eines zweckmäsig eingerichteten Lehrbuchs zu würdigen.

So sehr ich übrigens von der Unmöglichkeit der Verbindung der Erfordernisse eines Lehrbuchs mit den Eigenschaften eines Handbuchs überzeugt bin, und so wenig ich diese Aufgabe zu lösen bezweckt habe, so glaube ich doch, daſs gegenwärtige Schrift auch zum Selbstunterricht für solche, denen es an Gelegenheit fehlt, academische Vorlesungen über den peinlichen Proceſs anzuhören, nicht ganz unbrauchbar ist. Ich wünsche daher nichts mehr,

als daſs dieselbe etwas dazu beitragen möge, die, im Criminalverfahren leider! sehr häufig vorkommenden Irregularitäten und Miſsbräuche, an welchen Unkunde der Grundsätze des peinlichen Processes und eingewurzelte Vorurtheile, so wie Gewohnheit und Trägheit, gleichen Antheil haben, zum Besten des Staats und der Individuen, zu mindern.

Marburg, am 1. Mai 1805.

Der Verfasser.

All-

Allgemeine Uebersicht.

Allgemeine Einleitung.

Erster Theil. Von dem Recht der Anwendung der Strafgesetze.

Einleitung. Von der *Strafgewalt überhaupt.*

Erster Abschnitt. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Zweiter Abschnitt. Von den peinlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück. Von der *Einrichtung* der peinlichen Gerichte.

Zweites Hauptstück. Von der *Competenz* der peinlichen Gerichte.

Erster Titel. Von den *Arten* des peinlichen Gerichtsstandes.

Zweiter Titel. Von der *Collision* der peinlichen Gerichtsstände.

Zwei-

Zweiter Theil. Von den Formen des peinlichen Verfahrens.

Erstes Buch. Vom Inquisitionsprocefs.

Erster Abschnitt. Von der Untersuchung.

Erstes Hauptstück. Von der *Generaluntersuchung*.

Erster Titel. Von deren *Begründung*.

Zweiter Titel. Vom *Verfahren* in der Generaluntersuchung.

Dritter Titel. *Beschlufs* und *Erfolg* der Generaluntersuchung.

Zweites Hauptstück. Von der *Specialinquisition*.

Erster Titel. *Begründung* derselben.

Zweiter Titel. *Verfahren* in der Specialinquisition.

Erstes Glied. Von dem *Beweis an sich*.

Zweites Glied. Von dem *Beweisverfahren*.

Zweiter Abschnitt. Von der Vertheidigung.

Dritter Abschnitt. Von der Sentenz.

Erstes Hauptstück. Von deren *Abfassung* und *Publication*.

Zweites Hauptstück. Von den *Rechtsmitteln* dagegen.

Drit-

Drittes Hauptstück. Von der *Execution* derselben.

Zweites Buch. Vom Accusationsprocefs.

Anhang.

I) Von einigen abweichenden Formen des Criminalverfahrens.

II) Von den Criminalkosten.

Genauere Inhaltsanzeige.

Allgemeine Einleitung.

1) *Begriff des Criminalprocesses,* §. 1.

2) *Zweck*, §. 2.

3) *Bestandtheile*, §. 3.

4) *Gegenstände*, §. 4.

5) *Verschiedenheit* vom Civilproceſs und der Criminalpraxis, §. 5.

6) *Eintheilungen*, §. 6. — 9.

7) *Quellen*, §. 10.

8) *Hülfsmittel*, §. 11.

9) *Lehrplan*, §. 12.

10) *Nutzen* desselben. §. 13.

Erster Theil. Von dem Recht der Anwendung der Strafgesetze.

Einleitung. Von der *Strafgewalt überhaupt.*

I) *Begründung* derselben, §. 14. 15.

II) Daraus *abgeleitete Begriffe*, §. 16.

III) *Bestandtheile* der Strafgewalt, §. 17. 18.

IV) *Personen*, denen in Teutschland die Strafgewalt zukommt. §. 19. 20.

Erster Abschnitt. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Erstes Hauptstück. *Begriff* und *Eintheilungen* derselben, §. 21. — 29.

Zweites Hauptstück. *Erwerb* und *Verlust*, §. 30. — 37.

Drittes Hauptstück. *Ausflüsse* der peinlichen Gerichtsbarkeit. §. 38. — 40.

Zweiter Abschnitt. Von den peinlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück. Von der *Einrichtung* der peinlichen Gerichte.

I) Ueberhaupt, §. 41. — 44.

II) Von den *einzelnen* dazu gehörigen *Personen*,

A) von den *Hauptpersonen*,

1) vom *Richter*,

a) *Erfordernisse* desselben, §. 45. — 46.

b) *allgemeine Pflichten* des Richters, §. 47. — 48.

2) von den *Schöppen*, §. 49. 50.

3) von dem *Gerichtsschreiber*, §. 51. — 53.

B) von den *Nebenpersonen*,

1) von den peinlichen *Gerichtsbedienten*, §. 54.

2) von *Anwälten*. §. 55.

Zweites Hauptstück. Von der *Competenz* der peinlichen Gerichte.

Einleitung. §. 56.

Erster Titel. Von den *Arten* des peinlichen Gerichtsstandes.

I) Ueberhaupt, §. 57.

II) Insbesondere,

A) vom *gemeinen* Gerichtsstand,

1) des *begangenen Verbrechens*, §. 58. 59.

2) des *Wohnorts*, §. 60.

3) der *Betretung*, §. 61.

B) vom *privilegirten* Gerichtsstand. §. 62. — 64.

Zweiter Titel. Von der *Collision* der peinlichen Gerichtsstände.

I) *Begriff* und *Arten* der Collision, §. 65.

II) *Allgemeine Entscheidungsgründe* der Collisionen. §. 66. — 69.

Zwei-

Zweiter Theil. Von den Formen des peinlichen Verfahrens.

Erstes Buch. Vom Inquisitionsproceſs.

Einleitung.

1) *Begriff des Inquisitionsprocesses*, §. 71.

2) *Entstehung*, §. 72.

3) *Werth*, §. 73.

4) *Heutiger Gebrauch*. §. 74.

Erster Abschnitt. Von der Untersuchung.

Einleitung.

I) *Begriff* der Untersuchung, §. 75.

II) *Theile* derselben,

A) *Generalinquisition*, §. 76.

B) *Specialinquisition*, §. 77.

III) *Verschiedenheiten* beider Theile, §. 78. — 80.

IV) *Nutzen* dieser Abtheilung. §. 81.

Erstes Hauptstück. Von der *Generaluntersuchung*.

Erster Titel. Von deren *Begründung*.

I) *Nothwendigkeit* eines Fundaments der Generalinquisition, §. 82.

II) *Arten* desselben, §. 83.

III) Rich-

III) *Richterliche Prüfung* des Fundaments, §. 84. — 87.

IV) *Resultat* dieser Prüfung. §. 88.

Zweiter Titel. Vom *Verfahren* in der Generaluntersuchung.

Vorerinnerung, §. 89.

Erstes Glied. Von *Erörterung des Thatbestandes.*

I) *Thatbestand,* §. 90.

II) *Berichtigung* des Thatbestandes, §. 91.

III) *Mittel* zur Berichtigung desselben,

A) überhaupt, §. 92.

B) Insbesondere von der *Ocularinspection,*

1) im allgemeinen, §. 93.

2) von einzelnen Arten derselben,

a) von der *Leichenschau,* §. 94. — 97.

b) von der *Haussuchung,* §. 98. 99.

c) vom *Augenschein bei andern Verbrechen,* §. 100.

IV) *Resultate* der Erörterung des Thatbestandes. §. 101.

Zweites Glied. Von der *summarischen Untersuchung des Thäters.*

Vorerinnerung, §. 102.

Erste Abtheilung. Von den *Mitteln*, *den Verdächtigen vor Gericht zu stellen*, §. 103.

I) Von den Mitteln, einen *Anwesenden* vor Gericht zu stellen,

A) wenn er der *Flucht nicht verdächtig* ist, §. 104.

B) wenn er der *Flucht verdächtig* ist,

1) *Caution*, §. 105.

2) *Verhaftung*, §. 106. 107.

II) Von den Versicherungsmitteln gegen einen *flüchtigen* Angeschuldigten, §. 108.

A) *Ordentliche Mittel*,

1) *Haussuchung*, §. 109.

2) *Nacheile*, §. 110.

3) *Requisitorialien*, §. 111.

4) *Steckbriefe*, §. 112. 113.

5) *Güterbeschlag*, §. 114.

B) *Subsidiarische Mittel*,

1) *Edictalladung*, §. 115.

2) *Sicheres Geleit*. §. 116. — 119.

Zweite Abtheilung. Vom *summarischen Verhör* des Angeschuldigten.

I) *Begriff* und *Unterschied* vom articulirten Verhör, §. 120.

II) *Einrichtung* des Verhörs, §. 121. 122.

Dritte

Dritte Abtheilung. Von der *summarischen Erforschung der Wahrheit der vom Inculpaten angegebenen Thatsachen.*

I) *Zweck* und *Nothwendigkeit* derselben, §. 123.

II) *Mittel.* §. 124.

Dritter Titel. *Beschlufs* und *Erfolg* der Generaluntersuchung. §. 125. — 127.

Zweites Hauptstück. Von der *Specialinquisition.*

Erster Titel. *Begründung* derselben.

I) *Voraussetzungen,* §. 128.

II) *Abwendung* derselben. §. 129. — 131.

Zweiter Titel. *Verfahren* in der Specialinquisition, §. 132.

Erstes Glied. Von dem *Beweis an sich.*

Einleitung. Vom *Beweis überhaupt,*

I) *Begriff,* §. 133.

II) *Grade* des Beweises, §. 134.

III) *Beweismittel,* §. 135.

IV) *Art* des Beweises, §. 136.

V) *Allgemeine Momente der Beweiskraft,* §. 137.

VI) *Allgemeine Rechtsgrundsätze* vom Beweis,

A) vom *Verfahren,* §. 138.

B) vom

B) vom erforderlichen *Grad* des Beweises, §. 139.

C) von der erforderlichen *Art* des Beweises, §. 140. 141.

Erste Abtheilung. Von den *Beweismitteln.*

I) Von der *Aussage* des Angeschuldigten, §. 142. — 146.

II) Von der *Ocularinspection*, §. 147.

III) Von den *Zeugen*, §. 148. — 150.

IV) Von den *Urkunden*, §. 151. — 153.

Zweite Abtheilung. Von den *Anzeigen.*

I) *Begriff* einer Anzeige, §. 154.

II) *Eintheilungen*, §. 155.

III) *Darstellung sämmtlicher Arten* der Anzeigen,

A) *eigentliche* Anzeigen,

1) *allgemeine Classification*, §. 156.

2) *Einzelne Classen* derselben, §. 157. — 160.

B) *Uneigentliche* Anzeigen, §. 161.

IV) *Darstellung der Gegenindicien*,

A) im *Allgemeinen*, §. 162.

B) *Arten* derselben, §. 163. — 165.

V) *Stärke* der Indicien,

A) *Momente*, wonach solche zu bestimmen, §. 166. — 169.

B) Re-

B) *Resultate* der Beurtheilung ihrer Beweiskraft nach diesen Rücksichten,

1) die Anzeigen haben *gar keine Beweiskraft*, §. 170.

2) die Anzeigen bilden *einen vollständigen Beweis*, §. 171.

3) die Anzeigen bilden *einen unvollständigen Beweis*. §. 172. 173.

Zweites Glied. Von dem *Beweisverfahren*.

Vorerinnerung, §. 174.

Erste Abtheilung. Vom *articulirten Verhör des Inquisiten*, §. 175.

I) Von den *Inquisitionalartikeln*,

A) *Begriff* und *Eintheilung*, §. 176.

B) *Entwerfung*, §. 177.

C) *Erfordernisse*, §. 178.

D) *Mängel* der Artikel,

1) *captiöse* Artikel, §. 179.

2) *suggestive* Artikel, §. 180.

II) *Einrichtung des articulirten Verhörs*,

A) im Allgemeinen, §. 181.

B) Insbesondere,

1) wenn der Inquisit *gesteht*, §. 183.

2) wenn er *leugnet*, §. 184.

3) wenn er lügt, oder *sich widerspricht*, §. 185.

III) Vom

III) Vom *Protocoll* über das articulirte Verhör. §. 186.

Zweite Abtheilung. Vom *articulirten Zeugenverhör.* §. 187. 188.

Dritte Abtheilung. Von den *Wahrheitserforschungsmitteln.*

Einleitung.

I) *Begriff* und *Arten* derselben, §. 189.

II) *Voraussetzungen* dieser Mittel, §. 190.

Erste Unterabtheilung. Von der *Tortur.*

I) *Begriff* und *Statthaftigkeit* derselben, §. 191.

II) *Arten* und *Grade*, §. 192.

III) *Voraussetzungen*, §. 193.

IV) *Verfahren* bei der Tortur, §. 194.

V) *Würkung* derselben,

A) wenn der Inquisit *leugnet*, §. 195.

B) wenn er *bekennt*, §. 196. 197.

Zweite Unterabtheilung. Von der *Territion.* §. 198. 199.

Dritte Unterabtheilung. Von der *Confrontation.*

I) Ueberhaupt, §. 200.

II) Von der *Confrontation im engern Sinn*:

A) *Statthaftigkeit* derselben, §. 201.

B) *Ver-*

B) *Verfahren* bei der Confrontation, §. 202.

C) *Würkungen.* §. 203.

Vierte Unterabtheilung. Vom *Reinigungseid.*

I) *Entstehung* und *Zweck* dieses Eides, §. 204.

II) *Erfordernisse,* §. 205.

III) *Verfahren* beim Abschwören desselben, §. 206.

IV) *Würkung* des Reinigungseides,

A) im Fall er *abgeschworen wird,* §. 207.

B) wenn er *verweigert wird,* §. 208.

Zweiter Abschnitt. Von der Vertheidigung.

Erstes Hauptstück. Von der *Vertheidigung überhaupt.*

I) *Begriff* und *Eintheilung,* §. 209.

II) *Nothwendigkeit* derselben, §. 210.

III) *Rechtsgunst* der Vertheidigung, §. 211.

IV) *Person des Defensors,* §. 212.

V) *Vertheidigungsschrift,*

A) *Stoff* und *Vorbereitung* zu derselben, §. 213.

B) *Ein-*

B) *Einrichtung* der Defensionsschrift,

1) *Erfordernisse*, §. 214. — 216.

2) *Mängel* derselben, §. 217. 218.

C) *Erfolg* der Vertheidigungsschrift. §. 219.

Zweites Hauptstück. Von den *einzelnen Arten der Defensionen.*

I) Von den *Nebendefensionen*, §. 220.

II) Von der *Hauptdefension*:

A) von den Vertheidigungsgründen *überhaupt*, §. 221.

B) Insbesondere:

1) von den Vertheidigungsgründen in Hinsicht auf die *formalen* Bedingungen des Strafurtheils, §. 222.

2) in Hinsicht auf die *materialen*, und zwar

a) auf die *objectiven*, §. 223.

b) auf die *subjectiven* Bedingungen. §. 224.

Dritter Abschnitt. Von der Sentenz.

Einleitung.

I) *Begriff* und *Arten* der Sentenz, §. 225.

II) Vom *Endurtheil*,

A) im Allgemeinen, §. 226.

B) insbesondere,

1) vom *Verdammungsurtheil*, §. 227.

2) von der *gänzlichen Lossprechung*, §. 228.

3) von

3) von der *Absolution von der Instanz*, §. 229. 230.

Erstes Hauptstück. Von *Abfassung* und *Publication der Sentenz.*

I) *Recht* der Abfassung, §. 231.

A) von der *Actenversendung*, §. 232.

B) von der *landesherrlichen Bestätigung*, §. 233.

II) *Art* der Abfassung, §. 234.

III) *Allgemeine Eigenschaften* des Criminalurtheils, §. 235.

IV) *Publication* der Sentenz, §. 236.

V) *Rechtskraft* des eröffneten Urtheils. §. 237. 238.

Zweites Hauptstück. Von den *Rechtsmitteln* dagegen.

Einleitung, §. 239.

I) Von der *Nichtigkeitsbeschwerde*, §. 240.

II) Von der *Appellation*, §. 241.

III) Von der *weitern Vertheidigung*, §. 242.

IV) Von der *Restitution*. §. 243.

Dritte Hauptstück. Von der *Execution* der Sentenz.

I) Von der Execution *überhaupt*:

A) *Zeit* der Vollstreckung, §. 244.

B) Voll-

B) Vollstreckende *Behörde*, §. 245.

C) *Verfahren* bei der Execution, §. 246.

D) *Urphede*, §. 247.

II) Von der Vollstreckung der *Todesurtheile*, §. 248.

Zweites Buch. Vom Accusationsproceſs.

Einleitung, §. 249.

I) *Person des Anklägers*, §. 250.

II) *Bestandtheile* des Accusationsprocesses,

A) *Anklage*, §. 251.

B) *Zulassung* der Anklage und *Ladung* des Angeklagten, §. 252.

C) *Einlassung* des Angeklagten, §. 253.

D) *Beweis* der Anklage, §. 254.

E) *Gegenbeweis*. §. 255.

A n h a n g.

I) Von einigen abweichenden Formen des Criminalverfahrens.

I) Vom *gemischten* Criminalproceſs:

A) vom *Adhäsionsproceſs*,

1) *Begriff*, §. 256.

2) *Statthaftigkeit*, §. 257.

3) *Verfahren*, §. 258.

B) vom

B) vom *fiscalischen* Procefs, §. 260.

II) Vom *summarischen* Criminalprocefs, §. 260.

II) Von den Criminalkosten.

I) *Begriff* und *Arten*, §. 261.

II) *Vorschufs* der Criminalkosten, §. 262.

III) *Verbindlichkeit* die peinlichen Kosten zu übernehmen,

A) *Hauptverbindlichkeit*, §. 263. 264.

B) *Subsidiarverbindlichkeit*, §. 265.

All-

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

1) Begriff des Criminalprocesses.

Wenn die Staatsgewalt die Rechte der Bürger durch Strafgesetze in Schutz genommen hat, so ist ihre nächste Pflicht, die richtige Anwendung dieser Gesetze zu sichern und darüber zu wachen, daſs weder der legale Bürger unverdienter Strafe schuldlos Preis gegeben werde, noch der wirkliche Verbrecher ungestraft bleibe. Das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht in gesetzlicher Anordnung eines zweckmä-

sig eingerichteten und genau bestimmten gerichtlichen Verfahrens bei Ausmittelung Beurtheilung und Bestrafung der Verbrechen. Dieses *gesetzlich bestimmte, gerichtliche Verfahren in Strafsachen heifst* Criminalprocefs; *die Lehre von Einrichtung und Ordnung dieses Verfahrens ist die* Theorie des Criminalprocesses.

§. 2.

2) *Zweck des Criminalprocesses.*

Der peinliche Procefs hat sowohl die Entdeckung der Unschuld, als der Schuld des Verdächtigen; sowohl die Erforschung der Momente, welche dessen Strafbarkeit begründen und erhöhen, als welche sie aufheben, oder vermindern zur Absicht. Sein Zweck besteht demnach in Beantwortung der Fragen: 1) *ob* ein Verbrechen begangen worden? 2) *wer* es begangen habe? und 3) ob und in wie fern der Thäter *strafbar* sey?

§. 3.

3) *Bestandtheile des Criminalprocesses.*

I) Alles was mit diesem Zweck in nothwendiger Verbindung steht und die Möglichkeit seiner Erreichung begründet, ist *wesentlicher Bestandtheil* des Criminalprocesses und kann theils die *Handlungen* selbst, theils deren *Einrichtung*, theils deren *Ordnung* betreffen. A) Manche dieser wesentlichen Bestandtheile sind so beschaffen, daſs sie in keinem Criminalprocesse fehlen können, sind also *absolut wesentlich.* B) Andere hingegen sind nur nach der besondern Lage einer Criminalsache erforderlich, oder einer besondern Proceſsart eigenthümlich, machen daher nur *bedingt wesentliche* Stücke des peinlichen Processes aus. Der Mangel wesentlicher Stücke, er mag in *Unterlassung* einer nothwendigen Handlung, oder in Abwesenheit ihrer gesetzlichen *Voraussetzungen*, oder in Hintansetzung der gesetzlichen *Form* bestehen, hat *Nichtigkeit* des Verfahrens zur Folge. II) *Ausserwesentlich*, oder *zufällig* sind diejenigen Bestandtheile, ohne

deren Gebrauch dennoch ein zweckmäsiges Verfahren möglich ist. Sie bestehen in, an sich willkührlichen, Förmlichkeiten, welche die Gesetze in der Absicht vorschreiben, um dem richterlichen Verfahren eine, der Wichtigkeit der Sache angemessene, Bedächtlichkeit zu verleihen und eine, grösseres Zutrauen einflösende, Feierlichkeit der Verhandlungen zu erzeugen. Nichtigkeit des Verfahrens entspringt aus deren Vernachlässigung nur denn, wenn solches besonders durch Gesetze vorgeschrieben ist.

§. 4.

4) *Gegenstände des Criminalprocesses.*

Der Criminalproceſs, welcher überhaupt Strafsachen, oder Verfolgung der, durch alle Arten von Verbrechen begründeten, Rechte des Staats gegen die Uebetreter der Strafgesetze (a) zum Gegenstand hat, beschäftigt sich seinem Zweck zufolge 1) mit Beantwortung der Frage: wem das Recht zukomme, Strafgesetze anzuwenden, oder Verbrechen zu untersuchen und rechtsgül-

tig

tig zu beurtheilen, handelt folglich von der *peinlichen Gerichtsbarkeit*, von Einrichtung der *peinlichen Gerichte* und vom *Gerichtsstande*. II) Dann, bestimmt er zugleich das *Verfahren*, welches bei der Untersuchung und Beurtheilung zu beobachten ist, indem er 1) die dazu erforderlichen *Handlungen* selbst, 2) deren *Einrichtung* und 3) die *Ordnung*, in welcher sie aufeinander folgen, schildert. Ausgeschlossen von seinem Gegenstande sind die Streitigkeiten über das, bei Verbrechen eintretende Privatinteresse des Verletzten (b).

a) Dafs bei Vergehen, bei welchen eine Civil- oder Policeystrafe eintritt, nicht nach den Regeln des Criminalprocesses verfahren werde, dies ist eine, dem gemeinen Recht unbekannte, Vorschrift mancher Particulargesetze. I. C. Eschenbach *ausführliche Abhandlung der Generalinquisition*. C. I. §. 3. Jedoch hat bei solchen Verbrechen kein feierlicher Criminalprocefs, insbesondere keine Specialinquisition Statt.

b) Siehe jedoch §. 8.

§. 5.

§. 5.

5) Verschiedenheit des Criminalprocesses vom Civilprocefs und der Criminalpraxis.

Vom peinlichen Processe ist 1) der *bürgerliche* in mehreren wesentlichen Stücken, besonders in Rücksicht des *Gegenstandes* und *Zwecks*, so wie in Ansehung der Art der *Begründung* und der *Form* verschieden. 2) Auch von der *Criminalpraxis* unterscheidet sich der Criminalprocefs, da jene Kunstregeln zur Erlangung der würklichen Geschicklichkeit, die in dem peinlichen Verfahren vorkommenden Handlungen gehörig zu verrichten, ertheilt. Die Lehre von zwekmässiger Einrichtung dieser Handlungen ist indessen von einer vollständigen Theorie des Criminalprocesses nicht ausgeschlossen (a).

a) Durch die Benennung *practischer*, oder *pragmatischer* Theil des Criminalrechts, wird der peinliche Procefs nicht bestimmt characterisirt, da theils die ganze Theorie des Criminalrechts pragmatisch ist, theils Criminalpraxis von Theorie des Criminalprocesses sich wesentlich unterscheidet. Der peinliche Procefs ist ein Theil des *Procefsrechts* überhaupt.

§. 6.

b) Eintheilung des Criminalprocesses. a) In Rücksicht der Art der Begründung und des Verfahrens.

I) Das *gemeine* Recht bestimmt in Hinsicht auf die Begründung und das Verfahren zwei Hauptarten des peinlichen Processes (a), nämlich A) den Anklageprocefs, wobei der Richter durch die, von Seiten des Beleidigten, oder eines andern Bürgers geschehene, Anklage zur Untersuchung und Bestrafung aufgefordert wird (b). B) Den Untersuchungsprocefs, welchen der Richter von Amtswegen eröffnet und führt. II) Das *Particularrecht* mancher Länder hat eine Verbindung beider Procefsarten eingeführt, indem nach beendigter Generalinquisition der Fiscal als Ankläger auftritt, woraus also eine dritte Art, nämlich der gemischte Criminalprocefs entsteht (c) dessen einzelne Theile, wenn Particulargesetze nichts anders bestimmen, nach den Grundsätzen desjenigen reinen Processes zu beurtheilen sind, aus welchem sie

sie in den gemischten Procefs aufgenommen worden.

a) Aem. Lud. Hombergk *de diversa indole processus inquisitorii et accusatorii.* Marb. 1754. In *Plitt* analect iur. crim. N. 10.

b) Tritt der Fiscal im Accusationsprocefs als öffentlicher Ankläger auf, so nennt man diese Procefsart auch wohl den *fiscalischen* Procefs.

c) Die Eintheilung in reinen und gemischten Procefs ist daher keine blofse Unterabtheilung des inquisitorischen Processes, wie sie Koch *instit. iur. crim.* §. 706. ansieht, Eschenbach a. a. O. Cap. I. §. 5. n. a. Der gemischte Procefs wird ebenfalls *fiscalischer* genannt.

§. 7.

b) In Hinsicht der Bestandtheile.

Sowohl beim accusatorischen als inquisitorischen Procefs müssen 1) in so fern solcher eigentliche Criminalverbrechen zum Gegenstaude hat, ausser den wesentlichen Bestandtheilen auch die, zu Verhütung aller Uebereilung vorgeschriebenen, Förmlichkeiten beobachtet werden, weshalb er feierlicher Criminalprocefs (*solennis s. ordinarius*)

dinarius) auch peinlicher Procefs im engern Sinn genannt wird. 2) Bei leichteren Vergehen hingegen werden nur die wesentlichen Stücke des Processes, mit Hintansezzung oder Einschränkung der zufälligen, beobachtet, woraus der minder feierliche oder summarische Criminalprocefs entsteht (a).

a) *L. 6. D de accusat.* de Böhmer ad Carpzov. Q. 107. Obs. 1. Unrichtig ist es daher, wenn man den Criminalprocefs überhaupt zum summarischen Procefs zählt.

§. 8.

c) In Ansehung des Gegenstandes.

Der peinliche Procefs hat 1) an und für sich nur die, durch das Verbrechen begründeten Rechte des Staats wider den Verbrecher zum Gegenstand und heifst, in so fern er sich hierauf beschränkt, reiner Criminalprocefs. Weil indessen 2) die Gesetze (a) zweckmäsig vorschreiben, dafs der peinliche Richter, wenn er darum gebeten wird, die Privatrechte der, durch das Ver-

Verbrechen verletzten Person zugleich wahren solle, so entsteht in diesem Fall ein gemischter Criminalprocefs, oder Adhäsionsprocefs (b). Diese Verschiedenheit kommt sowohl beim Anklage- als beim Untersuchungsprocesse vor.

a) P. G. O. Art. 198. 201. 207. 208.

b) Diese Benennung an Statt des vorher gebräuchlichen, unpassenden Namens *Denunciationsprocefs*, oder *Rügeprocefs* schlägt zuerst Eschenbach a. a. O. Cap. I. §. 7. vor. Herm. Becker Diss. de tertia specie processus, mixti scilicet seu denunciatorii etc. Rostoch. 1760. G. A. Kleinschrod theoria processus sic dicti denunciatorii seu potius adhaesionis etc. Wirceb. 1797.

§. 9.

d) In Rücksicht der Ausdehnung.

Die besondere Verfassung Teutschlands bringt es mit sich, dafs es einen gemeinen (*allgemeinen*) und einen besondern (*particulären*) Criminalprocefs giebt. *Jener* gilt in ganz Teutschland als Regel, in so fern keine durch Particularrechte begründeten Ausnahmen eintreten; *dieser* hingegen be-

beschränkt sich auf einzelne Länder, oder Gerichte. Nur der gemeine Criminalproceſs wird hier abgehandelt. Aus dem besonderen sind höchstens erläuternde Beispiele, oder wichtige Abweichungen anzuführen.

Anm. Unrichtig sind folgende Eintheilungen: 1) Proceſs *wider Anwesende* und *wider Abwesende* Verbrecher (Quistorps *Grundsätze des peinl. Rechts*, Th. II. Absch. 11. Danz *sum. Proc.* §. 228. fg.), da sich solche nur auf die einzelnen Mittel bezieht, wodurch man Abwesende vor Gericht zu stellen sucht, der Achtsproceſs aber nur particularrechtlich ist. 2) *Ordentlicher* und *ausserordentlicher* Proceſs (Stelzer Crim. Recht, §. 700. 701.), da letzterer nicht existirt. 3) *Gesetzlicher* und *willkührlicher* Crim. Proc. (Stelzer a. a. O.), da dieser ein Unding ist.

§. 10.

7) *Quellen des Criminalprocesses.*

Die Quellen des gemeinen, peinlichen Processes sind, nach der Ordnung, wie sie zur Anwendung kommen, folgende: 1) die *peinliche Gerichtsordnung Carl V.* (a), welche indessen häufig dunkel und unvollständig ist. Was sie jedoch von dem Anklageproceſs

ceſs sagt, dies gilt auch vom Untersuchungsproceſs und umgekehrt, so lange die eigenthümliche Natur einer dieser Proceſsarten es nicht verbietet (b). II) Die *fremden Hülfsrechte*, in so fern sie keine der teutschen Staats- und Gerichtsverfassung zuwiderlaufende Vorschriften enthalten; und zwar 1) zunächst das, auf die teutsche Gerichtsverfassung mehr passende *canonische Recht* (c), 2) und dann erst das *römische Recht.* III) Die *Analogie des Civilprocesses*, welche, ohngeachtet der Verschiedenheit beider Proceſsarten, nicht selten, hauptsächlich aber beim Anklageproceſs, eintritt (d). IV) Die *allgemeinen Regeln*, welche sich aus dem Begriff und Zweck des peinlichen Processes im Ganzen und der einzelnen Theile desselben ableiten lassen, in so fern solche den positiven Gesetzen nicht widersprechen, und also durch letztere stillschweigend gebilligt sind. V) Die *allgemeinen Grundsätze* des peinlichen Rechts überhaupt. Hingegen der *Gerichtsgebrauch*, wenn er gleich nicht in bloſser Berufung auf die Auctorität einzelner Criminalisten besteht,

steht, sondern die Erfordernisse eines Gewohnheitsrechts in sich vereinigt, ist blos als Quelle des particulären Criminalprocesses anzusehen, da allgemeine teutsche Gewohnheiten, ihrer Natur nach, unerweislich sind (e).

a) Alles was zur genaueren Kenntniſs der P. G. O. von Seiten ihrer Veranlassung, Entstehung, Verfasser, Quellen, Werth und Ausgaben gehört, ist hier als bekannt vorauszusetzen. I. F. Malblanks *Geschichte der peinl. G. O. Carls V.* Nürnb. 1783. 8.

b) *P. G. O. Art.* 8. 9. Wernher T. I. P. III. obs. 51. n. 10.

c) Insbesondere das V. Buch der Decretalen Gregor IX. C. A. Tittmann Diss. II. *de caussis auctoritatis iuris canonici in iure criminali germanico.* Lips. 1798. 8.

d) Eschenbach a. a. O. Cap. I. §. 16.

e) G. Hufelands *Beiträge* St. I. n. 1. Jena 1792. Indessen dient doch die Berufung auf dergleichen, oft sehr übereinstimmende Observanzen zur Vervollständigung der Theorie des C. P. zur Instruction für den Practiker und zur Bestärkung der aus der Natur der Sache entlehnten Gründe, so wie zum Beweis der, durch Erfahrung bewährten, Zweckmässigkeit einer Einrichtung.

§. 11.

§. 11.

8) *Hülfsmittel des Criminalprocesses.*

Zu den Hülfsmitteln des peinlichen Processes gehört ausser denen, welche er mit dem Criminalrechte überhaupt und mit dem Civilprocefs gemein hat, hauptsächlich die *Literatur* desselhen (a). Actenlesen und eigene Uebung unter guter Anleitung dienen nicht nur zur Erwerbung practischer Geschicklichkeit (b), sondern sind auch für das theoretische Studium von Nutzen (c).

a) Ausser demjenigen, was die Lehrbücher des peinlichen Rechts (vorzüglich G. I. F. Meister *principia iur. crim. edit. IV.*, Grolman *Criminalrechtswissenschaft*, Tittmann *Grundlinien der Strafrechtswissenschaft* und Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts, zweite Ausgabe*,) enthalten und ausser einigen älteren, nicht sehr brauchbaren, Werken, gehören hierher vorzüglich folgende, den Criminalprocefs im Ganzen betreffende, Schriften.

1) Jac. Fried. Ludovici *Einleitung zum peinlichen Procefs, mit Anmerkung. von* Joh. Gerh. Schlitten. Halle 1770. 4.

2) Io. Ern. Pistorii *tract. de processu criminali, tam inquisitorio quam accusatorio etc.* Tub. 1764. 8.

3)

3) Chr. Fr. Georg Meister *ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland.* Th. I. — V. Unter dem allgemeinen Titel: *Vollständige Einleitung zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland.* I. Band. Göttingen 1764. *Neue Ausg.* 1776. 4. (Enthält nur die Lehren von der peinlichen Gerichtsbarkeit und den peinlichen Gerichten) *Nach einem veränderten Plane fortgesetzt von* Ioh. Chr. Eschenbach. 6r Theil. Schwerin und Wismar 1795. 4. (Auch unter dem Titel: *Ausführliche Abhandlung der Generalinquisition.* 1r Theil.)

4) Ioh. Chr. Quistorp *Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts.* 2r Theil.

5) Iust. Claproth *Einleitung in sämmtliche summarische Processe.* Dritte Aufl. Gött. 1798. 8.

6) Wilh. Aug. Fr. Danz *Grundsätze der summarischen Processe.* Zweite Aufl. 1798. 8.

7) Unter den Schriften über Particularrecht ist besonders zu bemerken: Gottfr. Lud. Winkler *Handbuch des sächs. peinlichen Processes.* Leipz. 1802. 8.

8) In den *Kleinschrodschen* Abhandlungen, so wie im *Archiv des Criminalrechts* kommen viele schätzbare Erörterungen einzelner Lehren des Criminalprocesses vor, welche unten angeführt werden.

b) An einer guten Anleitung zur Criminalpraxis fehlt es noch.

c)

e) Die eigne Praxis und die dadurch erworbenene Erfahrung dient zugleich dem Theoretiker zu Aufbauung und Befestigung seiner Theorieen. Klein und Kleinschrod *Archiv des Criminalrechts.* B. I. St. 6. n. 6.

§. 12.

9) *Lehrplan des Criminalprocesses.*

I) Vor allen Dingen mufs die Lehre von der *peinlichen Gerichtsbarkeit* und der *Einrichtung* und *Competenz* der *peinlichen Gerichte* abgehandelt werden. II) Dann ist das *peinliche Verfahren* zu schildern und zwar so, dafs alle einzelne, dazu gehörige Handlungen 1) von Seiten ihrer *Nothwendigkeit*, 2) von Seiten ihrer zweckmässigen *Einrichtung* (a) und 3) von Seiten der *Ordnung* in welcher sie auf einander folgen (b), beschrieben werden. Diese drei Theile werden zweckmäsig in genauer Verbindung vorgetragen und daher die Nothwendigkeit und Einrichtung jeder Handlung immer an der Stelle beschrieben, wo die Ordnung des Verfahrens auf sie hinführt (c). Es ist dabei nicht nöthig, alle Arten des Criminal-

pro-

processes gleich vollständig abzuhandeln, indem, wenn man den *ordentlichen Inquisitionsprocefs*, wegen seiner gröfseren Wichtigkeit und häufigeren Gebrauchs, vollständig beschrieben hat, die Eigenheiten der übrigen Procefsarten sich leicht abhandeln lassen (d).

a) Es ist eine allzugrofse Beschränkung des Begriffs der Theorie des Processes, wenn man die Lehre von Einrichtung der processualischen Handlungen, welche doch auch nur *anzuwendende* Regeln aufstellt, mithin Theorie ist, davon ausschliefst. C. Grolman *Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.* Giefsen und Darmstadt 1800. §. 4.

b) Man sehe die, diesem Lehrbuch vorausgeschickten beiden Uebersichten.

c) Andere halten es für zweckmäsiger, erst die Materialien und Bestandtheile des Criminalprocesses abzuhandeln und dann die Ordnung des Verfahrens, in Hinsicht auf die einzelnen Procefsarten, zu schildern. Zum Beispiel, Paalzow *comp. iur. crim.* §. 1204. Feuerbach *Lehrbuch des peinlichen Rechts*, S. 483. Dies scheint indessen nicht so instructiv, da man bei obigem Verfahren besser einsieht, wie jede Handlung des Richters gehörig begründet wird. Auch führt es zu Wiederholungen. Eschenbach a. a. O. Cap. I. §. 11. n. 2. §. 12.

C. Aug. Tittmann *Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. Rechts.* Leipzig 1798. S. 180.

§. 13.

10) *Nutzen des Criminalprocesses.*

Es ist auf der einen Seite allgemein anerkannt, daſs ein zweckmäsig eingerichteter Criminalproceſs, durch welchen der rechtliche Bürger gegen unverdiente Strafe gesichert, zugleich aber die Straflosigkeit des Verbrechers verhindert und die allgemeine Ueberzeugung, daſs es nicht leicht möglich sey, dem Strafgesetze zu entgehen, erhalten würde, das wichtigste Bedürfniſs des Staats und die schwürigste Aufgabe der Criminalgesetzgebung sey. Auf der andern Seite lehrt aber die tägliche Erfahrung, daſs in der Würklichkeit unter den practischen Juristen in diesem Rechtstheile häufig die gröſste Unwissenheit herrsche und daſs daher richterliche Willkühr, zum gröſsten Nachtheil für Staat und Individuen, die Stelle einer gründlichen Kenntniſs und strengen

Be-

Beobachtung der Grundsätze des peinlichen Processes vertrete. Diese Bemerkungen genügen zum Beweise des großsen Nutzens und der Unentbehrlichkeit eines sorgfältigen Studiums des Criminalprocesses.

Erster Theil.

Von dem Rechte der Anwendung der Strafgesetze.

Einleitung.

Von der Strafgewalt überhaupt.

§. 14.

I) Begründung der Strafgewalt (a).

1) Der Staat ist verbunden und berechtigt, Anstalten zu treffen, wodurch *Rechtsverletzungen überhaupt* abgewendet werden. 2) Diese Anstalten müssen nothwendig

dig *Zwangsanstalten* seyn. 3) *Physischer Zwang*, welcher noch nicht vollendeten Läsionen zuvorkommt und Ersatz des, aus vollbrachten Verletzungen entstandenen Schadens erzwingt, ist zu Erreichung jenes Zwecks nicht hinreichend, da er theils nicht zuvorkommen kann, wo sich die Läsion nicht voraussehen läſst, theils aber keinen Ersatz zu bewürken vermag, wo das verletzte Recht, seiner Natur nach, oder nach der besonderen Lage, unersetzlich ist.

a) Diese Einleitung ist für die folgende Abhandlung nöthig, kann aber nur in ihren Hauptzügen hier Platz finden. Siehe darüber Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, §. 8 — 20. und die dorten angeführten Schriften.

§. 15.

Fortsetzung.

4) Es muſs daher *psychologischer Zwang* angewendet werden. Dies ist nemlich a) ein *zweckmäsiges* Mittel, da alle Rechtsverlezzungen aus den sinnlichen Neigungen der Men-

Menschen entspringen, mithin diese Neigungen durch die Vorstellung eines, mit ihrer Befriedigung nothwendig verbundenen, Uebels unterdrückt werden. Zugleich ist b) der Gebrauch dieses Mittels *physich möglich*, indem der Staat nur die Läsionen durch Gesetze mit Uebeln bedrohen und, wenn sie würklich erfolgt sind, die angedrohten Uebel zufügen darf, um in allen Bürgern die Ueberzeugung zu bewürken, daſs die Läsion ein solches Uebel unausbleiblich nach sich ziehe. Es ist die Anwendung dieses Mittels auch c) *rechtlich möglich*, indem die gesetzliche Androhung durch die Nothwendigkeit der Erhaltung der Rechte Aller gerechtfertigt wird, die Zufügung aber in Gemäsheit der vorausgehenden gesetzlichen Drohung geschieht. 5) Diesem allen zufolge hat also der Staat das Recht, zur nothwendigen Erhaltung der Rechte Aller, durch gesetzlich angedrohte Uebel die Neigung zu Läsionen zu unterdrücken und im Uebertretungsfall diese Uebel würklich zuzufügen — er hat die Strafgewalt.

§. 16.

§. 16.

II) Daraus fliesende Grundbegriffe.

Aus diesen Prämissen fliesen folgende, stets zu berücksichtigende, Grundbegriffe. 1) Strafgesetz ist die *Erklärung der nothwendigen Verknüpfung eines Uebels mit einer Rechtsverletzung.* 2) Bürgerliche Strafe ist *ein Uebel, welches der Staat zur Verhütung der Läsionen durch Gesetz androht und wegen begangener Verletzungen zufügt.* a) *Zweck* der Strafe und zwar α) *der Androhung* ist Abschreckung aller Bürger von Rechtsverletzungen; β) Zweck der *Zufügung* ist Realisirung der gesetzlichen Drohung, um sie würksam zu machen. b) *Rechtsgrund* der Strafe und zwar α) der *Androhung* ist die Nothwendigkeit, durch dieses, einzig zweckmäsige, Mittel die Rechte Aller zu sichern; β) Rechtsgrund der *Zufügung* ist die Rechtmässigkeit der vorausgegangenen, gesetzlichen Drohung. 3) Verbrechen ist *eine, durch ein Strafgesetz bedrohete, Läsion.* 4) Strafgewalt ist *der Inbegriff der Verbindlichkeiten und Rechte des Staatshaupts,*

haupts, welche sich auf Bedrohung möglicher und Bestrafung würklicher Verbrechen beziehen.

§. 17.

III) Bestandtheile der Strafgewalt: A) Verbindlichkeiten.

Der Inhaber der Strafgewalt muſs solche überhaupt dem Staatszweck und dem Zweck der Strafen gemäs ausüben. Sie begreift insbesondere I) *Pflichten bei Verfertigung der Strafgesetze.* Er darf nemlich A) keine Handlungen mit Strafen bedrohen, als bei denen dies die Erhaltung der Rechte Aller nöthig macht, allein B), solche Handlungen darf er auch nicht unbedroht lassen. C) Er muſs den Grad der anzudrohenden Strafen, deren Zweck gemäs einrichten. II) *Pflichten bei Anwendung der Strafgesetze.* Er darf A) keine Handlung als Verbrechen betrachten, die nicht durch ein Gesetz würklich mit Strafe bedroht ist. (*Nullum delictum sine lege poenali.*) Er darf ferner B) keine Strafe zufügen, als wenn sie

sie 1) theils durch ein Gesetz angedroht (*Nulla poena sine lege poenali*), theils 2) die bedrohete Handlung würklich vorhanden ist (*Nulla poena sine crimine*).

§. 18.

B) Rechte.

Die Strafgewalt zerfällt in Ansehung der Art, wie sie würkt, in drei Hauptzweige: I) *Criminalinspection*, oder Aufsicht über das ganze Criminalwesen. II) *Criminalgesetzgebung*, sowohl über die Verbrechen und Strafen selbst, als über die Art der Anwendung der Strafgesetze. Zu ihr gehört auch das Recht Ausnahmen von den Strafgesetzen zu machen (*Privilegien* im weitern Sinn) insbesondere durch *Abolition*, *Begnadigung*, *Milderung* und *Verwandlung* der Strafen, Versprechen der *Straflosigkeit* und *Restitution* eines bestraften Verbrechers, keineswegs aber durch *Exasperation*, weil der Zufügung einer exasperirten Strafe der einzige Rechtfertigungsgrund, nemlich die vorausgehende gesetzliche Drohung, fehlt.

III)

III) *Criminalexecutivgewalt.* Diese begreift insbesondere das Recht, Verbrechen zu untersuchen, zu beurtheilen und die erkannten Strafen zu vollziehen, oder die peinliche Gerichtsbarkeit; die Strafgewalt läſst zwar dieses Recht durch Beamten ausüben, einiges behält sie jedoch für sich, hauptsächlich die Bestätigung der Todesurtheile.

§. 19.

IV) Personen, denen in Teutschland die Strafgewalt zukommt: A) über ganz Teutschland.

I) Die *Reichscriminalgewalt*, welche sich über ganz Teutschland erstreckt, gebührt *Kaiser* und *Reich über Unmittelbare.* Die Art ihrer Ausübung ist verschieden. A) Als *gesetzgebende* Gewalt wird sie auf den *Reichs-* und *Deputationstagen* (a), B) als *vollstrekkende* Gewalt aber durch die *Reichsgerichte*, vorzüglich durch den Reichshofrath ausgeübt (b), jedoch mit der Einschränkung, daſs gewisse Strafen nur von dem Reichstage erkannt werden können (c).

a) *Wahlcapit. Art.* 2. §. 4. 5.

b) Von deren Competenz, S. unten §. 65.

c) Dahin gehören besonders, Reichsacht, Suspension, Entsetzung von der Regierung, Todesstrafen und alle solche Strafen, mit denen die Fortführug der Regierung nicht bestehen kann. Leist *Lehrbuch des teutschen Staatsrechts*, §. 145.

§. 20.

B) Strafgewalt in den einzelnen teutschen Staaten.

II) *Die Landescriminalgewalt* gebührt, ihrem vollen Umfange nach, den teutschen *Reichsständen.* Ohnerachtet nun solche, gleich den übrigen Regierungsrechten, der Reichscriminalgewalt untergeordnet ist, so können doch die Reichsstände theils durch ihre Strafgesetze die Reichsstrafgesetzte, in so fern solche nur nicht schlechterdings gebietend oder verbietend sind, abändern und aufheben, theils hat gegen die, von Landesgerichten gefällten, Criminalurtheile durchaus keine *Appellation* an die Reichsgerichte Statt (a). Unheilbare *Nichtigkeiten* hingegen, so wie *verweigerte*

gerte oder *verzögerte Justiz*, gestatten einen Recurs an die Reichsgerichte (b), selbst aus inappellabeln Ländern (c). Jedoch können diese alsdann nur über die Nichtigkeiten, keineswegs aber über die Hauptsache selbst, welche vielmehr an das Landesgericht zurückgewiesen werden mufs, erkennen (d). Das nemliche gilt von der, den *Reichsrittern* gebührenden, Criminalgewalt, welche jedoch durch Verträge und Herkommen manche Einschränkungen erfährt (e).

a) *R. A. v.* 1530. §. 95. *Conc. d. C. G. O. Th. II. Tit.* 31. §. 14. Tafinger *inst. iurisprud. cameral.* §. 393.

b) *Conc. d. C. G. O. a. a. O.* Io. Ph. Carrach *de querela nullitatis ac denegatae iustitiae ad suprema I. R. G. tribunalia in causis ab horum iurisdictione exemtis, inprimis criminalibus, perferenda.* Duisb. 1768. Moser *von der Justitzverfassung*, Theil I. S. 705.

c) Leist a. a. O. §. 142.

d) *C. d. C. G. O. Th. II. Tit.* 31. §. 14.

e) Meister *Einleitung*, S. 325 folg.

Er-

Erster Abschnitt.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit.

I. P. Krefs Diss. *de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus.* Helmst. 1730.

Lud. Goeckel Diss. *de forma iurisdict. criminalis in Germania.* Altd. 1735.

F. E. de Pufendorf *de iurisdictione germanica.* Lemg. 1740. 8.

Chr. Fr. Georg Meister *vollständige Einleitung in die peinliche Rechtsgelehrs.* Buch I. Absch. I. Cap. 10 — 12.

Er-

Erstes Hauptstück.

Begriff und Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 21.

I) Begriff der Criminaljurisdiction. a) Im weitern Sinn.

Peinliche Gerichtsbarkeit in der weiteren und gemeinen Bedeutung ist *derjenige Theil der Strafgewalt, welcher in dem Rechte besteht, Handlungen nach Strafgesetzen rechtsgültig zu beurtheilen.* Sie umfaſst in diesem Sinn alle Arten von Strafgesetzen und Verbrechen. Da man indessen in Teutschland für diejenigen Verbrechen, welche mit schweren Strafen bedroht wurden, eigne peinliche Gerichte, wel-

welche einen förmlichern Gang beobachten mufsten, anordnete, die geringern Verbrechen hingegen der Beurtheilnng der Civil- und Policeygerichte überlies; so entstand hieraus eine grofse Beschränkung jener allgemeinen Bedeutung der Criminaljurisdiction (a).

a) Die verkehrte Anwendung des römischen Rechts, besonders vom mero imperio hat viel Verwirrung in gegenwärtige Lehre gebracht. Quistorp a. a. O. Th. II. §. 555.

§. 22.

b) Im engern Sinn.

Peinliche Gerichtsbarkeit im engern Sinn ist *das Recht diejenige Strafgesetze, welche* peinliche *Strafen drohen, rechtsgültig anzuwenden.* Diese beschränkt sich also auf *schwere Verbrechen.* Welche Verbrechen nun zu den schweren zu rechnen seyen, dies würde sich am besten nach der *Natur der strafbaren Handlungen* bestimmen lassen. Man hat aber in Teutsch-

Teutschland immer auf die Gröfse der gedrohten *Strafe* Rücksicht genommen. Diese gibt indessen keinen festen Maasstab. Anfänglich nannte man nemlich *peinliche Fälle* diejenigen, auf welche eine Strafe folgt, welche *zu Hals und Hand* geht (a). Nachher rechnete man dazu auch andere schwere Strafen, z. B. Ehrlosigkeit, Landesverweisung u. a. m. Dies Merkmal blieb aber immer schwankend, indem theils die gelindern Meinungen gelindere Strafen veranlafsten, theils keine feste Gränze für die peinlichen Strafen vorhanden war (b).

a) Die peinlichen Fälle sind oft ganz unschicklich mit den römischen caussis criminalibus verglichen worden. Leyser Sp. 648. m. 2.

b) Tittmann *über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. Rechts*, §. 6.

§. 23.

c) Genauere Bestimmung der Gegenstände der Criminaljurisdiction.

Alles, was sich im allgemeinen zur genauern Bestimmung des Begriffs der eigentlichen

lichen Criminaljurisdiction und der Gränzen zwischen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit sagen läſst, besteht in folgendem: 1) *Peinliche Verbrechen* sind solche Handlungen, welche eine Strafe nach sich ziehen, die einen unersetzlichen oder doch schwer zu ersetzenden Verlust zur Folge hat. Es gehören dahin insbesondere Lebensstrafen, verstümmelnde Strafen, ewiges Gefängniſs, immerwährende Landesverweisung, Ehrlosigkeit, Confiscation des Vermögens und harte Leibesstrafen (a). 2) Die Bestimmung der peinlichen Fälle hängt zwar in abstracto von der *in thesi* gedrohten Strafe ab, indem, was in hypothesi eintritt keinen allgemeinen Bestimmungsgrund abgeben kann (b). Allein, wenn sich in concreto zeigt, daſs ein, an sich für die Civilgerichte gehöriges, Verbrechen sich zu einer Criminalsache qualificirt, so wird es hierdurch zum Gegenstand der Criminalgerichtsbarkeit, die also auch *in hypothesi* eintreten muſs (c). 3) Im Zweifel streitet die Vermuthung für die Criminaljurisdiction, da die peinliche Ge-

richtsbarkeit in den Händen des Civilrichters, als Ausnahme von der Regel und Abweichung von der Natur dieses Rechts anzusehen ist (d). Genauere Bestimmungen sind aus dem Particularrechte zu entlehnen und es gilt kein Schlufs von einem Lande auf das andere (e).

a) Car. Guil. Robert Diss. *de diverso poenarum genere ex mente C. C. C. indeque oriente discrimine inter delicta civilia et criminalia.* Marburg 1776. (Wieder abgedruckt mit Kochs Bemerkungen unter dem Titel: *Ueber Civil- und Criminalstrafen und Verbrechen, von* Robert *und* Koch. Gies. 1785.) G. Engelbrecht Diss. *de iurisdict. superiori et inferiori secundum mores Germaniae.* Hal. 1738. Meister *Einleitung*, Th. I. Cap. 2.

b) Koch *inst. iur. crim.* §. 645. Quistorp a. a. O. Th. II. § 535. Meister *princ. iur. crim.* §. 77. Tittmann *Strafrechtswissenschaft*, §. 376. n. a.

c) Feuerbach a. a. O. §. 496.

d) Das Particularrecht verleiht oft dem Civilrichter das Recht, die inquisitionem generalissimam, oder generalem anzustellen. Meister a. a. O. §. 377. n. c.

e) Zu wünschen wäre es, dafs man genauere, von der Natur der Verbrechen entlehnte, Gränzen durch Gesetze bestimmte.

§. 24.

d) Benennungen der Criminaljurisdiction.

Die peinliche Gerichtsbarkeit führte sonst, und führt zum Theil noch jetzt, mancherlei Namen (a). Im allgemeinen heist sie: *hohe* oder *obere Gerichtsbarkeit* (*iurisdictio alta s. superior*), *Blutbann*, *Königsbann*, *Ungericht*, *oberstes Gericht*, *das Haupt und Glieder anrührt*, *Vogtei*, *merum imperium*. In *Sachsen* heiſst sie insbesondere: *peinliche Gerichte über Hals und Hand* (*iudicium colli et manus*), *Hochgerichte*, *Obergerichte*, *Halsgerichte*, *Vogtei über das Malefiz*. In *Franken*, der *Pfalz* und den benachbarten Ländern: *Zent*, *Zentbarkeit*, *Zentrecht*, *hohe Zent*, *zentbarliche Obrigkeit*. In *Baiern* und der dortigen Gegend: *Fraiſs*, *hohe Fraiſs*, *fraiſsliche Obrigkeit*. Diese Namen können zwar mit zum Beweis der Zuständigkeit der Criminaljurisdiction dienen; allein, mehrere derselben sind sehr zweideutig, weshalb man sich mit ihren verschiedenen Bedeutungen bekannt machen muſs.

a) Böhmer *ad C. C. C.* Art. I. §. 2. Meister *Einleitung*, S. 301 folg.

§. 25.

II) Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit: A) in Rücksicht des Grundes.

Die Criminaljurisdiction gebührt einer Person I) entweder vermöge der Staatsgewalt (*ursprüngliche*, *iurisd. sublimis s. propria*), dazu gehört A) die Gerichtsbarkeit des *Kaisers* und *Reichs* über Reichsunmittelbare und solche Mittelbare, welche Verbrechen gegen das ganze Reich begangen haben. B) Die Jurisdiction der teutschen *Landesherrn.* II) Oder vermöge einer Verleihung des Regenten. (*Abgeleitete*, *verliehene*, *I. subalterna s. vicaria.*) Diese ist A) *administratorisch* (*persönlich*, *I. administratoria s. officialis*), wenn sie vermöge eines, von der Staatsgewalt verliehenen Amts ausgeübt wird, und zwar 1) vermöge eines ordentlichen, für alle Fälle einer Art errichteten, Amts (*I. ordinaria*); oder 2) vermöge einer besondern Commission,

in

in einzelnen Fällen (*I. delegata*). B) *Reel* ist sie hingegen, (*I. realis s. patrimonialis, Erb- und Grundgerichtsbarkeit, Gerichtsherrschaft*,) wenn sie von einem Unterthan in eigenem Namen, als ein Privatrecht, ausgeübt wird (a). Diese gebührt 1) entweder einer Familie, oder 2) einer Gemeinde, oder sie ist 3) an ein gewisses Grundstück geknüpft (b).

a) Von der Patrimonialjurisdiction. S. Meister *Einleitung*, S. 402 u. f.

b) Auch als Staatsdienstbarkeit kann sie in einem fremden Lande zukommen. *Ueber das Recht der peinl. Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete.* Im Archiv des Criminalrechts, Bd. V. St. 1. n. 2.

§. 26.

B) In Ansehung der Bestandtheile.

I) Wenn die Theile der criminalrichterlichen Gewalt sämmtlich verbunden sind, so ist sie *vollständige* Criminaljurisdiction (*I. plena*). II) Oft fehlt aber dem Criminalrichter ein oder der andere Bestandtheil und sie ist daher *unvollständig* (*I. minus plena*).

plena). A) Manche peinliche Gerichte haben nicht einmal das vollständige Recht der *Untersuchung*, sondern können nur bestimmte, dazu gehörige Handlungen (a) vornehmen, bis sich eine gewisse Gröſse des Verbrechens zeigt. B) Andere Criminalgerichte haben nicht das Recht, *die Strafurtheile selbst abzufassen*, sondern müssen, weil sie nicht mit der gehörigen Zahl rechtsverständiger Schöffen besetzt sind, oder in zweifelhaften Fällen, ja selbst ohne diese Voraussetzungen, nach der Landesverfassung, (als niedere Gerichte) die Urtheile von einem höheren Landescollegio, oder einer Juristenfacultät einholen (b). C) Häufig fehlt es den peinlichen Gerichten am Recht der *Vollstreckung*, welche sie andern Richtern überlassen müssen.

a) Insbesondere die Leichenschau, Nacheile, Haussuchung, Citation, Güterbeschlag u. s. w.

b) Das Nähere davon gehört in der Lehre von der Sentenz.

§. 27.

§. 27.

C) In Rücksicht des Umfangs.

I) *Uneingeschränkt* (*allgemein*, *omnimoda*, *omnigena*, *illimitata*) ist die peinliche Gerichtsbarkeit, wenn sie keine andere als die, durch ihre eigne Natur bestimmten, Gränzen hat. (*Allgemeine Zent.*) II. *Eingeschränkt* (*I. limitata s. specialis*) ist sie hingegen, wenn sie ausserdem noch an positive Schranken gebunden ist. Dergleichen Gränzbestimmungen entstehen aus Verträgen, Herkommen, Verjährung und aus der Verleihung. Es gehören dazu A) *objective Gränzen*, d. h., welche sich auf die Art der zu beurtheilenden Verbrechen beziehen. Es sind nemlich 1) manche Gerichte auf die sogenanten vier *Hauptwrogen* oder *Rügen* (*vier hohen Wände*) Mord, Brand, Diebstahl und Nothzucht eingeschränkt; 2) von der Patrimonialgerichtsbarkeit sind meist viele Arten von Verbrechen ausgenommen, insbesondere Staatsverbrechen. Diese letztere Einschränkung trifft auch 3) gewöhnlich die, als Staatsdienstbarkeit gebührende, Jurisdiction.

§. 28.

Fortsetzung.

B) An *örtliche Gränzen* sind besonders 1) die *Hof- Pfahl- Zaun-* und *Binnengerichte* (*iurisdictio circumsepta*) gebunden (a), so wie 2) die vermöge des Geleitsrechts in fremdem Gebiet gebührende Jurisdition (*Strafsengerichte*) auf die, auf der Geleitsstrafse begangenen, Verbrechen eingeschränkt ist. C) Gränzen in Ansehung der *Person* der Verbrecher beschränken besonders die Kriegsgerichte, academischen Gerichte u. d. m. Auch gibt es, obgleich seltener, D) durch *temporäre* Dauer beschränkte Gerichtsbarkeit.

a) Ob blofse Wohnung des Verbrechers, deren Competenz begründe, ist bestritten. Fr. Gottl. Struv Diss. *de competentia fori in delictis extra septa commissis.* Ienae 1715.

§. 29.

D) In Rücksicht der Inhaber der Gerichtsbarkeit.

I) Die Criminaljurisdiction ist A) entweder *gemeinschaftlich* (*mitherrschaftlich*) indem

dem sie Mehreren *vereinigt* zukommt (*Samtgerichtsbarkeit*), oder B) sie gebührt einer Person (*I. separata s. solitaria*). Jene, welche an sich getheilt ist, wird, zu Verhütung der Mishelligkeiten und Verwirrungen, nach besondern Bestimmungen a) abwechselnd ausgeübt, oder b) ein gemeinschaftlicher Gerichtshalter bestellt, oder c) ein Samtgericht niedergesetzt, oder d) nach der Art der Verbrechen getheilt, auch wohl e) einem der Mitberechtigten eine Direction eingeräumt. II) Die peinliche Gerichtsbarkeit gebührt A) entweder Einem *ausschliesslich* (*I. privativa*), oder B) Mehreren zugleich (*I. simultanea s. concurrens*) *zusammentreffende* Gerichtsbarkeit. *Concurrente* Gerichte treffen nur in ihren *Gegenständen* zusammen und jedes hat eine eigenthümliche, vom andern abgesonderte, also solitarische, Jurisdiction. Den *gemeinschaftlichen* Gerichten hingegen ist die *nemliche* Gerichtsbarkeit in solidum gebührend.

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Erwerb und Verlust der peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 30.

I) Vom Erwerb derselben: A) durch Verleihung.

Da die peinliche Gerichtsbarkeit ein Ausfluſs der Strafgewalt ist, so kann sie auch eigentlich blos durch *Verleihung von Seiten des Inhabers der Staatsgewalt*, also durch ältere kaiserliche oder durch landesherrliche Concession erworben werden. Dergleichen Verleihungen (welche, in so fern sie an Privatleute geschehen, sehr vieles wider sich haben (a),) kommen in Teutschland sehr häufig vor und geben

zu

zu mehreren bestrittenen Rechtsfragen Gelegenheit.

a) I. F. A. Müller Diss. *de iurisdictione criminali patrimoniali tollenda.* Witt. 1801. 4.

§. 31.

1) *Von der stillschweigenden Verleihung.*

Zunächst ist es nemlich bestritten, ob unter der *unbestimmten* Verleihung der Gerichtsbarkeit auch die Criminaljurisdiction mitbegriffen und solche als stillschweigend verliehen anzusehen sey? von Vielen wird dies um deswillen behauptet (a), weil die Gattung alle Arten unter sich fasse und der Verleihende deutlicher habe reden müssen. Mit Recht bemerkt man aber hiergegen, daſs theils die Ausdrücke „*Gerichtsbarkeit*, *Gerichte*“ meist nur für die niedere Gerichtsbarkeit gebraucht wurden, die Verleihung der peinlichen Gerichte hingegen besonders bezeichnet zu werden pflegte (b), theils aber die Verleihungen der Regalien an Privatleute nach der Natur

tur dieser Rechte einschränkend auszulegen seyen, theils endlich die grofse Wichtigkeit der Verwaltung der Criminaljurisdiction für den Staat eine besondere Concession nöthig mache (c).

a) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 559. Struben Th. IV. Bed. 122 u. a. m.

b) Z. B. iurisdictio omnigena, mit allen und jeden Gerichten, u. s. w. v. Buri *Erläuterung des Lehnrechts*, III. Fortsetz. S 669.

c) Meister *Einleitung*, S. 461 u. f. Eichmann *Erläuterung der Pandecten*, Th. IV. S. 339 folg.

§. 32.

2) *Von dem Umfang der verliehenen Criminaljurisdiction.*

Die verliehene Criminalgerichtsbarkeit umfafst im Zweifel alle Bestandtheile (a) und zwar ohne Concurrenz des Landesherrn (b). Keinesweges sind hingegen die übrigen aus der Strafgewalt fliesenden Rechte (§. 18.) darunter begriffen. Eingeschränkt wird indessen dieser volle Umfang der verliehenen Gerichtsbarkeit 1) durch die

die *Subordination* des Patrimonialrichters unter den Landesherrn. Dieser zufolge muſs A) in den Patrimonialgerichten nach den Landesgesetzen *verfahren* werden; es treten daneben B) alle Einschränkungen ein, welche aus dem Verhältniſs der *untern* Instanz zur obern entspringen, insbesondere haben Rechtsmittel Statt, u. s. w. Daneben II) wird die Patrimonialjurisdiction durch die *Landesverfassung* eingeschränkt, welche es oft mit sich bringt, daſs A) nur das eine, oder andere Bestandtheil als verliehen angesehen wird und also die Gerichtsbarkeit *unvollständig* (§. 26.) ist, oder daſs sie B) auf verschiedene Weise den oben beschriebenen (§. 27. 28.) positiven Gränzbestimmungen unterworfen wird, mithin als iurisdictio *limitata* betrachtet werden muſs.

a) Siehe das dritte Hauptstück dieses Abschnitts.

b) Mevius P. VII. D. 270. *Decis. Hass. Cass.* T. I. D. 74. n. 3. T. II. D. 256. n. 15. v. Selchow *Rechtsfälle*, B. IV. n. 129. S. 147.

§. 33.

B) Durch unvordenklichen Besitz.

Immemorialbesitz ist überhaupt als Rechtsgrund, aus welchem die Unterthanen Regalien ausüben können, anzusehen, indem solcher eine dringende Vermuthung, daſs das Regal ehemals rechtsgültiger Weise erworben worden, begründet (a). Auf diesem Wege können daher Unterthanen auch die peinliche Gerichtsbarkeit erhalten. Durch eigentliche *Verjährung* hingegen kann die peinliche Gerichtsbarkeit nur als ein *Privatrecht*, d. h. gegen andere Unterthanen, erworben werden, und dann reicht die gewöhnliche Verjährungsfrist hin (b).

a) Meiter *Einleitung*, S. 448. Leist *t. Staatsrecht*, §. 83.

b) Quistrop a. a. O. Th. II. §. 561.

§. 34.

II) Beweis der Criminaljurisdiction.

Den Beweis der erworbenen Gerichtsbarkeit muſs derjenige führen, welcher sie behauptet und dem sie von der Staatsgewalt, oder Andern in deren Namen, streitig gemacht wird, selbst wenn er sich im Besitz derselben befinden sollte (a). Die vorzüglichsten Beweismittel sind 1) unter den *Urkunden*: Lehnbriefe, Privilegien, Recesse, Contracte und die sogenannten Zent-Fraiſs- Straf- und Urphedebücher; 2) *Zeugen*, welche ihre Aussagen durch Beispiele begründen; 3) die *Fraiſszeichen*, insbesondere Richtstätten, Galgen, Malefizräder, Schandpfähle, Marterkammern und peinliche Gefängnisse. Die meisten dieser Beweismittel gehen zwar unmittelbar nur auf den Besitz (b), mittelbar aber auf das Recht selbst (c). Den Grad ihrer Beweiskraft muſs der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweis beurtheilen.

a) Leist t. *Staatsrecht*, §. 83.

b) Der Beweis eines fehlerfreien Jurisdictionsacts genügt zum Schutz im Besitze während des Rechtsstreits. Goeckel Diss. *possessorium summariissimum an et quatenus advers. principem a subditis institui possit.* Erl. 1799.

c) Quistorp a. a. O. Th. II. § 560.

§. 35.

III) Verlust der peinlichen Gerichtsbarkeit, A) überhaupt.

Der Verlust der Criminaljurisdiction richtet sich 1) nach der Verschiedenheit des Titels, aus welchem man sie besitzt (a); 2) nach der Natur eines Privilegiums, welches ihr immer in den Händen eines Privatmannes anklebt. In letzterer Rücksicht wird sie besonders durch *Mifsbrauch* und *Nichtgebrauch* verloren. Während der gerichtlichen Untersuchung hierüber hat auch eine *Suspension* derselben Statt.

a) Dorn, *Commentar über das peinl. Recht*, §. 302.

§. 36.

B) Insbesondere, 1) wegen Mißbrauchs.

Der Mißbrauch der peinlichen Jurisdiction, durch positive oder negative Ueberschreitung ihrer natürlichen oder positiven Gränzen, ist höchst gefährlich für den Staat und eine gerechte Ursache der Entziehung dieses Rechts. Nur muſs 1) der Mißbrauch nicht ohne alles Verschulden des Gerichtsherrn geschehen seyn; auch zieht er 2) den Verlust jenes Rechts nicht von selbst nach sich, sondern es bedarf eines richterlichen Urtheils, wodurch der Verlust erkannt wird und von welchem er beginnt (a).

a) Iust. Heinr. Mylius Diss. *de privatione iurisdictionis ob eius abusum.* Lips. 1753. Meister *Einleitung.* S. 558.

§. 37.

2) Wegen Nichtgebrauchs.

Wegen *unterlassener Ausübung* der Criminaljurisdiction dringt 1) entweder der

Landesherr auf deren Verlust: dann ist ein dreisigjähriger Nichtgebrauch erforderlich (a). Oder es verlangt 2) eine *Privatperson*, dafs der Inhaber derselben verlustig erklärt werde: hierzu reicht ein Nichtgebrauch von zehn oder zwanzig Jahren hin. In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, dafs der bisherige Besitzer die peinliche Jurisdiction durch sein Verschulden nicht ausübte; mangelnde Gelegenheit, oder das Verfallen der Gerichtsplätze ist nicht hinreichend um den Verlust zu begründen, weshalb also der, welcher auf die Privation dringt, die Vernachlässigung zu zeigen hat (b).

a) Leyser Sp. 457. m. 6.

b) Pufendorf T. III. obs. 189.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von den Ausflüssen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 38.

1) Hauptbestandtheile derselben.

Die Criminalgerichtsbarkeit enthält ihrer Natur nach drei Hauptbestandtheile: I) Das *Recht der Untersuchung*, oder das Recht, die Existenz, die Natur und den Urheber des Verbrechens nach den im Strafgesetz angegebenen Merkmalen auszumitteln. II) Das *Recht der Entscheidung*, oder das Recht, zu erklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden seyen und also die gesetzlichen Folgen eintreten müssen. III) Das *Recht der Vollstreckung*,

oder das Recht, die, durch die Entscheidung bestimmten, Folgen in Würklichkeit zu setzen. Nicht immer sind diese Bestandtheile verbunden und uneingeschränkt vorhanden (§. 26. — 28.). Mit jedem dieser Rechte ist aber zugleich die Pflicht verknüpft, solches gehörig auszuüben.

§. 39.

II) Abgeleitete Ausflüsse: A) Rechte.

Zu denen, aus der Jurisdiction abgeleiteten, Rechten gehört: I) das Recht, alle, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nöthige *Mittel* anzuwenden, insbesondere A) die Anordnung *peinlicher Gerichte* sammt dem *Gerichtszwang*; B) Errichtung der *Strafanstalten* (a), und C) die Befugniſs alle *Handlungen* vorzunehmen, welche zur Ausübung der Jurisdiction nöthig sind und Anderer Rechte nicht verletzen. II) Das Recht auf die, aus der Bestrafung entspringenden, *Einkünfte*, als Ersatz für die, mit Ausübung der Criminaljurisdiction verbundenen, Kosten. Diese Einkünfte bestehen

hen in den, durch die Strafgesetze weder dem Fisco vorbehaltenen, noch zu andern Zwecken bestimmten, *Geldstrafen* (b) und *Confiscationen*, in so fern letztere auf Verbrechen gesetzt sind, welche vor das Forum des Gerichtsherrn gehören (c). Hingegen das *ius Fisci*, oder einzelne Ausflüsse desselben, so wie das Recht der *Zentpflicht* sind blos *zufällige*, durch besondere Normen zuweilen mit der Criminaljurisdiction verbundene Rechte (d).

a) Hiervon sind jedoch *Zuchthäuser* ausgenommen, welche blos vermöge der Policeigewalt errichtet werden. G. F. I. Meister Diss. *de iure ergastula instituendi ex iurisdictione criminali haud fluente.* Gött. 1784. Dessen *practische Bemerkungen*, Th. I. S. 34. v. Bülow *über die Befugniſs, Zuchthäuser anzulegen.* Gött. 1802.

b) Mevius P. IV. D. 363. Struben Theil III. Bed. 41. Meister *Einleitung* S. 518. Pütter *Rechtsfälle* B. III. Th. III. n. 275.

c) Winckler Diss. *de lucro ex confiscatione an et quatenus vi iurisdict. patrimon. etc.*

d) Malblanc *conspect. rei iud.* R. G. §. 100 — 102. Engau *elem. iur. crim.* L. II. lit. 1. §. 15 — 17. Quistorp a. a. O. Th. II. §. 565.

§. 40.

B) Verbindlichkeiten.

Der Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit ist zugleich verbunden, alle zur zweckmäsigen Ausübung derselben nöthige Anstalten zu treffen und die dazu erforderlichen *Kosten* zu übernehmen, wozu er nur vermöge besonderer Normen Beiträge von den Gerichtsunterthanen zu fordern berechtigt ist (a). Es gehören dazu: die Besoldung der Gerichtspersonen, Errichtung und Unterhaltung der Strafanstalten, so wie die durch einen Criminalprocefs veranlafst werdenden Kosten (*Criminalkosten*), welche der Gerichtsherr in *subsidium* sämmtlich übernehmen mufs (b).

a) Leyser Sp. 29. corr. 3.

b) Siehe unten die Lehre von den Criminalkosten.

Anmerk. Die Verbindlichkeit, *Findelkinder* zu erziehen, gehört ihrer Natur nach nicht zur Criminaljurisdiction. Leyser Sp. 613. Struben Theil I. Bed. 171. Im Zweifel liegt diese Verbindlichkeit der *Gemeinde* ob, in welcher das Kind gefunden wird.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von den peinlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück.

Von der Einrichtung der peinlichen Gerichte.

I) Ueberhaupt.

§. 41.

A) Begriff.

Criminalgericht (*peinliches Gericht, iudicium criminale*) ist der *Inbegriff der, zur Ausübung der Criminaljurisdiction innerhalb eines Bezirks vereinigten, Personen.* Ausserdem

dem bedeutet auch *iudicium criminale* theils den *Versammlungsort* des peinlichen Gerichts (die peinliche Gerichtsstube), theils das *Verfahren* in Criminalsachen (a). Die peinlichen Gerichte, welche im Namen der Staatsgewalt die Criminaljustitz zu verwalten haben, sind entweder *Obergerichte* (Canzleien u. s. w.) oder *Untergerichte*. Letzteren, wozu insbesondere die städtischen und adelichen Gerichte, so wie die herrschaftlichen Aemter, gehören, ist gewöhnlich nur die Instruction des Criminalprocesses und die Vollstreckung des, von den Obergerichten zu fällenden, Urtheils überlassen (b).

a) Boehmer *Elem. iur. crim.* p. 46.

b) Meister *princ. iur. crim.* §. 359. Die Landesgesetze bestimmen das Verhältniſs beider Gerichte genauer.

§. 42.

B) Anordnung der Criminalgerichte.

Die Ansetzung peinlicher Gerichte ist ein Ausfluſs der Criminaljurisdiction (a). Es

Es gebührt daher dies Recht auch den Inhabern der peinlichen Patrimonialgerichtsbarkeit, welche solche durch Mandatare (iustitiarii) ausüben lassen, jedoch 1) mit den Einschränkungen, welche überhaupt Folgen der Abhängigkeit der Patrimonialjurisdiction sind (b), und 2) nach Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung (c) erst, wenn der Gerichtsherr solche nicht verwalten kann, welche letztere Limitation jedoch ausser Gebrauch ist (d).

a) Die teutschen Landesherren müssen die peinliche Jurisdiction durch dazu bestimmte und gehörig geeigenschaftete Personen ausüben lassen. *Cabinetscriminaljustitz* ist unstatthaft. Leist *t. Staatsrecht*, §. 137. und 148.

b) Daher müssen die Gerichtshalter meist von einem landesherrlichen Collegio geprüft und beeidigt werden.

c) P. G. O. Art. 2. Dies Gesetz widerlegt auch den Wahn des Adels, als ob die eigne Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit seiner Ehre nachtheilig sey. P. G. O. Art. 1.

d) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 539.

§. 43.

§. 43.

C) *Form des peinlichen Gerichts.*

Zur heutigen (a) gemeinrechtlichen (b) Form der peinlichen Gerichte gehört I) die erforderliche *Zahl* der Gerichtspersonen; nemlich A) *ein Richter*, B) wenigstens *zwei Schöppen* und C) *ein Gerichtsschreiber*. II) Diese Personen müssen mit den, durch die Gesetze bestimmten *Eigenschaften* versehen und III) auf ihr Amt *vorher vereidet* seyn. Eine solche gehörig und vollständig *besetzte Gerichtsbank* (*iudicium criminale rite constitutum*) ist jedoch nur bei eigentlichen *Criminalsachen* (c) und bei *Haupthandlungen* des Processes, d. h. bei Handlungen, welche den Beweis zum Zweck haben und bei würklichen Straferkenntnissen (d), *absolut nothwendig*. Bei Nebenhandlungen ist schon der Richter allein, oder mit Zuziehung des Actuars, hinreichend.

a) Die ehemaligen Förmlichkeiten bei Hegung der peinlichen Gerichte (Meister *Einleitung* S. 15. Quistorp Th. II. §. 524. 525. und 532.), haben sich zum Theil noch bei der letzten Sitzung, vor Voll-

Vollstreckung eines Todesurtheils, und bei den *Rügegerichten* erhalten. Sixt. Iac. Kapf Diss. *de iudiciis quae Rügegerichte vocantur.* Tub. 1774. Engau *elem. iur. crim.* L. II. T. III. §. 34. — 43. Von den *Vehmgerichten* siehe C. P. Kopp *über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, vollendet und herausgegeben von* U. F. Kopp. Gött. 1794. 8.

b) P. G. O. Art. 1. 3. 4. 5. 46. 47. 149. 181.

c) Boehmer *ad C. C. C.* Art. 181. §. 3. Tittmann *Strafrechtswiss.* §. 406.

d) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 545.

§. 44.

D) Folgen der mangelnden Form des peinlichen Gerichts.

Fehlt es an jenen Erfordernissen bei einer Haupthandlung, so ist sie *null* (a). Dies ist also der Fall, I) wenn eine der genannten Personen fehlte; oder II) wenn eine dieser Personen nicht vereidet war; oder III) wenn eine der erforderlichen Eigenschaften der Personen mangelte und gezeigt werden kann, daſs aus diesem Mangel *würklich* gesetzwidriges Verfahren ent-

entstanden ist; die blofse *Gefahr* einer, aus diesem Mangel zu befürchtenden, Illegalität hingegen reicht nicht hin, eine Handlung zu annulliren (b).

a) Heinr. Groening Diss. *de eo quod iustum est circa nullitatem iudicii criminalis.* Goetting. 1795. Meister *princ. iur. crim.* §. 357. Die Ausnahmen, welche Manche statuiren, z. B. wenn ein überwiesener Bösewicht sich auf einen Mangel der Form des Gerichts beziehe (Quistorp a. a. O. §. 544.) u. s. w., sind ungegründet und führen nur zu Hintansetzung der Pünctlichkeit in Beobachtung der gesetzlichen Form.

b) Feuerbach a. a. O. §. 508.

II) Von den einzelnen zum Criminalgericht gehörigen Personen.

§. 45.

A) Von den Hauptpersonen: 1) vom Richter. a) Erfordernisse.

Der peinliche Richter ist *diejenige Person, welche die zum peinlichen Verfahren gehörigen Handlungen, dem Zweck derselben und den Gesetzen gemäs, leitet.* Er ist *Hauptperson*

person im eminentern Sinn (a). Sein Amt ist eins der *wichtigsten* und *schwürigsten* und erheischt folgende Erfordernisse: I) er muſs vor Ausübung des Richteramts *vereidet* seyn (b), wovon auch der Patrimonialgerichtsherr, welcher das Amt des Richters selbst verwalten will, nicht auszunehmen ist (c). II) Er muſs die nach der Natur seines Amts und nach den Gesetzen (d) erforlichen *Eigenschaften* in sich vereinigen. Diese bestehen nun theils in *Tugenden*, wozu besonders *Menschenliebe*, *Gerechtigkeit* und *Standhaftigkeit* gehören, theils in *Kenntnissen*, vorzüglich *Menschenkenntniſs* und gründliche *Rechtskunde* (e).

a) Es können deren mehrere in einem peinlichen Gericht seyn, indem die heutigen Assessoren würkliche Richter sind, nur unter der Direction des Criminalrichters im engern Sinn.

b) Das in der P. G. O. Art. 3. vorgeschriebene Formular des Richtereides pflegt jetzt nicht mehr beobachtet zu werden.

c) Quistorp a. a. O. §. 539. und Meister *princ. iur. crim.* §. 354. n. c. behaupten das Gegentheil, aber ohne einen Grund anzugeben.

d) Der *Schwabenspiegel*, Art. 132., erfordert einen *weisen*, *gerechten* und *starken* Mann. Die P. G. O. Art. 1., verlangt *fromme, erfahrne Personen, so tugendlichst und best als dieselben nach Gelegenheit jedes Orts zu bekommen seyn.*

e) T. G. Reinharth Diss. *de iudicis criminalis quatuor virtutibus.* Erf. 1734. von Eckartshausen *von der Würde des Richteramts.* München 1788. Schaumann *Ideen zu einer Criminalpsychologie.* Giesen 1798. Klauhold *Bild eines vollkommnen Richters.* Giesen 1798.

§. 46.

b) Folgen des Mangels dieser Erfordernisse.

Wenn es dem peinlichen Richter an den nöthigen Eigenschaften fehlt, so ist I) entweder von einem *erst noch vorzunehmenden* Procefsact die Rede. Dies braucht sich der Angeschuldigte nicht gefallen zu lassen, sondern die, aus einem solchen Mangel entstehende, Gefahr einer Gesetzwidrigkeit begründet alle die Einreden und Hülfsmittel, welche überhaupt gegen untüchtige Richter Platz finden, insbesondere die Einrede des unfähigen, oder verdächtigen Richters und den Perhorrescenz-

eid

eid (a). Wenn hingegen II) der Richter *bereits in der Sache verfahren hat*, so ist A) im Fall er *nicht beeidigt* war, die Handlung *nichtig*; mangelte es ihm aber B) an einer *andern Eigenschaft*, so streitet die Vermuthung noch immer für die Legalität des, öffentlich angestellten und beeidigten, Richters und es werden daher die Handlungen desselben erst dann annullirt, wenn der Angeschuldigte eine würkliche *Illegalität darthut*, in welchem Fall denn zugleich eine Klage auf Privatsatisfaction wider diesen Richter, so wie Bestrafung desselben Statt findet (b).

a) Ob Ursachen des Verdachts angegeben werden müssen, bevor dieser Eid statthaft sey, darüber fehlt es an einem allgemeinen Gesetz. Quistorp a. a. O. §. 540. hält solche für nöthig. Anderer Meinung ist Pufendorf T. I. Obs. 180.

b) Kreſs ad C. C. C. Art. 1. §. 8. n. 2. Leyser Sp. 71. Koch *inst. iur. crim.* §. 699. Feuerbach a. a. O. §. 508.

§. 47.

§. 47.

c) *Allgemeine Pflichten des Richters.*

Das Richteramt ist ein Inbegriff vieler wichtigen Pflichten, deren ganz allgemeine Uebersicht schon hier, bei der Schilderung des Richters überhaupt, ihren Platz finden muſs. I) *Vor Eröffnung* eines Criminalverfahrens muſs der Richter prüfen, ob A) ein solches Verfahren hinlänglich *begründet* sey und B) ob ihm die Gerichtsbarkeit in dem Fall zukomme? II) Bei dem *Verfahren* selbst muſs er *alle*, dem Zweck des Criminalprocesses und den Gesetzen zufolge, *erforderliche Handlungen* in der gehörigen *Form*, in der gesetzlichen *Ordnung* und mit Vermeidung alles unnöthigen Auffenthalts vornehmen; Insbesondere muſs er A) bei der *Untersuchung* 1) alle *erlaubte* Mittel zur genauesten Erforschung der Wahrheit gebrauchen, alle gesetzwidrige hingegen vermeiden; 2) nicht nur die *Schuld*, sondern auch die *Unschuld* des Verdächtigen, 3) nicht nur die Gründe, welche die Strafbarkeit *erhöhen*, sondern

dern auch die, welche sie *vermindern*, muſs er zu entdecken bemüht seyn, und 4) auf die *Diener* des peinlichen Gerichts ein wachsames Auge haben.

§. 48.

Fortsetzung.

B) Bei der *Beurtheilung* muſs der Criminalrichter 1) theils nur die *Gesetze* zum Maasstab nehmen, theils 2) entfernt von allem Vorurtheil für oder wider den Angeschuldigten nur die, durch die Acten *erwiesenen Thatsachen* berücksichtigen und dabei 3) mit der gröſsten *Circumspection* zu Werke gehn. C) Bei der *Vollziehung* endlich ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daſs solche 1) für den Verurtheilten *kein gröſseres Uebel*, als das zuerkannte, enthalte und daſs 2) der beabsichtigte *Eindruck* der Execution erreicht werde. Wegen bewiesener Fährlässigkeit wird nicht nur der Richter, sondern auch der Gerichtsherr verantwortlich (a).

a) *P. G. O.* Art. 1.

§. 49.

2) *Von den Schöppen: a) ehemalige Schöppen.*

Schöppen (a) sind überhaupt genommen *die Beisitzer des peinlichen Gerichts (scabini).* Schon in den ältesten Zeiten war es in Teutschland üblich, die Gerichte mit Schöppen zu besetzen. Sie hatten die Bestimmung, mit dem Richter das Urtheil zu fällen, weshalb sie auch *Finder*, *Urtheiler* hiesen. Sie waren daher wahre Richter und Theilnehmer der richterlichen Gewalt, und so beschreibt sie uns auch noch die peinliche Gerichtsordnung (b).

a) Der Namen der Schöppen wird von *schöpfen* (sköpen, finden) abgeleitet, weil sie das Urtheil finden mußten.

b) *P. G. O.* Art. 4. Fr. Brummer *de scabinis medii aevi et recentioribus.* In Brummerianis *edit. a* G. Beyer. Lipsiae 1712. p. 263. Ern. Bluemner *scabini iudiciorum criminalium ad legem Carolinam poenalem descripti.* Lipsiae 1799. 4. Cap. II.

§. 50.

b) Heutige Schöppen.

Es gibt jetzt zwei ganz verschiedene Arten der Beisitzer peinlicher Gerichte: I) die *Assessoren* landesherrlicher Criminalgerichte und Rathsherrn derjenigen Städte, welche Criminaljurisdiction besitzen. Dies sind wahre Richter und Theilnehmer der, dem Collegio gebührenden, Gerichtsbarkeit. II) Die *Schöppen*, welche Beisitzer der niederen Criminalgerichte sind. Diese werden jetzt nur der *Feierlichkeit* und des *Beweises* wegen zugezogen (a), begleiten gewöhnlich kein ordentliches Amt (b), sondern in vorkommenden Fällen ernennt sie jedesmal der Richter. Sie werden zwar beeidigt, schwören aber nicht den, von der peinlichen Gerichtsordnung (c) für die Urtheiler vorgeschriebenen, Eid. Dieser Schöppen sind in jedem vollständig besetzten Criminalgericht *wenigstens zwei*, bei manchen Handlungen aber mehrere nöthig (d).

a) Leyser Sp. 70. Boehmer *ad C. C. C.* Art. 1. §. 5.

b) In manchen Ländern ist es ein öffentliches Amt, daher die Eintheilung in *Ordinari-* und *Nothschöppen.*

c) *P. G. O.* Art. 4.

d) *P. G. O.* Art. 46. 47. 56. 91. 181. 206.

§. 51.

3) *Vom Gerichtsschreiber: a) Nothwendigkeit desselben.*

Gerichtsschreiber (*Actuarius*, in höheren Gerichten: *Secretarius*, *Protonotarius*) ist die *Person, welche alles, was im Gericht vorgeht, genau aufzeichnet und die daraus entstandenen Acten anordnet und aufbewahrt.* Die Nothwendigkeit des Actuars, bei einem gehörig eingerichteten Criminalgericht, beruht theils auf der Natur der Sache, indem die erforderliche pünctliche Aufzeichnung so wichtiger Gegenstände eine eigne, dazu bestimmte, Person erheischt, theils auf den Gesetzen, da schon das römische und canonische Recht (a) zu allen Gerich-

richten dergleichen erfordern, die peinliche Gerichtsordnung aber ihn für eine wesentliche Person erklärt (b). Es kann daher auch weder der Richter, noch einer der Schöppen seine Stelle vertreten. Eben so wenig darf das Amt des Actuars mit dem Richteramt in einer Person verbunden seyn, wenn diese gleich auf beide Aemter vereidet seyn sollte, indem Sachen von so groſser Wichtigkeit, der Treue und dem Glauben *einer* Person nicht überlassen werden dürfen, beide Aemter auch würklich oft unverträglich sind (c). Wenn in Ermangelung eines Gerichtsschreibers ein Notar zugezogen wird, so muſs auch dieser besonders vereidet werden.

a) *Nov.* 73. *c.* 5. *Nov.* 82. *pr.* *c.* 11. *X. de probati* *c.* 28. *X. de test.*

b) *P. G. O.* Art. 1. 5. 46. 47. 56. 94. 181. — 191. *C. G. O.* Th. I. Tit. 26. — 29. 59. 79. *R. A. v.* 1570. §. 68.

c) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 547. Koch *inst. iur. crim.* §. 698. n. 1. Manche gestatten diese Verbindung, wenn nur der Richter auf beides vereidet werde. Struben Th. II. Bed. 79. Andere lassen solche nur bei Patrimonialgerichten zu.

Boeh-

Boehmer ad C. C. C. Art. 1. §. 5. et ad Art. 5. Man findet diese Verbindung in den adelichen Gerichten nicht selten. Meister *Einleitung*, S. 88.

§. 52.

b) *Ansetzung des Actuars.*

Das Recht, den Gerichtsschreiber anzustellen, gebührt dem Inhaber der Criminaljurisdiction. Zu einem tüchtigen Actuar erfordert die peinliche Gerichtsordnung (a) die nemlichen Eigenschaften, welche sie beim Richter und den Schöffen voraussetzt, und es haben daher die nemlichen Einreden gegen ihn Statt, welche wider den Richter vorgebracht werden können (b). Insbesondere mufs er alle Bedingungen der Glaubwürdigkeit in sich vereinigen und daher auch vor Ausübung seines Amts *vereidet* seyn (c). Der Mangel dieses Erfordernisses annullirt die, von ihm geschriebenen Protocolle, ohne dafs sie durch dessen nachherige Beeidigung bei Kräften erhalten werden können (d).

a) *P. G. O.* Art. 1.

b) Ley-

b) Leyser Sp. 71. m. 12. Sp. 554. m. 15.

c) Die *P. G. O.* Art. 5. schreibt einen eignen Eid vor.

d) Das Gegentheil behauptet Leyser Sp. 71. m. 8. Allein die Gesetze erfordern *vorherige* Beeidigung; auch ist die nachfolgende nicht so würksam zu Verhütung aller Fälschungen. Grolman a. a. O. §. 585. Meister *Einleitung*, S. 95.

§. 53.

c) *Allgemeine Pflichten des Actuars.*

I) Die erste Hauptpflicht des Actuars besteht in *Aufzeichnung* Alles dessen, was im peinlichen Gericht vorgeht. Dies muſs 1) *zu gleicher Zeit* mit der aufzuzeichnenden Handlung geschehen (a), 2) in *Gegenwart* des Richters und der Schöffen, welche daher besonders zu bemerken ist (b), 3) *deutlich* (c), 4) *vollständig* und so viel möglich mit den eignen Worten der abgehörten Personen (d), mit genauer Bemerkung des *Orts* und *Tags*, der geschehenen *Vorlesung*, erfolgten *Genehmigung* oder *Abänderung* und völligen *Namensunterschrift* (e). III) Die andere Hauptpflicht des

Actuars

Actuars besteht in *Anordnung* und *Aufbewahrung* der Acten. 1) Zur Anordnung gehört die *Aufschrift*, *das Heften*, *Numeriren*, *Paginiren und Rotuliren*. 2) Die Aufbewahrung besteht in *Geheimhaltung* und *Niederlegung* der Acten an dem gehörigen Orte (f).

a) Krefs ad Art. 182. §. 2. Das Zeugnifs eines Actuars über das, was ehedem im Gericht vorging, hat nicht mehr Beweiskraft, als die Aussage eines gewöhnlichen Zeugen.

b) *P. G. O.* Art. 46. 71. 91. 181. 183.

c) Die *P. G. O.* Art. 189. sagt: „*unterschiedlich, nacheinander und libellweis*".

d) Die *P. G. O.* Art. 181. 183. will dafs alles „*eigentlich*" niedergeschrieben werde.

e) *P. G. O.* Art. 182.

f) *P. G. O.* Art. 189.

§. 54.

B) Von den Nebenpersonen, 1) von den Dienern des peinlichen Gerichts.

Zu den Bedienten des Criminalgerichts (a) gehören: 1) der *Gerichtsdiener* oder Pedell

dell (*adparitor*), welcher an den Gerichtstagen aufwartet und die Bestellungen des Richters besorgt. 2) Der *Gefangenaufseher* und *Gefangenwärter* (*commentariensis*), welchem die Sorge für Gewahrsam und Verpflegung der Gefangenen obliegt und der besonders alle Communication Anderer mit den Gefangenen zu verhüten hat (b). 3) Der *Gerichtsknecht* (*Büttel lictor*), welcher die Gefangenen schliefst. 4) Der *Scharfrichter* (*carnifex*), welcher blos die Strafe der Enthauptung vollzieht, die Execution der übrigen Lebensstrafen aber, so wie der Tortur nur anordnet. Er gehört nicht zu den befleckten Personen (c). 5) Der *Henker*, welcher die übrigen Lebensstrafen, ausser dem Köpfen, selbst vollzieht (d) und mit welchem der *Schinder* oder *Abdecker* (*Caviller*) nicht zu verwechseln ist (e). Scharfrichter und Henker müssen beeidigt seyn (f). Oft sind mehrere dieser Aemter in einer Person verbunden. Alle diese Diener des Criminalgerichts ordnet auch der Patrimonialgerichtsherr an.

a) *P. G. O.* Art. 86. 180. 96. Meisters *Einleitung* S. 119 folg. Die Gerichtsbedienten sind mit darauf zu verpflichten, dafs sie sich nach den Verbrechen erkundigen und solche anzeigen.

b) Eine zweckmäsige Instruction für den Amtsdiener (beim Amt *Schleusingen*) ist abgedruckt im *Archiv des Criminalrechts*, B. V. St. III. n. 3.

c) Im alten Teutschland geschahen die Executionen durch die *Priester*, späterhin durch den jüngsten *Schöppen*, zuweilen vom *Ankläger*, oder den *Verwandten* des Verurtheilten, ja selbst vom *Landesherrn*. I. S. F. de Boehmer *diss. de executionis poenar. capital. honestate.* Hal. 1738. rec. 1745. Quistorp *vom Ursprung der Scharfrichter in T. und ihren vorzüglichsten Pflichten und Gerechtsamen.* In *dessen* Beiträgen, Num. 50. S. 767.

d) Die Henker gehören nach dem *R. Schlufs vom 30. April* 1772 noch zu den befleckten Personen.

e) Der Scharfrichter ist jedoch oft mit der Cavillerei belehnt. Struben Th. II. Bed. 72.

f) *P. G. O.* Art. 96.

§. 55.

2) *Von den Anwälten.*

I) Für den *Angeschuldigten* werden der Regel nach keine Anwälte gestattet, aufser

1) bei

1) bei geringern Vergehen, wo kein Verdacht der Flucht vorhanden und die Vollziehung der Strafe auch gegen den Abwesenden möglich ist; 2) in peinlichen Fällen bei solchen Handlungen, welche keine persönliche Gegenwart erfordern, und 3) beim Reichskammergericht in Untersuchungen wegen des Landfriedensbruchs (a). II) Für den *Ankläger* dürfen Anwälte bei allen Handlungen, welche nicht die persönliche Gegenwart nothwendig erfordern, auftreten (b). III) Zu den, im peinlichen Verfahren vorkommenden Personen gehören ausserdem noch die *Ankläger* und *Defensoren*, von welchen aber schicklicher im zweiten Theil gehandelt wird.

a) Iust. Henn. Boehmer *de potestate procuratoris in criminalibus.* Hal. 1726. (In Exercit. ad pand. T. II. Ex. 32. 33.) Boehmer ad Carpzov. Q. 105 Obs. 2. Quistorp Th. II. §. 551. Meister *pract. Bemerkungen*, Th. II. n. 27.

b) *P. G. O.* Art. 12. 14. Tittmann a. a. O. §. 410. Das römische Recht lies auch für den Ankläger keinen Bevollmächtigten zu. *L.* 1. *D. an per alium caus. appell. redd. poss.* *L.* 33. §. 2. *D. de procurat.* *L. penult.* §. 1. *D. de publ. iudic.*

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Von der Competenz der peinlichen Gerichte.

§. 56.

Einleitung.

Wenn ein peinliches Gericht gehörig eingerichtet und überhaupt mit der Criminaljurisdiction begabt ist, so bedarf es aufser diesen allgemeinen Bedingungen seiner Würksamkeit noch eines *besondern Grundes*, welcher ihm auch *für den einzelnen Fall* die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet — es zum competenten peinlichen Gerichtsstande macht. Peinlicher Gerichtsstand (*Forum criminale*) *ist das Verhältnifs zwischen dem Criminalgericht und den*

den Unterthanen, *vermöge dessen letztere sich der Criminaljurisdiction des ersteren zu unterwerfen verpflichtet sind* (a). Gerichtszwang (*competentia fori criminalis*) *ist das Recht und die Pflicht eines Gerichts*, *die Criminaljurisdiction in einem einzelnen Fall*, *gegen eine bestimmte Person auszuüben.* Fehlt es dem peinlichen Gericht an dem Gerichtszwang, so sind alle Handlungen, die es vorzunehmen sich anmaſste, als nichtig anzusehen (b).

a) Auch das competente Gericht selbst heiſst *Gerichtsstand* (Forum).

b) *L. 4. C. ad Leg. Fab. de plag.* Claproth *Summar. Proc.* §. 461.

Erster Titel.

Von den Arten des peinlichen Gerichtsstandes.

§. 57.

I) Ueberhaupt.

Nach Verschiedenheit der Gründe, worauf der peinliche Gerichtsstand beruht, ist er entweder gemeiner, oder befreiter. 1) *Gemeiner Gerichtsstand* (*Forum commune*) ist derjenige, welcher als Regel für alle Personen und Verbrechen bestimmt ist. Dieser beruht auf allgemeinen Voraussezzungen, d. h. welche bei Allen eintreten können, wozu also a) die *Handlung* des Verbrechens, b) die *Wohnung* des Verbrechers und c) der *Auffenthalt* desselben gehört (a). 2) Der *befreite Gerichtsstand* (*Forum privilegiatum*) ist als Ausnahme unter besondern Voraussetzungen begründet. Diese Voraussetzungen können a) entweder von einer bestimmten *Art der Verbrechen*,

chen, oder b) von einem gewissen *Orte*, wo solche begangen worden, oder endlich c) von einem besondern *Stand der Personen* entlehnt seyn. Alle diese Arten des Gerichtsstandes enthalten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Gerichtszwang auszuüben.

a) Die *connexitas causarum* begründet kein Forum criminale, so gut dies auch für Beförderung der Processe und Minderung der Kosten seyn möchte. Quistorp a. a. O. Th. II. §. 576. *Schiedsrichter* und *Prorogationen des Gerichtsstandes* sind in peinlichen Sachen unstatthaft.

§. 58.

II) Insbesondere: A) gemeiner Gerichtsstand, 1) des begangenen Verbrechens.

Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (*Forum delicti commissi*) ist bei demjenigen Richter, in dessen Gerichtsbezirk die Haupthandlung des Verbrechens begangen worden. 1) Die *blosse*, in einem Gerichtsbezirk geschehene, *Vorbereitung* zu dem Acte des Verbrechens (*attentatio delicti*) ist zur Begründung dieses Gerichtsstandes nicht

nicht hinreichend (a). 2) Der *Anfang des Verbrechens* (*inchoatio delicti*), d. h. dafs der Verbrecher in der Haupthandlung des Verbrechens begriffen war, begründet gegenwärtiges Forum nur in dem Fall, wenn jene Handlung nicht beendigt wurde und es also beim Anfang des Verbrechens blieb. 3) Die *Beendigung des Verbrechens* (*perfectio delicti*), d. h. das Daseyn aller, zur Hervorbringung des rechtswidrigen Effects nöthigen, Handlungen genügt zur Begründung jenes Gerichtsstandes, wenn auch dieser Effect ganz ausblieb, oder erst in einem andern Gerichtsbezirk eintrat (b). Hingegen 4) das blofse, in einem Gerichtssprengel erfolgte, Eintreten des rechtswidrigen Effects einer, in einem andern Bezirk geschehenen, verbrecherischen Handlung, wodurch das Verbrechen erst zum *vollendeten* wird (also die *blofse Consummation*), ist so wenig wie die blofse Attentatio zur Begründung des fori delicti hinreichend. Es gibt also nur ein forum delicti *inchoati* aut *perfecti* (c). Ist nun die Handlung, worauf es ankommt, *auf der*

Grän-

Gränze begangen, so sind beide angränzende Richter gleich competent (d).

a) Z. B. das Kaufen des Gifts, das Laden der Flinte, womit man Einen tödten will. Es ist keine wahre Ausnahme hiervon, wenn das Gesetz die attentationem delicti mit der Strafe des vollbrachten Verbrechens bedroht (L. 1. §. 3. L. 3. pr. §. 1. D. ad L. Cornel. de sicar.), indem dann die attentatio del. als consummatio anzusehen ist.

b) Meister *Einleitung*, S. 634. Quistorp a. a. O. §. 570.

c) Die Bemerkung, daſs die Eintheilung in Forum delicti inchoati et. perfecti (oder wie die Meisten sagen, consummati) unrichtig oder unnütz sey (Grolman a. a. O. §. 590. Tittmann a. a. O. §. 389. n. b. Hübner *process. inquis.* §. 7. **.), kann nur den Sinn haben, daſs bei *demselben* Verbrechen die inchoatio et perfectio nicht zwei verschiedene fora delicti begründen. Daſs hingegen, wenn von einem nicht vollendeten Verbrechen die Rede ist, auch die bloſse inchoatio dies Forum begründe, das soll wohl durch diese Bemerkung nicht in Abrede gestellt werden.

d) Stuebel Diss. *de foro delicti in confinio civitatum commissi.* Viteb. 1793. S. auch §. 69.

§. 59.

Fortsetzung.

Das forum delicti commissi ist der zweckmäsigste Gerichtsstand, indem er die Untersuchung erleichtert und die Erreichung des Zwecks der Vollziehung befördert (a). Das römische Recht erklärt daher dies Forum für das vorzüglichste (b) und verordnet die verlangte Ablieferung der Verbrecher an dasselbe (c).

a) Mevius P. II. D. 4. n. 4. Schroeter Diss. *de sumendis ult. supplic. in loco ubi delict. perpetrat. ad L. 28. §. 15. de poenis.* Ien. 1756.

b) L. 28. §. 15. D. de poenis. L. 7. §. 4. 5. L. 22. D. de accus. et inscript. L. 1. §. 4. D. de off. praef. urbi. L. 3. pr. D. de re militari. L. 1. C. ubi senator.

c) L. 7. D. de cust. et exhibit. reor. Nov. 68. c. 1. Nov. 134. c. 5.

§. 60.

2) Gerichtsstand des Wohnorts.

Das teutsche Recht verlieh überdies den Criminalgerichten auch den Gerichts-

zwang

zwang in Ansehung solcher Verbrechen, welche aufserhalb des Gerichtsbezirks begangen werden (a). Hieraus entsteht zunächst der *Gerichtsstand des Wohnorts* (*forum domicilii*). Dieser befindet sich vor demjenigen Criminalgericht, in dessen Bezirk sich der Verbrecher, in der Absicht eines beständigen Auffenthalts, niedergelassen hat, auch wenn er jetzt gerade abwesend seyn sollte. 1) Der blofse Besitz liegender Güter begründet diesen Gerichtsstand nur in den Ländern, worin der vollkommne Landsassiat üblich ist. 2) Bei solchen Personen, die keinen bestimmten Wohnort haben, vertritt das forum originis die Stelle des fori domicilii.

a) G. L. Boehmer *de delictis extra territorium admissis*, §. 7. seq. (In. elect. iur. civil.)

§. 61.

3) *Der Gerichtsstand der Deprehension.*

Der Gerichtsstand der Betretung (*forum deprehensionis*) (a) ist an demjenigen Criminalgericht, in dessen Bezirk sich der Ver-

brecher nach der That *aufhält*. 1) Zur Begründung dieses Gerichtsstandes ist der bloſse Auffenthalt des Verbrechers hinreichend, würkliche Ergreifung und Incarceration desselben hingegen unnöthig, da diese Handlungen schon Folgen der Competenz des Gerichtsstandes sind (b). Weil indessen dieses Forum durch den würklichen Auffenthalt des Verbrechers bedingt ist, mithin, wenn dieser den Gerichtsbezirk vor entstandener Litispendenz verläſst, dasselbe wieder verschwindet; so ist, um es dauernd competent zu machen und zu befestigen, die würkliche Ergreifung nöthig. 2) Die Quelle des gegenwärtigen Fori liegt theils im Gebrauche des Mittelalters (c), theils in der Pflicht jedes Reichsstandes durch Ergreifung und Bestrafung flüchtiger Verbrecher das Seinige zur Erhaltung der allgemeinen Rechtssicherheit in Teutschland beizutragen, theils endlich in der ausdrücklichen Bestätigung der teutschen Reichsgesetze (d). Ganz unbekannt war aber dieser Gerichtsstand dem römischen Rechte nicht (e).

a) Klein-

a) Kleinschrod *über den Gerichtsstand der Deprehension in peinlichen Fällen.* Im Archiv B. II. St. III. n. 3.

b) Auch sagen die Reichsgesetze „wo der Thäter *zu betreten* ist" und „wo der Thäter *anzutreffen* ist". Meister *Einleitung* S. 646. Boehmer ad Carpz. Q. 110. obs. 14. Anderer Meinung ist Kleinschrod a. a. O. §. 4. f. Meister *princ. iur. crim.* §. 83. Wenn indessen die Ergreifung gleich kein wesentliches Mittel zum Zweck der *Competenz* dieses Gerichtsstands überhaupt ist, so ist sie doch Mittel zum Zweck der *Prävention.*

c) Kleinschrod a. a. O. §. 3. 7.

d) *Landfriede von* 1548. A. 16. §. 1. *R. A.* v. 1559. §. 161. 162. *R. P. O.* v. 1577. Tit. 23. §. 2. u. a. m.

e) L. 1. C. ubi de criminibus agi op. L. 3 et 13. D. de offic. praes. Arg. Nov. 134. c. 5. Matthaei *de criminibus* L. 48. tit. 13. c. 5. n. 3. seq. Ueber den wahren Sinn dieser Gesetzstellen ist man nicht einig. Meister *Einleitung* S. 621. Manche sagen das forum depreh. habe in subsidium Statt gefunden, wenn die Ablieferung nicht gefordert worden. Meister *princ.* §. 81. Andere behaupten daſs bei leichtern Verbrechen die Ablieferung nicht gefordert werden können. Wincop *de remiss. delinq ad locum delicti.* Erford. 1704. Andere halten dafür daſs dies Forum nur bei der Untersuchung angenommen gewesen, die Bestrafung hingegen dem foro delicti habe überlassen werden müssen.

Klein-

Kleinschrod a. a. O. §. 2. Justinian hob aber das forum deprehensionis durch die Nov. 134. C. 5. auf.

§. 62.

B) *Befreiter Gerichtsstand: 1) überhaupt.*

Der befreite Gerichtsstand beruht als Ausnahme auf besonderen Voraussetzungen. Diese können entlehnt seyn 1) vom *Orte*, wo das Verbrechen begangen worden. Hierher rechnet man auf der Heerstrafse begangene Verbrechen, worüber blos den landesherrlichen Gerichten die Jurisdiction gebühren soll (a), welches indessen nicht gemeinen Rechtens ist (b). 2) Oder von der *Art des Verbrechens (forum privil. rat. caussae)*, dazu gehören insbesondere, jedoch blos nach Particularrecht (c), Forst- und Jagdverbrechen, Bergverbrechen, Accisverbrechen u. a. m. 3) Oder von dem *Stand der Personen*. Dies ist die einzige, im gemeinen Rechte gegründete Classe befreiter Gerichtsstände. Manche hierzu gehörige Privilegien sind jedoch blos im Particularrecht gegründet, und werden daher nicht be-

berücksichtigt, wenn die That in einem andern Lande begangen worden, worin die Person eines solchen befreiten Gerichtsstandes nicht genieſst (d).

a) Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 5. Meister *Einleitung* S. 397. u. f. de Winkler *progr. de iurisd. crim. in via regia.* Lips. 1786.

b) Struben Th. II. Bed. 81.

c) Daſs *Majestätsverbrechen* von dem gewöhnlichen Gerichtsstand exmirt seyen, läſst sich aus *L. un. C. si quis principi maledixerit* nicht beweisen.

d) Koch *inst. iur. crim.* §. 686. Boehmer l. c. obs. 15.

§. 63.

2) *Von den einzelnen Ständen von Personen, welche befreite Gerichtsstände haben.*

I) *Reichsunmittelbare* haben ihren Gerichtsstand bei den Reichsgerichten, welche jedoch nur in Ansehung des Verbrechens des Land- und Religionsfriedensbruchs und in andern Reichsfiscalsachen concurrente Gerichtsbarkeit besitzen (a), während das Herkommen dem Reichshof-

rath

rath die ausschliesliche Competenz in allen andern Verbrechen verliehen hat (b). Dieser befreite Gerichsstand leidet keine Ausnahme 1) in Ansehung der Personen, die zur Familie des Regenten gehören (c); 2) in Rücksicht der Reichsunmittelbaren, welche sich in einem fremden Reichslande befinden, es sey denn, dafs ein solcher in Diensten eines andern Reichsstandes stünde und in dieser Eigenschaft ein Verbrechen begangen hätte (d). Auch behaupten die Reichsstände, dafs ihnen die Gerichtsbarkeit über die Reichsritter zukomme, im Fall von diesen in ihren Ländern ein Verbrechen verübt worden (e). II) *Gesandte* erkennen nur die Gerichtsbarkeit des, sie sendenden, Staats an (f). III) *Cammergerichtsbeisitzer* stehen in Criminalsachen ausschlieslich unter der Jurisdiction des Reichscammergerichts (g).

a) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 9. §. 1. Tit. 20. Conc. d. C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 1. 2. 12. und Tit. 21. Tafinger *inst. iurisprud. cameral.* §. 470. seq. Moser *von der teutschen Justitzverf.* Th. I. S. 928.

b) Keist

b) Leist *Lehrbuch des teutschen Staatsrechts* §. 127. 145. C. A. Tittmann *über die Behauptung, daſs die Untersuchung in Strafsachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrath und nicht dem Cammergericht zustehe.* Leipz. 1801.

c) Pütter *ius priv. principum* §. 73. Andere halten dafür, daſs die Familie des Regenten bei diesem ihren Gerichtsstand habe. S. Stryk diss. *de foro principum et privatorum communi.* Hal. 1700. G. F. F. Helmershausen *de subiectione territoriali personarum, imprimis illustrium.* Lips. 1727.

d) Leyser Sp. 83. m. 11. Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 16.

e) Moser a. a. O. L. II. C. 19. §. 13. Meister *Einleitung* S. 384.

f) I. Ambrosius *de iudice competente legati eiusque comitum.* Vindob. 1774. Ueber die Streitigkeiten wegen des Gerichtsstandes der Gesandten und besonders ihrer Officianten und Bedienten, Siehe Pfeffinger *Vitr. illustr.* T. III. pag. 812. Meister *Einleitung*, S. 710. Pütter *inst. iur. publ.* §. 144. 163.

g) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 26. §. 5. Tit. 49. §. 1. R. A. v. 1654. §. 141. In Ansehung der zur Canzlei des Cammergerichts gehörigen Personen hat Kurmaynz als Reichserzkanzler die Competenz dieses Gerichts streitig gemacht. Pütter *de foro competente officialis cancellariae in supremo camerae imperii iudicio.* Gött. 1762. (In opusc. N. X. p. 396.)

§. 64.

Fortsetzung.

IV) *Geistliche* haben ihren peinlichen Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten (a). Hiervon exmirt jedoch die Tridentinische Kirchenversammlung (b) eigentliche peinliche Fälle und befiehlt den geistlichen Verbrecher, nach geschehener Degradation, an den weltlichen Richter abzuliefern; unter den Protestanten hingegen beschränkt sich dies Forum auf Amtsverbrechen und andere leichtere Vergehen der Geistlichen, so wie auf die Generaluntersuchung bei peinlichen Fällen (c). V) Ueber *Soldaten* (d) von allen Graden, auch Beurlaubte, sammt Frauen und Kindern derselben, üben die militärischen Gerichte die Criminaljurisdiction aus, welche sich jedoch nach gemeinem Recht auf Dienstverbrechen beschränkt (e). Ausserdem sind durch viele *Particulargesetze* noch folgende Personen mit einem privilegirten Gerichtsstand versehn: VI) *Academische Bürger* und *Schutzverwandte* der Universitäten, welchen

die

die peinliche Gerichtsbarkeit zukommt (f). VII) *Adeliche* (g), welche so wie VIII) *vornehme Staatsbedienten* (h), meist unter den höheren Landesgerichten stehen.

a) *C.* 4. 8. 10. *X. de iudiciis.* *C.* 2. 12. 14. *X. de foro comp.* *Auth. statuimus C. de episc. et cler.* *Vom peinlichen Gerichtsstande geistlicher Verbrecher in Teutschland.* (ohne Druckort) 1802. 8.

b) *Conc. Trid. Sess.* 23. *de reformat.* Cap. 6.

c) I. A. Helfeld *de iurisdict. seculari in clericos delinq.* Ien. 1771. (In opusc. N. XIII.) I. H. Boehmer *I. eccles. prot.* Lib. II. Tit. II. §. 63. 67. Wiese *Grundsätze des Kirchenrechts*, §. 181. folg.

d) G. H. Ayrer Diss. *de foro militis delinquentis.* Goett. 1762.

e) *L.* 2. 3. *pr. D. de re militari.* *L.* 9. *D. de custod. et exhib. reor.* *Nov.* 8. *c.* 12. Von der Reichsarmee sagt das nemliche die *Reuterbestallung* v. J. 1570. §. 40. und 137. R. A. v. 1641. §. 47. I. C. Greilich Diss. *de competentia iudicis ordinarii in puniendis militum delictis.* Gies. 1762. Landesgesetzte dehnen diesen Gerichtsstand häufig auf alle gemeine Verbrechen aus.

f) Leyser Spec. 77. Meister *Einleitung*, *S.* 408. 708.

g) Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 15.

h) Ley-

h) Leyser Spec. 79. m. 1. Spec. 80. Püttmann *elem. iur. crim.* §. 749.

Zweiter Titel.

Von der Collision der peinlichen Gerichtsstände.

§. 65.

I) Begriff und Arten der Collision.

Die Menge der einzelnen Criminalgerichte in Teutschland veranlaſst häufige Collisionen derselben. Eine Collision der peinlichen Gerichtsstände ist vorhanden, *wenn bei verschiedenen Gerichten zugleich Gründe eintreten, welche ihnen für den Fall den Gerichtszwang ertheilen.* I) Diese Gerichte sind nun A) entweder aus *einem* und demselben Grunde competent (a), oder B) aus *verschiedenen* Gründen. Jenes kann man die *subjective*, dieses die *objective* Collision nennen (b). II) Eine Collision der Gerichts-

richtsstände kann jedoch nur das *Recht* des Gerichtszwangs und nicht die *Pflicht*, sich desselben zu bedienen, betreffen, da die Erfüllung der letztern nicht vom Belieben der competenten Gerichte abhängt. Es kann daher eins der competenten Gerichte dem andern den ergriffenen Verbrecher nicht aufdringen, eben so wenig aber ihn ohne Untersuchung und Urtheil entlassen (c).

a) Z. B. wenn der Verbrecher zwei Wohnorte hat.

b) Feuerbach a. a. O. §. 514.

c) Meister *Einleitung*, S. 648. Brunnemann *proc. inquis.* Cap. III. N. 7. Leyser Sp. 596. m. 6. Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 13. n. 72. seq. et obs. 14. Quistorp a. a. O. §. 572. Dies leidet jedoch eine Ausnahme, wenn der iudex deprehensionis den Verbrecher blos auf Ersuchen des iudicis delicti commissi, (wozu indessen eine bloſse Warnungsanzeige nicht gehört) ergriffen hat.

§. 66.

II) *Allgemeine Entscheidungsgründe der Collisionen.*

Da die collidirenden Gerichte sämmtlich in dem Fall competent sind, so bedarf

darf es zur Entscheidung dieser Collision, ausser den allgemeinen Bedingungen der Competenz, noch *eines besondern Rechtsgrundes*, welcher einem Gerichte vor den übrigen den Vorzug gibt. Diese Entscheidungsgründe, über welche man sich immer gestritten hat und welche, bei der Unvollständigkeit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand, zugleich aus der Natur der Sache zu entlehnen sind, liegen nun 1) entweder in der *Vorschrift specieller, positiver Normen*, 2) oder in der *besondern Natur eines Gerichtsstandes*, oder endlich 3) wo ganz gleiche Verhältnisse der collidirenden Gerichte vorhanden sind, in der *Prävention.* Wo nun einer dieser Gründe einem Gericht den Vorzug ertheilt, da muſs solchem der, etwa von einem andern Gericht ergriffene, Delinquent, wenn zuvor die Competenz des requirirenden Richters und der wider den Ergriffenen vorhandene Verdacht dargethan ist (a), gegen Erstattung aller Kosten und eine Verpflichtung zu ähnlichem Benehmen ausgeliefert werden (b). Von dieser Verbindlichkeit zur Aus-

Auslieferung befreit auch weder der Wunsch des Verbrechers (c), noch die Besorgniſs eines Gerichts, daſs das andere den abzuliefernden Verbrecher zu gelind bestrafen werde (d).

a) Brunnemann *proc. inquis.* Cap. III. n. 11.

b) Carl. Theod. Gutjahr *de exhibitione delinquentium*, Sp. I. II. Lips. 1795. 1797. E. Bueschleb Diss. *de principiis iuris publ. et gentium circa comprehensionem punitionem vel remissionem peregrinorum qui in alieno territorio deliquerunt, praesertim ad requisitionem exterae gentis.* Goett. 1800. 4.

c) Quistorp a. a. O. §. 573. Doch kann sich der Angeschuldigte nach der Analogie des Civilprocesses auf die beim ausliefernden Gericht bereits vorhandene Litispendenz berufen, Meister *Einleitung*, S. 678. Anderer Meinung ist von Berger *in oecon. iur* L. IV. T. 4. §. 11. n. 4.

d) Das Gegentheil behauptet I. Iod. Beck *prax. aur. de iurisd. super.* p. 453. obs. 20.

§. 67.

A) Vorschrift besonderer Normen.

I) Vor allen Dingen ist also zu untersuchen, ob nicht eine *besondere, positive*

Rechts-

Rechtsnorm, wozu *Vertrag* (a), *Gesetz* (b) und *Observanz* gehören, einem der collidirenden Gerichte den Vorzug gebe und solchergestalt den Widerstreit hebe. Dieser Entscheidungsgrund ist dann freilich nur bei solchen Gerichtsständen anwendbar, für welche die specielle Norm Verbindungskraft hat.

a) Beispiele solcher Verträge findet man bei I. Aug. Reuſs *de iuribus ac obligat. specialium germaniae rerumpublicarum inter se in exercenda iurisdict. criminali obviis.* Stuttg. 1787. §. 21.

b) So gibt z. B. das *Kais. Commiss. Decr. v. 22. Dec.* 1664 (N. Sammlung der R. A. Th. 4. S. 568.) bei Duellanten, der *Landfriede v.* 1548. Art. 16. §. 3. bei böslich ausgetretenen Unterthanen, und der R. A. v. 1641. Art. 47. bei Deserteurs von der Reichsarmee dem foro delicti com. den Vorzug vor dem foro depreh. wenn auch letzteres in einem andern Lande ist.

§. 68.

B) Besondere Natur eines Gerichtsstandes.

II) Die nächste Entscheidungsquelle der Collisionen besteht sodann in der *be-*

son-

sondern Natur der collidirenden *Gerichtsstände.* Hiernach hat A) das *privilegirte* Forum den Vorzug vor dem *gemeinen* (a) und zwar 1) zunächst das in Ansehung einer bestimmten *Art* von Verbrechen privilegirte, (wo Landesgesetze dergleichen einführen) und dann erst 2) das in Ansehung eines gewissen *Standes* von Personen befreite Forum. B) Der Gerichtsstand des *begangenen Verbrechens* geht dem, blos durch die *Wohnung*, oder den *Auffenthalt* des Verbrechers begründeten, Gerichtsstand vor, indem die, durch die römischen Gesetze (b) anerkannte, gröſsere Zweckmäsigkeit jenes Fori ihm diesen Vorzug einräumt. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daſs die collidirenden Gerichte *einem* Landesherrn unterworfen sind, indem theils unter den Gerichten verschiedener Landesherrn völlige Rechtsgleichheit, mithin wahre Concurrenz eintritt und also nur die Prävention entscheidet, theils das römische Recht blos in jenem Fall anwendbar ist (c). Unter dieser Voraussetzung leidet aber obige Regel in Ansehung

Bayerische Staatsbibliothek München

hung der Patrimonialgerichte keine Ausnahme (d).

a) Engau *elem. iur. crim.* L. II. T. 4. §. 52. Doch kann der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, alle Handlungen gültig vornehmen, welche keinen Aufschub leiden. Claproth *Sum. Proc.* §. 456.

b) *L. 7. §. 5. et 22. de accus. et inscr. L. 3. D. de offic. praes. L. 28. §. 15. D. de poenis.* Leyser Sp. 74. m. 7. G. L. Boehmer *de delict. extra territ. admissis* §. 9 Koch *inst. iur. crim.* §. 674. Meister *Einleitung*, S. 674. Quistorp a. a. O. §. 573. Meister *princ. iur. crim.* §. 84. Klein *peinl. R.* §. 45. Grolman *Criminalrechtswissenschaft*, §. 592. Kleinschrod *Abhandl.* Th. II. Abh. 11. §. 30.

c) Mevius P. IV. D. 177. P. VI. D. 218. P. VII. D. 86. P. IX. D. 109. Meister l. c. Claproth *Sum. Proc.* §. 460. Grolman a. a. O. §. 593.

d) Boehmer ad *C. C. C.* Art. 2. §. 3. ad Carpzov Q. 110. obs. 9. Anderer Meinung ist G. L. Boehmer *in diss. cit.* §. 9.

§. 69. a.

C) *Prävention, 1) überhaupt.*

Wenn keiner jener Gründe einem Gericht den Vorzug gibt und also ganz gleiche,

che, concurrente Gerichtsstände vorhanden sind (a), dann entscheidet III) *Prävention*, wozu jede Handlung gehört, die eine Criminalsache bey einem Gericht anhängig macht (b), d. h. welche den Anfang des Criminalverfahrens gegen ein bestimmtes Subject enthält, insbesondere Citation und alle deren Stelle vertretende Handlungen, welche in der Absicht vorgenommen werden, den Verbrecher vor Gericht zu stellen (c). Sollten aber selbst die *Präventionen collidiren*, dann bleibt nichts übrig, als ein gemeinschaftliches Gericht niederzusetzen, oder die Collision durch Vergleich oder das Loos zu entscheiden. Die *Würkung* der einmal geschehenen Prävention dauert fort, wenn auch der Verbrecher dem prävenirenden Gerichte wieder entflieht und von einem andern Gericht (dessen Concurrenz nun bereits ausgeschlossen ist) ergriffen wird (d). Sie hat jedoch keine Würkung in Ansehung der Mitschuldigen, wider welche kein Präventionsact vorgenommen worden (e).

a) Feuerbach a. a. O. §. 516. hält die Prävention für allgemeine Entscheidungsquelle aller Collisionsfälle, in denen es an besondern Normen fehlt.

b) *Arg. L. 7. D. de iudiciis. L. ult. C. de veteranis. L. ult. C. de in ius voc. C. 20. X. de off. iud. deleg. C. 10. X. de off. leg.* Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 10. Meister *princ. iur. crim.* §. 82. Feuerbach a. a. O. §. 516. Pütter *de praeventione atque inde nata praescr. fori.* Marb. 1744. 4.

c) Andere beschränken die Prävention auf die *Ladung.* Meister *Einleitung*, S. 655. oder auf die *Realcitation*, *Matthaei de crim.* L. 48. tit. 13. c. 5. n. 7. Wenn andere sagen, daſs nur durch Eröffnung der Specialinquisition eine Prävention entstehe, (Quistorp a. a. O. §. 574. Kleinschrod *Abhandl.* Th. II. Absch. 11. §. 24.) so rührt dies daher, weil sie jedes Verfahren gegen ein bestimmtes verdächtiges Subject schon zur Specialinquisition zählen.

d) Cramer T. I. obs. 311. Quistorp a. a. O. §. 574.

e) Meister *Einleitung*, S. 665.

§. 69. b.

2) *Einzelne Collisionsfälle, welche durch Prävention entschieden werden.*

Die Prävention hat ihrer Natur nach Statt A) bei *jeder subjectiven Collision.* Es kön-

können nemlich 1) *zwei fora delicti commissi* concurriren, wenn α) entweder ein Verbrechen *auf der Gränze* begangen (a) oder β) von demselben Subject mehrere Verbrechen an *verschiedenen* Orten verübt worden sind (b). Auch können 2) *zwei fora domicilii* zusammentreffen, wenn der Verbrecher ein *doppeltes Domicilium* hat. Wenn hingegen B) die Zuständigkeit der collidirenden Gerichte auf verschiedenen Gründen beruht und also *objective Collision* eintritt, so hat Prävention nur in dem Fall Statt, wenn die Gerichtsstände *verschiedenen Landesherrn* unterworfen sind (c), es mögen nun 1) *alle drei* gemeine Criminalgerichtsstände, nemlich das forum delicti, domicilii und deprehensionis, oder 2) nur *zwei derselben* concurriren (d). In keinem dieser Fälle kann das prävenirende Gericht rechtlich angehalten werden, den Verbrecher auszuliefern (e), sondern man muſs durch Bitten und Reversalen die Auslieferung zu bewürken suchen.

a) Clap-

a) Claproth *Summar. Proc.* §. 455. Andere halten dafür dafs hier stets ein gemeinschaftliches Gericht anzuordnen sey. Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 4. Quistorp a. a. O. §. 575.

b) In diesem Fall pflegt man den Verbrecher, wenn er seine Strafe ausgestanden hat, dem andern Gericht auszuliefern, oder wenn dies die Natur der Strafe nicht gestattet und das andere Gericht solches verlangt, bei Ansetzung der Strafe mit auf die übrigen Verbrechen Rücksicht zu nehmen.

c) Andere lassen im Gegentheil die Prävention nur unter concurrirenden Gerichten desselben Landesherrn gelten. Tittmann *Strafrechtswiss.* §. 390.

d) Zwischen dem foro deprehensionis und den übrigen beiden Gerichtsständen kann jedoch die Prävention nur entscheiden, wenn jenes blos durch den Auffenthalt des Verbrechers begründet und noch nicht durch Ergreifung befestigt ist, indem die geschehene Ergreifung schon eine würkliche Prävention enthält. Kleinschrod *im Arch.* B. II. St. III. n. 3. §. 5.

e) Mit der würklichen Auslieferung ist jedoch nicht zu verwechseln das bloſse *Sistiren* des Verbrechers zu einzelnen gerichtlichen Handlungen z. B. zur Confrontation. Dies pflegt ein teutsches Gericht dem andern nicht zu versagen, Brunnemann *proc. inquis.* Cap. III. n. 7. Eine Rechtspflicht hierzu läſst sich jedoch bei Richtern verschiedener Länder nicht behaupten. Meister *Einleit.* S. 676.

Zwei-

Zweiter Theil.

Von dem peinlichen Verfahren.

Erstes Buch.

Vom Inquisitionsprocess.

Io. Brunnemann tract. *de inquisitionis processu.* Francof. et Lips. 1647. 4. (Ist oft edirt worden. Zu verbinden sind damit: annotationes ad Brunnemann. etc. Ibid. 1747. 4.)

Chr. Iac. Heil *iudex et defensor in processu inquisitionis.* Lips. 1717. 4.

Chr. Gotth. Hübner *principia processus inquisitorii maxime ex sententia legum morumque in saxonia electorali obtinentium.* Lips. 1799. 8.

Ein-

Einleitung.

§. 70.

1) *Begriff des Inquisitionsprocesses.*

Inquisitionsprocefs *ist derjenige peinliche Procefs, welchen der Richter von Amtswegen eröffnet und führt* (a). Es tritt darin kein Ankläger auf, welcher die Rechte des Staats gegen den Verbrecher geltend macht, sondern der Richter selbst verfolgt sie. Nach der Natur des Untersuchungsprocesses stellt also der Richter dabei drei verschiedene Personen vor (b). Er ist nemlich 1) *Repräsentant des beleidigten Staats,* dessen Rechte er gegen den Uebertreter des Strafgesetzes verfolgt und zu dem Ende Alles, was die Strafbarkeit des Angeschuldigten begründen und erhö-

hen

hen kann, aufsucht (c). Er ist 2) *Repräsentant des Angeschuldigten*, an dessen Stelle er Alles aufsuchen muſs, was dessen Schuldlosigkeit begründen, oder die Strafbarkeit mindern kann. Er ist endlich 3) *Richter*, indem er die erforschten Thatumstände nach den Gesetzen rechtsgültig beurtheilt. Durch diese dreifache Eigenschaft wird die Wichtigkeit und Schwürigkeit des Richteramts im Inquisitionsproceſs noch sehr erhöht.

a) S. §. 6. hier ist nur vom *reinen* Inquisitionsproceſs die Rede.

b) Eschenbach *von der Generaluntersuchung*, C. II. §. 4. S. 43. Feuerbach a. a. O. §. 618.

c) Damit der Angeschuldigte nicht wähne, er werde von seinem Ankläger gerichtet, tritt in manchen Ländern nach der Generalinquisition ein öffentlicher Ankläger auf, woraus indessen ein gemischter Proceſs entsteht (§. 6.).

§. 71.

2) *Ursprung des Inquisitionsprocesses.*

Weder das römische Recht (a), noch das ältere teutsche Recht (b), kannte den Un-

Untersuchungsprocefs; vielmehr ist das *canonische Recht* als dessen wahre Quelle anzusehen (c). Dies führte nemlich den inquisitorischen Procefs in den geistlichen Gerichten, wahrscheinlich in der Absicht, ein, um die Bestrafung der Geistlichen nicht von Anklagen, sondern mehr von der Willkühr der kirchlichen Richter abhängig zu machen (d). Späterhin wurde er bei den Ketzergerichten durch die gröfsten Mifsbräuche verunstaltet. Die Aufnahme dieses Processes in den teutschen Gerichten fand zwar anfänglich Schwürigkeiten; die Bambergische und Carolinische Halsgerichtsordnungen (e) setzen solchen jedoch schon als bekannt voraus, bestätigen ihn im allgemeinen und geben ihm eine bestimmtere Form (e).

a) Die Römischen Gesetzstellen, insbesondere *L.* 2. *C. de abolit.* *L.* 3. 13. *D. de off. praesid.* *L.* 1. §. 12. *D. de off. praef. urb.* *L.* 1. *C. de curios.* *L.* 7. *C. de accus.* *L.* 1. *C. de cust. reor.* *L.* 2. §. 6. *D. ad L. Iul. de adult.* *Nov.* 128. *Cap.* 21., welche Carpzov Q. 103. n. 29. Matthaei *de crimin.* L. 48. t. 20 c. 1. Leyser Sp. 560. med. 10. u. a. zum Beweise des Gegentheils anführen, reden theils von

Er-

Erkundigungen und Inquisitionen, welche beim Anklageprocefs vorfielen, theils zeigen sie, dafs der Despotismus der römischen Kaiser zuweilen Jemanden mit Hintansetzung der gesetzlichen Formen verurtheilte, beweisen aber nicht, dafs ein eigner inquisitorischer Procefs bei den Römern üblich gewesen. C. Thomasius Diss. *de origine process. inquis.* Hal. 1711. §. 35. (In Dissert. Vol. III. n. 88.) Boehmer *I. Eccl. prot.* L. V. tit. 1. §. 86. seq. Eschenbach *von der Generalinquis.* Cap. II. §. 1.

b) Parömie: *wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.* Hert. *thesaur. paroem.* L. I. Paroem. 12. Die Vehmgerichte verfuhren jedoch sehr inquisitorisch.

c) C. 10. 14. 16. 17. 19. 21. (und besonders) *c.* 24. *X. de accusat.* deren Urheber, Innocentius III. den Inquisitionsprocefs, welcher schon vorher in den Sendgerichten üblich war, bestätigte und ihn allgemeiner machte. Malblank *Geschichte der peinl. Gerichtsordn. Carl V.* §. 15.

d) *Bambergens. Art.* 10. *P. G. O. Art.* 6.

e) *P. G. O. Art.* 6. 8. 214. 219. u. a. m.

§. 72.

3) *Werth des Untersuchungsprocesses.*

Der Inquisitionsprocefs hat auf der *einen Seite* unverkennbare *Vorzüge* vor dem

dem Anklageproceſs. Ohne ihn würde nemlich 1) gar manches Verbrechen ohnuntersucht bleiben, indem es so viele Gründe gibt, welche die Bürger von Anklagen abhalten. Zugleich befördert er 2) die Beschleunigung des Verfahrens, so wie 3) die, beim Beginnen einer Untersuchung erforderliche, Heimlichkeit. Er verhindert endlich 4) falsche Anklagen und die aus Accusationen entspringenden Feindschaften und Verfolgungen (a). Auf der *andern Seite* ist aber nicht zu leugnen, daſs der reine Inquisitionsproceſs den Leidenschaften und Vorurtheilen des Richters freieren Spielraum gibt und selbst den besten Criminalrichter leicht in den Fehler der Einseitigkeit fallen und vergessen läſst, daſs er in gleichem Grade als Repräsentant des Staats und des Angeschuldigten thätig seyn müsse (b).

a) Malblank *Geschichte der peinl. Gerichtsordnung*, §. 15. Graf von Soden *Geist der peinl. Gesetzgeb. in T.* B. II. §. 453. Eschenbach a. a. O. Cap. II. §. 4.

b) Tho-

b) Thomasius *de orig. proc. inquis.* §. 6. n. 2. Wieland *Geist der peinl. Gesetze*, Th. II. §. 521. v. Almendingen *in der Bibliothek für die peinl. Rechtswiss.* Bd. II. St. 1. S. 283 — 290. Kleinschrod *über den Werth des Anklage- und Untersuchungsprocesses gegeneinander. Im Archiv* Bd. II. St. 4. n. 1. Zur Verhütung der Mängel des Inquisitionsprocesses hat man vorgeschlagen, nach beendigter Generalinquisition einen öffentlichen Ankläger auftreten zu lassen, oder das untersuchende Collegium vom entscheidenden zu trennen.

§. 73.

4) *Heutiger Gebrauch des Inquisitionsprocesses.*

Die Verfasser der peinlichen Gerichtsordnung hatten keineswegs die Absicht, den Anklageproceſs ganz zu verdrängen und die Inquisition zum ausschlieslichen Criminalverfahren zu machen (a), indem vielmehr jene Proceſsart darin ausdrücklich bestätigt wird (b), der inquisitorische Proceſs folglich nur im Fall kein Ankläger auftritt, Platz findet (c). Indessen die vorhin gedachten Vorzüge und die Auctorität des canonischen Rechts machten den Inquisitionsproceſs doch immer allgemeiner,

so,

so, dafs jetzt sehr selten und meist blos in den Fällen, worin gesetzlichen Ausnahmen zufolge keine Untersuchung von Amtswegen Platz findet (d), Ankläger aufzutreten pflegen.

a) Malblank a. a. O. Cap. 4. 6. Das Gegentheil behauptet Thomasius Diss. *de occas. concept. et intent. C. C. C.* §. 33. 36.

b) *P. G. O.* Art. 11 — 18. 165.

c) *P. G. O.* Art. 214. Krefs ad C. C. C. Art. 6. Boehmer ad Carpz. Q. 107. obs. 2.

d) Dahin gehören besonders Betrügereien und Diebstähle der Ehegatten und nächsten Erben, *P. G. O.* Art. 165., so wie die meisten Injurien. Grolman a. a. O. §. 578. Meister l. c. §. 256.

§. 74.

f) Lehrmethode des Inquisitionsprocesses.

Die aus diesen Bemerkungen erhellende gröfsere Wichtigkeit des Inquisitionsprocesses rechtfertigt also die Methode, wonach dieser, die Regel ausmachende Procefs zuerst und vollständig abzuhandeln ist und dann nur die Eigenheiten des,

blos

blos als Ausnahme üblichen Anklageprocesses kürzlich hinzuzufügen sind (a). Die Abhandlung des Inquisitionsprocesses zerfällt aber nach den wesentlichen Bestandtheilen desselben in die Lehre von der *Untersuchung*, von der *Vertheidigung* und von der *Sentenz* (b).

a) Eschenbach *von der Generalinquisition*, Cap. I. §. 11. n. 2. §. 12.

b) Die Lehre von der Sentenz kann man um so weniger zur Specialuntersuchung zählen, da ja auch auf die Generaluntersuchung Sentenzen erfolgen.

Er-

Erster Abschnitt.

Von der Untersuchung.

Einleitung.

Von der Untersuchung überhaupt und dem Unterschied zwischen General- und Specialinquisition.

§. 75.

1) Begriff der Untersuchung.

Die Untersuchung (*inquisitio*) ist im allgemeinen *der Inbegriff der Handlungen, wodurch der Richter von Amtswegen das Daseyn eines Verbrechens und dessen Ur-*

Urheber, zum Zweck einer richtigen Beurtheilung, zu erforschen sucht (a). Der *allgemeine* und *letzte Zweck* derselben besteht demnach in Erforschung der Thatsachen, von welchen die Anwendung, oder Nichtanwendung des Strafgesetzes abhängt. Sie hat daher theils die Existenz und Natur des Verbrechens, theils den Thäter und dessen Strafbarkeit zum *allgemeinen Gegenstand*. Sämmtliche Handlungen, welche zunächst auf jenen Endzweck hinauslaufen, zerfallen jedoch in Hinsicht auf ihren *nächsten Zweck* und *besondern Gegenstand* in zwei Hauptclassen, woraus sich eine, in der Natur der Untersuchung gegründete, Abtheilung in *General*- und *Specialinquisition* bildet (b).

a) Ist dieser Begriff richtig, so ist es inconsequent, wenn man auch die unter ihn gar nicht passende Defension, Beurtheilung und Vollstreckung zu den Theilen der Untersuchung zählt, da sie vielmehr Haupttheile des ganzen Verfahrens bilden.

b) Schon Duranti (*Speculum Domini Guilhelmi Duranti. Patavii* 1479. IV. Tom. Fol.) unterscheidet inquisitionem praeparatoriam et solennem.

§. 76.

2) *Theile der Untersuchung: a) Generalinquisition.*

Um nemlich eine förmliche Criminaluntersuchung gegen einen bestimmten Menschen zu eröffnen, ist I) erforderlich, daſs solche gehörig *begründet* werde. Die Begründung derselben beruht aber auf zwei allgemeinen Voraussetzungen: A) auf der Ueberzeugung des Richters von der *Nothwendigkeit* einer Untersuchung. Diese erlangt er durch Erforschung der Gründe für *das Daseyn des Verbrechens* überhaupt, ohne welches von einer Untersuchung des Urhebers gar nicht die Rede seyn kann. B) Auf der Ueberzeugung des Richters von der *Rechtmäsigkeit* einer Untersuchung wider *einen bestimmten Menschen.* Zu dieser gelangt er durch Auffindung *hinreichender Verdachtsgründe* gegen diesen Menschen, als Urheber des Verbrechens. Zugleich muſs aber der Richter II) auf *Vorbereitung* der solchergestalt begründeten Untersuchung bedacht seyn, um sie zweckmäsig und mit Erfolg führen

zu

zu können. Dazu gehört die Aufsuchung und Sammlung aller, zu einer genauen Erforschung der Wahrheit führenden, Mittel. Hieraus ergiebt sich folgender Begriff der Generalinquisition: *Sie ist derjenige Theil der Untersuchung, worin der Richter die Gründe für das Daseyn des Verbrechens überhaupt und des Verdachts gegen eine bestimmte Person, als Thäter, aufsucht und sammelt, um dadurch eine genauere Erforschung der Wahrheit zu begründen und vorzubereiten* (a).

a) Mit der Generaluntersuchung verwechsle man nicht die sogenannte *inquisitio generalissima*, welche nur in einer Prüfung des Fundaments der Generalinquisition besteht und also kein würklicher Theil der Untersuchung ist (§. 82.).

§. 77.

b) Specialinquisition.

Wenn solchergestalt eine genauere Untersuchung gegen einen bestimmten Menschen begründet und vorbereitet ist, dann kann sich der Richter *mit Recht* und

mit Erfolg zum *Hauptheil* der Untersuchung, oder der Specialuntersuchung wenden, worin er sich nun von der Schuld oder Unschuld des Verdächtigen, so wie von allen, dessen Strafbarkeit betreffenden Umständen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen sucht, um darauf ein der Wahrheit und den Gesetzen angemessenes Urtheil zu bauen. Specialinquisition ist also *derjenige Theil der Untersuchung, worin der Richter vollen Beweis der Unschuld oder Schuld und aller, den Grad der Strafbarkeit bestimmenden, Thatsachen zu ergründen sucht* (a).

a) *Im Ganzen* stimmen mit diesen Begriffen überein: Hombergk Diss. *de divis. process. in inquis. et accusat.* §. 10. 14. Meister *princ. iur. crim.* §. 368. Feuerbach a. a. O. §. 619. Klein und Kleinschrod im Archiv (siehe §. 78. n. a.). Meist fehlt es in dieser Lehre an Bestimmtheit der Begriffe und consequenter Durchführung derselben.

§. 78.

3) Verschiedenheiten der General- und Specialinquisition: a) in Ansehung des Zwecks und Gegenstandes.

Diese beiden Theile der Untersuchung unterscheiden sich ihrem Begriff zufolge in mehreren, wichtigen Stücken (a), der erste und wesentlichste Unterschied betrifft ihren besondern Zweck und Gegenstand. 1) *Zweck der Generaluntersuchung* ist die *Begründung und Vorbereitung* einer legalen und zweckmäsigen Untersuchung wider eine bestimmte Person. Durch sie sucht sich der Richter theils vom wahrscheinlichen Daseyn eines Verbrechens, so wie der Verdachtsgründe gegen ein Subject zu überzeugen, theils sucht er die vollständige Ergründung der Wahrheit, durch Aufsuchung und Sammlung der Materialien, zweckmäsig vorzubereiten, wodurch sich zugleich ihr Gegenstand bestimmt (b). 2) *Zweck der Specialinquisition* hingegen ist *vollständiger Beweis* der Schuld oder Unschuld des, durch die Generaluntersuchung als hinreichend verdächtig darge-

stell-

stellten Subjects, und genaue Erforschung des Grades der Strafbarkeit desselben (c).

a) Es herrschen hierüber sehr verschiedene Meinungen, welche meist daher rühren, daſs man nur auf einen oder den andern Unterschied beider Theile, oder auf unwesentliche Verschiedenheiten Rücksicht nahm. Eschenbach *von der Generalinquisiton,* Cap. II. §. 6 — 8. Klein *über den wesentlichen Unterschied der General- und Specialinquisition.* Archiv B. I. St. I. n. 3. Kleinschrod *über General- und Specialinquisition.* Archiv B. III. St. I. n. 2. Hübner *process. inquis.* pag. 21. seq. Siewert *über den Unterschied der General- von der Specialinquisition.* Archiv B. V. St. II. n. 4.

b) Wenn andere sagen, daſs die Generalinquisition blos auf Ausmittelung des Thatbestandes, die Specialinquisition aber auf Erforschung des Thäters gerichtet sey, Ludovici *peinl. Proc.* Cap. I. §. 2., so widerspricht dies der Natur der Sache, indem theils beide Untersuchungen oft verbunden sind, theils ohne vorläufige Untersuchung des Thäters keine Specialinquisition Statt findet. Eben so wenig läſst sich mit Stelzer *Criminalrecht* §. 761. annehmen, daſs die Specialinquisition in bloſser Wiederhohlung des erheblichen Inhalts der Generalinquisiton durch articulirte Verhöre bestehe, da dies deren Zweck nicht ausdrückt und beide Theile nicht ganz einerlei Gegenstand haben.

c) Die Generalinquisition hat zwar an sich und ex professo mit der imputatione iuris nichts zu thun; daſs

dafs aber die Specialinquisition sich blos mit der imputatione iuris beschäftige, wie Siewert a. a. O. behauptet; dies widerspricht der Natur beider Theile der Untersuchung.

§. 79.

b) In Rücksicht der Form.

Die *Generalinquisition* beschränkt sich darauf, alles was sich über das Factum sammeln läfst, historisch aufzuzeichnen (a), läfst daher insbesondere, in so fern es auf Verhöre ankommt, die zu vernehmenden Personen zunächst selbst eine freie, zusammenhängende Erzählung vortragen und legt nur allgemeine Fragen vor, verfährt daher in Ansehung alles dessen, was auf den Thäter Beziehung hat, allgemeiner, leichter und minder förmlich (b). Bei der *Specialinquisition* hingegen bildet man über alle einzelne erhebliche Punkte eben so viele abgesonderte, einfache und bestimmte Fragen, legt solche dem zu Vernehmenden zur Beantwortung vor und prüft alle sonstige Beweismittel aufs genaueste (c).

a) Die

a) Die Generaluntersuchung kann daher auch der bürgerliche Richter eröffnen. Brunnemann *proc. inquis.* Cap. II. n. 8.

b) In der Generalinquisition hat z. B. auch keine Tortur Statt. Andere geben in der Definition der Generalinquisition die einzelnen in diesen Theil gehörigen Handlungen an, Claproth *Summ. Proc.* §. 499., da doch diese Handlungen vom Begriff abhängen.

c) Manche entlehnen den Begriff der Specialinquisition blos von der Artikelsform und dem Namen der Inquisitionalartikel, D. Nettelbladt Diss. *de sententia condemnatoria sine praevia inquisitione speciali.* Hal. 1774. (In dessen *Exercit. academ.* N. 28.), da doch wesentlichere Unterschiede obwalten und das articulirte Verhör nur ein Theil der Specialinquisition ist.

§. 80.

c) In Ansehung der Ordnung und d) der Nothwendigkeit.

General- und Specialinquisition sind *successive* Theile, da diese erst durch jene begründet und vorbereitet wird (a). Die *Generaluntersuchung* kann daher *niemals fehlen*, auch denn nicht, wenn der Richter durch eigne Angabe des Thäters oder Notorietät

torietät vom Verbrechen schon unterrichtet seyn sollte, da doch auf jeden Fall die Glaubwürdigkeit dieses Fundaments der Untersuchung geprüft werden muſs (b). Die *Specialinquisition* hingegen ist nicht in jedem Criminalproceſs nothwendig. Sie unterbleibt nemlich, wenn sich aus der beendigten Generaluntersuchung der Mangel ihrer Voraussetzungen ergibt (§. 126. 127.); wo aber ihre Bedingungen vorhanden sind (§. 128.), da ist sie wesentlich nöthig (c), indem durch sie erst der volle Beweis der Schuld oder Unschuld erbracht und solchergestalt ein Endurtheil möglich gemacht wird.

a) Daſs diese Ordnung umgekehrt werde, widerspricht offenbar der Natur beider Theile. Wenn indessen während der Dauer der Specialinquisition sich noch Data ergeben, die erst einer allgemeinen Prüfung bedürfen, so wird diese während der Specialinquisition, jedoch nach den Regeln von der Generalinquisition, vorgenommen. Kleinschrod a. a. O. §. 13.

b) Derselbe a. a. O. §. 11. Das Gegentheil behauptet Mevius P. V. D. 301. Danz *Summ. Proc.* §. 166.

c) We-

c) Wenigstens muſs sie *materialiter s. virtualiter* vorhanden seyn. Klein a. a. O. Seite 88. Kleinschrod a. a. O. §. 12. Das Gegentheil behauptet Nettelbladt Diss. *de sent. condemn. sine praev. inquis. spec.* Sect. II.

Anm. Diese, nach der Anlage gegenwärtiger Schrift vielleicht zu ausführliche Abhandlung, wurde durch die, in der Darstellung dieses wichtigen Unterschieds meist herrschende Verwirrung nöthig.

§. 81.

4) Nutzen dieser Abtheilung der Untersuchung.

Daſs diese Abtheilung in der Natur der Criminaluntersuchung gegründet sey, dies ist nach der bisherigen Erörterung nicht zu bezweifeln und wird sich noch deutlicher aus der folgenden genauern Darstellung beider Theile ergeben. Eben so gewiſs ist es, daſs dieselbe in der Praxis, wenn gleich oft nur materiell, beobachtet werde (a). Ihr Nutzen ist zwar von Manchen bestritten worden (b); allein, man darf nur die obige Darstellung der Verschiedenheit beider Theile erwägen und mit der folgenden Abhandlung derselben

ben vergleichen, um sich zu überzeugen, daſs sie vom gröſsten Nutzen für eine legale und zweckmäsige Untersuchung sey (c). Die Generaluntersuchung verhütet Suggestionen und Miſsverständnisse der Fragen und Antworten, man erfährt durch sie manchen Umstand, über welchen man zu fragen keine Veranlassung hatte, man beobachtet den Ideengang und Gesichtspunct des erzählenden Inculpaten und erhält durch sie die Mittel zur Herstellung des vollständigen Beweises, welcher den Zweck der Specialinquisition ausmacht.

a) Wenn auch beide Untersuchungen (wie Tittmann *Strafrechtswiss.* §. 430. Anm. sagt) zuweilen in einem fortlaufen, so sind sie doch wenigstens materiell verschieden und werden auch meist durch eine Defension zur Abwendung der Specialinquisition und durch eine Erkenntniſs auf letztere abgesondert.

b) v. Dalberg *Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen*, Th. I. Abschn. 6. §. 1. welcher besonders die Absicht hat, durch Aufhebung dieses Unterschieds die (jedoch auf einem Miſsbrauch beruhenden) Folgen der Artikelsform, so wie des Namens *Inquisit* zu verbannen. Stelzer *in der teutschen*

schen Monatsschrift, Jahrgang 1794. Monat *August.* Tittmann a. a. O. §. 430. Anm.

c) *Teutsche Monatsschr.* Jahrg. 1794. Mon. *November.* Eschenbach a. a. O. Cap. II. §. 8. Grolman a. a. O. §. 177. Kleinschrod a. a. O. §. 10. Klein a. a. O. S. 82.

Erstes Hauptstück.

Von der Generalinquisition.

Erster Titel.

Begründung der Generalinquisition.

§. 82.

I) Nothwendigkeit eines Fundaments der Generaluntersuchung.

Der peinliche Richter ist zwar verbunden, alle Verbrechen, welche den Inquisitionsprocefs zulassen, von Amtswegen zu un-

untersuchen; bevor er jedoch die Generalinquisition eröffnet, muſs er zu derselben gehörig veranlaſst werden. Diese Veranlassung heist das *Fundament der Untersuchung*, oder das Daseyn einer, zum Beweis der Nothwendigkeit einer Untersuchung hinreichenden Ursache (a). Schreitet der Richter ohne ein solches Fundament zur Untersuchung und behandelt dabei eine Person als verdächtig (b), so setzt er sich einer Injurien- und Entschädigungsklage aus (c). Er muſs daher, um sich deshalb legitimiren zu können, das Fundament der Inquisition gleich in dem ersten Protocoll genau aufzeichnen (d).

a) Kleinschrod *über die Veranlassungen eine Generaluntersuchung anzustellen.* Arch. Bd. IV. St. II. N. 1.

b) Bloſse Erforschung des Thatbestandes und bloſse Aufmerksamkeit auf eine, dem Richter verdächtig scheinende Person, setzen ihn keiner Verantwortung aus. Meister l. c. §. 370. n. c. Kleinschrod a. a. O. §. 2.

c) Boehmer ad *C. C. C.* Art. 6. §. 9. Struben Th. V. Bed. 80.

d) Boeh-

d) Boehmer ad Carpz. Q. 108. obs. 7. Eschenbach a. a. O. Cap. III. §. 10.

§. 83.

II) Arten des Fundaments.

Das Fundament der Untersuchung besteht im allgemeinen in einem jeden, dem Richter bekannt werdenden, Umstand, welcher mit Wahrscheinlichkeit auf ein verübtes Verbrechen, oder auch dessen Urheber schliesen läſst (a). Es ist aber I) entweder *nächstes*, (*unmittelbares, materielles*) Fundament, d. h. die Kenntniſs selbst, welche der Richter von einem Verbrechen, oder dessen Anzeigen erhält; II) oder *entferntes*, (*mittelbares, formelles*) Fundament, d. h. das Mittel, wodurch der Richter zu jener Kenntniſs gelangt. Dieses besteht nun A) theils in *eigner Erfahrung des Richters*, B) theils in *Benachrichtung* desselben durch Andere; zur letzteren gehört 1) *Denunciation* von Seiten des Thäters selbst, oder eines Dritten, 2) das *Gerücht* und die *Notorietät* (b).

Bei

Bei derselben Untersuchung können mehrere Veranlassungen von einer oder verschiedener Art zusammentreffen.

a) Es gibt daher so viel Fundamente der Untersuchung, als es Anzeigen gibt. Hieraus erklärt sich die groſse Zahl, welche manche z. B. Carpzov Q. 108. Claproth *Summ. Proc.* §. 720. angeben und welche die Nothwendigkeit der, in diesem Paragraphen enthaltenen, Abtheilung beweiſst. Eschenbach a. a. O. Cap. III. §. 5. Meister l. c. §. 370. Feuerbach a. a. O. §. 620. Hübner *process. inquis.* pag 26.

b) Zum Gerücht gehört auch die Aeusserung eines Dritten, welche keine Denunciation enthält.

§. 84.

III) Richterliche Prüfung des Fundaments der Untersuchung: A) Im allgemeinen.

Nicht jedes Fundament enthält immer eine hinreichende Veranlassung zur Inquisition. Der Richter muſs daher zuvor dessen Gewicht untersuchen. Diese Prüfung wird von Vielen *inquisitio generalissima* genannt (a). Insbesondere muſs er I) bei der *eignen Angabe* des Thäters untersuchen,

chen, ob solcher mit Bewuſstseyn und auf eine wahrscheinliche Art sich angebe. II) Bei seiner *eignen Erfahrung* muſs er sich vor Täuschungen der Sinne hüten. III) Beim *öffentlichen Gerücht* muſs er zunächst dessen Daseyn erforschen, dann die Quelle desselben prüfen und auf die Verhältnisse der Person, gegen welche das Gerücht geht, Rücksicht nehmen (b). *Notorietät* ist vorhanden, wenn allgemeine Ueberzeugung vom Daseyn einer Begebenheit eintritt.

a) Andere sagen *Präliminaruntersuchung*. Grolman *Bibliothek*, B. I. St. 2. S. 256.

b) Struben Th. V. Bed. 80. Cramer T. III. obs. 894. Kleinschrod *Archiv*, B. IV. St. 2. §. 11.

§. 85.

B) Insbesondere von der Denunciation: 1) Begriff und Arten derselben.

Denunciation (Angebung) ist eine dem Richter in der Absicht geschehene Anzeige eines Verbrechens, damit solcher dasselbe

von

von Amtswegen untersuche. Fehlt es an dieser Absicht, so ist es *Gerücht*; fordert der Anzeiger auch Strafe im Namen des Staats, so ist es *Anklage*; adhärirt der Denunciant zugleich der Untersuchung, um Schadensersatz zu erlangen, so wird er in dieser Rücksicht blos als *Kläger* angesehen; geschieht endlich die Anzeige nicht dem Richter, sondern wird aufsergerichtlich verbreitet, so ist es *Diffamation* (a). Die Denuncianten sind entweder *freiwillige*, oder *nothwendige* Angeber. Ein *Recht* zur Denunciation hat Jeder (b), auch der Beleidigte und selbst der, welcher zur Anklage unfähig ist. Eine *Pflicht* zur Denunciation setzt aber entweder ein Gesetz voraus, welches allen Bürgern solche auflegt (c), oder ein Amt, das überhaupt in Ausmittelung und Angebung der Verbrechen besteht (d), oder das diese Pflicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen mit sich führt (e).

a) Die rechtlichen Verhältnisse des *Angebers* (Rüger, Rügemeister) sind von denen des *Anklägers*, *Diffa-*

 manten

manten und *Klägers* ganz verschieden. Kleinschrod *Abhandlungen*, Th. I. obs. 6. §. 3. 4.

b) Man eximirt zwar davon die Geistlichen, welchen Verbrechen gebeichtet worden, und gestattet diesen nur die Angebung bevorstehender Verbrechen, bereits begangener hingegen blos wenn das Staatswohl darunter leide; G. L. Boehmer *princ. iur. canon.* §. 318. Meister l. c. §. 371. n. b. Allein das Staatswohl ist stets bei Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen interessirt.

c) *L.* 5. §. 6. ad *L. Iul. maiest. L.* 1. *pr. C. de fals. monet.* statuiren eine solche Verbindlicheit beim *Hochverrath* und *Münzverbrechen.* Dies extendiren Particularrechte, besonders da, wo *Rügegerichte* sind. Ohne gesetzliche Vorschrift sind die Bürger zur Denunciation nicht verbunden, wenn sie sich nur keine Begünstigung des Verbrechens erlauben. *L.* 48. §. 1. *De furtis.* I. H. Boehmer Diss. *de obligatione ad revelandum occulta.* (In Exercit. ad D. T. VI.)

d) Dazu gehören *Fiscäle* (advocati aut procuratores fisci).

e) Dahin sind besonders *Aerzte*, *Chirurgen*, *Hebammen*, *Todenbeschauer* u. a. m. zu rechnen. Claproth *Summ. Proc.* §. 502.

§. 86.

2) *Pflichten des Denuncianten.*

Der Denunciant ist blos verbunden, dem Richter alle, ihm bekannten, Umstände des Verbrechens, sammt der Quelle seiner Kenntniſs und den vorhandenen Beweismitteln anzugeben (a). Hingegen seine Anzeige zu beweisen, Caution zu stellen, oder die Kosten der Untersuchung zu tragen, kann er nicht angehalten werden (b). Jedoch werden absichtlich falsche Denunciationen nicht nur, gleich den Verläumdungen, gestraft, sondern verpflichten auch den Angeber zum Schadens- und Kostenersatz (c), und der Richter kann daher, wenn er eine falsche Angebung zu vermuthen Ursache hat, deshalb Caution fordern, oder in deren Ermangelung den Denuncianten bis zu ausgemachter Sache in leidliche Verwahrung bringen lassen (d). Daſs sein Namen verschwiegen bleibe, kann der Angeber, auſser wo es ihm durchs Gesetz versprochen ist, nicht verlangen, da die Kenntniſs desselben zur Vertheidigung

des Denuncianten gegen Anstellung einer Untersuchung dient (e). Der Denunciant kann endlich sowohl zur eidlichen Bestärkung seiner Angabe, als zum Zeugniſs wider den Denunciaten genöthigt werden (f).

a) Kleinschrod *Archiv*, B. IV. St. 2. n. 1. §. 6. u. f.

b) Wernher C. 8. obs. 307.

c) Quistorp *ob und in wie fern ein bloſser Denunciant zu den Kosten der Inquisition gehalten sey.* In dessen *Beiträgen*, N. IX.

d) Kleinschrod a. a. O. §. 10. Der Denunciat kann aber die Untersuchung nicht durch eine wider den Denuncianten angestellte Provocation ex Lege diffamari hemmen. Mevius P. IX. Dec. 103. Gail L. II. obs. 2. n. 4. Ludovici *peinl. Proc.* Cap. I. §. 9.

e) Boehmer ad Carpzov Q. 108. obs. 6. Das Gegentheil behauptet Danz a. a. O. §. 168. Der Richter muſs jedoch den Denuncianten gegen alle Unannehmlichkeiten kräftig schützen. Ist indessen die Untersuchung wider den Denuncianten bereits eröffnet, dann kann er die Namhaftmachung des Denuncianten nicht anders verlangen, als wenn dieser zum Zeugen gegen ihn gebraucht werden soll. Meister *rechtl. Erkenntnisse*, Th. I. D. 17. n. 19.

f) Im

f) Im allgemeinen ist der Denunciant fähig, Zeuge zu seyn. Kleinschrod *Abhandlungen*, Th. I. N. 6.

§. 87.

3) *Momente der Glaubwürdigkeit einer Denunciation.*

Bei Prüfung der Glaubwürdigkeit einer geschehenen Denunciation mufs der Richter auf folgende Momente (a) Rücksicht nehmen: I) Auf die *innere Wahrscheinlichkeit* der Denunciation. Diese ergibt sich aus den genau zu erforschenden *Gründen der Wissenschaft* des Denuncianten (b), aus den einzelnen angegebenen *Umständen*, deren *Zusammenhang* und *Uebereinstimmung* mit andern, alsbald zu erforschenden Thatsachen. II) Auf die *Person des Denuncianten*, dessen Glaubwürdigkeit überhaupt (c) sowohl, als in Rücksicht auf die Beweggründe seiner Anzeige zu prüfen und daher auf den Unterschied zwischen freiwilligen und nothwendigen Denuncianten zu sehen ist (d). *Anonyme* Denunciationen verdienen daher nur Glauben, wenn sie einen höhern Grad innerer

Wahr-

Wahrscheinlichkeit haben. *Beeidigung* des Angebers ist nur dann nöthig, wenn er aus eigner Wissenschaft wahrscheinliche Umstände angibt, ohne andere Beweise dafür anzuführen (e). III) Auf die *Person des Denuncianten*, ob nemlich der bisherige Lebenswandel und die Verhältnisse desselben den Verdacht eines solchen Verbrechens entkräften oder unterstützen.

a) Diese Rücksichten kommen auch in Betracht, wenn simple Aussagen eines Dritten den Fus der Untersuchung ausmachen.

b) Richter *de probabilitate ex argumentis quae profert denuncians rite determinanda.* Altdorf. 1743.

c) Ein glaubwürdiger Denunciant mufs die Eigenschaften eines glaubwürdigen Zeugen haben. Es können jedoch auch an sich unglaubwürdige Personen, wenn nur innere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist und also das fundamentum inq. materiale die Probe aushält, oder solche, die durch die Denunciation eine Pflicht verletzen (II. feud. 24.) durch ihre Angabe eine Untersuchung veranlassen. Boehmer ad C. C. C. Art. 6. §. 5.

d) Es ist nicht rathsam, die Bürger durch verheisene Belohnungen zu Denunciationen aufzufordern. Püttmann Diss. *de delatoribus praemiis haud excitandis.* Lips. 1787. (In opusc. iur. crim. p. 275.)

e) Klein-

c) Kleinschrod a. a. O. §. 9. Eine an sich nicht glaubwürdige Denunciation wird durch Beeidigung des Angebers nicht glaubwürdig.

§. 88.

IV) Resultat der Prüfung des Fundaments der Untersuchung.

Wenn nun der Richter das Fundament der Untersuchung nach diesen Regeln geprüft und so die Präliminaruntersuchung beendigt hat, so ergibt sich daraus I) entweder daſs weder das materielle, noch das formelle fundamentum inquisitionis die Prüfung aushalte. Hier bleibt es bei der inquisitione generalissima und der Richter wird höchstens aufmerksam gemacht und bessere Nachrichten einzuziehen veranlaſst (a). II) Oder das Fundament der Untersuchung überzeugt den Richter von der Nothwendigkeit, die Generalinquisition zu eröffnen. Dann wird er zu deren Eröffnung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet und kann solche also ohne strafbare Pflichtverletzung nicht unterlassen (b).

a) Klein

a) Klein *peinl. R.* §. 550. Tittmann a. a. O. §. 433. Anm.

b) Quistorp Th. II. §. 593. Westphal *Criminalrecht.* Anm. 122. §. 1.

Zweiter Titel.

Vom Verfahren in der Generalinquisition.

§. 89.

Vorerinnerung.

In der gehörig begründeten Generalinquisition mufs nun der inquirirende Richter 1) zunächst und hauptsächlich das Daseyn des Verbrechens erforschen, oder dessen *Thatbestand berichtigen.* 2) Sodann mufs er die *Gründe des Verdachts* gegen einen bestimmten Menschen, als *Thäter*, aufsuchen und alle Beweismittel sammeln. Diese beiden Untersuchungen sind zwar, ihrer Natur und der Regel nach, *successiv;*

cessiv; allein oft wird mit ersterer auch schon die letztere verbunden seyn, da beide nicht selten auf den nemlichen Gründen beruhen und der Richter überhaupt verbunden ist, schon bei der Berichtigung des Thatbestandes auf Aufsuchung der Indicien bedacht zu seyn (a). Bei diesem ganzen Verfahren muſs der Richter die nöthige *Heimlichkeit* und *Behutsamkeit* beobachten, um den Erfolg zu sichern und Niemanden zu schaden.

a) Meister *princ. iur. crim.* §. 379.

b) Kleinschrod *im Arch.* Bd. III. St. I. n. 2. §. 9.

Erstes Glied.

Von Erörterung des Thatbestandes.

§. 90.

1) Thatbestand.

Thatbestand des Verbrechens (*corpus delicti*) *ist der Inbegriff der Merkmale*

male einer Handlung, *welche vermöge des Strafgesetzes zum Daseyn eines gewissen Verbrechens gehören* (a). Diese Merkmale sind zwar verschieden, nach Verschiedenheit der einzelnen Arten von Verbrechen. Im Allgemeinen gehört aber zum Thatbestand 1) eine *äuſsere Handlung* mit den gesetzlichen Eigenschaften; 2) *eine gewisse gesetzwidrige Würkung* dieser Handlung, welches jedoch beim blos unternommenen Verbrechen eine Ausnahme leidet; auch wird 3) zuweilen eine *gewisse Art der Bestimmung* (b), oder der *Richtung* (c) *des Willens* des Handelnden erfordert, so oft nemlich die Art des Entschlusses und die besondere Absicht des Handelnden nicht blos den Grad der Strafbarkeit bestimmt, sondern wesentlich zum *Daseyn* des Verbrechens gehört (d).

a) C. G. Biener *delibata quaedam de corpore delicti capita.* Lips. 1801. Das Wort Thatbestand, corpus delicti, wird ausserdem noch in manchen Nebenbedeutungen, besonders für den Gegenstand und die Spuren des Verbrechens, auch das Instrument, womit es begangen wurde, gebraucht. Boehmer ad C. C. C. Art. 6. §. 10.

b) Z. B.

b) Z. B. beim Mord vorausgehende Ueberlegung.

c) Z. B. beim Diebstahl animus lucri faciendi.

d) Z. B. dolus gehört nur zum Thatbestand solcher Verbrechen, welche nicht culpose begangen werden können. Feuerbach a. a. O. §. 82. Anm. c.

§. 91.

II) Berichtigung des Thatbestandes.

Erörterung oder Berichtigung des Thatbestandes *ist die Erforschung des Daseyns der gesetzlichen Merkmale eines gewissen Verbrechens.* Sie beschäftigt sich also mit Beantwortung dreier Fragen: 1) ist *würklich* ein Verbrechen begangen worden? 2) zu welcher *Art* von Verbrechen gehört es? und 3) unter welchen *besondern Umständen* ist es begangen worden? Der *Zweck* dieser Erörterung besteht in Erhaltung der *Gewißheit des Thatbestandes*, oder der Ueberzeugung von dem würklichen Daseyn aller, zum gesetzlichen Begriff eines Verbrechens erforderlichen Merkmale. Um indessen zur Erforschung der Verdachtsgründe gegen einen

einen bestimmten Menschen, als Thäter, zu schreiten und selbst um die Specialinquisition gegen ihn zu eröffnen, ist *Wahrscheinlichkeit* des Thatbestandes hinreichend (a) und nur zur *Bestrafung* Gewifsheit desselben nöthig (b).

a) S. §. 128. Walch Diss. *de verisimilitudine criminis.* Ien. 1783.

b) Hommel Diss. *an et quatenus certitudo delicti in processu crim. necessaria sit.* Lips. 1737.

§. 92.

II) Mittel zur Berichtigung des Thatbestandes: A) Ueberhaupt.

Die Ausmittelung des Thatbestandes geschieht: I) entweder durch *sinnliche Erkenntnifs* (*inspectio ocularis*), im Fall nemlich sinnlich *erkennbare* Spuren des Verbrechens oder solcher Thatsachen, welche auf dasselbe schliefsen lassen, vorhanden sind. Wo diese sinnliche Erforschung möglich ist, da mufs solche nothwendig und zwar zuerst geschehen. II) Auf *rationelle*

nelle Art hingegen wird der Thatbestand erörtert, wenn es an dergleichen Spuren fehlt (a). Die hierzu gehörigen Erforschungsmittel bestehen in der *Aussage des Thäters*, *in Zeugenaussagen und Urkunden* (b). Die Zeugen, unter welchen auch der bereits Verdächtige vernommen werden kann, werden jedoch nur *summarisch* verhört (c), so, daſs ihnen 1) *keine Artikel*, sondern nur allgemeine Fragen, um eine freie Erzählung derselben zu veranlassen, vorgelegt, solche auch 2) wenn nicht besondere Gründe es nöthig machen, weder *vereidet*, noch *confrontirt* werden.

a) Hübner *proc. inquis.* p. 28. §. 4.

b) Die vollständige Abhandlung dieser Beweismittel findet ihren Platz schicklicher in der ausführlichen Lehre vom Beweise in der Specialinquisition.

c) Ludovici *Criminalproceſs*, Cap. I. §. 19. 20. Meister l. c. §. 378.

§. 93.

§. 93.

B) Insbesondere von der Ocularinspection: 1) Im Allgemeinen.

Einnehmung des Augenscheins (Besichtigung) *ist diejenige gerichtliche Handlung, wodurch der Richter sinnlich erkennbare Gegenstände, aus denen das Daseyn und die Natur eines Verbrechens beurtheilt werden kann, besichtigt, oder durch Andere in seiner Gegenwart besichtigen läſst* (a). Diesemnach ist er entweder *einfacher* Augenschein, oder Augenschein durch *Kunstverständige.* Jener ist mehr Hülfsmittel anderer Beweise, letzterer hingegen selbstständiger Beweis. Eine gehörige Ocularinspection muſs 1) vom *Richter* selbst (b), 2) bei völlig *besetzter Gerichtsbank* (c), 3) *ohne Verzug* (d) vorgenommen, 4) alles *genau besichtigt* und 5) über den ganzen Act sowohl, als die aufgefundenen Thatsachen vom Actuar ein vollständiges *Protocoll* aufgenommen werden. 6) Befindet sich der *Verdächtige* schon in Untersuchung, so ist es oft dien-

lich,

lich, daſs er dem Augenschein *beiwohne*. 7) Wo die Natur des zu besichtigenden Gegenstandes es erfordert, da sind wenigstens *zwei vereidete Kunstverständige* zuzuziehen, gegen welche jedoch dem Angeschuldigten dieselben Einreden, welche er gegen Zeugen und Richter hat, offen stehen. 8) *Die Gegenstände*, worauf der Richter die Besichtigung zu richten hat, variiren, nach Verschiedenheit der zu untersuchenden Verbrechen, und lassen sich also nur mit Rücksicht auf diese genauer bestimmen, weshalb von einigen der wichtigsten noch besonders zu handeln ist.

a) Kleinschrod *über den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige. Arch.* Bd. V. St. III. n. 1. Bd. VI. St. I. n. 1.

b) Die Ocularinspection gebührt zwar dem competenten Criminalrichter; da sie indessen nur zum Sammeln der Beweise gegen eine verdächtige Person gehört, so ist eine, wegen nöthiger Eile vom Civilrichter oder incompetenten Criminalrichter vorgenommene Besichtigung nicht ungültig. Boehmer ad Carpzov Q. 26. obs. 3. Quistorp a. a. O. §. 603.

c) P.

c) *P. G. O.* Art. 149. Doch werden unbedeutende Nachsuchungen, z. B. gestohlner Sachen, durch Gerichtsbediente vorgenommen.

d) Sollte der Richter die Besichtigung nicht auf der Stelle vornehmen können, so muſs er inzwischen Veränderungen des zu untersuchenden Gegenstandes zu verhindern suchen und zu dem Ende Wachen ausstellen, die Sache in Verwahrung nehmen u. s. w. Claproth *Summ. Proc.* §. 519.

§. 94.

2) Von einzelnen Arten der Ocularinspection: a) Von der Leichenschau: α) Einrichtung derselben.

Die Besichtigung ist ganz vorzüglich bei *Tödungen* erforderlich (a). Sie heist hier Leichenschau (*inspectio cadaveris*) und weil zugleich Besichtigung der innern Theile nöthig ist, Legalsection (*Obduction*, *gerichtliche Leichenöffnung*). Diese Art der Besichtigung ist 1) in den meisten Fällen *nothwendig*, in allen aber *rathsam* und daher, wenn sie versäumt wurde, noch am wiederauszugrabenden Leichnam nachzuhohlen (b). 2) Sie muſs unter *Auctorität des Gerichts* und

und bei völlig *besetzter Gerichtsbank* geschehn (c). Es wird dazu 3) ein *Arzt* und ein *Wundarzt*, welche beide auf ihr Amt, oder zu dem besondern Act vorher *vereidet* seyn müssen, adhibirt (d). 4) Der, gehörig *aufgenommene* (e), vorsichtig an einen schicklichen Ort gebrachte und, wo nöthig, bewachte *Leichnam* wird zuerst von den Zeugen, oder dem bereits in Untersuchung gezogenen Thäter *recognoscirt*, wenn er ganz unbekannt ist, eine genaue Beschreibung desselben zu den Acten genommen und dann den Aerzten übergeben. 5) Diese nehmen nun die Besichtigung und Oeffnung vor und geben dem Actuar die gefundenen Data zum *Sectionsprotocoll*, worin im allgemeinen die Gegenwart der Personen, Zeit, Ort und Zweck der Besichtigung, Namen, Alter und Lebensart des todten Subjects, Art der Verunglückung, Bekleidung und die etwa gemachten Rettungsversuche, dann aber die Resultate der würklichen Leichenuntersuchung bemerkt werden.

a) I. S. F. Boehmer Diss. *de legitima cadaveris occisi sectione.* Hal. 1747. W. G. Ploucquet *über die gewaltsamen Todesarten.* Tübingen 1788. I. D. Metzger *System der gerichtl. Arzneiwissenschaft,* Königsberg 1793. 8. Th. G. A. Roose *Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäsigen Leichenöffnungen.* 3te Auflage. Frankf. 1804. I. C. H. Ackermann *tabellarische Uebersicht bei gesetzmäsigen Leichenöffnungen.* Jena 1801. P. A. Oechy *Anweisung zu zweckmäsiger Leichenöffnung und Untersuchung.* Prag 1802. P. G. M. Zimmermann *Anleitung für gerichtliche Wundärzte etc.* Hannover 1803. L. A. Kraus *Anleitung zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen.* Braunschw. 1804 Kleinschrod *im Archiv.* Bd. VI. St. 1. n. 1. §. 15. u. f.

b) Weder die fremden Rechte, noch das altteutsche Recht schreiben die *Legalsection* vor. Zuerst verordnet sie die *P. G. O.* Art. 147. 149. Boehmer ad Carpzov Q. 26. obs. 3.

c) Die Gegenwart des Richters ist wesentlich nöthig. Conradi *de inspectione cadaveris occisi, a solis medicis peracta, vitiosa nec sufficiente ad poenam ordinariam.* Helmst. 1738. Das Gegentheil behauptet Boehmer ad Carpzov Q. 26. obs. 3.

d) Meist wird der Stadt- oder Landphysicus und Chirurgus adhibirt. Oft sind eigne Centphysici für Criminalfälle angeordnet. Der blofse Doctoreid genügt nicht, aufser in den Ländern, worin jeder promovirte Arzt, als solcher, zu practiciren berechtigt

tigt ist. Rathsam ist es zwar, den Arzt, welcher den Verstorbenen in der Cur hatte, *zuzuziehen;* unstatthaft hingegen durch ihn allein die Section verrichten oder dirigiren zu lassen. Püttmann *elem. iur. crim.* §. 776. Quistorp a. a. O. Th. II. §. 604.

e) Die Aufnehmung des Leichnams in einem fremden Bezirk kann vom Criminalrichter nur mit Einwilligung des Gerichts geschehen. Claproth *Summ. Proc.* §. 522.

§. 95.

β) *Hauptmomente der Leichenschau.*

I) Die äufsere Untersuchung betrifft A) die *Beschaffenheit des Körpers,* und zwar 1) im *Allgemeinen:* cörperliche Constitution, würklicher Tod, Fäulnifs, Geruch, Anschwellung, Farbe der Haut, Flecken, Epidermis, Gelenke, Mifsbildungen, Ausschläge, Geschwüre und Ausflüsse. 2) *Insbesondere:* des Kopfs, Halses, der Brust, des Unterleibes und der Genitalien. B) Die *äufseren Verletzungen,* sowohl in die Augen fallenden, als versteckten, und zwar Ort, Form, Richtung, Ursachen,

Blutverlust, Entzündung, Eiterung, Brand, Uebereinstimmung mit einem Werkzeuge, gemachte Heilungsversuche und Art der Verletzung, als: Wunden, Quetschungen, Fracturen, Luxationen, Verbrennung, Erfrierung u. s. w. II) Die innere Untersuchung betrifft besonders den Unterleib, die Brust, den Hals, Kopf, (pericranium, cranium, dura mater, Blutergiesungen, Wasser in den Hirnhölen) die Wirbelsäule und die weiblichen Genitalien. Sowohl die widernatürliche Beschaffenheit, als die Verletzungen aller dieser Theile müssen aufs genaueste bemerkt werden.

Anmerk. Die Bemerkung dieser Momente der Leichenschau steht hier nicht am unrechten Orte, da der Richter mit darauf zu sehen hat, daſs sie von den Aerzten gehörig berücksichtigt werden. Es darf ihm daher auch an Kenntniſs der gerichtlichen Arzneikunde durchaus nicht fehlen, deren Studium ihm deshalb sehr zu empfehlen ist.

§. 96.

γ) Von der Leichenschau bei einzelnen Arten der Tödung.

1) Beim *Kindermord* kommt es theils darauf an, ob ein lebendes Kind zur Welt gekommen, theils auf welche Art es das Leben verloren. A) *Aeuſsere Untersuchung*: Länge, Gewicht, Alter des Kindes, Epidermis, Kopfhaare, Fontanelle, Ohrknorpel, Nägel, Brust (gewölbt), Testikel (schon im Scrotum?), Nabelschnur, Zustand der Mutter vor, bei und nach der Geburt. B) *Innere Untersuchung*: Auſser den allgemeinen Rücksichten, besonders meconium (in den Gedärmen), Harn (in der Blase), hauptsächlich die *Lungenprobe*: 1) *Gestalt* der Lungen: (Farbe, Gewicht, Ausdehnung, Zischen beim Durchschneiden, schäumendes Blut). 2) Specifique *Schwere* gegen das Wasser: (die Lungen, sammt dem Herzen und ohne Herz, *schwimmen* auf reinem, ungesalzenen, temperirten Wasser, in einem tiefen Gefäſse, sinken langsam, theilweise oder gleich-

gleichförmig unter u. s. w.) (a). II) Bei *Vergiftungen*: 1) vorhergegangene Zufälle, äufsere Veränderungen; 2) sorgfältige Sammlung alles Weggebrochenen, alles im Magen und Darmcanal Befindlichen, so wie alles Verdächtigen, was sich in irgend einer Oeffnung des Körpers oder in umherstehendem Efsgeschirre befindet. 3) Untersuchung nach Consistenz, Farbe, Geruch, Gestalt. 4) Aufbewahrung in reinen, verwahrten und bezeichneten Gefäsen; 5) chemische Untersuchung (durch geschickte Chemiker); 6) Innere Untersuchung des Mundes, Halses u. s. w., um die Würkungen des Gifts zu entdecken (b).

a) Camper *von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern*. Aus dem Holländ. Frankfurt und Leipzig 1777. Metzger a. a. O. Absch. III. C. 5. Ploucquet a. a. O. §. 82. f. J. Gottl. Kühn *ist die Wasserlungenprobe richtig?* Breslau 1786. Die Beweiskraft der Lungenprobe ist bestritten. Mehr als einen halben Beweis wird man ihr nicht beilegen können, besonders, da es möglich ist, dafs Luft in die Lunge eines todtgebornen Kindes kommt. Kleinschrod *Archiv*, Bd. VI. St. I. n. 1. §. 21.

b) F.

b) F. A. Weiz *Sammlung kleiner Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicinischen Rechtsgelahrtheit.* Altenb. 1794. Bd. I. St. 1. n. 1. 2. Sam. Hahnemann *über Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung.* Leipz. 1786.

§. 97.

δ) *Befundschein.*

I) Der, zu Protocoll genommene, Sectionsbericht wird nachher gewöhnlich (a) vom Arzt und Wundarzt in einem förmlichen *Befundschein* (*visum repertum*) näher ausgeführt (b). Dieser muſs enthalten: 1) eine Erzählung alles dessen, was sie bei der Besichtigung gethan und entdeckt haben; 2) ein bestimmtes Urtheil über die ihnen vom Richter vorgelegten Fragen, als Resultat ihrer Untersuchung; 3) vorzüglich die, aus der Wissenschaft entlehnten Gründe, worauf sich ihr Urtheil stützt und welche demselben Glaubwürdigkeit beilegen. Um sie in den Stand zu setzen, ein richtiges Urtheil zu fällen, muſs ihnen der Richter alle, über den Her-

Hergang gesammelte Nachrichten mittheilen. II) Der Befundschein zweier beeidigten Aerzte hat in Ansehung aller Puncte, welche die Kunst betreffen, volle Beweiskraft; in Rücksicht der factischen Umstände aber geht ihm das Sectionsprotocoll vor (c). III) Sind die Sectoren über Thatsachen uneinig, so entscheidet das Sectionsprotocoll; wenn sie hingegen über Fragen der Kunst verschiedener Meinung sind, so muſs der Richter das Gutachten eines medicinischen Collegii einholen. Wird auch durch dieses der Streit nicht entschieden, so darf der Richter blos diejenigen Puncte bei Abfassung des Urtheils berücksichtigen, worin die Aerzte einstimmig sind. IV) Der Glauben der Befundscheine ist jedoch nicht unumstöslich und sie binden daher den Richter nicht, wenn das Gegentheil ihrer Behauptungen dargethan werden kann (d).

a) Oft dictiren die Aerzte das Gutachten ins Protocoll. Besser ists, wenn sie es besonders aufsetzen und übergeben. Aendern sie im Befundschein ihr zu Protocoll gegebenes Urtheil, so geht der Befundschein

schein vor. Westphal *Criminalr.* Anmerk. 132. §. 9.

b) J. P. Brinkmann *Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige Visa reperta zu liefern und wie die Rechtsgelehrten wissen können, ob von Seiten der erstern das gehörige beobachtet worden.* 2e Auflage. Düsseld. 1791. C. F. Daniel *Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse.* Leipz. 1776.

c) C. G. Biener *de fide iudiciali circa corporis delicti certitudinem in dissentionibus protocolli iudicialis et visi reperti, secantium inter se, nec non visi reperti et unius aut alterius secantis et facultatis medicae rite aestimanda.* Lips. 1800. Das Urtheil der Aerzte über den Hergang der Verletzung und Tödung hat keine Beweiskraft, kann aber sehr instructiv seyn.

d) Die ärtzlichen Befundscheine sind häufig sehr unförmlich und oberflächlich. Die Deputation des Collegii medici zu Marburg hat die nachahmungswürdige Einrichtung getroffen, daſs ihr die Physici von jedem Befundschein in wichtigern Fällen eine Abschrift zur Censur einschicken müssen. Diese Censur geht alsdann nicht nur den Physicis zu, sonwird auch der Regierung mitgetheilt.

§. 98.

§. 98.

b) Von der Haussuchung: α) Voraussetzungen derselben.

Haussuchung (*perscrutatio domestica*) *ist diejenige Art des Augenscheins, wobei der Richter Gebäude durchsucht, um etwas zu entdecken, was den Beweis in peinlichen Sachen erleichtern und vermehren könnte* (a). Nach Verschiedenheit ihres Umfangs ist sie theils *allgemeine*, theils *besondere*. 1) Sie gründet sich auf das Recht des Richters, die Wahrheit zu erforschen und kann daher von jedem Richter, in dessen Bezirk das zu durchsuchende Gebäude liegt, vorgenommen werden (b). 2) Ihr nächster Zweck besteht entweder in Ausmittelung des Thatbestandes eines Verbrechens, oder in Erforschung des Thäters. Zu letzterer gehört, sie mag allgemeine oder besondere seyn, halber Beweis gegen die Hausbesitzer, welche man als Urheber oder Theilnehmer ausmitteln will und welche man also durch die Haussuchung für verdächtig erklärt (d).

a) Ohlenroth *von der Haussuchung.* Witt. 1759. Kleinschrod *über die Haussuchung, als ein Mittel, den Beweis in peinlichen Fällen zu befördern.* Archiv Bd. II. St. III. n. 4.

b) Pufendorf *proc. crim.* C. 15. §. 34. Das Gegentheil nimmt Heil *iud. et def.* C. II. §. 3. an.

c) Hauptsächlich dient sie zur Ausmittelung des Diebstahls; sie kann indessen auch bei andern Verbrechen, welche sinnliche Spuren hinterlassen, von Nutzen seyn.

d) Die Meisten nehmen dies nur bei der besondern Haussuchung an. Meister l. c. §. 377. Grolman a. a. O. §. 612.

§. 99.

β) *Einrichtung der Haussuchung.*

Zur zweckmäsigen und legalen Einrichtung der Haussuchung gehört: 1) die Gegenwart des Richters und Actuars. 2) Sie muſs *heimlich* vorbereitet, *schleunig* ausgeführt, am verdächtigsten Orte *angefangen*, dabei stets der *Hausbesitzer zugezogen*, dieser auch, nebst seiner Familie, *beobachtet*, jedoch so wenig, als möglich,

be-

belästigt werden. Findet sich etwas Verdächtiges, so wird es, wenn es unbeweglich oder unzertrennlich ist, *genau beschrieben*, bewegliche Sachen hingegen werden *inventarisirt* und im Gericht *niedergelegt*. 4) Die einzelnen Handlungen des Suchens verrichten die Gerichtsbedienten und über den ganzen Act nimmt der Actuar ein genaues Protocoll auf (a).

a) Kleinschrod a. a. O. §. 8. u. f.

§. 100.

c) *Vom Augenschein bei einigen andern Verbrechen.*

Die Ocularinspection zur Berichtigung des Thatbestandes kommt insbesondere auch noch bei folgenden Verbrechen vor: I) beim *Diebstahl* und zwar 1) um die Spuren desselben, besonders im Fall eines *gefährlichen* Diebstahls zu untersuchen und 2) bei einem *großen* Diebstahl den Werth der gestohlnen Sache auszumitteln, wozu (wie überhaupt zum Beweise des Schadens bei allen Verletzungen des Eigenthums)

ver-

vereidete Schätzer gebraucht werden (b). II) Bei der *Brandstiftung*, um die Gröſse der Gefahr und des Schadens zu bestimmen. III) Bei der *Fälschung*, insbesondere bei der Münzfälschung, Fälschung der Handschrift, der Waaren, u. s. w. IV) Bei *Fleichesverbrechen*, vorzüglich um die Zeichen der vorhandenen Schwangerschaft oder erfolgten Geburt zu untersuchen. V) Bei *Abtreibung der Geburt*, um theils die würkliche Abtreibung, theils das Leben der Geburt zu bestimmen u. a. m.

a) Kleinschrod *Arch.* Bd. VI. St. 1. n. 1.

b) Diese Schätzung geschieht mit Rücksicht auf die *Zeit* des begangenen Diebstahls und den *wahren* Werth der Sache. Ueber die Veränderung des Werths, welche unmittelbar durch den Diebstahl geschieht, Siehe Konopack *im Archiv*, Bd. V. St. 2. n. 6. S. 138. f. In subsidium hat eidliche Schätzung des Bestohlenen Statt, welche jedoch motivirt seyn muſs und wogegen die Erinnerungen des Diebes, sammt dem Urtheil der Kunstverständigen gehört werden müssen. C. Klien *de pretio rerum furto ablatarum rite constituendo.* Viteb. 1798. Ekard *quaedam cautiones circa perficiendam corporis delicti in furto magno certitudinem.* Ien. 1789.

§. 101.

§. 101.

IV) Resultate der Untersuchung des Thatbestandes.

Wenn nun der Richter alle Mittel zur Berichtigung des Thatbestandes gehörig angewendet hat, so wird er I) entweder überzeugt, daſs *kein Verbrechen* begangen worden, worauf sich die ganze Untersuchung endigt und die bereits getroffenen Maasregeln aufgehoben werden; II) oder der Richter entdeckt Umstände, welche das *Daseyn eines Verbrechens gewiſs* oder doch in hohem Grade *wahrscheinlich* machen. Sind nun in diesem Fall A) *keine Verdachtsgründe* in Ansehung des *Thäters* vorhanden, so beschränkt sich der Richter auf fernere Erkundigung, um dergleichen Gründe zu entdecken. Meist werden sich hingegen B) aus der Erörterung des Thatbestandes auch zugleich *Gründe des Verdachts* gegen einen bestimmten Menschen, als Urheber, ergeben (a) und dann muſs der Richter alle Beweise gegen dies Subject sammeln, um dadurch die Specialinquisition zu begründen und vorzubereiten.

Er wendet sich also in diesem Fall zum andern Theil der Generalinquisition, welcher sich mit der summarischen Untersuchung des Thäters beschäftigt (b).

a) Gmelin *Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen.* §. 184. S. 316.

b) Der Verdächtige pflegt jedoch zuvor auf sein Verlangen mit einer *Defension zur Abwendung aller Untersuchung* gehört zu werden, deren Gründe aus dem Mangel der nöthigen Voraussetzungen einer legalen Untersuchung zu entlehnen sind.

Zweites Glied.

Von der summarischen Untersuchung des Thäters.

§. 102.

Vorerinnerung.

Der Zweck des nun zu eröffnenden Theils der Generalinquisition verpflichtet den Richter, alle Beweise der Schuld oder Unschuld des Verdächtigen sorgfältig aufzu-

zusuchen und zu sammeln, und alles anzuwenden, was die Specialinquisition begründen und deren Erfolg sichern kann. Er muſs daher 1) vor allen Dingen den bereits *Verdächtigen selbst vor Gericht zu stellen suchen*, um ihn über den Hergang verhören und sich der Person desselben, zum Behuf einer weitern Untersuchung und der Strafvollziehung, versichern zu können. Er muſs sodann 2) ein *summarisches Verhör* mit demselben anstellen und 3) die *Wahrheit* seiner Angaben durch andere Mittel zu erforschen suchen (a).

a) Wenn gleich die Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu stellen, auch in andern Theilen der Untersuchung gebraucht werden, so gehören sie doch an den gegenwärtigen Ort hauptsächlich; und wenn gleich ferner dem summarischen Verhör des Verdächtigen oft Zeugenverhöre vorausgehen, so ist solches doch nicht die gewöhnlichste Ordnung. Unpassend ist es, wenn man diesen ganzen Theil der Generalinquisition das *summarische Verhör* nennt.

Er-

Erste Abtheilung.

Von den Mitteln, den Verdächtigen vor Gericht zu stellen.

§. 103.

Einleitung.

I) Die *Anwendung aller Mittel*, um den Verdächtigen, als solchen, vor das peinliche Gericht zu stellen, ist *überhaupt* bedingt A) durch die vorhandene Gewifsheit, oder hohe Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes und B) durch das Daseyn eines, dem halben Beweise gleichen (a), Verdachts gegen diese Person. Ohne diese Voraussetzungen begeht der Richter eine Injurie und setzt sich deren Folgen aus. II) Die *Anwendung der einzelnen Arten* der, zu jenem Zweck führenden Mittel ist bedingt durch die *Nothwendigkeit* sie zu gebrauchen, um die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit möglich zu machen. Wendet daher der Richter, auch wenn

jene allgemeinen Voraussetzungen eintreten, zwecklose und nicht durch das Bedürfniſs gerechtfertigte Mittel an, so handelt er rechtswidrig und setzt sich Strafen und Klagen auf Privatgenugthuung aus (b). III) Sobald die anfänglich vorhandenen Bedingungen des erlaubten Gebrauchs dieser Mittel *nachher verschwinden*, muſs auch die Anwendung der Mittel aufhören und alles dazu Nöthige veranstaltet werden. Es ist daher nöthig, die besonderen Voraussetzungen der einzelnen Mittel näher zu untersuchen.

a) *P. G. O.* Art. 6. 11. 215.

b) Nur darf man den Richter nicht gleich der Uebereilung beschuldigen, wenn er, um den Erfolg der Untersuchung zu sichern, ein etwas wirksameres Mittel anwendet, als nöthig gewesen wäre. Quistorp a. a. O. Th. II. §. 645.

c) Meister l. c. §. 380. seq. Feuerbach a. a. O. §. 525. f.

§. 104.

§. 104.

I) Von den Mitteln gegen einen Abwesenden, welcher A) der Flucht nicht verdächtig ist.

Nicht jeder Verdächtige, oder würkliche Verbrecher ist der Flucht verdächtig (a), da es Gründe gibt, welche diesen Verdacht abwenden. Solche Gründe liegen I) theils in den *Verhältnissen der Person*, wenn diese nemlich durch ein besonderes und bleibendes Interesse an den Ort des Gerichts gefesselt ist, theils II) in der *Natur des Verbrechens*, wenn solches mit keiner so schweren Strafe bedroht ist (b), welche jenes Interesse zu besiegen fähig wäre, oder gegen den Abwesenden nicht vollzogen werden könnte. So oft diese beiden, stets in Verbindung zu erwägenden, Rücksichten erwarten lassen, daſs der Verdächtige *freiwillig* vor Gericht erscheinen werde, ist der Richter blos zur *ordentlichen Citation* desselben berechtigt und zwar zunächst zur *Verballädung* und erst, wenn diese unwürksam ist, zur *Realcitation*.

a) Tittmann *Strafrechtswiss.* §. 418. Anm. behauptet das Gegentheil.

b) Dahin gehört auch der Fall, wo sich voraussehn läſst, daſs wenigstens in hypothesi keine schwere Strafe eintreten werde. Meister l. c. §. 380. n. c.

§. 105.

B) Mittel gegen den, der Flucht Verdächtigen: 1) Caution.

Fehlt es an jenen Gründen, weche den Verdacht der Flucht abwenden, und zwar entweder an beiden zugleich, oder auch nur an einem derselben, so ist der Angeschuldigte, als solcher, mehr oder weniger der Flucht verdächtig und also der Richter, durch den Gebrauch der verhältniſsmäsig nöthigen Mittel, die Flucht zu verhindern berechtigt. Das nächste und gelindeste dieser Mittel besteht in *Cautionsleistung* von Seiten des Verdächtigen. I) Diese *genügt*, wenn der Verdacht der Flucht nicht aus der Gröſse der bevorstehenden Strafe, sondern aus den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten ent-

entspringt. II) Die *Cautionssumme* wird, im Fall Gesetz oder Observanz solche nicht festsetzen, vom Richter, nach dem Grade des Verdachts der Flucht und der Gröſse des, daraus zu befürchtenden Schadens bestimmt. III) *Statthafte Cautionsmittel* sind A) *Pfänder*, B) *Bürgen*, welche sich verbindlich machen, den Verdächtigen vor Gericht zu stellen und, entweder im Fall er überhaupt, oder nur wenn er durch ihr Verschulden sich dem Gericht entziehen werde, die Cautionssumme zu bezahlen (a). C) *Eid*. Die juratorische Caution hat indessen blos dann Statt, wenn der Angeschuldigte durch seine bisherigen Verhältnisse gegen den Verdacht des Meineids gesichert ist (b).

a) Die Caution der Bürgen ist blos *de iudicio sisti*, nicht zugleich *de iudicato soluendo*. L. 4. D. *de custod. reor.* Feuerbach a. a. O. §. 533. Das Gegentheil behauptet Kleinschrod *Abhandlungen*, Th. II. Abh. 9. §. 32. Gestraft werden jedoch die Bürgen, wenn sie dolose die Flucht befördern.

b) Mevius P. I. D. 4. Boehmer ad C. C. C. Art. 11. §. 4. Quistorp a. a. O. Th. II. §. 645.

An-

Andere erklären sie für unstatthaft: Kleinschrod a. a. O. §. 41. Feuerbach a. a. O. §. 533. Daſs der Angeschuldigte als solcher auch des Meineids verdächtig sey, dies läſst sich theils bezweifeln, theils würde diese Behauptung auch jeden Reinigungseid für unstatthaft erklären. Vorsicht ist freilich bei der juratorischen Caution nöthig.

§. 106.

2) *Verhaftung des Angeschuldigten: a) Statthaftigkeit derselben.*

Zur *Incarceration* des Angeschuldigten schreitet der Richter, 1) wenn die Bedingungen der Statthaftigkeit der Caution cessiren (a); 2) wenn zwar die Caution statthaft ist, der Angeschuldigte aber sie nicht zu leisten vermag; 3) wenn zwar die Caution Statt findet und der Verdächtige auch solche zu leisten im Stande ist, sich jedoch befürchten läſst, daſs mehrere Mitschuldige ihre Freiheit miſsbrauchen würden, um zum Nachtheil der Untersuchung zu colludiren (b). Fehlt es an diesen Bedingungen der Incarceration, so kann der Angeschuldigte eine Vertheidigung zu deren Abwendung

dung einreichen, oder sich beim höheren Richter beschweren (c). Die Würkung der *Asyle* (*Freistätten*) (d) cessirt unter den Protestanten ganz und unter den Katholiken gröſstentheils (e), da sie der Ausübung der Criminaljustitz Hindernisse in den Weg legen.

a) §. 106. *L.* 1. 3. *D. de cust. reor.* Leyser Sp. 563.

b) Grolman *Criminalrechtswiss.* §. 620.

c) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 661. 662.

d) C. 6. X. *de immunit. eccles.*

e) I. H. Böhmer I. E. P. Lib. III. tit. 28. §. 20. tit. 49. §. 35. Boehmer ad Carpzov Q. 110. obs. 20. Io. Conr. Engelbrecht Diss. *de iniusta asyl. immunitatisque ecclesiae ad crimina dolosa extensione.* Helmst. 1720.

§. 107.

b) Einrichtung des Verhafts.

I) Der *Ort* des Verhafts ist A) entweder die *Wohnung* des Angeschuldigten (Hausarrest, mit oder ohne Bewachung), wel-

welches nur wegen Krankheit, oder bei übrigens unbescholtenen und mit Würden versehenen Leuten Statt zu finden pflegt (a); B) oder *Gefängnifs* und zwar für jeden Theilnehmer ein besonders. Dies darf jedoch, da es nur Verhinderung der Flucht zum Zweck hat, *kein Strafgefängnifs* seyn. II) Die *Behandlung* des Gefangenen bei der Verhaftnehmung und während der Dauer des Gefängnisses darf nichts, was auf den Zweck derselben keine Beziehung hat, insbesondere nichts, was ihn quält oder seiner Gesundheit schadet, enthalten (b). Gefährliche Instrumente und Geld, womit er die Wachen bestechen könnte, werden ihm einstweilen abgenommen und verzeichnet; was hingegen zu seiner Bequemlichkeit dient, das darf er sich anschaffen (c) und auch sein Gewerbe treiben, in so fern es ihm nicht zu entfliehen Gelegenheit gibt. Dafs mit steigendem Verdacht eine härtere Behandlung eintreten müsse, dies läfst sich nicht vertheidigen. III) Der *Unterhalt* mufs dem Gefangenen, wenn es ihm an Vermögen

fehlt,

fehlt, vom Staat, und zwar nach seinen bisherigen Verhältnissen, gereicht werden (d).

a) *L. 1. et 2. pr. D. de custod. et exlib. reor.* Quistorp a. a. O. §. 646. Tittmann a. a. O. §. 421. Anderer Meinung ist Boehmer ad C. C. C. Art. 11. §. 8.

b) *L. 1. L. 5. C. de custod. reor. P. G. O. Art. 11.* „*vnnd ist dabei sonderlich zu merken, daſs die Ge-* „*fengknüſs zu Behaltung vnnd nit zu schwerer, ge-* „*verlicher Peinigung der Gefangen sollen gemacht* „*vnnd zugericht sein.*" Boehmer ad C. C. C. Art. 11. §. 6. Hübner *proc. inquis.* p. 42. *Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Ein Auszug aus dem Englischen des* Wil. Howard, mit Zusätzen von G. L. Köster. Leipz. 1780. Ueber die hierin ehmals (?) herrschenden Miſsbräuche S. Döpler *Schauplatz der Lebens- und Leibesstrafen* P. I. C. X. §. 14. Leyser Sp. 563. c. 2.

c) Claproth *Summ. Proc.* §. 476. f. Der Gebrauch der *Ketten* u. dgl. richtet sich theils nach der mindern Sicherheit des Gefängnisses, theils nach der Gröſse des Verbrechens und der aus der Beschaffenheit des Verbrechers hervorgehenden gröſsern Besorgniſs der Flucht. Das Krummschlieſsen sollte aber nie Statt finden.

d) Kleinschrod *Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs*, §. 2248. — 2304.

§. 108.

§. 108.

II) Von den Versicherungsmitteln gegen einen flüchtigen Angeschuldigten.

Gegen den flüchtigen Verbrecher kann sich der Richter aller zweckmäsigen Mittel bedienen. Diese zerfallen aber in Rücksicht ihrer Würksamkeit in zwei Classen: I) *ordentliche* Mittel (*Hauptmittel*, *media primaria s. principalia*) sind solche, welche am sichersten zum Zweck führen und daher zunächst zu gebrauchen sind. Es gehören dazu die Haussuchung, Nacheile, Steckbriefe, Requisitorialien und der Güterbeschlag. II) *Ausserordentliche Mittel* (*subsidiarische*, *media secundaria s. subsid.*) sind solche, welche der Richter erst dann gebrauchen darf, wenn jene unanwendbar sind, oder fruchtlos angewendet wurden. Zu diesen gehört die Edictalladung und das sichere Geleit (a). Der Gebrauch aller dieser Mittel setzt die Bedingungen der Incarceration voraus.

a) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 823. Feuerbach a. a. O. §. 534. 535.

§. 109.

A) Von den ordentlichen Mitteln: 1) Haussuchung.

Die Haussuchung, welche oben (§. 98. 99.) als ein Mittel zur Berichtigung des Thatbestandes beschrieben wurde, dient auch, um den flüchtigen Verbrecher vor Gericht zu stellen, im Fall nemlich Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daſs der Angeschuldigte sich noch in dem Gerichtsbezirk verborgen aufhalte. Sie setzt zwar hinreichenden Verdacht gegen den Verborgenen voraus; da aber durch sie gegen den Hausbesitzer selbst kein Verdacht des Verbrechens gezeigt wird, so kann sich Niemand dadurch für beschwert halten und muſs sich daher ein Jeder, sowohl die besondere, als die allgemeine Haussuchung gefallen lassen (a).

a) Kleinschrod *über die Haussuchung.* Archiv Bd. II. St. 3. n. 4. §. 4. 5.

§. 110.

2) *Nacheile.*

Die Nacheile (*Amtsfolge*, *sequela praefectoria*) *besteht in Verfolgung des flüchtigen Verbrechers durch dazu beauftragte Leute* (a). Sie beschränkt sich auf die Gränzen des Gerichtsbezirks desjenigen Richters, welchem sich der Verbrecher durch die Flucht entzogen hat. Die Verfolgung des Flüchtigen in das Gebiet eines andern, welche der teutschen Verfassung gemäs, der Regel nach unstatthaft ist, wird jedoch als Ausnahme erlaubt, wenn Verträge, Herkommen, Verjährung oder Gesetze (b) solche gestatten. Den ausgeschickten Gerichtsdienern gibt man gewöhnlich *offene Pässe* mit, worin alle Obrigkeiten ersucht werden, ihnen behülflich zu seyn.

a) Chr. Wildvogel *de persecutione delinquentium.* Ien. 1700. M. C. Müller *de iure facinorosos sequela qraefectoria persequendi.* Altdorf. 1714.

b) Z. B. der R. A. von 1555 §. 36. 37. erlaubt die Verfolgung der Landfriedensbrecher und Räuber, jedoch

jedoch mit Einschränkungen. *R. A. v.* 1559. §. 22. Die Praxis soll die Verfolgung gestatten, wenn man nur zu Verhaftung und Wegführung des Verfolgten Erlaubniſs auswürke. Quistorp a. a. O. §. 824. Tittmann a. a. O. §. 424.

§. 111.

3) *Requisitorialien.*

Wenn man den Auffenthaltsort des Entflohenen kennt, so werden Requisitorialien (*Ersuchungsschreiben*, *Hülfsschreiben*) erlassen, *worin von einem andern, bestimmten Richter die Ergreifung und Auslieferung des Flüchtigen verlangt wird* (a). Auſser den Bestandtheilen der Steckbriefe (§. 112.) erfordern sie noch die genaue Angabe der Verdachtsgründe. Auch beim Transport des Verbrechers durch fremde Gebiete, werden die Gerichtsherren um dessen Verwilligung ersucht, zu welchen Ende der Wache ein offener Paſs ertheilt zu werden pflegt.

a) C. I. de Zwierlein Diss. II. *de literis requisitorialibus.* Goett. 1756.

§. 112.

§. 112.

4) *Steckbriefe: a) Begriff und Bestandtheile.*

I) Steckbriefe (*litterae arrestatoriae patentes*) *sind offene Schreiben, worin der Richter alle Obrigkeiten, auf den Fall, daſs sich in deren Bezirk der Flüchtige befinden sollte, um dessen Ergreifung und Auslieferung ersucht* (a). Sie sind verschieden von *Requisitorialien* (§. 111.), *offenen Pässen* (§. 110.), *bloſsen Warnungsanzeigen und Edictalladungen.* Auſser den allgemeinen Voraussetzungen (§. 103. 108.) erfordert der Gebrauch derselben, daſs weder Nacheile noch Requisitorialien angewendet werden konnten, oder daſs man sie fruchtlos angewendet hat. II) Zu den *Bestandtheilen* der Steckbriefe gehört: 1) Angabe des Verbrechens; 2) allgemeine Versicherung vom Daseyn eines hinlänglichen Verdachts gegen den Flüchtigen; 3) Bescheinigung der Competenz des Richters; 4) Genaues Signalement des Flüchtigen, welches auch wohl besonders beigelegt wird; 5) Bitte oder Befehl an alle Obrigkeiten,

keiten, ihn zu ergreifen und auszuliefern; 6) Erbieten zur Erstattung aller Kosten, zu Erweisung gleicher Gefälligkeit und zu Ausstellung von Reversalen.

a) Kleinschrod Diss. *de literis quae fugitivi persecutionem petunt ac remissionem patentibus.* Wirceb. 1795. 4. Auch in dessen *Abhandl.* Th. II. n. 11. unter dem Titel: *über die Natur und Erfordernisse der Steckbriefe.*

§. 113.

b) Verbreitung und Würkung der Steckbriefe.

III) Die Steckbriefe sind aufs geschwindeste zu *verbreiten.* Zu dem Ende werden sie 1) durch Boten an die benachbarten Gerichte geschickt und um deren weitere Verbreitung gebeten; oder 2) sie werden auf öffentlichen Plätzen mit Einwilligung des Richters angeschlagen, oder 3) in die Zeitungen eingerückt. IV) Ihre *Würkungen* betreffen A) den *requirirten* Richter. Dieser ist 1) zur *Gefangennehmung* des Flüchtigen nur dann vollkommen verpflichtet, wenn ihm solche von einem höheren Richter

ter befohlen wird, oder der Steckbrief von einem Richter des nemlichen Landes erlassen ist. 2) Zur *Auslieferung* des Gefangenen, sammt dem alsbald aufgenommenen Protocoll und den bei ihm gefundenen Sachen, ist er aber in allen den Fällen verbunden, wo, nach den oben, über die Collision der peinlichen Gerichtsstände vorgetragenen Grundsätzen, die Auslieferung nothwendig ist. 3) Hingegen zur Prüfung der Gründe der Incarceration ist er nicht verbunden, da solche auf Gefahr des requirirenden Richters geschieht. Doch kann er diese Gründe prüfen und, im Fall er sie unzulänglich findet, die Auslieferung verweigern (a). B) In Ansehung *des*, die Steckbriefe *erlassenden*, *Richters* bewürken solche 1) als Surrogat der Ladung eine *Prävention* des Gerichtsstandes (b); 2) Die Verbindlichkeit, den Gefangenen zu *übernehmen*, 3) alle *Unkosten* zu erstatten (c) und 4) einen *Revers* auszustellen, worin man die Bemühungen des ausliefernden Richters für willkührlich und unnachtheilich erklärt.

a) Klein-

a) Kleinschrod a. a. O. §. 32.

b) Anderer Meinung ist Kleinschrod §. 25.

c) Dies cessirt, wenn der Flüchtige gar nicht gefangen worden oder wieder entwischt ist. S. auch Biedermann *über Steckbriefe.* (*Archiv* Bd. III. St. III. n. 3.)

§. 114.

5) *Güterbeschlag.*

Die Aufzeichnung der Güter (*Güterbeschlag, annotatio bonorum*) besteht *in der Inventarisation des eignen Vermögens des Angeschuldigten, verbunden mit der Entziehung des ihm darüber gebührenden Dispositionsrechts* (a). I) Der *Hauptzweck* des Güterbeschlags ist darauf gerichtet, daſs der Flüchtige durch Entziehung des Unterhalts zur Rückkehr genöthigt werde (b); *Nebenzweck* ist theils die Sicherung der Kosten, der Privatgenugthuung und der Strafvollziehung, theils die Entdeckung neuer Verdachtsgründe, wonach also der Güterbeschlag nicht blos gegen Abwesende Statt findet. II) Zur *Errichtung* des Inventarii gehört theils die

Gegenwart der besetzten Gerichtsbank desjenigen Criminalgerichts, in dessen Bezirk die Güter liegen, theils die Zuziehung der nächsten Erben des Angeschuldigten. III) Die *Aufbewahrung* der verzeichneten Sachen geschieht durch gerichtliche Niederlegung, durch Verkauf der Sachen, die sich nicht aufheben lassen, und durch Verwaltung, welche meist den nächsten Erben gegen Caution anvertraut wird, mittelst deren sie insbesondere auch versprechen, den Flüchtigen nicht zu unterstützen. IV) Der Güterbeschlag pflegt *in Verbindung* mit den übrigen Mitteln gebraucht zu werden.

a) *P. G. O.* Art. 206. Kleinschrod Diss. *de adnotatione bonorum delinquentis.* Wirceb. 1791. Auch in dessen *Abhandlungen*, unter dem Titel: *über die Aufzeichnung der Güter eines Verdächtigen oder Verbrechers.* Th. II. n. 7.

b) Schon das römische und altteutsche Recht kennen den Güterabschlag. *L.* 1. 5. *D. de requirend. vel absent.* L. 2. *C. de requirend. reis. Lex Sax. Tit.* 1. *Legg. Longobard. L. II. Tit.* 43. Der Hauptzweck bestand jedoch ihnen zufolge in der Vorbereitung der Confiscation.

§. 113.

§. 115.

B) Von den subsidiarischen Mitteln: 1) Edictalladung.

Wenn die bisher beschriebenen Mittel unanwendbar sind, oder fruchtlos angewendet wurden (a), so muſs nun der Richter die subsidiarischen gebrauchen und zwar zunächst die Edictalladung, *wodurch der Flüchtige öffentlich citirt wird, zu erscheinen und sich wegen des vorhandenen Verdachts zu rechtfertigen* (b). 1) Zum *Inhalt* derselben gehört: das Verbrechen, die allgemeine Angabe des Verdachts, der Namen des Geladenen so wie des citirenden Gerichts, und eine peremtorische Frist. 2) Die Edictalladung *erfordert*, gleich den übrigen Mitteln, halben Beweis (c), findet aber auch bei geringern Verbrechen Statt (d). 3) Die *Verbreitung* dieser Citation geschieht durch Aufhängung derselben in dreier Herren Ländern, oder durch Einrückung in die Zeitungen.

a) Heil *iud. et def.* C. II. §. 12. Daſs die Steckbriefe erst nach der Edictalcitation Statt fänden, behauptet Gmelin *von Verbrechen und Strafen.* §. 262.

b) *L.* 1. §. 2. *D. de requirend. vel absent. Nov.* 134. *c.* 5.

c) Daſs dies nicht nöthig sey, behauptet Feuerbach a. a. O. §. 534.

d) Kleinschrod *Abhandl.* Th. II. S. 401. Einen peinlichen Fall erfordert Quistorp a. a. O. §. 831.

§. 116.

2) *Sicheres Geleit: a) Natur desselben.*

Sicheres Geleit (*salvus conductus*) ist *der Vertrag zwischen dem Richter und Angeschuldigten, wodurch ersterer dem letztern, unter der Voraussetzung, daſs er sich ruhig betragen, persönlich im Gericht erscheinen und das künftige Urtheil erfüllen werde, Freiheit vom Gefängniſse verspricht* (a). Es ist diesemnach verschieden von der *Sauvegarde* und vom *Schutz gegen ungerechte Gewalt. Zweck* und *Grund* dieser Anstalt ist nicht die Begünstigung des Verbrechers, sondern die Noth-

Nothwendigkeit, den Flüchtigen, dessen man auf keine andere Art habhaft werden kann, durch dieses Mittel vor Gericht zu stellen (b). In Ansehung seiner Würkung ist das sichere Geleit entweder *vollkommnes* oder *unvollkommnes* (c). Jenes gibt alle Würkungen und für die ganze Dauer der Untersuchung; dieses hingegen nur für eine gewisse Zeit, insbesondere und im Zweifel bis zum Ablauf einer gerichtlichen Frist.

a) Ausser mehreren ältern Schriften über diesen Gegenstand gehört hierher vorzüglich Kleinschrod *Versuch einer vollständigen Theorie der Lehre vom sichern Geleit.* In dessen *Abhandlungen*, Th. II. N. 9. S. 133. Quistorp a. a. O. Th. II. Abs. XI. Cap. 2.

b) Graf v. Soden *Geist der peinl. Gesetzg.* Th. II. §. 521. Viele halten die Gunst der Vertheidigung für den Grund des sichern Geleits.

c) Unpassend sind die Namen: salvus cond. generalis et specialis. Ein *stillschweigendes*, welches in jeder Ladung enthalten seyn soll, Quistorp §. 831., gibt es nicht, da die Ladung nur Schutz gegen ungerechte Gewalt verheisst. Boehmer ad Carpz. Q. 112. Obs. 1.

§. 117.

§. 117.

b) Ertheilung des sichern Geleits.

I) Der *Landesherr* und jeder competente *Criminalrichter* hat das Recht, sicheres Geleit zu ertheilen; auch der *Oberrichter*, im Fall man sich beschwerend an ihn wendet (a). Verbunden ist der Richter dazu, so oft er den Flüchtigen nicht anders herbeischaffen und den Procefs auch nicht mit Erfolg gegen den Abwesenden führen kann (b). II) Die Ertheilung des sicheren Geleits ist *in allen peinlichen Fällen* (c), wo sie durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt wird und *in allen Theilen* des Criminalprocesses *statthaft*. III) Die *Bitte* um dessen Ertheilung, welche der Abwesende durch einen Anwalt ohne Nennung seines Auffenthaltsorts, zu dessen Angabe letzterer auch nicht angehalten werden kann, überreicht, wird schicklich durch einen kurzen Vortrag der wichtigsten Vertheidigungsgründe unterstützt (d), und damit ein Anerbieten zur *Caution* verknüpft (e), wodurch der Ab-

wesende den Richter, wegen Erfüllung seiner Pflichten, sichert. IV) Die gewöhnliche *Form* des Geleits besteht in einem, unterm Gerichtssiegel ausgestellten, *Geleitsbrief*. Diese Urkunde, welche jedoch nicht wesentlich ist, muſs auch die, etwa vorgeschriebenen, genaueren, Bedingungen enthalten.

a) In dieser Lage geben auch die Reichsgerichte sicheres Geleit. v. Cramer T. I. obs. 137. Gab der incompetente Richter sicheres Geleit, so muſs er es auch halten.

b) Boehmer ad Carpzov Q. 112. obs. 4. Doch kann nicht der Flüchtige den Richter dazu nöthigen, sondern der Oberrichter, Fiscal u. dgl.

c) Andere nehmen schwere und notorische Verbrechen aus, Carpzov Q. 112. n. 30., welchem aber der wahre Zweck und Grund des Geleits widerspricht.

d) Cautelen gibt Engau *elem. iur. crim.* §. 337. 338.

e) Von dieser Caution gelten die im §. 105. vorgetragenen Grundsätze.

§. 118.

§. 118.

c) *Würkung des sicheren Geleits.*

Das sichere Geleit enthält I) eine *Prävention* und II) *befreit* den Flüchtigen *vom Gefängniſs*, hebt mithin alle zur Incarceration gemachten Anstalten auf und gestattet dem Richter nicht den Impetranten auszuliefern. Diese Würkung beginnt von der würklichen Ertheilung des Geleits, ist jedoch verschieden A) in Ansehung der *Dauer.* Wenn nemlich keine Zeit im Geleitsbrief bestimmt ist, dauert es nur so lange, daſs der Verdächtige, ohne den Kerker zu fürchten, ins Gericht gehen und wieder zurückkehren kann (a). Meist geht aber die richterliche Bestimmung bis zu dem Zeitpunct, wo etwas Peinliches gegen den Angeschuldigten erkannt seyn wird. B) In Rücksicht des *Umfangs*; dieser ist nemlich verschieden 1) nach dem *Ort*, indem sich das Geleit entweder auf ein ganzes Land, oder nur auf einen Gerichtsbezirk erstreckt und 2) nach dem *Gegenstand*, da es sich entweder auf alle vergan-

gangene Verbrechen des Flüchtigen, oder nur auf ein bestimmtes Verbrechen bezieht. C) In Ansehung der *Bedingungen.* Allgemeine Bedingung ist die Erfüllung der Pflichten, welche der Impetrant durch die Bitte um sicheres Geleit, übernimmt; zuweilen werden aber noch besondere Bedingungen hinzugefügt. Das sichere Geleit ist zwar einschränkend auszulegen, jedoch Treue und Glauben nicht davon auszuschliessen.

a) Auf drei Tage kann man es nicht allgemein einschränken, wie Quistorp a. a. O. §. 832. will.

§. 119.

d) Beendigung des sicheren Geleits.

Das Geleit erlöscht 1) durch den *Ablauf* der bestimmten *Zeit*, mithin, wenn es auf die ganze Untersuchung verliehen ist, mit der Eröffnung eines peinlichen Urtheils, wodurch der Angeschuldigte losgesprochen oder verurtheilt, oder auf Tortur erkannt wird, weshalb der Richter zu sor-

sorgen hat, dafs derselbe im Publicationstermin persönlich erscheine. 2) Durch *unterbliebene Erfüllung* der von dem Impetranten durch den Geleitsvertrag übernommenen allgemeinen und besondern *Verbindlichkeiten.* 3) Durch vorhandene *Ursachen der Nichtigkeit* des Geleitsvertrags, vorzüglich Betrug des Impetranten. Es wird hingegen weder durch den Tod des Verleihers, noch durch Entdeckung neuer Anzeigen wegen des nemlichen Verbrechens geendigt. So lange das Geleit noch dauert, kann es kein Richter, ohne sich strafbar zu machen, verletzen.

Zweite Abtheilung.

Von dem summarischen Verhör des Angeschuldigten.

§. 120.

1) Begriff desselben und Unterschied vom articulirten Verhör.

Wenn der Verdächtige durch eins der bisher beschriebenen Mittel vor Gericht gestellt ist, so muſs ihn der Richter summarisch vernehmen (a). Summarisches Verhör (*examen rei summarium*, *Generalverhör*) ist *die allgemeine Befragung des Verdächtigen über das Verbrechen, in der Absicht, damit er selbst eine zusammenhängende Geschichte des Hergangs erzähle.* Der Angeschuldigte heist hierbei *Inculpat*, *Denunciat*, *Comparent*, *Constitut*, *Arrestat;* auch kann er in der Eigenschaft eines bloſsen *Zeugen* verhört werden, wenn es an genugsamem Verdacht wider ihn fehlt. Dies, vorzüglich auf Begründung und Vorbereitung der Specialinqui-

quisition abzweckende, summarische Verhör ist von dem *articulirten* Verhör, wobei der Verdächtige *Inquisit* genannt wird, sowohl in Rücksicht des Zwecks, der Form und der Nothwendigkeit, als auch in Ansehung des Platzes, den solches in der Untersuchung einnimmt, wesentlich verschieden (b), da letzteres vollständigen Beweis aller einzelnen Umstände bezweckt, zu dem Ende einzelne genaue Fragen formirt, nur bei schweren Verbrechen vorkommt, und erst in der Specialinquisition vorgenommen werden kann (c).

a) C. Traug. Fischer *Abhandl. von der summarischen Vernehmung im peinlichen Processe.* Leipzig 1789. Claproth *Summ. Proc.* §. 543. f.

b) Boehmer ad Carpzov Q. 113. obs. 2.

c) Daſs das summarische Verhör zur Generaluntersuchung gehöre, erhellet aus den oben angegebenen Verschiedenheiten der General- und Specialinquisition, verglichen mit dem Zweck und Gegenstand dieses Verhörs. Insbesondere dient solches mit dazu, daſs der Verdächtige Gelegenheit habe, darin die Verdachtsgründe zu entkräften, und also die Specialinquisition abzuwenden, Kleinschrod *Arch.* Bd. I. St. 1. n. 1. §. 5., kann also zu letzterer, wel-

che dadurch erst begründet wird, nicht gehören. Quistorp §. 663. Klein a. a. O § 558. Danz *Summ. Proc.* §. 195. Meister l. c. §. 384. Grolman a. a. O. §. 667. Andere zählen es immer zur Specialinquisition. Eschenbach *von der Generaluntersuchung*, Cap. II. §. 9. S. 67. Feuerbach a. a. O. §. 628. (welcher jedoch die articulirte Untersuchung *Specialinquisition im engern Sinn* nennt). Andere zählen das Generalverhör bald zur General- bald zur Specialinquisition. Kleinschrod *Arch.* Bd. I. St. 1. n. 1. §. 6.

§. 121.

II) Einrichtung dieses Verhörs: a) Innere (a).

Die innere Einrichtung des, so bald als möglich, anzustellenden (b) summarischen Verhörs ist aus dem Zweck desselben zu beurtheilen. 1) Der Richter eröffnet es mit allgemeinen Fragen über die *persönlichen Verhältnisse* des Verdächtigen, um ihn genau kennen zu lernen. 2) Darauf fordert er ihn durch eine ernstliche, jedoch weder Drohungen, noch unerfüllbare Versprechen enthaltende, *Ermahnung* (c), die Wahrheit auszusagen, zu einer *vollständigen, zusammenhängenden Erzählung* auf,

auf, um hieraus theils neue Beweise zu entlehnen, theils den Ideengang des Verdächtigen zu beobachten (d). 3) Dann folgt er dieser, ohne besondere Veranlassung nicht zu unterbrechenden Erzählung, durch *allgemeine*, weder *captiöse* noch *suggestive* (e), *Fragen*, um sich *Dunkelheiten* aufklären zu lassen, den Inculpaten auf *Widersprüche* und *Unwahrscheinlichkeiten* aufmerksam zu machen und ihm *Unwahrheiten* vorzuhalten, ohne ihm jedoch, wenn er leugnet, schon jetzt die speciellen Anzeigen der einzelnen Umstände des Verbrechens und des Verdachts mitzutheilen. Dies Verhör ist für den Erfolg der Untersuchung vom gröſsten Gewicht.

a) Kleinshrod *über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und Erforschung der Wahrheit. Arch.* Bd. I. St. 1. n. 1. und St. 2. n. 11. Gmelin *Gesetzg. von Verbrechen und Strafen*, §. 184.

b) *L.* 1. 5. *C. de custod. reor.* S. jedoch Fischer a. a. O. S. 38. f.

c) *Ueber die zweckmäsigste Benutzung des Augenblicks des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht.*

Im

Im Archiv Bd. V. St. 1. n. 4. Hübner *proc. inquis.* pag. 53.

d) Oft wird es rathsam seyn, von dieser Erzählung zu beginnen, und die Fragen nach den persönlichen Verhältnissen dann erst folgen zu lassen.

e) Von Suggestionen und captiösen Fragen siehe unten die Abhandlung vom articulirten Verhör.

§. 122.

b) Aeussere Einrichtung.

Das summarische Verhör muſs 1) vor *besetzter Gerichtsbank* geschehen, da dies die groſse Wichtigkeit desselben erheischt (a). 2) Spricht der Inculpat eine fremde Sprache, so werden zwei beeidigte Dollmetscher adhibirt. Verweigert er halsstarrig die Antworten, so darf der Richter, jedoch mit Vorsicht, die nöthigen Zwangsmittel gebrauchen. 3) Ueber die ganze Form der Handlung und die Aussagen des Inculpaten ist ein *genaues Protocoll*, wo möglich mit Beibehaltung der eignen Worte des Inculpaten, aufzunehmen, solches demselben zur Genehmigung vorzulesen

und

und von dem Actuar zu unterschreiben (b).

a) Fischer a. a. O. S. 28.

b) An manchen Orten genügt die Unterschrift des Actuars nicht, sondern alle anwesende Gerichtspersonen müssen das Protocoll unterschreiben. Boehmer ad C. C. C. Art. 182. §. 2.

Dritte Abtheilung.

Von der summarischen Untersuchung der Wahrheit der, vom Inculpaten angegebenen Thatsachen.

§. 123.

1) *Zweck und Nothwendigkeit derselben.*

Die Aussagen des solchergestalt summarisch vernommenen Inculpaten sind oft unzuverlässig und unvollständig; zugleich gehen aber aus ihnen nicht selten neue Verdachtsgründe und Beweismittel hervor. Diese beiden Betrachtungen machen es dem

dem Richter zur Pflicht, die summarische Untersuchung des Thäters nicht auf jenes Verhör einzuschränken, sondern nun auch ferner theils die Wahrheit jener Aussagen zu prüfen, theils die daraus hervorgehenden neuen Materialien des Beweises zu sammeln, um auch hierdurch die Specialinquisition vorzubereiten.

§. 124.

2) *Mittel.*

Zu dem Ende prüft er 1) die vom Inculpaten angegebenen Thatsachen *an und für sich*, nach ihrem inneren Zusammenhang; 2) er *vergleicht* sie mit andern erwiesenen Thatsachen, und sucht 3) deren Wahrheit oder Unwahrheit durch *andere Beweismittel* auszuforschen. Hierzu bedient er sich besonders a) des *Augenscheins*, in so fern dieser Beweise des Thäters liefern kann, b) der *Zeugen*, welche jedoch gewöhnlich nur summarisch und unvereidet verhört werden (a),

auch ist c) die *Confrontation* schon jetzt statthaft (b).

a) S. §. 92. Zuweilen geht das Zeugenverhör vor der Vernehmung des Inculpaten her, in welchem Fall jedoch der Richter die Person, gegen welche nur entfernter Verdacht vorhanden ist, den Zeugen nicht nennen darf.

b) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 664. Claproth *Summ. Proc.* §. 516.

Dritter Titel.

Beschluſs und Erfolg der Generalinquisition.

§. 125.

1) *Beschluſs derselben.*

Geschlossen ist die Generaluntersuchung, wenn ihr Zweck erreicht ist, d. h. wenn nicht nur der Thatbestand bis zur Gewiſsheit oder hohen Wahrscheinlichkeit erörtert ist, sondern auch die Beweise der Schuld

Schuld oder Unschuld einer verdächtigen Person so weit aufgesucht und gesammelt sind, daſs der Richter aus Gründen an Auffindung weiterer Beweise zweifeln muſs.

§. 126.

2) *Erfolg: a) Bei Civilverbrechen.*

Der Erfolg der geschlossenen Generaluntersuchung richtet sich nach Verschiedenheit der Resultate und des Gegenstandes derselben. Wenn sie ein *Civilverbrechen* zum Object hatte, so *endigt* sich mit ihr *die ganze Untersuchung*. Ihr Resultat besteht nemlich 1) entweder in *vollem Beweis der Schuld*, — dann folgt ein *condemnatorisches* Urtheil; 2) oder in *vollem Beweis der Unschuld*, — hier findet ein *absolutorisches* Urtheil Statt; 3) oder in *unvollständigem Beweis der Schuld*, — dann wird auf den *Reinigungseid* erkannt (a).

a) Von diesem Eid S. §. 204. — 208.

§. 127.

b) Criminalverbrechen.

Wenn hingegen die geschlossene Generaluntersuchung ein *Criminalverbrechen* betraf, so kann I) ihr Resultat *niemals in vollem Beweise der Schuld* und der Momente der Strafbarkeit bestehen, und also *kein condemnatorisches* Erkenntnifs auf sie gegründet werden, wenn gleich der Inculpat geständig oder überführt seyn sollte (a). II) Eine *völlige* Widerlegung der Verdachtsgründe und *Rechtfertigung des Inculpaten* kann hingegen allerdings aus ihr hervorgehn, in welchem Fall derselbe alsbald *gänzlich losgesprochen* wird (b). III) Meist wird sie nur *Bestätigung* oder *Vergröfserung* des vorhandenen *Verdachts* hervorbringen. Erzeugen nun diese Verdachtsgründe A) *nicht einmal einen halben Beweis*, dann wird 1) auf *Lossprechung von der Instanz*, oder 2) auf den *Reinigungseid* erkannt (c). B) Bilden hingegen die vorhandenen Anzeigen wenigstens

einen

einen halben Beweis, so mufs der Richter zur *Specialinquisition* übergehn.

a) Kleinschrod *im Arch.* Bd. III. St. 1. n. 2. §. 15. Anderer Meinung ist D. Nettelbladt Diss. *de sententia condemnatoria sine praevia inquisitione speciali.* Hal. 1777. Sect. II. Die Specialinquisition mufs indessen wenigstens materiell vorhanden seyn. Klein *im Archiv*, Bd. I. St. I. S. 87. folg.

b) Tittmann a. a. O. § 452.

c) Da es hier blos darauf ankam, den Uebergang von der Generaluntersuchung zur Specialinquisition zu zeigen, so gehört das Nähere über diese verschiedenen Erkenntnisse in die Lehre von der Sentenz. (III. Absch.)

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Von der Specialinquisition.

Erster Titel,

Begründung der Specialinquisition.

§. 128.

I) Voraussetzungen derselben.

Zur Statthaftigkeit der Specialinquisition gehören folgende Voraussetzungen: 1) ein *Criminalverbrechen* (a), 2) *Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes* (b), und 3) ein solcher Grad des *Verdachts* gegen den Inculpaten, welcher wenigstens einem *halben Beweis* gleich kommt (c). Unter die-

diesen Voraussetzungen tritt die Specialinquisition auch in den Fällen ein, wo der Angeschuldigte schon überführt oder geständig ist (§. 127.). Das Daseyn jener Bedingungen muſs der Richter genau prüfen und die Specialinquisition mit Vorsicht beschlieſsen (d). Scheint ihm deren Statthaftigkeit zweifelhaft, so muſs er vom Oberrichter oder von einer Juristenfacultät darüber erkennen lassen (e).

a) §. 23. Ohne diese Voraussetzung würde die blose Untersuchung gröſsere Nachtheile involviren, als die künftige Strafe selbst. Boehmer ad Carpz. Q. 107. obs. 1. Idem ad C. C. C. Art. 20. §. 10. Quistorp a. a. O. §. 665. Anderer Meinung ist Leyser Sp. 560. m. 15.

b) *P. G. O.* Art. 6. S. §. 91. Quistorp a. a. O. §. 599. 667. Böhmer ad C. C. C. Art. 6. §. 13.

c) *P. G. O.* Art. 11. 12. verglichen mit Art. 30. Boehmer ad Carpz. Q. 108. obs. 4. Quistorp a. a. O. §. 667. Heil *iudex et def.* C III. §. 5.

d) Abr. Kaestner *de inquisitione circumspecte et non facile decernenda.* In eius program. Lips. 1736. n. 19.

e) P.

e) *P. G. O.* Art. 219. Wenn der Richter die Specialinquisition selbst beschliefst, so ist es rathsam, die Gründe dazu im Protocoll zu bemerken.

§. 129.

II) Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition: a) Veranlassung dazu.

Die Specialinquisition enthält, aufser der verlängerten Haft und deren Folgen, an sich nichts Nachtheiliges für den Inquisiten, sondern gibt ihm vielmehr Gelegenheit, seine Unschuld aufser Zweifel zu setzen (a). Vorurtheile erklärten sie aber nach und nach für *schändend*, und verbanden nun mit ihr mehrere, zum Theil durch die Gesetze (b) gebilligte, nachtheilige Folgen, wozu insbesondere 1) der Namen *Inquisit*, 2) die Suspension von öffentlichen Aemtern, 3) die Ausschliesung von Zünften und 4) die Unfähigkeit zum Zeugnifs gehört (c). Hierdurch veranlafst, verfiel man auf mancherlei Mittel, die Specialinquisiton abzuwendeu, wozu vorzüglich eine *Vertheidigung* gehört, welche dem

dem Angeschuldigten, wenn er darum bittet, und sie nicht offenbar zwecklos ist, gestattet wird (d).

a) Graf v. Soden *Geist der teutschen Criminalgesetze*, §. 541. f. Grolman a. a. O. §. 666. Abr. Kaestner Progr. *de inquisitione non infamante*, Lips. 1730.

b) *L. 20. D. de testibus. L. un. C. de reis postulatis. L. 6. C. de procurator. L. 3. C. de requirend. reis. C. ult. X. de test.*

c) Koch *inst. iur. crim.* §. 781. Boehmer ad C. C. C. Art. 20. §. 16. Leyser Sp. 52. m. 6. Zu wünschen wäre es, daſs die Gesetzgebung diese Folgen der Specialinquisition theils einschränkte, theils völlig vernichtete. Eschenbach *von der Generalinquisition*, C. II. §. 8. Kleinschrod *im Archiv*, B. I. St. 2. S. 111.

d) Meister *princ. iur. crim.* §. 392. Brunnemann *proc. inquis.* C. VIII. membr. 1. n. 75. läſst solche allgemein zu. Mevius P. VI. Dec. 255. schränkt solche ein. Wernher P. IV. obs. 144. überläſst deren Gestattung dem richterlichen Ermessen. Manche halten sie für unzulässig, weil der Richter von Amtswegen die Statthaftigkeit der Specialinquisition genau prüfen und hierauf besonders bei der Einrichtung des summarischen Verhörs Rücksicht nehmen müsse. Kleinschrod *im Archiv*, Bd. I. St. 1. S. 12. Klein *ebendas.* S. 91.

§. 130.

b) Einrichtung dieser Vertheidigung.

Die Vertheidigungsgründe zur Abwendung der Specialinquisition entlehnt der Inculpat 1) aus dem *Mangel der Voraussetzungen*, worauf diese Inquisition beruht (§. 128.); 2) aus dem Daseyn *gegründeter Einreden*, wodurch überhaupt eine Untersuchung unstatthaft wird, wozu insbesondere die Einrede der Abolition, der Verjährung, des rechtskräftigen Urtheils, der Incompetenz des Gerichtsstandes, und solche Einreden gehören, durch welche sogleich die Abwesenheit aller Schuld bewiesen wird; 3) aus *Mängeln und der Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens*. Erhellen die Thatumstände, auf welche der Inculpat seine Vertheidigung stützt, nicht aus den Acten, so mufs er sie auf der Stelle zu beweisen suchen (a). Das Resultat einer solchen Vertheidigung kann, nach Verschiedenheit der Gründe, worauf sie beruht, in einem Erkenntnifs auf den Reinigungseid, in einer Absolution von der In-

Instanz, oder in gänzlicher Lossprechung bestehen.

a) Henr. Meier Diss. *de defensione pro avertenda inquisitione.* Lips. 1738. Claproth *Summ. Proc.* §. 553. f. Hübner *proc. inquis.* p. 57. 58.

§. 131.

III) Unstatthafte Mittel, die Specialinquisition abzuwenden.

Zur Abwendung der Specialinquisition haben die Practiker noch folgende (a), nicht zu billigende, Mittel vorgeschlagen: 1) das *Anerbieten zu einer Geldstrafe*, oder 2) *zum Reinigungseid*; 3) *die Berufung auf Milderungsgründe*. Doch können diese drei Stücke in der vorhin beschriebenen Defension benutzt werden, um den Mangel der Voraussetzungen der Specialuntersuchung zu zeigen. 4) Ein über das Verbrechen abgeschlossener *Vergleich*. 5) Die *Provocation* des Denuncianten *ex lege diffamari*. 6) Die *Vernehmung über gewisse Puncte* (*responsio ad certa puncta*), welche bei Personen aus höhern Ständen Statt fin-

finden und, mit Vermeidung der, die Specialinquisition bezeichnenden, Ausdrücke, nur auf die wesentlichen Umstände der That, nicht aber auf die persönlichen Verhältnisse, noch auf die entfernten Thatumstände gerichtet werden soll (b).

a) Koch *inst. iur. crim.* §. 783. seq. Claproth *Summ. Proc.* §. 555.

b) Kommt diese Vernehmung bei geringern Verbrechen vor, so ist sie nichts anders, als die summarische Untersuchung; bei schweren Verbrechen aber ist sie entweder materielle Specialinquisition, oder sie macht die vollständige Erreichung des Zwecks der Specialuntersuchung unmöglich, und beruht weder auf Gesetzen, noch auf Rechtsgründen. Kleinschrod *im Archiv*, Bd. III. St. 3. n. 1. Vertheidiger dieses Verfahrens sind Boehmer ad Carpz. Q. 113. obs. 1. ad C. C. C. Art. 20. §. 19. Leyser Sp. 560. m. 25. Meister *princ. iur. crim.* §. 394. Letzterer schränkt es jedoch auf minder wichtige Fälle ein.

Zwei-

Zweiter Titel.

Vom Verfahren in der Specialinquisition.

§. 132.

Vorerinnerung.

Wenn die Specialinquisition gehörig beschlossen ist, so geht der Richter zu derselben über. Der *Zweck* des ganzen, darin zu beobachtenden, Verfahrens besteht in dem vollständigen Beweise der Schuld oder Unschuld des, durch die Generaluntersuchung als verdächtig dargestellten, Subjects, und aller, dessen Strafbarkeit bestimmenden, Umstände. Der *Gegenstand* dieses Theils der Untersuchung ist also lediglich *Beweis.* Zu den *Bestandtheilen* derselben gehört 1) das articulirte Verhör des Inquisiten, 2) das articulirte Zeugenverhör und 3) wo dies nöthig ist, die Anwendung der Wahrheitserforschungsmittel (a). *Eröffnet* wird die Spe-

Specialinquisition durch das articulirte Verhör selbst sowohl, als durch jede Handlung, mittelst welcher der Richter den Verdächtigen zum Behuf dieses Verhörs seiner Gewalt zu unterwerfen sucht (b). Die Abhandlung derselben kann aber nicht von der Schilderung des Verhörs beginnen, sondern um am Ende der Untersuchung den Grad des erbrachten Beweises beurtheilen zu können, ist es nöthig, zuvor theils vom Beweis überhaupt, theils von den einzelnen Beweismitteln selbst zu handeln.

a) Andere zählen dahin auch noch die *Vertheidigung* und zwar unter der Gestalt des Gegenbeweises. Allein, den Gegenbeweis führt ebenfalls der Richter und die Vertheidigung hat nicht blos Gegenbeweis zum Gegenstand (§. 220.). Daſs die Sentenz und deren Vollstreckung nicht zur Specialinquisition gerechnet werden können, ist schon oben bemerkt worden (§. 75. n. a.).

b) Diejenigen, welche das summarische Verhör des Angeschuldigten zur Specialinquisition zählen, lassen solche schon von diesem Verhör beginnen. S. §. 120. n. c.

Er-

Erstes Glied.

Vom Beweis an sich.

Einleitung.

Vom Beweis überhaupt (a).

§. 133.

I) Begriff.

Beweis *im weiteren Sinn, ist der Inbegriff der Gründe, welche die Wahrheit einer Thatsache bestimmen. Im engern Sinn ist Beweis der Inbegriff* aller *Gründe, von denen die Wahrheit einer Thatsache abhängt.* Die Erkenntniſs dieser Gründe gibt *Gewiſsheit* (*Ueberzeugung*), welche vorhanden ist, wenn sich das Gegentheil vernünftiger Weise nicht annehmen läſst (b). Im *formalen* Sinn wird Beweis (probatio) auch für die Aufsuchung und Darstellung jener Gründe, oder für die *Beweisführung* genommen.

a) Joh.

a) Joh. Friedr. Ranfft *über den Beweis in peinlichen Sachen nach positiven Gesetzen und philosophischen Grundsätzen.* Freyb. 1801. Ernst Ludw. Aug. Eisenhart *gekrönte Preisschrift über die Unstatthaftigkeit außerordentlicher Strafen wegen Mangels eines vollständigen Beweises. Im Archiv*, Bd. III. St. 1. n. 5. und St. 2. n. 1.

b) Tittmann *Strafrechtsw.* §. 466. Feuerbach a. a. O. §. 566. Die *Möglichkeit des Gegentheils selbst* wird durch den Beweis im engern Sinn nicht ausgeschlossen (wie Ranfft a. a. O. §. 33. behauptet); sondern nur die Möglichkeit einer entgegengesetzen *Erklärung.*

§. 134.

II) Grade des Beweises.

Der Beweis im weiteren Sinn läſst folgende Abstufung zu: die Würkung desselben besteht I) entweder in *Gewiſsheit* der Thatsache, — *vollständiger Beweis (probatio plena)*, — *Beweis im engern Sinn* (§. 133.). Eine Thatsache, welche vollständig erwiesen ist, hat in der *Würklichkeit* die nemlichen Eigenschaften, welche man ihr in der *Vorstellung* beilegt. II) Oder in *Ungewiſsheit*, — *unvollständi-*

ger

ger Beweis (*probatio minus plena*). — Dieser hat drei Grade: 1) *Wahrscheinlichkeit*, d. h. die Gründe *für* die Thatsache überwiegen die Gründe *gegen* dieselbe. 2) *Zweifelhaftigkeit*, d. h. die Gründe *für* und *wider* die Thatsache halten sich das Gleichgewicht. 3) *Unwahrscheinlichkeit*, d. h. die Gründe *wider* die Thatsache überwiegen die Gründe *für* dieselbe (a). Die Erkenntniſs dieser Gründe gibt *Vermuthung* für oder wider die Thatsache (b). Sowohl die Vollständigkeit, als die Unvollständigkeit des Beweises kann 1) entweder blos *materiell*, oder 2) blos *formell*, oder 3) *materiell und formell* zugleich seyn, je nachdem man nur auf die erwiesenen Thatsachen (Materie des Beweises), oder nur auf das Daseyn der gesetzlichen Erfordernisse der Beweismittel und des Beweisverfahrens, oder auf beides zugleich Rücksicht nimmt (c).

a) Diese drei Grade werden gewöhnlich durch die Ausdrücke *probatio semiplena maior*, *probatio semiplena* und *probatio minus quam semiplena* bezeichnet. Tittmann a. a. O. §. 569. n. 2.

b) Die *Vermuthung* (*praesumtio*) ist nicht zu verwechseln mit der *Muthmasung*, wobei man sich der Gründe für die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Thatsache nicht bewufst ist, und dem *Rathen* (*Coniecturiren*), welches vor der Muthmasung hergeht. Feuerbach a. a. O. §. 545.

c) Eisenhart a. a. O. *Archiv*, Bd. III. St. 1. n. 5. §. 5. Man mufs also die *Privatüberzeugung* des Richters von der *legalen Ueberzeugung* desselben unterscheiden. Ranfft a. a. O. §. 33. 34. sagt *moralisch* und *juristisch* vollkommner Beweis.

§. 135.

III) *Beweismittel.*

Beweismittel (*media probandi*) sind *die Mittel, durch welche man zur Kenntnifs der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache gelangt.* Gesetzlich gebilligte Beweismittel sind: 1) *die Aussage des Angeschuldigten*, 2) *Ocularinspection*, 3) *Urkunden* und 4) *Zeugen* (a). Von den eigentlichen Beweismitteln sind die sogenannten *Wahrheitserforschungsmittel* (*media eruendae veritatis*) verschieden, welche in subsidium dem Richter zur Bewürkung eines Geständnisses des Inquisiten, letz-

letzterem aber zur Entkräftung des, aus jenen Beweismitteln entstehenden, Verdachts, und also auch zum Gegenbeweise dienen (b).

a) Unstatthafte Beweismittel sind die *Ordalien*, das *Besiebenen*, *Eideszuschiebung* und der *Erfüllungseid*. I. H. Boehmer Diss. *de probatione in criminalibus spuria*. Hal. 1732. (In Exercit. ad Pand. T. IV.) *L*. 8. *C. de quaest. L*. 25. *C. de probat.* de Boehmer ad C. C. C. Art. 62. §. 3. Quistorp *über die Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen*. In dessen *Beiträgen* Num. 19. S. 310. f. Malblanc *de iureiur*. L. III. §. 45.

b) Hübner *proc. inquis.* pag. 69. S. davon §. 189.

§. 136.

IV) Art des Beweises.

Nach Verschiedenheit der Art, wie jene Beweismittel würken, zerfällt der Beweis in natürlichen und künstlichen. 1) *Natürlicher*, *unkünstlicher oder directer Beweis* (*probatio inartificialis*) ist vorhanden, wenn die Beweismittel die Wahrheit einer Thatsache *unmittelbar* ergeben; 2) *künstlicher*, *oder indirecter* (a) *Beweis* (*probatio artificialis*)

ficialis) hingegen, wenn die Beweismittel auf andere Thatsachen gerichtet sind, aus denen sich auf die zu erweisende Thatsache (Hauptsache) *schliefsen* läfst. Die Thatsachen, aus welchen die Wahrheit der Hauptsache durch Schlufsfolge abgeleitet wird, heisen *Anzeigen* (*indicia*) (b). Auch der künstliche Beweis kann vollständig seyn (c).

a) Eisenhart a. a. O. §. 4. nennt auch den natürlichen Beweis den *einfachen* und den künstlichen Beweis den *zusammengesetzten*.

b) Ohngeachtet diese Eintheilung nicht von den Beweismitteln selbst, sondern von der Art, wie sie wirken, entlehnt ist, so nennt man doch die Indicien *künstliche Beweismittel*, und setzt ihnen die, im §. 135. genannten Mittel, als natürliche, entgegen. Feuerbach a. a. O. §. 543. nennt die Indicien Gründe der *Vermuthung*, und die natürlichen Beweismittel Gründe der *juridischen Gewifsheit*.

c) S. §. 171.

§. 137.

§. 137.

V) Allgemeine Momente der Beweiskraft.

Shon im Allgemeinen lassen sich gewisse Rücksichten angeben, welche den Grad des vorhandenen Beweises bestimmen. Dazu gehört: I) *die Natur der gebrauchten Beweismittel*, insbesondere: 1) die *Aechtheit* derselben, oder das Daseyn aller Erfordernisse, von welchen deren Glaubwürdigkeit abhängt; 2) die *Art* des Beweises, ob es nemlich ein *natürlicher* oder *künstlicher Beweis* ist; 3) die *Zahl* der Beweismittel, ob nur eins, oder mehrere verbunden vorhanden sind. II) Die *Materie* des geführten Beweises, insbesondere: 1) dessen *Inhalt*, ob er alle einzelne Thatumstände, von denen die Anwendung des Strafgesetzes abhängt, oder nur einen Theil derselben ergibt; 2) der *innere Zusammenhang* der daraus hervorgehenden Thatumstände; 3) das *gegenseitige Verhältnifs mehrerer* Beweismittel, deren Widerspruch, oder Uebereinstimmung, in den nemlichen, oder verschiedenen Thatsachen,

sachen, und 4) das Verhältnifs zu den *Gegenbeweisgründen.* Endlich III) die *Form* des geführten Beweises, oder die Legalität des, beim Gebrauche der Beweismittel, beobachteten Verfahrens.

§. 138.

VI) Allgemeine Rechtsgrundsätze vom Beweis: a) Vom Verfahren.

Vom gerichtlichen Verfahren, in Ansehung des Beweises in peinlichen Sachen (a), gelten folgende allgemeine Grundsätze: 1) der *Richter* ist im reininquisitorischen Procefs verpflichtet von *Amtswegen* für Aufsuchung der Beweismittel und Erbringung des Beweises Sorge zu tragen (b), und dabei sowohl auf den *Beweis* selbst, als auf den *Gegenbeweis* bedacht zu seyn. Er mufs 2) *alle* vorhandene Beweismittel gebrauchen, und daher selbst, wenn durch *eine* Art derselben vollständiger Beweis erbracht werden kann, doch die übrigen nicht vernachlässigen, in so fern er davon nur einigen Vortheil zu hof-

hoffen hat (c). 3) Der Richter gebraucht *zuerst* diejenigen Beweismittel, deren Verlust zu befürchten ist. 4) Das Beweisverfahren ist an *keinen Termin* (d) und an keine *bloſse* Förmlichkeiten gebunden; jedoch sind diejenigen Formalien, deren Anwendung auf die Glaubwürdigkeit des Beweises Einfluſs hat, zu beobachten (e). 5) Alle Beweishandlungen müssen gerichtlich *protocollirt* werden.

a) Ueber die Verschiedenheiten des Beweises in Civil- und Criminalsachen. S. Quistorp a. a. O. §. 700.

b) Der Denunciant ist nicht zur Beweisführung verbunden, §. 86.

c) Tittmann *Strafrechtswiss.* §. 504.

d) Boehmer ad C. C. C. Art. 62. §. 1.

e) Klein *Grundsätze des peinl. Rechts*, §. 101. n. 1.

§. 139.

b) Von dem erforderlichen Grade des Beweises.

Nur auf *materielle* und *formelle* Vollständigkeit *des Beweises der Schuld, oder Unschuld kann ein verdammendes, oder*

oder völlig lossprechendes Urtheil gegründet werden, indem der Richter nur diejenigen Thatsachen, worüber juridische Gewiſsheit vorhanden ist, als existirend ansehen und unter das Gesetz subsumiren darf. Hieraus folgt: I) *bei unvollständigem Beweis ist alle Strafe rechtswidrig*, sie mag die gesetzliche, oder eine davon abweichende, gelindere (*auſserordentliche*) Strafe seyn, indem die Anwendung des Strafgesetzes durch das Daseyn der bedrohten Handlung bedingt ist (§. 17.) (a). Keine wahre Ausnahme dieser Regel ist es, wenn ungeachtet der materiellen Unvollständigkeit des Beweises, eine Thatsache, welche an sich strafbar erscheint, als materiell und formell vollständig erwiesen übrig bleibt, und also auch bestraft werden muſs. II) Bei *allen Arten* von Verbrechen ist vollständiger Beweis zur Verurtheilung, oder gänzlichen Lossprechung nöthig; nur ist bei *schweren* Verbrechen die *formelle* Vollständigkeit des Beweises an mehrere Voraussetzungen geknüpft, als bei geringen Verbrechen (b). III) Sowohl

wohl das *Nichtdaseyn*, als das *Daseyn* des Verbrechens, sowohl die *Unschuld*, als die *Schuld* des Verdächtigen müssen vollständig erwiesen seyn (c); nur beruht der Beweis des Daseyns und der Schuld, *materiell* betrachtet, auf mehreren Voraussetzungen, indem hier alle einzelne Umstände der That und alle, die Strafbarkeit bestimmende Momente, bewiesen seyn müssen.

a) Die gemeine Meinung, besonders der ältern Criminalisten, statuirte aufserordentliche Strafen beim unvollständigen Beweise. Carpzov Q. 16. n. 51. Q. 60. n. 36. Boehmer ad Carpzov Q. 114. obs. 1. Leyser Sp. 641. m. 8. 9. I. Aug. Reichard Diss. *de reo neque confesso neque convicto condemnando.* Ien. 1769. Strube n Th. II. Bed. 139. Quistorp *rechtliches Erachten: wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises wider einen Angeschuldigten bei vorhandenem genugsamen Verdacht zu verfahren sey, besonders an Oertern, wo die Tortur abgeschaft ist.* Rostock 1774. 4. Die meisten Neueren erkennen die Unstatthaftigkeit ausserordentlicher Strafen bei unvollständigem Beweise an. Gegen diejenigen unter ihnen, welche in diesem Fall auf *Sicherungsmittel* erkennen (*P. G. O.* Art. 176.)!, bemerken Andere, dafs dies nicht zur Behörde des Criminalrichters, sondern vor die Policei gehöre. M. S. über diesen Gegenstand Klein-

schrod

schrod *über die Würkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Sachen.* In dessen *Abhandlung.* Th. I. n. 1. §. 7. und im *Entwurf*, §. 2008. f. Holzschuher ad Harlach Diss. *de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda.* Altdorf 1799. Die *Preisschriften* von Eisenhart, Bergk, Zachariä und Vezin im *Archiv* Bd. III. und IV. Rantft *vom Beweis in peinlichen Sachen*, Cap. III.

b) Hiernach ist die Behauptung mancher Practiker zu berichtigen, dafs je schwerer das Verbrechen, desto vollständiger der Beweis seyn müsse, und dafs bei geringen Verbrechen auf unvollkommnen Beweis eine aufserordentliche Strafe gegründet werden könne. Rantft *vom Beweis in peinl. Sachen*, §. 217. Grolman a. a. O. §. 642.

c) Der favor defensionis ist nicht allzusehr und auf Kosten der Wahrheit zu extendiren; Klein *peinl. Recht*, §. 101. n. 2. Meister l. c. §. 404. er besteht, den Gesetzen zufolge, blos darin, dafs wenn die Argumente für die Schuld und Unschuld sich völlig gleich sind, der Angeschuldigte absolvirt werden soll, *L.* 38 *D. de re iud.*, und dafs, wenn die Vertheidigungsgründe mehr Gewicht haben, als die Verdachtsgründe, nicht zur Tortur geschritten werden soll, *P. G. O* Art. 28. Auch ist es unbestritten, dafs dabei künstlicher Beweis ausreicht.

§. 140.

§. 140.

c) *Von der erforderlichen Art des Beweises.*

Wenn die Thatsachen, von denen die Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes abhängt, vollständig erwiesen sind, so haben sie juridische Gewiſsheit, und es muſs also, *ohne Unterschied der Art des Beweises*, ein *verdammendes*, oder *lossprechendes* Urtheil gefällt werden. Dies tritt folglich ein, wenn der vollständige Beweis 1) *blos unkünstlich* ist; 2) wenn er *blos künstlich* (a), und 3) wenn er *theils unkünstlich*, *theils künstlich* ist, im Fall der vorhandene halbe natürliche Beweis durch solche Anzeigen unterstützt wird, welche das Mangelhafte desselben völlig ergänzen (b). 4) Wenn auch *kein Geständniſs* des Verbrechers, welcher durch vollen Beweis *überführt* ist, erfolgt, so hat doch eine Verurtheilung desselben Statt (c).

a) Andere behaupten, daſs auf einen künstlichen Beweis blos ein absolutorisches, keineswegs aber ein condemnatorisches, Urtheil gegründet werden könne. Sie berufen sich auf die *P. G. O.* Art. 22. „Es ist

„ze

„zu merken, daſs niemand auf einigerley Anzeigung, „Argwohns, Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu „peinlicher Strafe soll verurtheilt werden, sondern „allein peinlich mag man darauf fragen, so die An- „zeigung genugsam ist. Denn soll jemand endlich „zu peinlicher Strafe verurtheilt werden, das muſs „*aus eignen Bekennen oder Beweisung* (wie an an- „dern Enden dieser Ordnung klärlich funden wird) „*geschehen und nicht auf Vermuthung, oder Anzeigung*". Feuerbach a. a. O. §. 567. Wird indessen dieser Artikel aus der Natur der Sache, aus dem römischen Rechte (*L.* 34. *C. ad L. Iul. de adult. L.* 5. *et* 25. *C. de probat.*), aus dem Mängeln des Beweisverfahrens vor der P. G. O. und aus dem Sinne, den dies Gesetz mit dem Ausdruck *Beweisung* verbindet, erklärt; so sagt er nur: daſs allein auf gesetzlich vollständigen Beweis und nicht auf bloſsen Verdacht gestraft werden solle, und wiederholt also die Vorschriften des römischen Rechts in *L.* 5. *D. de poenis*, *L.* 16. *C. eod.* Mathaei *de criminibus* Lib. 48. tit. 16. §. 21. Grolman *in der Bibliothek*, Th. I. St. 1. S. 167. folg. Eisenhart *in der gekrönten Preisschrift*, *im Archiv*, Bd. III. St. 1. n. 5. §. 10. Andere statuiren eine Bestrafung auf künstlichen Beweis blos bei geringern Verbrechen, weil der Art. 22. nur von *peinlicher* Strafe rede. Meister l. c. §. 403. num. 2. Kleinschrod *Abhandlung*. Th. I. n. 1. Indessen, dieser Ausdruck bedeutet in der P G. O. *öffentliche* Strafe und beweiſst also nichts. Siehe Io. Iustin. Weismantel Progr. *de condemnatione facinorosorum ex indiciis* ad Art. 22. C. C. C. Erford. 1791. Chrn.

W.

W. Wehrn *ob und in wie fern es vernünftig, sittlich und rechtmäsig sey, auf Anzeigen und Vermuthungen in Criminalfällen zu strafen.* Leipzig 1799. §. 9 — 15. Zachariä *Anfangsgründe des philos. Criminalrechts*, S. 76. hält dafür, daſs blos die Unmöglichkeit einer Thatsache durch künstlichen Beweis vollständig dargethan werden könne.

b) Eisenhart a. a. O. *Archiv*, Bd. III. St. 1. n. 5. §. 12.

c) *P. G. O.* Art. 22. „*eigen Bekennen* oder *Beweisung*“. *P. G. O.* Art. 69. Diesem obstirt nicht der Art. 16. Leyser Sp. 641. Kreſs ad C. C. C. Art. 16. Indessen ist es doch Pflicht des Richters, daſs er den überführten Verbrecher zum Geständniſs zu bringeu suche. Boehmer ad C. C. C. Art. 69. §. 1. 2.

§. 141.

VII) Plan der Abhandlung.

Zu einer ordentlichen und instructiven Darstellung der Lehre vom *Beweis* in peinlichen Sachen ist es, nach vorausgeschickten Vorbegriffen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nöthig, die Erklärung der Beweismittel und Beweisarten von der Schilderung des gerichtlichen Verfahrens beim Ge-

Gebrauche derselben zu trennen, und mit jener die Abhandlung zu beginnen.

Erste Abtheilung.

Von den Beweismitteln.

§. 142.

I) Von der Aussage des Angeschuldigten: A) Begriff.

Aussage *des Angeschuldigten* im weitern Sinn *ist jede Aeusserung desselben über eine, auf das Verbrechen sich beziehende, Thatsache* (a). Nach Verschiedenheit ihres Inhalts ist sie nun 1) entweder Geständniss (*Bekenntniss*, *confessio*), d. h. *die Erklärung des Beschuldigten, dass er die, ihm angeschuldigte That begangen habe;* oder 2) Aussage im engern Sinn, d. h. *die Erklärung über irgend eine andere Thatsache* (b). Da das Geständniss einen Erkenntnissgrund für die Wahr-

Wahrheit einer Thatsache enthält, so wird es mit Recht zu den Beweismitteln gezählt (c); und da Niemand besser den Richter von einer That unterrichten kann, als der Thäter selbst, so ist es auch ein vorzügliches Beweismittel (d).

a) Kleinschrod *über das Geständnifs, als Beweismittel in peinlichen Fällen. Im Archiv*, Bd. IV. St. 4. n. 3.

b) Feuerbach a. a. O. §. 577.

c) Anderer Meinung ist Tittmann a. a. O. §. 461. Note. S. dagegen Kleinschrod a. a. O. §. 2. 3.

d) Zachariä *in den Anfangsgründen des philos. Criminalrechts*, Seite 71. leugnet, dafs der Verbrecher rechtlich verpflichtet sey, das Verbrechen zu gestehen. Das Gegentheil zeigt Kleinschrod a. a. O. §. 5. — 7.

§. 143.

B) Eintheilungen.

Das Geständnifs ist I) in Rücksicht seines Inhaltes A) entweder *einfach* (*rein, unumwunden*), oder B) *qualificirt* (*umwunden*), d. h. durch einen hinzugefügten Um-

Umstand beschränkt, welcher entweder das Daseyn des Verbrechens ganz aufhebt, oder dessen Natur ändert, oder doch die Strafbarkeit so sehr herabsetzt, daſs die ordentliche Strafe nicht eintreten kann (a). II) In Ansehung des Inhalts zerfällt das Geständniſs auch in *unbestimmtes*, *vages* (*conf. nuda*) und in *umständliches Geständniſs* (*conf. vestita s. circumstantialis*), d. h. welches mit Umständen begleitet ist, aus welchen sich dessen Glaubwürdigkeit beurtheilen läſst. III) In Rücksicht des Ortes, wo es abgelegt wird, ist es entweder *gerichtliches*, oder *auſsergerichtliches* Geständniſs. IV) In Ansehung der gesetzlichen Erfordernisse wird dasselbe in *rechtsgültiges* (*conf. legitima*), und *fehlerhaftes* Geständniſs (*conf. vitiosa*) eingetheilt. V) Das Bekenntniſs ist endlich in Rücksicht der Art, wie es abgelegt wird, entweder *ausdrückliches*, oder *stillschweigendes*, oder *vermuthetes* (b).

a) Fr. de Graffen Diss. *de confessione qualificata.* Gött. 1769. Klein *peinl. Recht*, §. 104.

b) Kleinschrod a. a. O. §. 9. Man fügt auch noch die Eintheilung in *freiwilliges* und *erzwungenes* Geständnifs hinzu. Letzteres hat aber, *als solches*, gar keine Würkung.

§. 144.

C) *Erfordernisse des Geständnisses.*

Die natürlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse (a) eines rechtsgültigen Bekenntnisses betreffen: I) den *Bekennenden* selbst. Dieser mufs nemlich das Geständnifs 1) mit *Bewufstseyn*, 2) *frei*, 3) *ernstlich*, d. h. in der Absicht, dafs der Richter das Eingestandene für wahr annehmen solle, und 4) aus *eigner Wissenschaft* abgelegt haben. II) Den *Inhalt* des Bekenntnisses. Es mufs 1) *deutlich* und *umständlich* (b), 2) durch keinen wahrscheinlichen Umstand *beschränkt*, und 3) sowohl in Rücksicht der Gründe und des innern Zusammenhanges, als in Vergleichung mit andern erwiesenen Thatsachen (b), *wahrscheinlich* seyn. III) Die *Art*, wie es abgelegt worden. Es mufs *ausdrückliches*, *gerichtliches* und zwar vor

 der

der *besetzten Gerichtsbank* des *competenten* Criminalgerichts abgelegtes, und durch keine gesetzwidrige Procedur hervorgebrachtes Geständnifs seyn (d). Kann daher der Bekennende Mängel des Geständnisses zeigen, so hat ein hierdurch begründeter *Widerruf* desselben Statt (e).

a) Graf von Soden a. a. O. Th. II. §. 565. — 571. Quistorp a. a. O. §. 680.

b) Dafs der Bekennende Umstände angeben müsse, die kein Unschuldiger wissen könne, dies erfordert die P. G. O. Art. 60. nicht allgemein, sondern nur in Ansehung eines, auf der Tortur abgelegten Geständnisses.

c) Struben Th. IV. Bed. 171. *P. G. O.* Art. 6. 13. 18. 46. 48. 53. 54. 60. *L.* 1. §. 17. 27. *D. de quaest.*

d) *P. G. O.* Art. 46. Böhmer ad C. C. C. Art. 32. §. 1.

e) *P. G. O.* Art. 57. Leyser Sp. 632. m. 16. 17. Boehmer ad C. C. C. Art. 57. Tittmann a. a. O. §. 465.

§. 145.

§. 145.

D) *Beweiskraft: 1) Des völlig rechtsgültigen Geständnisses.*

Eine *rechtsgültige* Aussage des Angeschuldigten betrifft I) entweder eine ihm *vortheilhafte* Thatsache, — hier verdient sie, als solche, gar keinen juridischen Glauben; — oder II) eine ihm *nachtheilige* Thatsache. Hier bewürkt sie *vollen Beweis* gegen den Bekennenden, und zwar A) vollen Beweis des *Thatbestandes des Verbrechens* (a); es wird jedoch, ausser den allgemeinen Bedingungen eines rechtsgültigen Bekenntnisses, hierbei noch besonders folgendes vorausgesetzt: 1) erwiesene Unmöglichkeit den Thatbestand auf eine andere Weise auszumitteln; und 2) daſs zur Gewiſsheit des Thatbestandes nur der Beweis der Handlung selbst, und der Absicht des Handelnden gehöre; indem, wenn noch andere Thatsachen (insbesondere gewisse Wirkungen der Handlung) nöthig sind, die Aussage des Handelnden darüber, nur die Kraft einer Zeugenaussage haben

 kann (b).

kann (b). B) Vorzüglich bewirkt das Geständnifs vollen Beweis des *Thäters*, so, dafs darauf jede Art der Strafen erkannt werden kann.

a) Nach Andern soll aus dem Geständnifs nie ein solcher vollständiger Beweis des Thatbestandes entspringen, dafs darauf eine Lebensstrafe erkannt werden könnte. Leyser Sp. 561. m. 1. 2. Quistorp a. a O. §. 681. Rannfft a. a. O. §. 128.

b) Zachariä *Anfangsgründe des philos. Criminalr.* S. 77.

§. 146.

2) *Beweiskraft eines nicht völlig legitimen Bekenntnisses.*

Ob der Mangel eines jener Erfordernisse dem Geständnifs alle Beweiskraft raube, oder dieselbe nur mindere, und welchen Grad des Beweises ein solches Bekenntnifs in letzterem Fall erreiche, dies mufs der Richter in concreto, mit Rücksicht auf das fehlende Requisit, beurtheilen. Insbesondere kann 1) das erwiesene *aufsergerichtliche* Geständnifs nicht mehr, als

als halben Beweis ausmachen (a). 2) Das *stillschweigende* und *vermuthete* Geständniſs ist nach den Regeln von den Anzeigen zu beurtheilen. 3) Die, dem *qualificirten* Geständniſs hinzugefügte, Limitation kann stets von demselben getrennt werden. Sie wird daher nur, wenn sie erwiesen, oder wahrscheinlich ist, berücksichtigt, und dadurch die Beweiskraft des Bekenntnisses aufgehoben, oder gemindert (b). 4) Ein *widerrufenes* Geständniſs hat, wenn gerechte Gründe des Widerrufs angegeben werden, gar keine, auſserdem aber doch keine volle Beweiskraft (c).

a) Leyser Sp. 473. m. 2. Sp. 637. m. 5 Böhmer ad C. C. C. Art. 32.

b) Koch l. c. §. 816. — 819. Klein *peinl. Recht.* §. 104. Kleinschrod *Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs*, §. 1611. — 1617. und a. a. O. §. 10. Rauffs a. a. O. §. 133. Hat der Angeschuldigte nur einen Theil der That gestanden, so kann auch sein Geständniſs nur in so fern gelten. Daſs der Bekennende die Limitation stets beweisen müsse, läſst sich nicht behaupten.

c) *Leugnet* der Inquisit das abgelegte Geständniſs ganz ab, so soll der Richter die Schöppen auf ihren Eid

über

über die würklich geschehene Ablegung des Bekenntnisses befragen, *P. G. O.* Art. 91.

§. 147.

II) Von der Ocularinspection.

Durch die Ocularinspection wird nicht nur der Thatbestand ausgemittelt, sondern sie dient auch nicht selten zum Beweis des Thäters. Auch in diesem Fall gelten aber die oben (§. 93. — 100.) von ihr vorgetragenen Regeln.

§. 148.

III) Von den Zeugen: A) Verbindlichkeit zum Zeugniſs.

Zeugen *sind Personen, welche sich über das Daseyn und die Eigenschaften einer, von ihnen selbst wahrgenommenen, Thatsache vor Gericht erklären.* Jeder Bürger ist zu Ablegung des Zeugnisses *verbunden* (a), und kann, wenn es erwiesen ist, daſs er Kenntniſs von der Thatsache habe, zu Erfüllung dieser Pflicht, durch

Straf-

Strafübel *gezwungen* werden (b). Von dieser Verbindlichkeit befreit zwar nahe Verwandschaft, eheliches Verhältnifs und die Lehnstreue des Vasallen (c); jedoch cessirt diese Befreiung bei schweren Verbrechen, im Fall es an andern Beweismitteln fehlt (d).

a) *L.* 21. §. 2. *de test. Nov.* 90. *c.* 1. *c.* 3. *X. de test. c.* 1. 4. 5. *X. de testib. cogend.*

b) Böhmer ad C. C. C. Art. 72. §. 3. Quistorp a. a. O. §. 702. Hilliger *de iure et modo testes renitentes legitime compellendi.* Lipsiae 1711. Mit diesen Zwangsmitteln ist jedoch vorsichtig zu verfahren.

c) *L.* 9. *C. de test.* Hommel obs. 211. II. Feud. 33. §. 1.

d) I. H. Boehmer Diss. *de obligatione ad revelandum occulta*, Cap. II. §. 8.

§. 149.

B) Erfordernisse der Zeugen.

Zur Fähigkeit der Zeugen gehört überhaupt, dafs sie I) die Wahrheit *wissen können* (*fähig im engern Sinn*), indem

dem sie theils *Vernunftgebrauch*, theils diejenigen *Sinne* besitzen, durch welche sie die That wahrnehmen mufsten. In Rücksicht des Alters ist zur vollen Glaubwürdigkeit das zurückgelegte zwanzigste Jahr erforderlich (a). II) Dafs sie die Wahrheit *aussagen wollen* (*unbescholtene* Zeugen). Zu den Gründen, welche vermuthen lassen, dafs es ihnen am Willen fehle, und wodurch sie daher *verdächtig* werden (b), gehören: 1) der *Character* und *Lebenswandel* der Zeugen, und das daraus entstandene öffentliche Mifstrauen gegen ihre Rechtlichkeit; 2) das *besondere Verhältnifs*, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen (c); 3) Die *Art ihrer Aussagen* (Widersprüche, Mangel an Zusammenhang u. s. w.). *Classische* Zeugen (testes omni exceptione maiores) sind solche, welche die Wahrheit wissen *können*, und gegen welche keine Vermuthung vorhanden ist, dafs sie solche nicht aussagen *wollen* (d). Ganz unfähige Zeugen werden verworfen. Verdächtige Zeugen werden zwar zugelassen, um durch ihre Aussagen

Stoff

Stoff zu weiteren Nachforschungen zu erhalten; man verhört sie indessen nur summarisch und unbeeidigt (e).

a) *L. 20. D. de testib.* Der Gerichtsgebrauch soll schon die Pubertät, oder doch das zurückgelegte achtzehnte Jahr als hinreichend ansehn. Quistorp a. a. O. 693. Meister l. c. §. 410. G. St. Wiesand Progr. *de aetate ad iurandum in causis criminalibus idonea.* Vit. 1791.

b) Quistorp a. a. O. §. 691. — 696. Kleinschrod *Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs*, §. 1690. — 1729.

c) Dahin gehören, außer Freunden, Hausgenossen, Feinden und Theilnehmern des Verbrechens, auch *Denuncianten*; welche indessen, mit Rücksicht auf die verschiedenen Triebfedern der Denunciation, bald völlig glaubwürdig, bald ganz verdächtig, bald nur keine classischen Zeugen seyn werden. Kleinschrod Diss. *de delatorum in causa criminali testimonio.* Wirceb. 1789. Teutsch in dessen *Abhandlungen*, Th. I. n. 6.

d) *P. G. O.* Art. 66. Kreſs ad C. C. C. Art. 66.

e) Leyser Sp. 283. m. 17. — 20. Boehmer ad Carpzov Q. 114. obs. 4. Siehe auch Ranfft *über den Beweis in peinl. Sachen*, II. Hauptst. II. Absch.

§. 150.

§. 150.

C) *Würkung des Zeugenbeweises.*

I) Die übereinstimmende Aussage *zweier classischer Zeugen bildet vollen Beweis* einer jeden, von ihnen wahrgenommenen, Thatsache (a); insbesondere A) vollen Beweis des *Thatbestandes* (b), und B) vollen Beweis des *Thäters*, in so fern beides möglicher und würklicher Gegenstand ihrer eignen Sinnenerkenntniſs war. Auf diesen Beweis kann daher, auch ohne Geständniſs, eine jede Strafe erkannt werden (§. 140.). II) *Ein classischer* Zeuge bringt einen *halben Beweis* hervor (c). III) Die Aussagen *verdächtiger Zeugen* würken, wie jeder unvollständige natürliche Beweis, als *Anzeigen*; sind also nach den Grundsätzen von den Anzeigen, insbesondere nach der Zahl der Zeugen, deren persönlicher Beschaffenheit, den Erkenntniſsgründen und Uebereinstimmung derselben unter sich und mit andern Umständen zu beurtheilen, so, daſs deren Beweiskraft, nach diesen Rücksichten, von einer entfernten

ten Vermuthung bis zu einem vollen künstlichen Beweise steigen kann (d). IV) Vom Zusammentreffen der Aussage eines classischen Zeugen mit Verdächtigen gilt die, oben (§. 140.) vom theils natürlichen, theils künstlichen Beweis bemerkte Regel.

a) *P. G. O.* Art. 67. Boehmer *ad hunc artic.*

b) Nach dem Gerichtsgebrauch soll, aufser der Zeugenaussage, Gewifsheit des Thatbestandes erforderlich seyn. Quistorp a. a. O. §. 705.

c) *P. G. O.* Art. 23. 30. Boehmer *ad hunc artic.* Dafs ein classischer Zeuge vollen Beweis der Unschuld ausmache, behaupten viele Practiker. Carpzov Q. 33. n. 44. Q. 114. n. 56. Der Aussage einer öffentlichen Person in Amtssachen wird, bei leichtern Vergehen, volle Beweiskraft beigelegt. Meister *rechtliche Erkenntnisse*, Th. III. Dec. 83. n. 4.

d) Eisenhart *im Archiv*, Bd. III. St. 1. n. 5. S. 101. nimmt an, dafs unter den nöthigen Voraussetzungen zwei verdächtige Zeugen einen halben, viere aber einen vollen Beweis bilden. Ranfft a. a. O. §. 124. Feuerbach a. a. O. §. 572. leugnet letzteres, weil überhaupt kein voller künstlicher Beweis zur juridischen Gewifsheit der Schuld hinreiche

che. Die verschiedenen Meinungen S. bei Quistorp a. a. O. §. 706.

§. 151.

IV) Von den Urkunden: A) Begriff und Arten.

Instrument (*Document*, *Urkunde*) heiſst 1) *im weitesten Sinn* jedes Beweismittel (a); 2) *im engern Sinn jede Sache, durch deren Anschauung die Wahrheit einer Thatsache bewiesen wird* (b); diese Instrumente sind theils *schriftliche* (*briefliche*, *instr. literaria*) theils *nichtschriftliche*, welche letztere in allen Arten von Sachen, und in Werken einer Person bestehen können. Aus dieser Eintheilung entsteht 3) die *engste Bedeutung* des Instruments, worin es für *schriftliche Documente* genommen wird (c).

a) L. 1. D. *de fide instrumentor.*

b) Sie würken, wie alle Beweismittel, entweder mittelbar oder unmittelbar; in jenem Falle gehören sie zu den Anzeigen.

c) Tob.

*) Tob. Iac. Reinharth Diss. *de eo, quod circa probationem delicti per documenta iustum est.* Erf. 1732.

§. 152.

B) Beweiskraft der Urkunden: 1) In Rücksicht ihrer Wahrheit.

Bei Beurtheilung der Beweiskraft der Urkunden ist theils auf ihre *Wahrheit*, theis auf ihren *Inhalt* Rücksicht zu nehmen. Jene bestimmt sich durch folgende Regeln: I) *öffentliche* Urkunden haben volle Beweiskraft, so lange das Gegentheil nicht bewiesen wird (a). II) *Privaturkunden* beweisen nichts für ihren Inhalt, bevor ihre Wahrheit dargethan ist; dies geschieht 1) durch gerichtliche Recognition von Seiten des Urhebers der Urkunde (b); 2) durch zwei classische Zeugen; 3) durch Vergleichung der Handschriften (c). Letztere erzeugt indessen niemals mehr, als halben Beweis für die Authenticität der Urkunde (d).

a) *L. ult. C. de re iudic. C. 2. X. de fide instrum.* verglichen mit *L. 18. C. de probat.*

b) Eidliche Diffession von Seiten des Angeschuldigten hat nicht Statt. Claproth *summar. Proc.* §. 584.

c) Danz *Grunds. des Processes*, §. 337. f.

d) Rannft a. a. O. §. 46.

§. 153.

2) *In Rücksicht ihres Inhalts.*

Wenn die Urkunde, deren Wahrheit völlig erwiesen ist, I) selbst den *Thatbestand* des Verbrechens ausmacht, indem solches durch einen schriftlichen Aufsatz begangen wurde (z. B. ein Pasquill), so beweisst sie das corpus delicti und den Thäter *vollständig*; ist hingegen II) das Verbrechen nicht durch die Urkunde begangen, dann enthält sie 1) entweder ein *indicium* (z. B. eine Drohung), ist folglich nach den Grundsätzen von der Kraft der Anzeigen zu beurtheilen; oder 2) das *Geständniss* eines begangenen Verbrechens, hat also die Kraft eines *aussergerichtlichen*

Be-

Bekenntnisses (§. 145.); 3) oder ein *Zeugnifs*, und zwar α) ein *öffentliches* Zeugnifs, in welchem Fall es seinen Inhalt vollständig beweifst, oder β) ein *Privatzeugnifs*; hier erreicht es nicht einmal die Kraft der Aussage eines classischen Zeugen (a). In allen diesen Fällen ist jedoch der Grad der Beweiskraft, mit Rücksicht auf die *Deutlichkeit* der Urkunde, zu bestimmen (b). Auf die Beurtheilung der Wahrheit der Urkunde und des Gewichts ihres Inhalts hat endlich auch die *Entstehungsgeschichte* derselben, und die *Art*, wie sie zu den Acten gekommen ist, Einflufs, weshalb dies zu protocolliren ist.

a) Böhmer ad Carpz. Q. 114. obs. 1. Quistorp a. a. O. §. 708. 709. Grolman a. a. O §. 630 — 633. Die Beweiskraft der nicht brieflichen Urkunden (z. B. Diebsschlüssel, blutige Waffen), ist nach den Regeln von Indicien zu beurtheilen.

b) Rafft *vom Beweis in peinlichen Sachen*, §. 49.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Von den Anzeigen (a).

§. 154.

I) Begriff einer Anzeige.

Wenn aus den bisher beschriebenen Beweismitteln die Wahrheit derjenigen Thatsache, von welcher die Anwendung des Strafgesetzes abhängt, nicht unmittelbar hervor geht, sondern daraus nur ein anderes Factum erhellet, aus welchem sich auf jene Thatsache (Hauptfactum (b)) schliefsen läfst, so heifst dies *künstlicher Beweis*, und das Factum, welches diesen Schlufs begründet, eine *Anzeige*. Indicium, Anzeige, Anzeigung ist *daher eine Thatsache, aus welcher Gründe für die Wahrheit einer andern Thatsache, von der die Anwendung des Strafgesetzes abhängt, durch Schlufsfolge abgeleitet werden* (c). Zum Wesen der Anzeige gehört daher ein solcher *Zusammenhang* zwischen ihr

ihr und der zu erweisenden Thatsache, welcher einen Schluſs von jener auf diese möglich macht. *Uneigentlich* bezeichnen die Gesetze und Rechtsgelehrten auch *jeden unvollständigen natürlichen Beweis* des Hauptfacti mit dem Namen der Anzeigen (d). Da die Anzeigen in factischen Umständen bestehen, mithin erst selbst eines Beweises bedürfen, so kann deren Abhandlung erst nach der Lehre von den Beweismitteln ihren Platz finden (e).

a) I. L. E. Püttmann Diss. *de lubrico indiciorum*, Lips. 1785. (In opusc. iur. crim. Num. 8.) I. C. Woltaer Diss. *quae semiologiae criminalis quaedam capita tractat.* Halae 1790. Gmelin *Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen*, §. 205. — 236. Dorn *Commentar*, Th. II. §. 325. — 334.

b) Die *Hauptsache* (*factum principale*) besteht theils im Thatbestand des Verbrechens, theils im Urheber desselben.

c) *P. G. O.* Art. 18. 19. Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes, *indicium*, siehe Chrn. W. Wehrn *Ob und in wie fern es rechtmäsig sey, auf Anzeigen in Criminalfällen zu strafen.* Leipz. 1799. 8. §. 2. n. 1.

d) Z. B. *P. G. O.* Art. 23. 30. Eisenhart *im Archiv*, Bd. III. St. I. S. 75.

e) Andere lassen die Anzeigen, als Gründe der Vermuthung, dem Beweis, als Grund der Gewiſsheit, vorausgehen.

§. 155.

II) Eintheilungen der Indicien.

Die Anzeigen sind I) in Rücksicht der Art, wie man sie betrachtet, entweder *gemeine*, oder *besondere* (*communia* et *propria*) je nachdem man sie im allgemeinen, oder in Beziehung auf ein gewisses Verbrechen aufstellt (a); II) nach Verschiedenheit der Würkung, entweder *nahe*, oder *entfernte* (*proxima* et *remota*); welche jedoch zu jenen oder diesen gehören, dies läſst sich nur in concreto, nach den Regeln von der Kraft der Indicien, bestimmen (b). III) In Ansehung der Art, wie die Anzeige würket, ist sie entweder *mittelbare* (*indicium indicii*), oder *unmittelbare*. Erstere läſst nur auf ein Indicium, und durch solches auf die Hauptsache schlieſsen, letztere aber

aber gestattet gerade zu einen Schluſs auf die Hauptsache (c). IV) Dem Gegenstande nach sind die Indicien entweder Anzeigen des *Thatbestands*, oder des *Thäters*, oder *beides zugleich* (d). V) In Hinsicht auf die Quelle werden die Anzeigen in *gesetzliche* und *natürliche* getheilt, je nachdem sie durch die Gesetze bestimmt sind, oder vom Richter aus dem natürlichen Zusammenhange der Umstände gebildet werden (e). VI) Alle diese Eintheilungen passen sowohl auf die Anzeigen der *Schuld*, als der *Unschuld* (*Gegenindicien*).

a) Da die besondern Anzeigen in den allgemeinen enthalten sind, so kann man diese Eintheilung nicht vom Gegenstande entlehnen, und in so fern ist sie zu verwerfen. Feuerbach a. a. O. §. 547. n. a. Allein die allgemeinen Anzeigen erhalten doch durch Anwendung auf gewisse Verbrechen nähere Bestimmungen und Modificationen; in so fern besteht also jene Eintheilung.

b) Gmelin *über Verbrechen und Strafen*, §. 234. Diese Eintheilung ist zwar in der P. G. O., welche die nahen Anzeigen *genugsame* nennt (Art. 23. fg.), gegründet; allein, dies Gesetz sagt selbst, daſs sich nicht alle nahen Anzeigen im Allgemeinen beschreiben lassen (Art. 18. 24.). Als Grundlage einer all-

gemeinen Classification der Anzeigen von Seiten ihrer Stärke, ist daher diese Distinction zu verwerfen.

c) Die meisten in der P. G. O. aufgezählten Indicien sind unmittelbare; sie enthält aber auch mittelbare. Z. B. Thatsachen, welche auf die Neigung zu Verbrechen dieser Art schliefsen lassen (Art. 25. §. 1. 4. Art. 30.).

d) Die indicia auctoris werden auch Anzeigen im engern Sinn genannt. Klein *peinl. Recht*, §. 111.

e) Unter der Voraussetzung, dafs die Indicien auf einem dieser Gründe beruhen, heifsen sie *redliche* Anzeigen. *P. G. O.* Art. 18. 19. Auf Aberglauben beruhende Anzeigen verwirft die *P. G. O.* Art. 21. Quistorp a. a. O. §. 613. Boehmer ad C. C. C. Art. 21. 24. §. 2.

§. 156.

III) Darstellung sämmtlicher Arten der Anzeigen: A) Eigentliche Anzeigen: 1) Allgemeine Classification derselben.

Eine allgemeine und erschöpfende Classification aller Arten der Indicien (a) kann nur in Beziehung auf ein *wesentliches*, und also ganz *allgemeines Merkmal* sämmtlicher Indicien aufgestellt werden. Ein solches

ches Merkmal ist nun vorhanden. *Es muſs nemlich zwischen der Thatsache, welche das Indicium ausmacht, und zwischen der zu erweisenden Thatsache ein solcher Zusammenhang eintreten, vermöge dessen von jener auf diese ein Schluſs möglich ist* (b). Dieses nothwendige Verhältniſs zwischen Anzeige und Verbrechen ist nun doppelt: I) *Verhältniſs der Ursache zur Würkung* (Causalzusammenhang). Hier ist A) entweder das *Indicium* die *Ursache*, von welcher man auf das *Verbrechen* (oder den Thäter), als die *Würkung* schlieſst; oder B) das *Verbrechen* ist die *Ursache*, auf welche man vom *Indicio*, als der *Würkung*, den Schluſs macht. II) *Verhältniſs der Bedingung zum Bedingten*. Hier ist A) entweder das *Indicium* die *Bedingung*, von welcher man auf das *Verbrechen*, als das *Bedingte*, schlieſst; oder B) das *Verbrechen* ist die *Bedingung*, auf welche man daher vom *Indicio*, als dem *Bedingten*, die Schluſsfolge zieht.

a) Die P. G. O. enthält keine allgemeine Darstellung der Indicien, sondern nur eine Reihe von Beispielen.

len. Ein vollständiges Verzeichniſs aller *einzelnen* Indicien ist nicht möglich, — nur die Gattungen und Arten lassen sich erschöpfend aufstellen, deren Classification aber eben daher desto nöthiger ist.

b) Ohnerachtet die Lehre von den Anzeigen eine der wichtigsten und schwürigsten des peinlichen Processes ist, und ungeachtet die P. G. O. für ihre Zeiten vieles hierin geleistet hat; so beschränkten sich die Criminalisten doch fast lediglich auf Wiederholung dessen, was die Carolina enthält und vermehrten blos die Zahl der einzelnen Indicien. Feuerbach a. a. O. §. 547. f. welcher zuerst auf den nothwendigen Zusammenhang zwischen Anzeigen und Verbrechen eine erschöpfende und fruchtbare Classification gründete, hat dadurch den Grund zur bessern Bearbeitung dieser wichtigen Lehre gelegt, und schon hierdurch sich ein bleibendes Verdienst um Berichtigung der peinlichen Rechtswissenschaft erworben. Siehe auch Kleinschrod *Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs*, §. 1965. — 2004.

§. 157.

*) *Einzelne Arten der Anzeigen: a) Indicien, als Ursachen des Verbrechens.*

Zu den Thatsachen, von welchen man, als Ursachen eines Verbrechens, auf das Verbrechen, oder dessen Urheber schlies-

sen

sen kann, gehört: I) die *sinnliche Neigung* zu Verbrechen, und zwar A) zu der *Art* von Verbrechen. Auf das Daseyn dieser Neigung schliefst man aber 1) weil die Person schon ehemals Verbrechen derselben Art würklich, oder dem gehörig begründeten Gerücht nach, *begangen* hat (a), 2) weil sie begangene Verbrechen dieser Art *gebilligt*, und dadurch, dafs sie zu dessen Begehung fähig sey, gezeigt hat. Diese Billigung erhellet insbesondere α) aus der *Theilnahme* am Genufs der, aus dem Verbrechen entstehenden, Vortheile, β) aus der *Begünstigung* des Verbrechers, und dem vertrauten Umgang mit demselben (b). B) *Sinnliche Neigung zu dem einzelnen, jetzt begangenen Verbrechen*. Dazu gehört 1) ein *Affect*, welcher zu dem Verbrechen hinreifsen konnte (c), und 2) ein aus dem Verbrechen entspringender, bedeutender *Vortheil* (d). II) Der *erklärte Willen*, das Verbrechen zu begehen, und zwar A) die *ausdrückliche* Willenserklärung: 1) durch ernstliche *Drohung* (e), oder 2) *blofse Erklärung* des Vorsatzes, ein

ein Verbrechen zu begehen. B) Durch *Handlungen* erklärter Willen. Dazu gehören 1) *Vorbereitungen* zum Verbrechen (f), und 2) Handlungen, welche auf das *Bewuſstseyn* des, auf Begehung eines Verbrechens gerichteten, *Vorsatzes* schlieſsen lassen (g).

a) *P. G. O.* Art. 25. §. 1. Quistorp a. a. O. §. 620. Von einem begangenen Verbrechen auf ein anderes verschiedener Art gilt hingegen kein Schluſs. Die Physiognomie eines Menschen gehört nicht zu den Anzeigen.

b) *P. G. O.* Art. 25. §. 4.

c) Die *P. G. O.* Art. 37. rechnet dahin *Feindschaft* gegen den Verletzten, und Art. 25. §. 5. *Neid.*

d) *P. G. O.* Art. 25. §. 5. Inbesondere zählt der Art. 26. den Fall dahin, wenn Einer mit dem Ermordeten einen, für ihn sehr wichtigen *Proceſs* hatte. *P. G. O.* Art. 37. Es gehört dahin auch die zu hoffende Erbschaft, Heirath, oder Nachfolge im Amt.

e) *P. G. O.* Art. 32. Quistorp a. a. O. §. 617.

f) Nach der *P. G. O.* Art. 37. gehört hierher bei einer Vergiftung das *Kaufen von Gift.* Es lassen sich viele analoge Indicien unter diese Classe bringen.

g) Z.

g) Z. B. Verwirrung im Betragen, Verkleidung, Verheimlichung der Schwangerschaft. Quistorp a. a. O. §. 629. 630.

§. 158.

b) Indicien als Würkungen des Verbrechens.

Die Thatsachen, von welchen man, als Würkungen des Verbrechens, auf das Verbrechen, als deren Ursache, schliefsen kann, sind I) entweder als *physische* Würkungen des Verbrechens anzusehn. Dazu gehören alle *Veränderungen*, welche durch das Verbrechen bewürkt seyn können, und zwar: A) Veränderungen an der *Person* selbst (a), B) Veränderungen an *Sachen*, welche mit der Person in Verbindung stehen (b). II) Oder die Thatsachen, welche das Indicium ausmachen, sind als *psychologische* Würkungen des Verbrechens zu betrachten. Dahin gehören alle Anzeigen, welche auf das *Bewufstseyn* eines Menschen, als Urhebers des begangenen Verbrechens, und dadurch auf dieses selbst schliefsen lassen. Diese bestehen

nun

nun A) theils in *unabsichtlichen* Handlungen und Unterlassungen, welche von einem bösen Gewissen zeugen (c), B) theils in *absichtlichen* Handlungen, welche Zeichen eines solchen Bewuſstseyns sind (d).

a) Z. B. eine Wunde, welche von dem sich vertheidigenden Ermordeten herrührt.

b) Z. B. blutige Kleider, oder Waffen. *P. G. O.* Art. 33.

c) Z. B. verwirrtes Betragen, Erblassen, Stottern, Zittern beim Verhör. Doch kann dies auch Folge der Bestürzung bei einem Unschuldigen seyn. Leyser Sp. 634. m. 1. Quistorp a. a. O. §. 626. Rafft a. a. O. §. 161.

d) Dahin gehören alle Handlungen, welche auf Verhinderung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens abzwecken. Die P. G. O. Art. 25. §. 7. zählt insbesondere hierher die Flucht.

§. 158.

c) Indicien, als Bedingungen des Verbrechens.

Thatsachen, von welchen man, als Bedingungen, auf das begangene Verbrechen, als das Bedingte schlieſsen kann, sind

sind folgende: I) die *Gegenwart* an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens, und zwar A) *erwiesene* Gegenwart (a), oder B) *vermuthete* Gegenwart, 1) wegen der ungewöhnlichen *Abwesenheit* vom gewöhnlichen Auffenthaltsorte, 2) wegen des Findens der, einer Person zugehörigen *Sache* an dem Orte der That (b), 3) wegen der auffallenden *Aehnlichkeit* mit der an diesem Orte bemerkten Person. II) Der *ungewöhnliche Besitz der Werkzeuge*, welche zur Ausführung des Verbrechens erfordert wurden. Das Ungewöhnliche des Besitzes kann aber A) entweder in der *Qualität des Werkzeugs* (c), oder B) in der *Art des Besitzes* (d), oder C) in der *Person des Besitzers* liegen. III) Die *besonderen*, zur Begehung des Verbrechens erforderlichen *Eigenschaften* der Person. Dazu gehört: A) die besondere *Kunstkenntniſs*, ohne welche die Ausführung des Verbrechens nicht möglich war (e), und B) die besondere *Körperbeschaffenheit*, welche zur Begehung der That erfordert wurde (f).

a) *P. G. O.* Art. 25. §. 2.

b) *P. G. O.* Art. 29. Quistorp a. a. O. §. 618.

c) Z. B. Diebesschlüssel, falsches Maas und Gewicht.

d) Z. B. an einem ungewöhnlichen Orte versteckt.

e) Z. B. die Geschicklichkeit, Handschriften nachzuahmen, bei Fälschungen.

f) Z. B. seltene Stärke, oder Gröſse.

§. 160.

d) Indicien, als durch das Verbrechen bedingte Thatsachen.

Zu den Indicien, welche das Verbrechen, als Bedingung, voraussetzen, und von denen man also auf das Verbrechen, als das Bedingende, schlieſsen kann, gehört der *Besitz von Sachen*, in so fern er 1) entweder *an sich* (a), oder 2) wegen der *Art*, wie man die Sachen besitzt (b), oder 3) wegen der *Lage* des Besitzers (c), aus einem bestimmten Verbrechen erklärbar ist.

a) Die *P. G. O.* Art. 38. zählt dahin den Besitz geraubter Güter, wenn der Besitzer seinen Verkäufer nicht angeben will.

b) Z. B. an einem ungewöhnlichen Orte versteckt.

c) Nach der *P. G. O* Art. 39. gehört dahin grofser Aufwand solcher Leute, die keine bekannte rechtliche Erwerbsquelle haben; schnelles Reichwerden *P. G. O.* Art. 43. §. 3.

§. 161.

B) Uneigentliche Anzeigen.

Jeder unvollständige, unmittelbare (unkünstliche) Beweis derjenigen Thatsache, von welcher die Anwendung des Strafgesetzes abhängt, wird von den Gesetzen und Rechtsgelehrten uneigentlich mit dem Namen der Anzeigen belegt (§. 154.), und zum Theil auch nach den Regeln von der Kraft der Anzeigen beurtheilt. Es gehört dahin: 1) das nicht völlig rechtsgültige *Geständnifs* einer Person (d), 2) die *Zeugenaussage*, welcher es an den Bedingungen fehlt, unter denen sie einen vollen Beweis ausmacht (b), 3) die *Urkunden*, deren

deren Wahrheit entweder nicht völlig dargethan ist, oder deren Inhalt die That, worüber sie sprechen, nicht aufser Zweifel setzt (c).

a) Die *P. G. O.* Art. 32. erklärt das aufsergerichtliche Geständnifs für eine redliche Anzeige.

b) Nach der *P. G. O.* Art. 30. gehört dahin die Aussage eines classischen Zeugen. Der Art. 31. rechnet hierher auch die Aussage eines Mitschuldigen, jedoch mit Hinzufügung sehr genauer Bestimmungen. *L.* 16. §. 1. *D. de quaestion. L. ult. C. de accus.* Rivinus *de denominatione complicis a delinquente et damnato ad mortem facta fragili indicio.* Lips. 1727. Art. 25. §. 8. die Aussage des Verletzten, wenn er darauf gestorben. Quistorp a. a. O. §. 614. 615. 623. 691. f.

c) S. §. 152. 153.

§. 162.

IV) Darstellung der Gegenindicien: A) Im allgemeinen.

Anzeigen der Unschuld *sind solche Thatsachen, von welchen man auf die Unschuld einer, durch Indicien gravirten Person schliessen kann.* Da sie den Anzeigen

zeigen der Schuld entgegenstehende Gründe enthalten, so nennt man sie Gegenindicien (a). Eine eigenthümliche Eintheilung derselben ist folgende: in Rücksicht ihrer Würkung sind sie I) entweder *directe Gegenindicien*, d. h. welche das Gegentheil von dem, was aus den Anzeigen geschlossen worden ist, vermuthen lassen (b). Sie laufen also auf *Unstatthaftigkeit* des Schlusses von der Anzeige auf die That hinaus. II) Oder *indirecte Gegenindicien*, d. h. solche Gründe, nach welchen ein entgegengesetzter Schluſs möglich, und also der Schluſs von der Anzeige auf die That nicht ausschlieſsend und nothwendig ist (c). Diese zeigen folglich die *Unsicherheit* des Schlusses von der Anzeige auf die That (d). Ohnerachtet es die peinliche Gerichtsordnung (e) dem Richter zur Pflicht macht, auch auf die Gegenindicien zu achten, so ist doch von den Rechtsgelehrten bisher fast nichts für deren richtige und erschöpfende Darstellung geschehen (f).

a) Wenn keine Anzeigen der Schuld vorhanden sind, so kann gegen einen Beschuldigten nichts vorgenommen werden, wenn er auch keine Anzeigen der Unschuld anführen kann; letztere werden daher immer ersteren entgegengesetzt, und daher nennt man sie allgemein *Gegenanzeigen.*

b) Z. B. das Verbrechen bringt dem Gravirten Nachtheil.

c) Z. B. die Flucht kann sich aus andern Gründen erklären lassen.

d) Feuerbach a. a. O. §. 561. nennt jene *contradictorische*, diese aber *contraire* Gegenindicien.

e) *P. G. O.* Art. 28. §. 143.

f) Gmelin *über Verbrechen und Strafen*, §. 205. f. Ranfft *vom Beweis in peinl. Sachen*, §. 163. f.

§. 163.

B) Arten der Gegenindicien.

Alle Gegenindicien haben die Eigenschaft gemein, dafs sie den, zwischen der Anzeige und der zu erweisenden Thatsache nothwendig erforderlichen Zusammenhang (§. 156.) aufheben, oder zweifelhaft machen, mithin den Schlufs von ersterer auf letztere als unstatthaft, oder zweifelhaft

haft darstellen. Mit Rücksicht auf dieses allgemeine Merkmal läfst sich eine Classification derselben vornehmen, welche der vorherigen Darstellung sämmtlicher Arten der Anzeigen gerade gegenüber steht. Alle Gegenindicien zeigen nemlich: I) entweder dafs die Thatsache, welche das Indicium bildet, und das Verbrechen *nicht im Verhältnifs von Ursache und Würkung*, oder II) dafs solche *nicht im Verhältnifs von Bedingung und Bedingtem gegeneinander stehen.*

§. 164.

1) Gegenindicien wider den Causalzusammenhang zwischen der Anzeige und der That.

Zu den Gegenanzeigen dieser Gattung sind folgende Classen zu zählen: I) Gegenindicien, welche zeigen, dafs eine *Ursache der That fehle.* Dahin gehört A) *Abwesenheit einer sinnlichen Neigung* zum Verbrechen. Gründe, aus denen sich diese schliefsen läfst, sind: 1) bisheriger *ordentlicher Lebenswandel* und *guter Ruf*, so-

wohl überhaupt (a), als besonders in Rücksicht auf die Art von Verbrechen; 2) *sinnliches Interesse bei Unterbleibung* des Verbrechens, wozu α) *Affecte*, welche von dessen Begehung abhalten (b), und β) *Schaden*, welcher dem Gravirten aus dem Verbrechen erwächst (c), zu rechnen sind. B) *Gründe, welche die Abwesenheit des Willens*, das Verbrechen zu begehen, vermuthen lassen, und besonders im Betragen des Gravirten vor der That liegen (d). II) Gegenindicien, welche zeigen, daſs eine *Würkung der That fehle.* Dahin gehören alle Gründe, welche auf das *gute Bewuſstseyn* einer Person schlieſsen lassen (e). III) Gegenindicien, welche darthun, daſs man eine Thatsache gar nicht, oder doch nicht sicher als *Ursache* des Verbrechens ansehn könne (f). IV) Gegenindicien, welche zeigen, daſs man eine Thatsache gar nicht, oder doch nicht ausschlieſsend, als *Würkung* des Verbrechens betrachten dürfe. Dazu gehören solche Gründe, welche A) die Veränderungen an der Person, oder deren Sachen,

auf

auf andere Art, als aus dem Verbrechen, so wie B) die Handlungen der Person auf andere Art, als aus dem bösen Bewuſstseyn erklären (g).

a) *P. G. O.* Art. 28. 29. 33. 37. 38. 143.

b) Z. B. Freundschaft gegen den Ermordeten.

c) Z. B. der Gravirte verliert durch den Tod des Ermordeten alle Unterstützung.

d) Z. B. groſse Ruhe vor der That, unterlassene Benutzung einer sehr schicklichen Gelegenheit zur leichten Ausführung des Verbrechens.

e) Z. B. ruhiges Verhalten nach der That, offenes, gleiches Betragen im Verhör, unterlassene Benutzung der Gelegenheit zur Flucht.

f) Z. B. der Gravirte beweiſst, daſs er das gekaufte Gift zu einem erlaubten Zweck verwendet habe.

g) Z. B. Ursachen, welche die Blutflecken, oder die Flucht unverdächtig machen.

§. 165.

2) Gegenindicien wider den Zusammenhang der Bedingung und des Bedingten zwischen der Anzeige und der That.

Zu dieser Classe der Gegenindicien gehören folgende Arten: A) Gegenindicien, welche zeigen, daſs eine *Bedingung der That fehle*, insbesondere 1) Gründe, welche die *Abwesenheit* von dem Orte der That beweisen (a), oder vermuthen lassen, oder doch die Gegenwart zweifelhaft machen (b). 2) *Mangel* des zur Ausführung des Verbrechens nöthigen *Werkzeugs*. 3) *Mangel* der dazu erforderlichen *Eigenschaften*. B) Gegenindicien, welche darthun, daſs eine *Folge der That fehle* (c). C) Gegenindicien, welche zeigen, daſs man eine Thatsache gar nicht, oder doch nicht sicher als Bedingung des Verbrechens ansehen könne. Hierzu gehören: 1) Gründe, welche das Verdächtige der *Gegenwart* am Orte der That aufheben; 2) Gründe, welche das Ungewöhnliche im *Besitz* eines Werkzeugs rechtfertigen; 3) der Beweis, daſs

dafs der Gravirte die zur Ausführung des Verbrechens nöthige, besondere Eigenschaft nicht ausschliefslich besitze. D) Gegenindicien, welche zeigen, dafs man eine Thatsache gar nicht, oder nicht ausschliefsend, als *Folge des Verbrechens ansehen dürfe.* Dazu sind solche Gründe zu rechnen, welche den *Besitz der Sachen* unverdächtig machen (d).

a) Ist die Abwesenheit (und also die exceptio *alibi*) völlig erwiesen, so werden dadurch alle Indicien völlig entkräftet.

b) Z. B. der Beweis, dafs die, an dem Orte der That gefundenen, Sachen von ihm schon vorher veräussert worden.

c) Z. B. der Gravirte besitzt gar nichts von solchen Sachen, welche er als Folge der That besitzen mufste.

d) Z. B. erwiesene, oder wahrscheinliche Angabe des Verkäufers, von welchem der Gravirte die Sachen erhalten.

§. 166.

V) Stärke der Indicien: A) Momente, nach welchen solche zu bestimmen ist.

Der Grad der Stärke der Indicien muſs zwar immer in concreto beurtheilt werden; aber diese Beurtheilung darf doch nicht willkührlich, sondern muſs nach gewissen *allgemeinen Regeln* geschehen, welche von denen, die Stärke der Indicien bestimmenden, *Rücksichten* zu entlehnen sind. Um diese Momente aufzufinden, muſs man aber I) jede Anzeige *für sich*, und zwar in doppelter Rücksicht, nemlich von Seiten der Wahrheit ihrer Voraussetzung und der Richtigkeit der Schluſsfolge (a), prüfen, und sie dann II) mit andern Anzeigen *vergleichen.*

a) Die Anzeige muſs *bewiesen* und *beweisend* seyn.

§. 167.

1) Von den Gründen, wonach die Stärke einzelner Anzeigen zu beurtheilen ist: a) Wahrheit der Thatsache.

Da die Anzeigen in *Thatsachen* bestehen, mithin von ihnen, als Prämissen, keine Schlufsfolge gelten kann, so lange sie nicht bewiesen sind (a); so hängt die Stärke derselben vor allen Dingen von ihrem *Beweis* ab. *Je vollständiger also die Thatsache, welche das Indicium ausmacht, erwiesen ist, desto stärker ist die Anzeige.* Hieraus folgt: 1) die ganze Stärke, welcher die Anzeige ihrer Natur nach fähig ist, hat sie nur dann, wann sie *vollständig erwiesen* ist. 2) Die *nicht vollständig erwiesene* Anzeige verliert an ihrer Stärke so viel, als an dem vollen Beweis derselben fehlt. 3) Die *gar nicht erwiesene* Anzeige ist von aller Würkung entblöfst.

a) *P. G. O.* Art. 23.

§. 168.

§. 168.

b) Richtigkeit der Schlufsfolge.

Da aus den Anzeigen die Wahrheit einer Thatsache durch *Schlufsfolge* dargethan werden soll, so hängt deren Stärke auch von der *Richtigkeit dieser Schlufsfolge ab* (a). Diese ist aber zu beurtheilen I) aus dem *Zusammenhang der Anzeige mit der zu beweisenden Thatsache.* A) *Je unmittelbarer und nothwendiger daher der Zusammenhang zwischen der Anzeige und der zu erweisenden Thatsache ist, desto stärker ist die Anzeige.* B) *Je entfernter und zufälliger der Zusammenhang zwischen der Anzeige und der That ist, desto schwächer ist die Anzeige.* II) Aus dem *Verhältnifs zu den Gegenindicien.* A) *Je mehrere und stärkere Gegenindicien einer Anzeige entgegen stehen, desto schwächer ist sie.* B) *Je wenigere und schwächere Gegenindicien der Anzeige entgegen stehen, desto stärker ist die Anzeige.* III) Aus dem Daseyn der *einzelnen*, gesetzlichen *Voraussetzungen*, wel-

che

che vereinigt die Stärke des Indicii begründen (b). A) *Je vollständiger die Voraussetzungen, worauf die Stärke einer Anzeige beruht, vorhanden sind, desto stärker ist solche.* B) *Je mehrere dieser Voraussetzungen fehlen, desto mehr verliert die Anzeige an Gewicht.*

a) Die Stärke der Gegenindicien richtet sich nach den nemlichen Momenten, wornach die Stärke der Indicien beurtheilt wird. In der Rücksicht, welche obiger Paragraph enthält, sind sie daher stärker oder schwächer, je mehr sie den, zwischen der Anzeige und der That erforderlichen, Zusammenhang aufheben, oder zweifelhaft machen, und also die Unsicherheit der Schlufsfolge darstellen.

b) Manche Anzeigen erfordern nemlich mehrere Thatumstände, als Bedingungen ihrer vollen Würksamkeit; z. B. die Aussage eines Mitschuldigen. *P. G. O.* Art. 31.

§. 169.

2) *Von zusammentreffenden Anzeigen.*

Unter die Momente, wonach die Würkung der Anzeigen zu beurtheilen ist, gehört auch die *Zahl* derselben (a). *Je meh-*

mehrere Indicien daher für eine Thatsache streiten, desto würksamer sind sie (b), indem sie mehrere Vermuthungsgründe geben. Das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen ist nun aber 1) entweder ein blosses *Häufen* derselben (*cumulatio indiciorum*); oder 2) die concurrirenden Anzeigen greifen so in einander, dafs eine *Vereinigung* derselben (*combinatio indiciorum*) entsteht. Die Combination der Anzeigen hat gröfsern Einflufs auf deren Stärke, als die blofse Cumulation (c).

a) *P. G. O.* Art. 25. 26. 27.

b) Ceteris paribus! denn dafs die Gründe für die Wahrheit einer Thatsache mehr zu *wiegen*, als zu *zählen* seyen, ist bereits oben bemerkt worden.

c) Eisenhart *im Archiv*, B. III. St. 1. n. 5. §. 9.

§. 170.

B) Resultate der Beurtheilung der Beweiskraft nach diesen Rücksichten: 1) Die Anzeigen haben gar keine Beweiskraft.

Wenn man nun die Stärke der Indicien nach den bisher angegebenen, und ver-

vereinigt zu berücksichtigenden Momenten prüft, so erscheint ein dreifaches Resultat: I) zuweilen haben sie nemlich *gar keine Beweiskraft*. Dies tritt ein, A) wenn die *Unwahrheit der Thatsache*, welche das Indicium ausmacht, erwiesen, und also die Unrichtigkeit der Prämisse dargethan ist; B) wenn die *Gegenindicien die Unrichtigkeit der Schlufsfolge* zeigen, indem sie 1) die Begehung des Verbrechens durch die gravirte Person als *unmöglich* darstellen, oder 2) den *Grund* der Anzeige völlig aufheben, oder 3) durch ihr *gröfseres Gewicht* die Anzeigen ihrer Würkung berauben, und so die Unschuld des Gravirten wahrscheinlicher machen (a).

a) Die Anzeigen können jedoch an und für sich Verbrechen seyn, und in so fern bestraft werden; z. B. die Verheimlichung der Schwangerschaft.

§. 171.

2) *Die Anzeigen bilden einen vollständigen Beweis.*

II) Auch ein *vollständiger Beweis* kann aus Indicien hervorgehen. Dies setzt voraus,

aus, daſs mehrere Anzeigen *zusammentreffen*, welche A) selbst *völlig erwiesen* sind, und B) *alle Gründe* für die Wahrheit der zu erweisenden Thatsache enthalten (a), indem sie 1) so in einander greifen, und zugleich 2) in einem so nothwendigen, weder durch directe, noch durch indirecte Gegenindicien aufgehobenen, oder zweifelhaft gemachten, Zusammenhange mit der That stehen, daſs eine entgegengesetzte Erklärung nicht möglich ist (b).

a) *L. fin. C. de probat. „indicia ad probationem indubitata et luce clariora“.* Leyser Spec. 257. m. 6. Daſs ein solcher vollständiger künstlicher Beweis sehr schwürig, und daher selten sey, Struben Th. II. Bed. 139., dies schlieſst seine Möglichkeit nicht aus.

b) Wenn durch diesen vollen künstlichen Beweis die That und der Thäter erwiesen ist, so muſs die Imputabilität so lange vermuthet werden, als nicht wahrscheinlich gemacht wird, daſs es an derselben fehle. Eisenhart *im Archiv*, Bd. III. St. 1. S. 94.

§. 172.

§. 172.

3) Die Anzeigen bilden einen unvollständigen, und zwar a) einen halben Beweis.

Am häufigsten ist aber III) der Fall, daſs die Indicien einen *unvollkommnen Beweis* ausmachen, und zwar A) einen *halben Beweis*, wenn nemlich die, in den Anzeigen gelegenen Gründe *für* die Wahrheit der Thatsache, die Gründe für das Gegentheil *überwiegen*, und also *Wahrscheinlichkeit* eintritt. Dies findet Statt: 1) wenn die *directen* Gegenindicien schwächer sind, als die Anzeigen, 2) wenn die *indirecten* Gegenindicien zwar zeigen, daſs die Anzeige mit einer andern Thatsache, als dem Verbrechen, zusammenhängen könne, indessen stärkere Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daſs würklich ein solcher Zusammenhang zwischen der Anzeige und dem Verbrechen eintrete, welcher einen Schluſs auf das Verbrechen gestatte (a).

a) Nur unter diesen Voraussetzungen läſst sich die Regel, daſs eine nahe, und völlig erwiesene Anzeige, oder mehrere entfernte, übereinstimmende Anzeigen,

gen, einen halben Beweis bilden, annehmen. Meister l. c. §. 99. Die *P. G. O.* Art. 27. überläfst letztern Fall dem Ermessen des Richters.

§. 173.

b) Einen weniger, als halben Beweis.

Aus den Anzeigen entsteht B) ein *weniger, als halber Beweis*, wenn die in ihnen gelegenen Gründe für die Wahrheit einer Thatsache, den Gründen für das Gegentheil *gleich sind.* Dies tritt ein, 1) wenn die Anzeigen *nicht völlig erwiesen* sind, 2) wenn ihnen die *Gegenindicien* das *Gleichgewicht* halten, indem α) dem Indicio ein *directes* Gegenindicium von gleicher Stärke entgegensteht, oder β) das *indirecte* Gegenindicium den Schlufs auf das Gegentheil eben so möglich macht, als den Schlufs auf das Verbrechen. Verdacht bleibt in letzterem Fall immer noch, weil das Indicium auch aus dem Verbrechen erklärt werden kann (a).

a) Ueber die Stärke einzelner Anzeigen siehe Rannft *vom Beweis in peinlichen Sachen*, §. 147. folg.

Zwei-

Zweites Glied.

Vom Beweisverfahren.

§. 174.

Vorerinnerung.

Das **Beweisverfahren** *besteht in einem Inbegriff gerichtlicher Handlungen, welche nöthig sind, um durch die einzelnen Beweismittel zur Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache zu gelangen.* Es schildert die Voraussetzungen, die Ordnung und die Einrichtung dieser Handlungen, wovon die formelle Vollständigkeit des Beweises abhängt. I) Bei manchen Beweismitteln bedarf es keiner weiteren Schilderung des Verfahrens. Dazu gehört: 1) der *Augenschein*, welcher oben schon genau beschrieben werden muſste (§. 93. — 100.). 2) Die *Urkunden*, deren Besitz der Richter durch Haussuchung zu erlangen sucht, und deren Wahrheit er nach den oben vorgetragenen Regeln aus-

mittelt

mittelt (§. 152.). 3) Die *Anzeigen*, von denen der Richter durch die natürlichen Beweismittel unterrichtet wird, und dann ihre Stärke, nach den eben erörterten Grundsätzen, beurtheilt (§. 166. — 173.). II) Die nähere Schilderung des Beweisverfahrens beschränkt sich also auf folgende Lehren: 1) vom *articulirten Verhör des Inquisiten;* 2) vom *articulirten Zeugenverhör*, und 3) von den *Wahrheitserforschungsmitteln*, welche, gleich jenem, Verhör, auf Bewürkung eines Geständnisses hinauslaufen, jedoch erst Platz finden, wenn weder durch dies Verhör ein Geständniſs, noch durch die übrigen Beweismittel Ueberführung des Inquisiten hervorgebracht worden.

Erste

Erste Abtheilung.

Vom articulirten Verhör des Inquisiten (a).

§. 175.

Einleitung.

Articulirtes Verhör des Inquisiten *ist die Befragung desselben über einzelne, die Umstände der That betreffende Artikel.* Mit ihm *eröffnet* sich die förmliche Specialinquisition, deren wichtigsten Theil es auch ausmacht. Der *Zweck* desselben besteht in Erhaltung eines vollständigen Beweises der Schuld, oder Unschuld des, durch die Generaluntersuchung als verdächtig Dargestellten, und aller einzelnen Umstände. Sowohl hierdurch, als durch seine Einrichtung, unterscheidet es sich vom summarischen Verhör (§. 120.). Gegenstände der Abhandlung dieses Verhörs sind theils die Inquisitionsartikel, theils die Einrichtung des Verhörs selbst, und das darüber aufzunehmende Protocoll.

 a) Wan-

a) Wangermann *Anweis. zum Inquiriren.* Kleinschrod *über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören, und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen. Im Archiv*, Bd. I. St. 1. n. 1. und St. 2. n. 11.

§. 176.

I) Von den Inquisitionsartikeln: A) Begriff und Einrichtung.

Inquisitionsartikel *sind kurze Fragen, welche der Richter dem Inquisiten über alle erhebliche Umstände vorlegt.* Ihrem Gegenstande nach sind sie 1) theils *Generalartikel*, welche die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten, 2) theils *Specialartikel*, welche das Verbrechen und dessen einzelne Umstände betreffen. *Additionalartikel* sind diejenigen Fragen, welche den vorher entworfenen Artikeln während des Verhörs, noch hinzugefügt werden.

§. 177.

B) Entwerfung derselben.

Der Richter muſs sich zu dem articulirten Verhör vollständig *vorbereiten*, indem er die Natur und Erfordernisse des Verbrechens, so wie die, aus der Generaluntersuchung hervorgehenden Materialien übersieht, und sich einen, auf alle mögliche Fälle berechneten *Plan* des Verhörs entwirft. Zu dem Ende ist es nöthig, daſs er die Inquisitionsartikel vor dem Verhör aufsetze. Dies besteht indessen nicht in vollständiger Ausarbeitung der Artikel (a), sondern der Richter excerpirt sich nur den, in den Acten der Generalinquisition enthaltenen, Stoff, und entwirft die Ordnung, nach welcher er die einzelnen Umstände erfragen will. Diese Ordnung bestimmt sich überhaupt theils durch die Fortschreitung vom Allgemeinen zum Besonderen, theils durch die Zeitfolge der Ereignisse. Die Fragen selbst werden dann im Verhör so gestellt, wie solches nach der Lage der Sache nöthig ist.

a) Wollte der Richter, wie es häufig geschieht, die Artikel vorher genau concipiren, so würden solche oft unpassend, unvollständig, oder überflüssig werden. Nur jener allgemeine Entwurf kann daher auch dem versammelten Gericht, oder einem höheren Gericht zur Billigung vorgelegt werden. Anderer Meinung sind Claproth *summ. Proc.* §. 563. Mereau *Anleitung zu practischen Arbeiten*, Th. II. §. 49. 53.

§. 178.

C) *Erfordernisse der Artikel.*

Der Zweck der Inquisitionalartikel besteht in Erhaltung eines glaubwürdigen Geständnisses. Die hierdurch begründeten Erfordernisse (a) derselben betreffen I) theils ihre *Form.* Sie müssen nemlich 1) *kurz* seyn, so, dafs jeder Artikel nur einen Umstand enthält; 2) *deutlich*, welches besonders mit Rücksicht auf die Fassungskraft des Inquisiten zu beurtheilen ist; 3) *bestimmt*, jedoch der Regel nach nicht positiv bejahend, oder verneinend, sondern fragweise gestellt, folglich nicht mit „Wahr" beginnend (b). II) Theils betreffen die Erfordernisse ihren *Inhalt.* Sie

Sie müssen nemlich 1) *pertinent* seyn, und daher auf nichts gerichtet werden, was nicht unmittelbar, oder mittelbar zum Beweis erheblicher Thatsachen führte; 2) *actenmäsig*, und also durch die Generalinquisition vorbereitet; 3) *erschöpfend*, so, dafs alle, sowohl auf die Unschuld, als die Schuld des Inquisiten, und auf den Grad seiner Strafbarkeit Einflufs habenden Umstände erforscht werden (c). Sie müssen daher insbesondere auf die Beweggründe, Vorbereitungen, besiegten Hindernisse, und nach Vollendung der That vorgenommenen Handlungen gerichtet seyn.

a) v. Dalberg *Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs*, S. 40. f. Quistorp a. a. O. §. 668. Kleinschrod a. a. O. §. 11. f.

b) Der Inquisit ist nicht mit „*du*" anzureden.

c) Eine grofse Unvollständigkeit der Artikel ist es, wenn der Richter an Statt auf die Beweise der Unschuld, oder minderen Strafbarkeit, zu inquiriren, am Ende des Verhörs die allgemeine Frage hinwirft: *was der Inquisit zu seiner Vertheidigung anzuführen habe?* Quistorp a. a. O. §. 668. n. c.

§. 169.

§. 179.

D) Mängel derselben: 1) captiöse Artikel.

Aus den eben beschriebenen Erfordernissen der Inquisitionalartikel ergeben sich zwar deren Mängel von selbst. Einige derselben, nemlich die captiösen Artikel und Suggestionen, verdienen jedoch besonders gerügt zu werden. Captiös (*verfänglich*) *heifsen die Artikel, welche so beschaffen sind, dafs der Befragte dadurch inducirt werden kann, auch ohne seine Absicht und seinen Willen, einen, ihn gravirenden Umstand zu bekennen* (a). Das Verfängliche derselben liegt entweder in ihrem Inhalt (b), oder in ihrer künstlichen Fassung und Stellung. Durch beides wird dem Befragten eine andere, als die würkliche Intention des Fragenden, bemerklich gemacht, und solcher dadurch in eine Täuschung versetzt, welche ihn bestimmt, eine Antwort zu geben, die nach seiner Absicht den scheinbaren Zweck der Frage vereiteln soll, eben dadurch aber die wahre Intention des Fragenden befördert.

fördert. Ob es nun gleich nicht nöthig ist, daſs der Inquisit allzeit einsehe, wohin am Ende die Frage führen werde, so muſs ihm doch stets der Sinn jeder Frage deutlich seyn. Ein durch captiöse Artikel bewürktes Geständniſs ist folglich nicht rechtsgültig, indem es von einem Menschen herrührt, welcher nicht einsah, was er gefragt wurde, und also auch nicht wuſste, was er antwortete. Die, durch ein solches Geständniſs angegebenen Umstände, müssen daher erst durch andere Beweise auſser Zweifel gesetzt werden.

a) Kleinschrod *im Arch.* Bd. I. St. I. n. 1. §. 15.

b) Z. B. es wird darin etwas Ungewisses, als gewiſs vorausgesetzt, oder etwas erdichtet.

§. 180.

2) *Suggestive Artikel* (a).

Suggestionen *sind überhaupt solche Fragen, welche schon diejenige Antwort bestimmt enthalten, die man haben will* (b). Die Fragen sind aber 1) entweder

weder suggestiv in Ansehung der *Materie*, indem sie dem Befragten einzelne Thatumstände vorsagen, oder eine Person nennen; oder 2) in Ansehung der *Form*, indem sie durch ihre Fassung und den Vortrag dem Befragten zeigen, auf welche Art er sie, nach dem Wunsch und der Erwartung des Fragenden, beantworten soll; oder sie sind 3) in Rücksicht auf Materie und Form *zugleich* suggestiv. Da es zweifelhaft ist, ob der Befragte den Willen, oder das Vermögen habe, die Wahrheit auszusagen, so muſs man besorgen, daſs er sich durch Suggestionen, aus Vorsatz oder Unachtsamkeit, werde verleiten lassen, ohne oder wider eignes Wissen, eine Thatsache zu behaupten, auf die er sonst nicht gefallen seyn würde. Ein durch Suggestivfragen bewürktes Geständniſs ist also an sich als *nichtig* anzusehen, und hat daher, in so fern es unmittelbar und selbst eine nachtheilige Folge für den Befragten, oder einen dritten haben soll, so lange seine Wahrheit nicht durch andere Mittel (c) hergestellt ist, keine Beweiskraft.

kraft. Suggestivfragen sind folglich als rechtswidrig zu betrachten (d).

a) Kleinschrod *über Suggestionen im peinlichen Procefs.* In dessen *Abhandl.* Th. I. n. 2. *Ueber den Begriff der Suggestivfragen, nebst einer Zugabe,* von C. W. F. Grattenauer. Berlin 1803. 8.

b) Boehmer ad C. C. C. Art. 56. §. 1. Meister l. c. §. 399. v. Arnim *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen.* Berlin 1801. S. 62.

c) Blofse Wiederholung der Aussage genügt indessen nicht. Am schädlichsten ist das Suggeriren solcher Umstände, deren Wahrheit oder Unwahrheit man nicht wohl auf andere Art, als durch die Aussage des Befragten erfahren kann.

d) *L. 1. §. 2. C. de quaestion.* „qui quaestionem habiturus est non debet *specialiter* interrogare *an* Lucius Titius homicidium fecerit? sed *generaliter quis* id fecerit.“ *P. G. O.* Art. 56. Kleinschrod a. a. O. §. 6. 7. Auch Suggestionen von Seiten *anderer Personen* mufs der Richter zu verhüten suchen, und alle Suggestivhandlungen vermeiden.

§. 181.

Fortsetzung.

Bei der, die Suggestionen verbietenden, Regel bleibt es in Ansehung derjenigen

nigen Artikel, welche in Rücksicht der Form, oder zugleich formell und materiell suggestiv sind, stets. In Hinsicht auf die blos materiell-suggestiven Artikel leidet sie aber einige Ausnahmen. Diese sind nemlich erlaubt: 1) wenn der Inquisit die That überhaupt, oder einen speciellen Umstand leugnet, und man ihm nun, nach vergeblich versuchten allgemeinen Fragen, einzelne Umstände, welche ganz, oder zur Hälfte erwiesen sind, suggerirt, um ihn dadurch zum Geständnifs zu bringen; vorausgesetzt, dafs ihm noch aus eignem Wissen genug hinzuzusetzen übrig bleibt, um seiner Aussage Zuverlässigkeit zu geben (a); 2) Wenn die Suggestion dazu dient, den Inquisiten, besonders wenn er furchtsam, oder einfältig ist, auf, dem Richter bereits bekannte, Umstände zu führen, welche zu seiner Vertheidigung etwas beitragen können (b).

a) Der Hauptumstand, auf welchem die Zuverlässigkeit der Aussage vorzüglich beruhet, oder die ganze Thatsache, so weit sie in den Acten liegt, darf dem Inquisiten blos dann vorgelegt werden, wenn bereits

reits Alles vollständig erwiesen ist, und man blos versuchen will, dadurch auch noch sein Geständnifs zu bewürken, oder um ihm Gelegenheit zu geben, den gesammelten Beweis zu entkräften. Grolman a. a. O. §. 655.

b) *P. G. O.* Art. 47. Boehmer ad C. C. C. Art. 47. §. 2.

§. 182.

II) Einrichtung des articulirten Verhörs (a): *A) Im Allgemeinen.*

Der zum articulirten Verhör sorgfältig vorbereitete Richter eröffnet dasselbe mit einer, nach dem Character des Inquiten eingerichteten Ermahnung, die Wahrheit auszusagen, und wiederhohlt dies so oft, als er dazu besonders veranlafst wird. In seinem Betragen, während des Verhörs, mufs der Richter, von allen, der Würde des Richteramts nicht angemessenen Ausbrüchen der Leidenschaft entfernt, Ernsthaftigkeit mit Gleichmüthigkeit und Schonung verbinden, den Furchtsamen mufs er aufmunternd, den Verstockten eindringlich, den Verwegnen scharf behandeln; er darf fer-

ferner nicht mehr behaupten, als er beweisen, nicht mehr drohen, oder versprechen, als er erfüllen kann (b). Nach vorausgeschickten Generalartikeln werden die einzelnen Fragen nach der besondern Lage der Sache gefaſst und gestellt. Unter mehreren Mitschuldigen macht man mit dem Schwächsten und Furchtsamsten den Anfang. Mittheilung der Artikel kann der Inquisit nicht verlangen; schriftliche Beantwortung (c) derselben ist, so wie die Zuziehung eines Anwaltes, unstatthaft. Der Richter kann sich jedoch anderer vertrauter Personen, z. B. des Predigers, bedienen, um ein Geständniſs zu bewürken. Zur Beschwörung seiner Aussage ist der Inquisit nicht zuzulassen. Das Verhör kann so lange fortgesetzt werden, als der Inquisit Aufmerksamkeit und Besinnung hat.

a) Kleinschrod a. a. O. §. 3. 16. Wangermann a. a. O.

b) Ein durch das Versprechen der Straflosigkeit, oder Milderung hervorgelocktes Geständniſs ist null.

e) Dies leidet nur bei sehr verwickelten Sachen, z. B. bei Rechnungsanständen, eine Ausnahme.

§. 183.

B) Insbesondere: 1) wenn der Inquisit gesteht.

Im Fall nun der Inquisit zum Geständniſs bewogen ist, muſs der Richter den ganzen Hergang, von den Triebfedern, welche den ersten Entschluſs erzeugten, bis zur Vollbringung der That, und dem nachherigen Betragen, genau durchgehen, und die Fragen so fassen, daſs der Inquisit jeden einzelnen Umstand, nebst den Gründen seiner Aussage, angeben muſs, um solchergestalt ein zuverlässiges Geständniſs zu bewürken, und Widerruf zu verhüten. Dies Verhör ist ohne dringende Nothwendigkeit nicht abzubrechen, dann aber bald fortzusetzen, und inzwischen alle Communication des Inquisiten mit Andern zu verhüten. Das Geständniſs darf keine Veränderung in dem gleichmüthigen Betragen des Richters veranlassen.

§. 184.

§. 184.

2) *Wenn der Inquisit leugnet.*

Leugnet hingegen der Inquisit, so mufs ihn der Richter, mit Hülfe seiner Menschenkenntnifs, und mit Rücksicht auf dessen Character, durch erlaubte Mittel zum Geständnifs zu bringen suchen. Er legt ihm zu dem Ende 1) die wider ihn, als Urheber, vorhandenen Anzeigen vor; bleibt dies ohne Würkung, so theilt er ihm 2) einzelne Umstände der That, als indicia delicti, mit, ohne sich jedoch schädliche Suggestionen zu erlauben; 3) dann gebraucht er Umwege und Wendungen, indem er, ohne jedoch captiöse Artikel zu formiren, von allgemeineren und gleichgültig scheinenden Fragen zu besonderen und bedeutenderen fortschreitet, oder die nemliche Frage, nach einiger Zeit, in einer andern Einkleidung wiederhohlt; endlich 4) sucht er den Inquisiten in eine Gemüthsstimmung zu versetzen, worin er zum Geständnifs geneigter wird, indem er ihn z. B. zum Leichnam hinführt, ihm gestohlene

stohlene Sachen vorlegt u. s. w., und hiermit eine zweckmäsige Ermahnung verbindet. 5) Auch darf der Richter dem Inquisiten eine gelindere Behandlung, und Erleichterung des Gefängnisses versprechen.

§. 185.

3) Wenn der Inquisit lügt, oder sich widerspricht.

Bringt der Inquisit einzelne Lügen vor, so fährt der Richter mit dem Verhöre fort, ohne sich etwas merken zu lassen; dann sucht er ihn von der Unwahrheit der Aussage zu überzeugen, und hat auch das Recht, ihn deshalb durch eingeschränktere Behandlung zu strafen. Im Fall hingegen der Inquisit sich ein Gewebe von Lügen ausgesonnen hat, ist es am besten, das Verhör über diesen Gegenstand abzubrechen, und erst nach einiger Zeit von neuem anzufangen. Widersprüche hält der Richter dem Inquisiten sogleich vor, und fragt ihn, wie er solche zu heben vermöge; Zweudeutigkeiten und Dunkelheiten läſst er sich aufklären. Ist der Inquisit

quisit verstockt, oder stellt sich taub, stumm, wahnsinnig, oder epileptisch, so muſs ihn der Richter durch Drohungen und strengere Behandlung zum Antworten zu bringen suchen.

§. 186.

III) Vom Protocoll über das articulirte Verhör.

Das articulirte Verhör muſs vor gehörig besetzter Gerichtsbank vorgenommen, und ein vollständiges Protocoll darüber abgefaſst werden. Dieses enthält sowohl die Fragen und Antworten, als auch das Betragen des Inquisiten. Der Richter muſs dabei selbst, so viel als möglich, thätig seyn, und den Actuar nur zum Schreiben gebrauchen, ihn jedoch instruiren, daſs er das Betragen des Inquisiten selbst im Protocoll bemerkt. Der positive Styl ist dem relativen vorzuziehen. Bei dem, stets erforderlichen, und, wenn es lang ist, stückweise vorzunehmenden Vorlesen des Protocolls, werden die Bemerkungen über das Betragen des Inquisiten weggelas-

sen,

sen, und letzterer erinnert aufmerksam zu seyn, und die etwa nöthigen Zusätze, oder Abänderungen zu bemerken, welche dann am Ende des Protocolls nachzutragen sind.

Zweite Abtheilung.

Vom articulirten Zeugenverhör.

§. 187.

1) Vorladung der Zeugen.

Der untersuchende Richter muſs sich bemühen, die zu vernehmenden Zeugen vor seinem Gerichte zu sistiren, und sie selbst zu verhören. Befinden sie sich daher nicht unter seinem Gerichtszwange, so requirirt er ihre Obrigkeit, daſs diese ihm solche zum Verhör stelle. Wird ihm dies aber versagt, so übersendet er der ordentlichen Obrigkeit die Artikel und Fragstücke, macht sie auf den Hauptpunct,

 wor-

worauf es ankommt, aufmerksam, und bittet, die Zeugen darüber zu verhören, und ihm das darüber abgefaſste Protocoll zukommen zu lassen. Verweigert ein Zeuge, von dem der Richter Ursache hat, zu glauben, daſs er etwas von der Sache wisse, die Ablegung des Zeugnisses, so kann der Richter, wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, und der Zeuge keinen, zur Befreiung von der Verbindlichkeit hinreichenden, Grund angibt, Zwangsmittel gebrauchen (§. 148.).

§. 188.

2) *Einrichtung des Verhörs.*

Die Artikel und das Verhör der Zeugen sind theils nach den Regeln von den Inquisitionsartikeln, und vom articulirten Verhör des Inquisiten, theils nach dem Zeugenverhör im Criminalproceſs einzurichten. Nur folgende Bemerkungen gehören hierher: 1) die Zeugen müssen in Gegenwart des Inquisiten, oder seines Vertheidigers, gehörig *beeidigt* werden (a), es sey denn, daſs

dafs sie sehr verdächtig wären, oder bei geringeren Vergehen, und nur zur Unterstützung eines anderen Hauptbeweises verhört würden. 2) Es haben nur *allgemeine Fragstücke* (*interrogatoria*) Statt, durch welche sich der Richter von den, auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Einflufs habenden, persönlichen Verhältnissen zu unterrichten sucht. Mittheilung der Beweisartikel zur Entwerfung specieller Fragstücke ist nicht nothwendig, weil der Richter von Amtswegen die Zeugen nach den Gründen ihres Wissens, und nach Allem, was zur Vertheidigung des Inquisiten dient, fragen mufs (b); doch kann es dem Inquisiten, welcher Fragstücke einzureichen verlangt, nicht versagt werden, zu welchem Ende ihm dann die Artikel mitzutheilen sind (c). 3) Hat der Richter Veranlassung zu zweifeln, ob die Zeugen den Inquisiten kennen, so müssen sie ihn genau beschreiben, und dann wird er jedem Zeugen besonders, mit mehreren ähnlichen Personen, zur *Anerkennung* vorgestellt (d). Die Zeugenaussagen werden in

einen *Rotul* eingekleidet, welcher nicht eröffnet, sondern wovon dem Defensor die Einsicht gestattet wird. *Neue* Zeugen können auch nachher noch immer verhört werden.

a) Die Beeidigung wird am besten nach dem Verhör über die allgemeinen Fragstücke vorgenommen, wenn sich nemlich aus solchem keine Untauglichkeit des Zeugen ergiebt. Eidliche Bekräftigung einer blos summarischen, oder vor einiger Zeit geschehenen Aussage ist unzureichend.

b) Quistorp a. a. O. §. 698. Claproth a. a. O. §. 578.

c) Boehmer ad Carpzov Q. 114. obs. 3. Klein *peinl. Recht*, §. 563. Anderer Meinung sind Quistorp und Claproth a. a. O. Da indessen diese Fragstücke zur Vollständigkeit des Beweises beitragen können, auch im accusatorischen Procefs gestattet werden, so sind sie nicht zu verwerfen.

d) Ludovici *peinl. Proc.* Cap. 7. §. 13. Brunnemann *process. inquis.* C. 8. membr. 2. n. 99.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von den Wahrheitserforschungsmitteln.

Einleitung.

§. 189.

1) *Begriff und Arten derselben.*

Wenn das articulirte Verhör des Inquisiten kein Geständniſs, und die übrigen Beweismittel keine Ueberführung desselben bewürken, so wird es nöthig, den Inquisiten, durch Anwendung eines sogenannten Wahrheitserforschungsmittels (*med. eruendae veritatis*), zum Geständniſs zu bringen (a). Ein solches Mittel würkt nun I) entweder *physisch*, indem es den Inquisiten durch körperliche Schmerzen zum Bekenntniſs bewegt — *Tortur* —, oder II) *psychologisch*, nemlich A) durch Ueberraschung — *Confrontation* —, B) durch die Furcht vor künftigen Uebeln, und zwar 1) Furcht vor kör-

körperlichen Schmerzen — *Territion* —, 2) Furcht vor göttlichen Strafen — *Reinigungseid* — (b).

a) Der Namen: *media eruendi veritatem*, ist unpassend, indem theils alle Beweismittel unter diese Benennung passen, theils die oben genannten Mittel selten dem Richter zur Erforschung der Wahrheit, sondern meist dem Verdächtigen zur Unterdrückung des Verdachts dienen. Hübner *princ. proc. inquis.* p. 68. Diese Mittel traten an die Stelle der abgeschaften *Ordalien.*

b) Feuerbach a. a. O. §. 583. Ueber die *Gottesurtel*, welche ehemals als Reinigungsmittel gebraucht wurden, siehe Chr. Ulr. Grupen *von den Ordaliis der teutschen Völker.* In dessen *Observ. rer. et antiquit. german.* T. I. p. 45. seq.

§. 190.

2) *Voraussetzungen dieser Mittel.*

I) Zur *Statthaftigkeit* des Gebrauchs eines solchen Wahrheitserforschungsmittels gehört *überhaupt* 1) Gewifsheit, oder Wahrscheinlichkeit des Verbrechens, 2) hinreichender Verdacht gegen den Angeschuldigten (a), 3) Mangel anderer Beweismittel.

tel. II) Die Bestimmung der anzuwendenden *Art*, und des *Grades* dieser Mittel richtet sich nach folgenden, vereinigt zu erwägenden, Momenten: 1) nach der *Grösse des Verbrechens*, indem diese Mittel bei sehr schweren Verbrechen minder würksam sind; 2) nach der *Grösse* der bevorstehenden *Strafe*, so, daſs das Mittel stets ein geringeres Uebel enthalten muſs, als die künftige Strafe selbst; 3) nach der *Stärke des Verdachts*, und 4) nach der besonderen *Lage des Inquisiten*, so, daſs das Mittel desto härter seyn kann, je weniger empfänglich der Inquisit für den, dadurch bezweckten, Eindruck ist. Nach diesen allgemeinen Rücksichten ist der Gebrauch der einzelnen Wahrheitserforschungsmittel zu bestimmen. III) Sowohl die Anwendung eines Wahrheitserforschungsmittels überhaupt, als die Art und der Grad desselben, muſs durch ein richterliches *Erkenntniſs* vorgeschrieben seyn.

a) Daſs, im Fall die media eruendae veritatis unstatthaft seyen, auf eine auſserordentliche Strafe erkannt wer-

werden müsse, dies widerlegt sich aus dem obigen §. 139.

Erste Unterabtheilung.

Von der Tortur.

§. 191.

I) Begriff und Statthaftigkeit der Folter.

Tortur, Folter, Marter, peinliche Frage *ist die Erregung körperlicher Schmerzen, um den Angeschuldigten dadurch zu einem Geständniſs zu nöthigen* (a). Weder ihre *Gerechtigkeit*, noch ihre *Zweckmäsigkeit* läſst sich vertheidigen (b), denn sie fügt Uebel zu, um einen Umstand herauszubringen, der schon als wahr vorausgesetzt seyn muſs, wenn die Zufügung eines Uebels recht seyn soll; sie verursacht unersetzlichen Schaden, und enthält die doppelte Zweckwidrigkeit, daſs sie theils den Unschuldigen

gen unverdienter Strafe Preis geben kann, theils dem hartnäckigen Verbrecher Gelegenheit gewährt, sich der verdienten Strafe zu entziehen. Demungeachtet ist sie in Teutschland mit dem römischen Rechte (c) aufgenommen, und durch die peinliche Gerichtsordnung bestätigt worden (d). Particulargesetze und Gewohnheiten haben sie indessen theils ganz aufgehoben, theils mehr oder weniger eingeschränkt (e). Wo die Folter abgeschafft ist, da dürfen die Richter solche nicht der That nach durch andere Mittel wieder einführen.

a) Verschieden von der Tortur ist die Erregung körperlicher Schmerzen, welche in der Absicht geschieht, um den Inquisiten wegen seiner Lügen zu bestrafen, oder, wenn er verstockt ist, zum Antworten zu zwingen, §. 185.

b) Die Schriften über die Gerechtigkeit der Tortur sind verzeichnet bei Gmelin *über Verbrechen und Strafen*, §. 247.

c) Io. Fr. Reitemeier Diss. *de origine et ratione quaestionis per tormenta apud Graecos et Romanos.* Goett. 1783. E. C. Westphal *die Tortur der Römer, Griechen und Teutschen.* Leipz. 1785. C. O. Graebe *disquis. de origine torturae in Germania.* Rintel. 1785.

d) P.

d) *P. G. O.* Art. 45. — 61. u. a. m.

e) Z. B. in den *Preussischen Staaten*, *Baiern*, *Hessen*, *Baden*, *Mecklenburg*, *Schwedisch Pommern* u. a. m. Malblank *Gesch. d. P. G. O.* §. 53. Quistorp *Anweisung für Richter beim Verfahren in Strafsachen wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeschafft ist.* Leipz. 1788.

§. 192.

II) Arten und Grade der Tortur.

I) Das gemeine Recht bestimmt die, bei der Folter anzuwendenden *Instrumente* nicht. Die gebräuchlichsten (a) sind: die *Daumschrauben*, die *Schnüre* oder *Leine*, die *Beinschrauben* (*Spanischen Stiefel*), und die *Leiter*, mit oder ohne *gespickten Hasen.* Aufserdem ist hin und wieder das *Mecklenburgische* und das *Bambergische Instrument* im Gebrauch (b). II) Eine sehr ausgebreitete Observanz nimmt zwar *drei Grade* der Tortur an (c); allein sie ist theils nicht allgemein, theils sind diese Grade, in Rücksicht der Instrumente und der Dauer, nicht genau und gleich bestimmt,

stimmt, weshalb der Richter, in dem Erkenntnifs auf die Folter, die Art derselben, und ihre Dauer, nach den obigen Rücksichten (§. 190.), festsetzen mufs (d), die Praxis nimmt an, dafs *eine Stunde* die längste Dauer der Tortur sey (e).

a) C. U. Grupen *de applicatione tormentorum*. Hannov. 1754. Heil *iudex et defens*. Cap. V. §. 50. Engau *de variis tormentorum generibus*. In eius *elem. iur. crim*. Lib. II. tit. 19. membr. 1. Doepler *theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium*, Th. II. p. 279. Dorn *Commentar*, II. B. §. 380.

b) Viele sehr unmenschliche Arten der Tortur sind aufser Gebrauch gekommen. Z. B. *der Lüneburgische Stuhl, der Halskragen, die Pommersche Mütze*, u. s. w. Engau l. c. §. 232.

c) Claproth *summar. Proc*. §. 609. — 611.

d) Meister l. c. §. 422. Sonst bezeichnete man die drei Grade durch folgende Ausdrücke: *gelinder oder menschlicher Weise, ziemlichermasen, mit der Schärfe*. Bei Versendung der Criminalacten ist es rathsam, eine genaue Beschreibung und Classification der, in dem Lande üblichen, Instrumente beizulegen. H. G. Bauer Diss. *de modo torturae secundum leges habendo*. Lips. 1772.

e) Boehmer ad C. C. C. Art. 58. §. 2.

§. 193.

§. 193.

III) Voraussetzungen der Tortur.

Aufser den allgemeinen Bedingungen der Statthaftigkeit eines Wahrheitserforschungsmittels (§. 190.) gehören zur Tortur folgende Voraussetzungen: I) ein *Criminalverbrechen* (a), II) Gewifsheit, oder doch hohe Wahrscheinlichkeit des Thatbestands (b), III) ein solcher Grad des Verdachts wider den Inquisiten, der *mehr, als einen halben Beweis enthält* (c); IV) diejenigen *Eigenschaften der Person*, welche die Anwendung der Tortur gestatten. Ganz, oder zum Theil unstatthaft wird nemlich die Tortur 1) durch *Geistesschwäche* (Unmündige, Melancholische (d), Taub- und Stummgeborne u. s. w.), 2) durch *Körperschwäche* (Epileptische, Kränkliche, Schwangere (e)). V) Vorhandene *Nothwendigkeit* und *Zweckmäsigkeit* der Folter in dem Fall (f). Aus dem Mangel dieser Voraussetzungen werden die Gründe der, dem Inquisiten zu gestattenden, *Vertheidigung zur Abwendung der Tortur* entlehnt (g).

lehnt (g). Das Urtheil, welches auf die Folter erkennt, bestimmt zugleich die *Torturalfragen*, welche nach den Regeln von den Inquisitionsartikeln gefaſst, und nur auf solche Umstände gerichtet seyn müssen, in Ansehung deren der Inquisit bis zur Tortur gravirt ist (h). Doch sind diese Fragen nicht unabänderlich.

a) Andere schränken die Tortur auf Capitalverbrechen ein, wegen des Art. 8. der P. G. O. Siehe Boehmer ad C. C. C. Art. 8. Der höchste Grad der Tortur wird nur bei Capitalverbrechen Statt finden können.

b) *L.* 1. §. 1. 17. 27. *D. de quaest.* *P. G. O.* Art. 6. 20. 35. 60.

c) Quistorp a. a. O. §. 733. Hübner *proc. inquis.* pag. 75.

d) *L.* 10. *pr.* *L.* 15. §. 1. *L.* 7. *D. de quaestion.*

e) *L.* 3. *D. de poen.* *P. G. O.* Art. 59. de Boehmer Diss. *de eo quod iustum est circa torturam valetudinariorum.* Halae 1729. Das römische Recht nimmt auch auf *Standesvorzüge* Rücksicht. *L.* 8. *C. de episcop. et cler.* *L.* 10. *C. de dignit.* *L.* 6. *C. de professor. et med.* Dies cessirt indessen jetzt, indem die P. G. O. diesen Unterschied nicht billigt. Der Stand des Inquisiten hat höchstens die Würkung,

kung, dafs nicht so leicht zur Tortur geschritten, auch wohl der Landesherr deshalb befragt wird. Boehmer ad C. C. C. Art. 59. §. 2.

f) *P. G. O.* Art. 69. Carpzov Q. 119. n. 64. – 66.

g) Claproth *summ. Proc.* §. 594. Koch *inst. iur. crim.* §. 859.

h) *P. G. O.* A. 48. f. Wegen *beiläufiger Fragen* darf der Inquisit nicht gefoltert werden.

§. 194.

IV) Verfahren bei der Tortur (a).

1) Das *Urtheil*, welches auf die Folter erkennt, wird dem Inquisiten nur im Allgemeinen *eröffnet*, und ihm eine Bedenkzeit von einigen Tagen gestattet. 2) Nach deren Ablauf versucht das Gericht ihn, durch wiederhohlte *Ermahnung*, und durch *Bedrohung* mit der Folter, zum Geständnifs zu bringen (b). Mifslingt dieses, so kommt es 3) zur *würklichen Anlegung der Peinigungsinstrumente*. Hierzu wird der Scharfrichter, durch vollständige Bekanntmachung mit dem Inhalte des, genau

nau zu befolgenden Urtheils, instruirt. Sie geschieht in Gegenwart des Gerichts (c), welches den Inquisiten während der Peinigung nicht fragt, sondern nur die Wahrheit zu sagen ermahnt. Verspricht er, zu bekennen, so werden ihm, nach abgenommenen Marterinstrumenten (d), die Torturalfragen vorgelegt, und sein Bekenntniſs protocollirt; im Fall er aber das versprochene Geständniſs nicht ablegt, wird die Peinigung *fortgesetzt* (e). Während der Folter muſs der Richter darüber wachen, daſs theils der Scharfrichter, sammt seinen Knechten, den Inquisiten nicht willkührlich behandle, theils daſs letzterer nicht um Leben und Gesundheit gebracht werde (f). Ueber den ganzen Act wird ein vollständiges Protocoll aufgenommen.

a) Man sehe über diesen und die folgenden Paragraphen Koch *inst. iur. crim.* Lib. III. C. 21. Claproth a. a. O. §. 601. — 616. Meister l. c. §. 426. seq. I. C. E. Vogel Diss. *de requisitis torturae.* Erford. 1792.

b) *P. G. O.* Art. 46.

c) Es

c) Es ist rathsam, einen Arzt, Wundarzt und Geistlichen zuzuziehen.

d) F. A. Hommel Diss. *de reo sub tormentis specialiter non interrogando.* Lipsiae 1754. *P. G. O.* Art. 58.

e) G. D. Hoffmann Diss. *de continuatione torturae interruptae.* Tubing. 1757.

f) Illegalitäten beim Erkenntniſs auf Tortur, oder bei deren Vollstreckung, setzen den Richter Strafen, und der Verbindlichkeit zum Schadensersatz aus. *P. G. O.* Art. 61. Leyser Sp. 631. G. H. Mylius *actuarius peccans in actu torturae.* Lipsiae 1793. Quistorp §. 752.

§. 195.

V) Würkung der Tortur: A) wenn der Inquisit nichts gesteht.

Uebersteht der Inquisit die Tortur, ohne zu bekennen, so verschwindet nun aller, gegen ihn vorhandener Verdacht, und er ist völlig loszusprechen (a). Eine neue Untersuchung hat daher nur wegen neuer Anzeigen gegen ihn Statt, und eine Bestrafung nur, wenn durch diese wiederhohlte Untersuchung, oder durch das, nach

nach überstandener Tortur, freiwillig abgelegte Bekenntnifs (b) seine Schuld bewiesen wird. Von aufserordentlichen Strafen, oder Sicherheitsmitteln, gilt das nemliche, was oben (§. 139.) über diesen Gegenstand überhaupt bemerkt wurde.

a) *P. G. O.* Art. 61.

b) I. F. Rivinus Diss. *de effectu confessionis superatis tormentis sponte factae.* Lipsiae 1739. F. G. Zoller Progr. *an ob spontaneam delinquentis post tormenta superata confessionem poena ordinaria locum habeat.* Lips. 1769.

§. 196.

B) Wenn der Inquisit bekennt, und 1) das Bekenntnifs ratificirt.

Wird der Inquisit durch die Marter zur Ablegung eines Bekenntnisses bewogen, so gehört zur Glaubwürdigkeit desselben, aufser den allgemeinen Erfordernissen eines rechtsgültigen Geständnisses (§. 144.): 1) dafs es solche Thatsachen enthalte, welche nicht leicht ein Unschuldiger wissen kann (a), und 2) dafs die *Ur-*

gicht (*Ratification des Geständnisses*) hinzutrete (b). Diese muſs zwei oder drei Tage nach der Tortur, vor besetztem Criminalgericht, und nach Entfernung alles dessen, was den Inquiṣiten an die Marter erinnern könnte, erfolgen (c). Unter diesen Voraussetzungen kann ein Strafurtheil auf das, durch die Folter erpreſste, Geständniſs gebaut werden.

a) *P. G. O.* Art. 53. 54. 60.

b) *P. G. O.* Art. 56. 47. 91. Eigentlich heiſst *Urgicht* ein jedes ernstliches Geständniſs. Walch *in glossar. voce Urgicht.* Bernh. de Hamm Diss. *de ratificatione confessionis in tormentis factae.* Marb. 1735. F. A. Hommel Diss. *de ratificatione confessionis per tormenta extortae.* Lips. 1738.

c) *P. G. O.* Art. 56.

§. 197.

2) *Wenn der Inquisit das Bekenntniſs widerruft.*

Revocirt der Inquisit das Geständniſs, ohne diesen Widerruf gehörig zu begründen (§. 144.), oder bringt er offenbare Unwahrheiten vor, so wird auf *Wiederhoh-*

lung

lung der Tortur erkannt (a), welche jedoch nicht mehr, als einmal, Statt findet. War aber das Bekenntniſs, welches er jetzt ohne hinreichenden Grund widerruft, bereits ratificirt, so kann ein Strafurtheil darauf gegründet werden (b).

a) *P. G. O.* Art. 55. 57. M. H. Griebner Diss. *de repetitione tormentorum confesso inficiante.* Viteb. 1714. I. S. F. Boehmer Diss. *de iteratione torturae rata vel irrita.* Hal. 1749.

b) Leyser Sp. 639. m. 14. 17. Anderer Meinung ist Quistorp a. a. O. §. 747.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Territion.

§. 198.

1) Begriff und Arten.

Territion (*Schreckung, Bedräuung mit der Marter*) *ist die lebhafte Erregung der Furcht vor der Folter, um dadurch*

den Angeschuldigten zum Geständnifs zn bewegen. Wörtlich heifst die Territion, wenn sie blos in Furcht erweckender Vorzeigung der Marterinstrumente durch den Scharfrichter, nebst wörtlicher Drohung besteht (a); *reell* ist sie hingegen, wenn dem Inquisiten die Instrumente, jedoch, ohne ihm Schmerzen zu erregen (b), angelegt werden. Die Territion ist eine bloſse Erfindung der Practiker, und hat, obgleich in geringerem Grade, gleiche Mängel mit der Tortur, weshalb sie gleich dieser in vielen Ländern eingeschränkt, oder ganz abgeschafft ist.

a) Verschieden von der Verbalterrition ist die, der Tortur vorhergehende, vom Richter geschehende Bedrohung mit der Folter, §. 194.

b) Boehmer ad Carpzov Q. 119. obs. 4.

§. 199.

II) Gebrauch der Territion.

Die Praxis wollte durch die Territion ein Surrogat der Tortur, für die Fälle, wo

wo diese nicht Statt findet, einführen. Sie setzt also voraus, dafs zwar ein schweres Verbrechen vorhanden sey (a), jedoch eine von den Bedingungen der Statthaftigkeit der Tortur (§. 193.) fehle (b). Ob aber auf Verbal- oder Realterrition zu erkennen sey, dies ist nach den allgemeinen Rücksichten zu bestimmen, nach welchen überhaupt der Grad der Wahrheitserforschungsmittel beurtheilt wird (§. 190.). Vom Verfahren bei der Territion und von ihren Würkungen (c) gelten dieselben Regeln, welche oben über die Tortur vorgetragen wurden (§. 194. — 197.); nur ist die Geheimhaltung des Urtheils hier noch nöthiger, als bei der Folter.

a) Quistorp a. a. O. §. 754.

b) Sie wird jedoch auch als Surrogat des unstatthaften Reinigungseides gebraucht.

c) Insbesondere ist auch die Absolution, welche im Fall der fruchtlos gebrauchten Territion erfolgt, eine völlige Lossprechung.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Confrontation (a).

§. 200.

1) Ueberhaupt.

Confrontation (Gegenstellung) heist im Allgemeinen *die gerichtliche Handlung, wodurch zwei, in ihren Aussagen von einander abweichende Personen, einander unter die Augen gestellt werden, damit sie sich über die streitige Thatsache besprechen* (b). Diese Personen heifsen *Confrontant* und *Confrontat* (c). I) Die Confrontation ist durch *Gerichtsgebrauch*, als ein Beförderungsmittel der Erforschung der Wahrheit, eingeführt worden (d). II) Der allgemeine *Zweck* derselben ist auf Hebung der Verschiedenheit der Aussagen gerichtet, indem durch sie entweder der Leugnende zum Geständnifs gebracht, oder einer der Confrontanten von der Wahrheit der Aussage des andern überzeugt,

zeugt, oder zum Geständnifs, dafs er gelogen habe, genöthigt wird, oder sich ein blos scheinbarer Widerspruch ergibt. III) Die Confrontation findet 1) zwischen *Zeugen unter sich*, 2) zwischen *Zeugen* und dem *Inquisiten*, und 3) zwischen *mehreren Mitschuldigen* Statt. Jene erstere Art hat keine Kränkung der Ehre zur Folge, und ist daher bei einer jeden erheblichen Verschiedenheit in den Aussagen der Zeugen, auch bereits in der Generalinquisition, statthaft. Dies tritt auch bei den letztern beiden Arten der Confrontation ein, wenn der Inquisit, oder die Mitschuldigen nicht leugnen, sondern nur in ihren Aussagen von einander abweichen.

a) I. O. Tabor Diss. V. *de Confrontatione*. Giessae 1663. 4. (In eius opp. Vol. II.). Kleinschrod *über die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontationen im peinlichen Processe einzuschränken*. In dessen *Abhandl.* Th. I. N. III. (Erschien zuerst als Dissert. *de restringendo confrontationum in caussis criminalibus usu.* Wirceb. 1788.)

b) Verschieden von der Confrontation ist die *Recognition* eines Verdächtigen von Seiten der Zeugen, oder des Beschädigten.

c) Con-

c) Confrontant ist derjenige, welcher den Andern überzeugen, oder zum Geständniſs bewegen soll.

d) Nützlich ist zwar die Confrontation häufig, allein, als *wesentlich* ist sie nicht anzusehen. Carpzov Q. 114. N. 76.

§. 201.

II) Insbesondere von der Confrontation im engern Sinn: A) Statthaftigkeit derselben.

Confrontation im engern Sinn ist *diejenige, welche in der Absicht geschieht, daſs der Inquisit, indem ihm ein Anderer die Wahrheit ins Gesicht sagt, überrascht, und solchergestalt zum Geständniſs genöthigt werde.* Diese ist ein wahres *medium eruendae veritatis*, und kann ihrem Zweck zufolge blos zwischen Mitschuldigen, oder zwischen Zeugen und dem Angeschuldigten eintreten. Da sie der Ehre des Angeschuldigten nachtheilig ist, zu Suggestionen und Collusionen Veranlassung gibt, auch die Unschuld gefährden kann, so muſs der Richter, im Fall der Inquisit leugnet, auf dieselbe mit Vorsicht, und un-

unter Voraussetung der allgemeinen Bedingungen der Wahrheitserforschungsmittel, erkennen (a). Eben daher hat eine *Vertheidigung zu Abwendung dieser Confrontation* Statt (b).

a) Kleinschrod a. a. O. §. 21. — 24. schlägt, als zweckmäsiges Surrogat der Confrontationen, das Vorlesen eines Theils der wahrscheinlicheren Aussage der Zeugen, oder Mitschuldigen, vor, und gibt zugleich die hierbei vom Richter zu beobachtenden Cautelen an.

b) Carpzov Q. 114. n. 77. Boehmer ad Carpzov Q. 114. obs. 10. Koch l. c. §. 851. Anderer Meinung ist Eschenbach Progr. *de defensione pro avertenda confrontatione.* Rost. 1784. In dessen *Comment. iur.* P. I. n. 4. Von den Mitteln, einen Confrontanten zur Aussage zu zwingen, gilt das, was vom Zwang der Zeugen gesagt worden (§. 148).

§. 202.

B) Verfahren bei der Confrontation.

Wenn auf Confrontation erkannt ist, so wird der Confrontat vor das besetzte Gericht geführt, die Wahrheit zu sagen ermahnt, und wenn dies fruchtlos bleibt, ein

ein Confrontant nach dem andern ihm gegenübergestellt. Nachdem nun die Aussage des Confrontanten (a) über einen einzelnen Confrontationsartikel (b) vorgelesen worden, und dieser dabei bleibt, muſs er solche dem Inquisiten ins Gesicht sagen, worauf dieser antwortet, und dann jedem von beiden noch eine weitere Erklärung gestattet (c), ein längerer Streit und beleidigendes Betragen aber verhütet wird. Hierauf wird zu einem andern Confrontationsartikel geschritten, und dies Verfahren wiederhohlt. Die beiderseitigen Erklärungen sowohl, als das Benehmen der confrontirten Personen, muſs der Actuar genau protocolliren (d).

a) Ist der Confrontant ein Zeuge, so wird er zuvor an seinen Zeugeneid erinnert.

b) Geschieht die Gegenstellung im summarischen Criminalproceſs, so werden keine Artikel formirt.

c) Doch ist der Richter die Zahl der gegenseitigen Erklärungen nach den Umständen zu vermehren berechtigt. Grolman a. a. O. §. 663.

d) Die

d) Die Confrontationsfrage wird über den ganzen Bogen hingeschrieben, die Erklärung des Confrontanten auf die erste Columne des gebrochenen Bogens, und die Antwort des Confrontanten auf die andere Columne gegenüber.

§. 203.

C) *Würkung der Confrontation.*

Die Würkungen der geschehenen Gegenstellung betreffen I) den *Confrontaten.* Wenn dieser nemlich 1) bekennt, so wird er genauer über Inquisitionsartikel vernommen, und die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses geprüft. Bleiben dabei noch Verschiedenheiten in erheblichen Puncten übrig, die sich nicht ausgleichen lassen, so können dergleichen Puncte beim Urtheil nicht berücksichtigt werden. 2) Bleibt er hingegen beim Leugnen, so wird, mit Rücksicht auf die oben angegebenen Momente (§. 190.), ein anderes Wahrheitserforschungsmittel angewendet (a). II) Auch den *Confrontanten* betreffen zuweilen die Würkungen der Gegenstellung. Wenn dieser nemlich durch den Confrontanten

zur Zurücknahme seiner Aussage gebracht wird, so mufs ihn der Richter, im Fall er ein Mitschuldiger ist, auf andere Art zu überführen suchen, und wenn er ein Zeuge ist, gegen denselben, wegen des vorhandenen Verdachts eines falschen Zeugnisses, eine Untersuchung anstellen.

a) Quistorp a. a. O. §. 721.

Vierte Unterabtheilung.

Vom Reinigungseid.

§. 204.

I) Entstehung und Zweck dieses Eides.

Der Reinigungseid (*iuramentum purgatorium*, *purgatio canonica*) *ist die, von einer verdächtigen Person abgelegte, eidliche Versicherung ihrer Unschuld.* Der Zweck dieses Eides besteht in Abnöthigung eines Geständnisses durch die Furcht

Furcht vor den göttlichen Strafen des Meineids (*tortura spiritualis*). Er gehört hört also zu den Wahrheitserforschungsmitteln, und dient auch, gleich diesen, zur Vertheidigung des Angeschuldigten. Die Quelle des Reinigungseides ist das canonische Recht (a), welches die Reichsgesetze (b) und der Gerichtsgebrauch, mit Hinweglassung der canonischen Form des Eides (c), bestätigt haben. Obgleich die Erfahrung das Trügliche des Reinigungseides gelehrt hat, so ist der doch noch im Gebrauch (d).

a) *C.* 8. 9 10. 11. *X. de purgatione canonica.* Malblanc *tr. de iureiur.* p. 459. seq. Galade Diss. *de iuram. purg. reiect. ordal. per canon. et LL. stabilit.* Heidelb. 1758.

b) R. A. v. 1512. Tit. 4. §. 6. Landfriede v. 1548. Cap. 14. §. 1. C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 1.

c) Das canonische Recht erfordert *Eidhelfer* (*sacramentales, compurgatores, coniuratores*), welche die Unschuld des Schwörenden de credulitate beschwören mufsten. *C.* 7. 8. 9. 10. 11. 13. *X. de purgat. canon.* Boehmer I. E. P. Lib. V. tit. 34. §. 21.

d) I.

d) I. H. Boehmer Dissert. *de usu iuramenti purgatorii in caussis criminalibus.* Hal. 1732. (In Exercit. ad D. Tom. III. Ex. 48.).

§. 205.

II) Erfordernisse.

Die Voraussetzungen, unter welchen der Reinigungseid Statt findet, betreffen I) das *Verbrechen*, in Ansehung dessen der Eid geschworen werden soll. Dies muſs nemlich ein Civilverbrechen, oder doch ein solches Criminalverbrechen seyn, worauf in hypothesi keine Lebensstrafe erfolgen wird (a). II) Den vorhandenen *Verdacht*. Dieser muſs wenigstens einem halben Beweis gleich kommen (b), und zugleich Mangel anderer Beweismittel eintreten. III) Die *Person* des Verdächtigen. Es darf nemlich wider denselben kein Verdacht des Meineids vorhanden seyn (c). Unter diesen Voraussetzungen *erkennt* (d) der Richter auf den Reinigungseid. Aus dem Mangel des zweiten Erfordernisses kann eine *Vertheidigung zur Abwendung des Reinigungseides* entlehnt werden.

a) Bei

a) Bei Capitalverbrechen würde zu besorgen seyn, dafs die Furcht vor der Lebensstrafe, die Furcht vor den göttlichen Strafen des Meineids besiegen, und also den Eid unwürksam machen möchte.

b) *C. 4. et 15. X. de purgat. canon.* Leyser Sp. 142. m. 6. 7. 8.

c) Zur Eidesmündigkeit erfordert hier der Gerichtsgebrauch vierzehnjähriges Alter. G. St. Wiesand Progr. *de aetate ad iurandum in causis criminalibus idonea.* Viteb. 1791. Von der Urphede, zu welcher die P. G. O. Art. 164. Leute unter 14 Jahren admittirt, gilt kein Schlufs auf den Reinigungseid.

d) Ohne ein solches Erkenntnifs darf der Richter den Reinigungseid nicht gebrauchen. Carpzov Q. 113. n. 42. Doch findet dieser Eid auch schon nach der Generalinquisition Statt (§. 126. 127.). Die Folgen des abgelegten, oder verweigerten Eides sind in diesem Urtheil nicht mit anzugeben.

§. 206.

III) Verfahren beim Abschwören dieses Eides.

1) Die, vom Richter bestimmt und actenmäsig abzufassende, Eidesformel wird dem Schwörenden, einige Tage vor dem Schwörungstermin, zur Ueberlegung und Prü-

Prüfung mitgetheilt (a). 2) Der, vor besetzter Gerichtsbank erscheinende Angeschuldigte wird nochmals ernstlich vor dem Meineid gewarnt, und zu dem Ende häufig ein Geistlicher zugezogen (b). 3) Die Abschwörung selbst geschieht unter denen, in dem Gericht üblichen, auf lebhafte Erweckung des Gewissens abzwekkenden Feierlichkeiten (c). 4) Ueber den ganzen Act wird ein vollständiges Protocoll aufgenommen. Der Defensor hat darüber zu wachen, dafs der Richter bei dieser Handlung die Gränzen seines Amtes nicht zum Nachtheil des Angeschuldigten überschreite (d).

a) Quistorp a. a. O. §. 762.

b) Mylius *de admonitione de vitando periurio quae fit per clericum.* Lips. 1733.

c) Die üblichsten Feierlichkeiten sind: ein mit schwarzem Tuch bedeckter Tisch, auf welchem sich Lichter, die Bibel, ein bloses Schwerd, ein Crucifix, ein Todenkopf befinden, offne Fenster und Thüren. Ludovici Diss. *de solennitatibus iurament.* Hal. 1702. Boehmer Diss. cit. §. 24. 26. Ungewöhnliche Feierlichkeiten geben dem Ange-

geschuldigten Veranlassung sich beim Oberrichter zu beschweren.

d) Koch l. c. §. 892.

§. 207.

IV) Würkung des Reinigungseides: A) im Fall er abgeschworen wird.

Die Ablegung des Reinigungseides tilgt den, aus den Indicien wider den Schwörenden entstandenen, Verdacht, und es erfolgt also die *gänzliche Lossprechung* (a) desselben von der Strafe desjenigen Verbrechens, über welches er sich eidlich gereinigt hat (b). 1) Eine *neue* Untersuchung kann wider ihn nur wegen neuer Anzeigen eröffnet werden (c). 2) Die *Untersuchungskosten* muſs indessen der Schwörende, im Fall er die Verdachtsgründe erregt, und also die Untersuchung gegen sich veranlaſst hat, übernehmen (d). 3) Auch verband ein ehmaliges Vorurtheil (e) mit der Ablegung des Reinigungseides nachtheilige Folgen für die *Ehre* des Schwörenden (f).

 a) C. 8.

a) *C. 8. X. de purgat. canon.* G. St. Wiesand Diss. *de usu et effectu iurisiurandi purgatorii.* Viteb. 1796. §. 6.

b) Hat sich der Schwörende nur vom Verdacht des bösen Vorsatzes gereinigt, so kann er doch noch in die Strafe des culposen Verbrechens verurtheilt werden.

c) Boehmer ad Carpzov Q. 116. obs. 8.

d) *Arg.* C. C. C. Art. 61. Aufserdem kann man ihm deren Erstattung nicht auflegen. Leyser Sp. 90. m. 1. 2. Boehmer ad C. C. C. Art. 61. § 4. I. H. Boehmer *de expens. criminal.* C. 3. §. 12. Andere befreien den Schwörenden allgemein von der Kostenerstattung. Thoennikeri *advocatus prudens in foro criminali* C. 16. n. 18. seq. Carpzov Q. 116. n. 77. Andere halten ihn stets zu derselben verbunden. Stryk *introduct. ad praxin Cap.* 20. §. 12.

e) Dafs dies den Gesetzen zuwider sey, erhellet aus *L.* 6. §. 4. *D. de his qui not. infam.* C. 2. *C. II. Q. V.*

f) Man extendirte dieses Vorurtheil dahin, dafs ein Geistlicher, nach abgelegtem Reinigungseide, sein Amt nicht behalten konnte. Dies widerlegt Breyning *an purgatorium in causa criminali a clerico praestitum sit iusta remotionis caussa.* Lips. 1776.

§. 208.

§. 208.

B) Im Fall die Abschwörung verweigert wird.

Wenn die Verweigerung des Reinigungseides von Seiten des Angeschuldigten nicht zugleich mit dem Beweis der Unschuld verknüpft ist, so liegt in ihr eine *confessio ficta* (a). Dies Geständniſs ist indessen nur bei *geringeren* Verbrechen hinreichend, ein Strafurtheil darauf zu gründen (b). Bei *Capitalverbrechen* hingegen bildet es, als ein nicht völlig rechtsgültiges Bekenntniſs, eine nahe Anzeige, welche, wenn sie nicht durch andere hinzutretende Indicien zu einem vollen künstlichen Beweis erhoben wird, keinem Strafurtheil, weder auf die ordentliche, noch auf eine auſserordentliche Strafe, sondern nur einem Erkenntniſs auf Territion, oder Tortur Platz gibt (c).

a) C. H. Breyning Dissert. *de poena purgatorii non praestiti in processu criminali.* Lips. 1777.

b) *C. 7. X. de purgat. canon.* *C. 8. X. de cohabitat. clericor.* Struben Th. V. Bed. 61.

 c) Koch

c) Koch l. c. §. 894. Quistorp a. a. O. §. 764. Feuerbach a. a. O. §. 594. Andere statuiren ohne Unterschied der Verbrechen ein Erkenntniſs auf die ordentliche Strafe. Grolman a. a. O. §. 664. n. 2. Andere hingegen wollen hier auf auſserordentliche Strafe erkannnt wissen. I. H. Boehmer *de usu iuram. purgat. in crim.* §. 27. Struben Th. V. Bed. 136.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertheidigung.

Io. Dav. Thoennicker *advocatus prudens in foro criminali.* Chemn. et Lipsiae 1703. 4.

Meister *Einleitung in die peinliche Rechtsgelehrs.* S. 217. — 272.

J. C. Koch *Anleitung zu Defensionsschriften.* Gies. 1775. II. Aufl. 1779. (Die Einleitung enthält eine Critik der früheren Schriften.)

A. Ockhart *Anweisung zu Vertheidigungsschriften.* Leipz. 1780.

(J. F. Herrmann) *Versuch einer näheren Anleitung zur gründlichen Abfassung von Vertheidigungsschriften u. s. w., mit Beispielen erläutert.* Dresden und Leipz. 1786.

C. Sal. Zachariä *Grundriss der allgemeinen juristischen Vertheidigungskunst.* (Als Anhang seiner *Anfangsgründe des phlosophischen Criminalrechts.* Leipz. 1805.)

Er-

Erstes Hauptstück.

Von der Vertheidigung überhaupt.

§. 209.

1) Begriff und Eintheilung der Defension.

Vertheidigung (*Defension*) *im weitern Sinn ist die Aufsuchung und Darstellung der Rechtsgründe zur Abwendung einer, dem Angeschuldigten nachtheiligen, gerichtlichen Handlung.* Sie ist 1) in Ansehung der *Art*, wie sie geschieht, A) entweder *förmliche Vertheidigung* (Defension *im engern Sinn*), d. h. *Darstellung und Ausführung der Vertheidigungsgründe durch einen rechtsverständigen Advocaten* (Defensor) (a); oder B) *materielle*

rielle Defension, die vom Richter Amtshalber, oder vom Angeschuldigten selbst geschieht. II) In Rücksicht ihres *Zwecks* ist sie entweder *Hauptdefension*, oder *Nebendefension*. Jene bezweckt Abwendung, oder Milderung der gesetzlichen Strafe, diese hingegen hat Abwendung einzelner, während der Untersuchung vorkommender, Handlungen zur Absicht.

a) Die gegenwärtige Abhandlung bezieht sich hauptsächlich auf die *förmliche* Defension. Man theilt diese auch in *solenne*, und *nicht solenne* ein.

§. 210.

II) Nothwendigkeit der Defension.

Die Defension überhaupt ist *wesentlicher Bestandtheil* des peinlichen Processes (a). I) Die *materielle* Defension ist *absolut wesentlich*, indem der Richter, bei allen Verbrechen, und bei allen Processarten, verpflichtet ist, von Amtswegen sämmtliche Gründe aufzusuchen, zu hören und zu berücksichtigen, welche einen wi-

widerrechtlichen Nachtheil vom Angeschuldigten abwenden können. II) Die *förmliche* Defension ist nur *bedingt wesentlich*, nemlich A) den *Gesetzen* zufolge, im Fall sie der Angeschuldigte verlangt. Hierzu hat er ein natürliches, und von den Gesetzen anerkanntes Recht (b), selbst wenn er bereits überwiesen, oder geständig seyn sollte (c), indem er auch dann immer noch in Rücksicht seiner wahren Strafbarkeit lädirt werden kann. B) Nach der *Praxis* (d) ist die förmliche Defension wesentlich, so oft 1) entweder von einem schweren Verbrechen, oder 2) von einer Hauptdefension die Rede ist. Da, wo die Defension nach diesen Regeln wesentlich ist, entsteht aus ihrem Mangel Nichtigkeit des, ohne vorausgehende Defension, gefällten Urtheils (e), und die Verweigerung der Defension gibt Veranlassung zu einer Beschwerde beim Oberrichter, oder Landesherrn.

a) Diesen, aus der Natur des Criminalprocesses fliessenden Satz erkennt auch das positive Recht an. *L.* 18. §. 9. *D. de quaest.* *L.* 19. *D. de poenis.*

L. 6.

L. 6. *D. de appellat.* *P. G. O.* Art. 47. 154. 155. u. a. Ph. Iac. Sahler Dissert. *de necessitate defensionis.* Argent. 1766. Leyser Sp. 562. m. 7. Kleinschrod *im Arch.* B. I. St. 3. S. 26.

b) *P. G. O.* Art. 88. Schon der *Sachsenspiegel* B. I. Art. 60. 61. und der *Schwabenspiegel* Cap. 72. gestatten den Angeschuldigten Defensoren.

c) Mevius P. II. Dec. 321. n. 2. Quistorp a. a. O. §. 653. n. a.

d) Meister a. a. O. S. 223. f. Leyser Sp. 562. m. 9. Quistorp *wann einem Angeschuldigten zur Führung seiner Vertheidigung ein Sachwalt von Amtwegen beizuordnen sey?* In dessen Beiträgen N. 41. Die allzugroſse Anhäufung der formalen Defensionen bewürkt unnöthigen Auffenhalt. Kleinschrod *im Arch.* B. I. St. 3. S. 26.

e) Dies flieſst aus dem Begriff eines *wesentlichen* Bestandtheils, wenn gleich kein Gesetz die Nichtigkeit verordnet. Anderer Meinung ist Boehmer ad C. C. C. Art. 47. §. 1. Wenn daher die Acten ohne Defension versendet werden, so ist auf deren Nachhohlung zu präloquiren. Kreſs ad C. C. C. Art. 47. §. 5.

f) Heil *iudex et defens.* C. V. §. 52.

§. 211.

§. 211.

III) Rechtsgunst der Vertheidigung.

Die Defension ist nicht nur durch Gesetze und Gerichtsgebrauch für statthaft und nothwendig erklärt, sondern auch im Allgemeinen sowohl, als in einzelnen Rücksichten, *begünstigt* (a). Vorzüglich gehört dahin: dafs der Termin nicht peremtorisch ist (§. 216.), dafs die Defension auch dem Geständigen, dem Ueberführten, dem Ungehorsamen, und dem, welcher auf solche renunciirt hat, gestattet wird (b). Doch sind 1) die meisten der sogenannten Begünstigungen schon in der Natur des Criminalverfahrens, und in allgemeinen Principien gegründet (c). 2) Auch übertreibt man wohl diese Gunst der Vertheidigung, auf Kosten der Wahrheit und zur Verlängerung des Processes, woraus rechtswidrige Begünstigungen entstehen (d). Der Richter ist daher verpflichtet, alle hieraus hervorgehende Misbräuche zu verhüten.

a) Cramer *de favore defens.* (in opusc. T. IV. p. 191.) *et in obs.* T. III. p. 974. Boehmer ad C. C. C. Art. 88. §. 1. Quistorp a. a. O. §. 653. Danz *summ. Proc.* §. 177.

b) Mevius P. II. D. 321. Ludovici *peinl. Proc.* C. III. §. 6. 7.

c) Z. B. daſs das Gericht in subsidium die Kosten trägt, *P. G. O.* Art. 47. 154., daſs der Angeschuldigte sich den Vertheidiger wählen kann, *P. G. O.* Art. 88. u. a. m.

d) Z. B. daſs Verdächtige und unbeeidigte Zeugen einen vollen Beweis der Unschuld ausmachen sollen. Carpzov Q. 115. n. 74. Siehe dagegen Leyser *de odio defensionis* (Spec. 562. m. 23. 24. 28. 29.). Böhmer ad C. C. C. Art. 47. §. 7. 8. Meister *Einleitung* S. 263. S. auch §. 139. n. c.

§. 212.

IV) Person des Defensors.

1) Als Defensor, d. h. *als Sachwalter des Angeschuldigten im peinlichen Proceſs*, kann jeder auftreten, dem es überhaupt gestattet ist, die Vertheidigung fremder Rechtssachen zu übernehmen; in den meisten Ländern werden aber nur immatriculirte Advocaten zugelassen (a). 2) Die

Wahl

Wahl des Defensors gebührt dem Angeschuldigten (b), und, wenn dieser gar nicht, oder auf unstatthafte Art wählt, dem Richter. 3) Die *Kosten* der Defension muſs, im Fall das Vermögen des Beschuldigten nicht ausreicht, das Gericht übernehmen (c). Die immatriculirten Advocaten sind jedoch verpflichtet, nach der Reihe, sich der Vertheidigung armer Inquisiten unentgeltlich zu unterziehen. 4) Verletzt der Defensor die ihm aufliegenden Pflichten, so kann ihn das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, in die Kosten verurtheilen, oder auch mit verhältniſsmäsigen Strafen belegen (d); auch ist das Gericht, wegen ihm vom Defensor gemachter Vorwürfe, wenn es sich dagegen zu rechtfertigen vermag, Genugthuung zu fordern berechtigt.

a) In manchen Ländern ist ein *Generaldefensor* angestellt und besoldet.

b) Die Vorschrift der P. G. O. Art. 88., wonach der Inquisit einen Defensor aus den Beisitzern des Gerichts wählen kann, ist auſser Gebrauch; dasselbe gilt von der, in diesem Artikel vorgeschriebenen Beeidigung

eidigung des Vertheidigers, wenn dieser schon einen Amtseid geschworen hat. Meister *Einleitung* S. 239. 244.

c) *P. G. O.* Art. 47. Der Gerichtsgebrauch verpflichtet auch diejenigen Personen zur Uebernahme der Defensionskosten, welche dem Angeschuldigten den Unterhalt zu geben verbunden sind. Leyser Sp. 562. m. 20. — 22. Boehmer ad C. C. C. Art. 47. §. 6.

d) Quistorp a. a. O. §. 660.

§. 213.

V) Vertheidigungsschrift: A) Stoff und Vorbereitung zu derselben.

Die förmliche Defension eines Angeschuldigten geschieht durch die Vertheidigungsschrift (*Schutzschrift*). Den Stoff hierzu erhält der Defensor I) durch die *Einsicht der Untersuchungsacten*, welche ihm zu dem Ende im Gericht vollständig, und im Original, so oft er es verlangt, vorgelegt werden (a), und aus denen er sich alle erhebliche Momente genau auszieht (b). II) Durch die *Unterredung mit dem Angeschuldigten*, deren Statt-

Statthaftigkeit darauf beruht, daſs sie nothwendiges Mittel zum Zweck der Defension ist (c). So lange kein besonderer Verdacht der Collusion vorhanden ist, geschieht diese Unterredung ohne Beiseyn der Gerichtspersonen (d), und kann auch wiederhohlt werden. III) Durch Aufsuchung und Herbeischaffung aller, die Defension unterstützenden *Beweismittel* (e), wobei ihm der Richter behülflich seyn muſs. Vorzüglich gehört dahin die Abhörung von *Defensionalzeugen* über Defensionalartikel, welche der Vertheidiger überreicht, deren Erheblichkeit und Zulässigkeit aber der Richter beurtheilt (f).

a) Particularrechte schränken die Einsicht der Acten auf die Hauptdefension ein. I. G. Reinmann Diss. *de edendis a iudice actis ad formandam defensionem pro avertenda inquis.* Erford. 1721. Boehmer ad C. C. C. Art. 20. §. 15.

b) Ueber die zu excerpirenden Puncte siehe G. Kayser *prax. crim.* p. 600. seq. (Abgedruckt in Kochs *Einleitung* S. 74. f.) Ueber die Verfertigung des Auszugs, Meister *Einleitung* S. 261. f. Claproth a. a. O. §. 552.

c) P.

c) *P. G. O.* Art. 14. 73. Klein *über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten.* (*Archiv* B. II. St. 2. N. 9.) Biedermann, in einer Abhandlung unter dem nemlichen Titel (*Archiv* B. II. St. 3. N. 7.), hält diese Unterredung, der Regel nach, für unstatthaft. Siehe aber die dabei befindlichen Anmerkungen von Klein.

d) Meister *Einleitung* S. 254. Kress ad C. C. C. Art. 73. §. 1. n. x. Quistorp a. a. O. §. 657. Andere halten die Gegenwart einer Gerichtsperson stets für nöthig. Claproth a. a. O §. 552. Andere wenigstens im Fall der Inquisit noch nicht bekannt hat. Böhmer ad C. C. C. Art. 14. §. 2.

e) Dieser Defensionalbeweis schliesst den Gegenbeweis nicht aus. Meister a. a. O. §. 260.

f) *P. G. O.* Art. 151. 152. Quistorp a. a. O. §. 660. N. a.

§. 214.

B) Einrichtung der Defensionsschrift: 1) Erfordernisse: a) Inhalt.

Der allgemeine Zweck der Vertheidigungsschriften besteht in Abwendung einer, dem Angeschuldigten nachtheiligen, richterlichen Handlung. Um diesen Zweck zu er-

erreichen, muſs man also die rechtliche Unstatthaftigkeit einer solchen Handlung darthun. Diesemnach ist der allgemeine *Inhalt* aller Defensionsschriften folgender: 1) Der Defensor zeigt, auf welchen Bedingungen die Rechtmäsigkeit der befragten richterlichen Handlung beruhe, und beweist hierauf, 2) daſs diese Bedingungen im vorliegenden Fall nicht vorhanden seyen, woraus sich dann 3) die Schluſsfolge ergibt, daſs die Handlung nicht Statt finde. Bei dieser Darstellung müssen *Wahrheit* und *Gründlichkeit* die Hauptgesetze seyn (a).

a) Siehe die beim Anfang dieses Abschnitts angeführten Schriften. An einer vollständigen, mit Benutzung der neueren Aufklärungen des Criminalrechts ausgearbeiteten, Anleitung zur Abfassung der Vertheidigungsschriften fehlt es noch. Blos *zur Warnung* ist hier noch folgende Schrift anzuführen: (J. H. Hodermann *vollständige Auleitung zur gründlichen und förmlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften*. Leipz. (1803).

§. 215.

§. 215.

b) Form.

Die *Form* der Defension ist im Allgemeinen nach den Regeln von juristischen Deductionen einzurichten (a). Was insbesondere I) den *Ausdruck* betrifft, so geschehe die Vertheidigung, gleich entfernt von der pedantischen Actensprache und von übertriebener Empfindelei, in einer reinen, fliesenden, und der Würde des Gegenstandes entsprechenden Schreibart. Besonders muſs der Defensor, welcher den Verstand des Richters durch Rechtsgründe überzeugen soll, sich einer Beredsamkeit enthalten, welche auf Erregung der subjectiven Leidenschaften des Richters berechnet ist. II) Die *Stellung* der Theile der Defension ist zweckmäsig so einzurichten, daſs, nach einem kurzen *Eingang*, A) eine actenmäsig und pragmatisch abgefaſste, *historische Darstellung*, sowohl der Thatumstände, welche die Untersuchung veranlaſsten, als des bisherigen richterlichen Verfahrens, den ersten Platz ein-

nimmt. Dann folgt B) die *rechtliche Darstellung*, und zwar so, daſs 1) zunächst die, von der Form des Verfahrens entlehnten, dann aber 2) die, von den materialen Voraussetzungen der abzuwendenden, nachtheiligen Handlung hergenommenen Vertheidigungsgründe angeführt werden. C) Ein zweckmäsiges, mit den Prämissen zusammenhängendes *Gesuch* (b) macht den Beschluſs. Rathsam ist es, daſs der Defensor dem Angeschuldigten die Vertheidigungsschrift vorlese, und von dessen Bemerkungen Gebrauch mache.

a) Man sehe hierüber die Lehrbücher der *juristischen* Praxis.

b) Leyser Sp. 562 m. 14.

§. 216.

c) *Einreichung der Defension.*

Der Richter setzt dem Defensor eine, der Wichtigkeit der Sache angemessene *Frist* (a), welche aber, wenigstens bei Hauptdefensionen, selbst nach mehrmaliger Pro-

Prorogation, nicht peremtorisch ist (b). Versäumt der Vertheidiger diese Frist, so wird er, mit dem Bedrohen, daſs auf seine Kosten ein anderer Defensor bestellt werden solle, daran erinnert. Bleibt diese Admonition fruchtlos, so wird, unter Verurtheilung desselben in die, durch seine Verzögerung verursachten Kosten, ein anderer Defensor bestellt. Sollte indessen der Angeschuldigte durch Vorenthaltung der erforderlichen Nachrichten die Verfertigung der Defensionsschrift verhindert haben, so wird solchem hierzu eine Frist, unter dem Präjudiz eingeräumt, daſs die Defension ohne diese Nachrichten abgefaſst werden solle (c). Ergeben sich neue Vertheidigungsgründe, so wird eine *wiederhohlte* Defension gestattet (d).

a) Meister a. a. O. S. 245. Der Gerichtsgebrauch soll diese Frist auf einen Monat einschränken. Carpzov Q. 115. n. 86. Berger *oecon. iur.* L. IV. Tit. 33. Th. 3. n. 21.

b) Arg. C. C. C. Art. 74. 143. 151. 155. *L.* 18. §. 9. *de quaest.* „*quocunque tempore*". Hilliger *de termino fatali defensionibus reorum concedendo.* Lips. 1718. Leyser Sp. 562. m. 17. 18.

c) Quistorp a. a. O. §. 660.

d) Boehmer ad C. C. C. Art. 77. §. 1.

§. 217.

2) *Mängel der Defensionsschriften.*

Während die grosse Wichtigkeit und Schwürigkeit der Defensionen besonderen Fleiss erheischt, pflegen sie, im Ganzen, sehr fehr fehlerhaft abgefasst zu werden (a). Die gewöhnlichsten Mängel (b) derselben sind I) *Mangel* der, zur Abfassung einer guten Vertheidigungsschrift *nöthigen*, *Kenntnisse*, insbesondere A) Mangel an gründlicher Kenntniss der allgemeinen Principien des Criminalrechts, vorzüglich von den Bedingungen der Imputabilität, und von den Graden der Strafbarkeit. B) Mangel an genugsamer Kenntniss des Criminalprocesses, besonders der Lehren vom Beweis und den Anzeigen. Daher die Seichtigkeit der Vertheidigungsgründe. II) *Verkehrte Richtung* des Defensors, indem er A) theils, an Statt blos zu sorgen, dass

daſs dem Angeschuldigten kein unverdientes Uebel zugefügt werde, den überwiesenen Verbrecher von der verdienten Strafe zu befreien sucht, B) theils, an Statt den Verstand des Richters durch Rechtsgründe zu überzeugen, durch eine, auf die individuelle Beschaffenheit des Richters berechnete, Beredsamkeit, dessen Leidenschaften zu Gunsten des Angeschuldigten zu erregen sucht.

a) Man darf nur kurze Zeit in Criminalacten gearbeitet haben, um zu der traurigen Ueberzeugung zu gelangen, daſs man selten nur eine mittelmäsige Defensionschrift, desto häuſiger aber die elendsten Producte ſindet.

b) Kleinschrod *über einige vorzügliche Mängel der Defensionsschriften in peinlichen Sachen.* Im *Archiv*, B. I. St. III. n. 2.

§. 218.

Fortsetzung.

Unter die Mängel der Defensionsschriften gehört ferner III) der *Gebrauch unstatthafter Mittel*, wozu insbesondere A)

das

das Verdrehen der Gesetze, und das Raisonniren über bestehende, gesetzliche Vorschriften, so wie B) das Ableugnen und Verdrehen erwiesener Thatsachen zu rechnen ist. Auch bedienen sich C) die Defensoren nicht ganz selten solcher Mittel, welche die Sache des Angeschuldigten verschlimmern (a). IV) *Unpassender Vortrag*, welcher bald in die Trockenheit des pedantischen Actenstyls, bald in einen, der Würde des Gegenstandes und dem Zweck der Defension nicht angemessenen, empfindelnden Ton verfällt, und durch eine ekelhafte Weitschweifigkeit, so wie durch unnöthiges Allegiren nichts beweisender Auctoritäten das, was an Gründlichkeit abgeht, zu ersetzen sucht (b).

a) Auffallende Beispiele dieser Art hat Leyser Sp. 562. m. 27.

b) Besonders gehört dahin auch das unordentliche Häufen von theils ächten, theils unächten Milderungsgründen, welches die Würkung hat, daſs das Gewicht jener durch diese vermindert wird.

§. 219.

C) *Erfolg der Defensionsschrift.*

Wenn 1) in der Vertheidigungsschrift *Mängel des Verfahrens* gerügt worden sind, so müssen solche, so fern dies noch möglich ist, verbessert werden. Hat hiernächst 2) der Defensor *Umstände* angegeben, welche einer weitern *Untersuchung*, oder Erörterung bedürfen, so ist der Richter verpflichtet, diese vorzunehmen. 3) Die übrigen Würkungen der Defension sind nach ihrem besondern Zweck, und nach dem Gewicht der, darin vorgetragenen Gründe zu beurtheilen.

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Von den einzelnen Arten der Defension.

§. 220.

I) Von den Nebendefensionen.

Die Nebendefensionen haben Abwendung einzelner, während der Untersuchung vorkommender, gerichtlicher Handlungen zum Zweck, und bestehen also im Allgemeinen in dem Beweis, daſs die Bedingungen dieser Handlungen nicht vorhanden seyen. Sie sind daher in der Lehre von der Untersuchung, da, wo die Voraussetzungen dieser Handlungen vorgetragen wurden, schicklich mit angeführt worden. Es gehören dahin folgende Defensionen: 1) zur Ab-

Abwendung *aller Untersuchung* (§. 101. N. b.); 2) zur Abwendung, oder Milderung der *Incarceration* (§. 106.); 3) zur Abwendung der *Specialinquisition* (§. 129. 130.), und 4) der *Wahrheitserforschungsmittel*, insbesondere der Tortur (§. 193.), der Confrontation (§. 201.), und des Reinigungseides (§. 205.).

§. 221.

II) Von der Hauptdefension: A) von den Vertheidigungsgründen überhaupt.

Die auf *Abwendung*, *oder Milderung der Strafe gerichtete Vertheidigung* (Hauptdefension) hat zum Zweck, zu zeigen, daſs die Bedingungen der Strafe überhaupt, oder einer gewissen Strafe insbesondere nicht vorhanden seyen, und also gar keine, oder doch nicht die bestimmte Strafe eintreten könne. Es gibt daher so viele Classen der *Vertheidigungsgründe*, als Bedingungen der Bestrafung. Diese sind aber I) theils *formale*, auf das Verfahren sich beziehende Bedingungen,

II) theils

II) theils *materiale* Bedingungen, welche sich A) entweder auf die Handlung, oder B) auf den Handelnden beziehen, mithin theils subjectiv, theils objectiv sind. Da nun der Mangel eines vollständigen Beweises des Daseyns einer solchen Bedingung, der juristischen Gewifsheit, dafs eine solche Bedingung fehle, in der Würkung völlig gleich ist (a); so mufs der Defensor einestheils den vorhandenen Beweis, mit Rücksicht auf die oben dargestellten Grundsätze von der materiellen und formellen Vollständigkeit des Beweises, zu entkräften, anderntheils aber Gegenbeweis zu führen suchen (b).

a) Feuerbach a. a. O. §. 83.

b) In dieser Rücksicht zählt man die Defension häufig zum Gegenbeweis; allein dies ist doch nicht ihr einziger Gegenstand.

§. 222.

§. 222.

B) Insbesondere: 1) Vertheidigungsgründe in Hinsicht auf die formalen Bedingungen des Strafurtheils.

Diese Art der Vertheidigungsgründe wird entlehnt I) von der Beschaffenheit des *Criminalgerichts*, und zwar A) von dessen Incompetenz, B) von der Unvollständigkeit desselben, und C) von den fehlenden Eigenschaften der, dazu gehörigen Personen (a); II) von dem bisherigen *Verfahren* in dieser Criminalsache, im Fall nemlich A) ein wesentlicher Procefsact gänzlich fehlt, oder B) ohne die gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen, oder endlich C) die gesetzliche Form desselben vernachlässigt worden ist (b).

a) §. 43. 44. Diese Vertheidigung kann indessen nur die Würkung haben, dafs die Sache einem andern Richter übertragen wird.

b) §. 3.

§. 223.

2) Vertheidigungsgründe in Hinsicht auf die materialen, und zwar a) objectiven Bedingungen des Strafurtheils.

Die allgemeine, *objective* Bedingung eines Strafurtheils besteht im Daseyn einer, durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung. Die hierauf sich beziehenden Vertheidigungsgründe bestehen also I) im *Mangel eines Strafgesetzes*, oder II) im *Mangel des Thatbestandes*, d. h. des Inbegriffs der zum Daseyn der gesetzlich bedrohten Handlung erforderlichen Umstände. Fehlt nur eins der, zu diesem Inbegriff gehörigen, gesetzlichen Merkmale, indem sein Daseyn nicht vollständig erwiesen, oder sein Nichtdaseyn völlig dargethan ist, so gibt dies einen *Milderungsgrund* ab.

§. 224.

b) In Rücksicht auf die subjectiven Bedingungen des Strafurtheils.

Die allgemeine *subjective* Bedingung des Strafurtheils besteht darin, daſs der Angeschuldigte würklicher Urheber der strafbaren That sey. Die hierauf sich beziehenden Vertheidigungsgründe bestehen also I) im *mangelnden Beweis, daſs er die That verübt habe*, II) im *Mangel der Bedingungen der Imputabilität*, welcher jedoch, da bei einer, dem Gesetz äuſserlich widersprechenden That, die Zurechnungsfähigkeit vermuthet wird, vom Defensor erwiesen werden muſs. Fehlt es nicht gänzlich an der Imputabilität, sondern sie tritt nur in geringerem Grad ein; so liegt hierin ein rechtlicher *Milderungsgrund*, so oft als der Gesetzgeber den vollen Grad der Strafbarkeit ausdrücklich, oder stillschweigend voraussetzte (a).

a) Weder die Lehre von den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit, noch von den einzelnen Milderungs-

rungs-

rungsgründen kann hier, im Criminalprocefs, abgehandelt werden. Mit Recht werden sie aber hier vorausgesetzt, da, ohne gründliche Kenntnifs derselben, alle Anleitungen zu Defensionen vergeblich sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Sentenz.

Einleitung.

§. 225.

I) Begriff und Arten.

Criminalurtheil *ist jede Entscheidung des competenten Richters in einer Criminalsache.* Seinem Gegenstand nach zerfällt es in drei Classen: I) Prälocut (*sententia praelocutoria*), welches auf Ergänzung eines Mangels in der Form des bisherigen peinlichen Verfahrens gerichtet ist; II) Interlocut (*sententia interlocutoria*, *Zwischenurtheil*), wodurch ein neuer, zur Vollständigkeit des Beweises annoch

annoch vorzunehmender, Untersuchungsact vorgeschrieben wird (a); III) Endurtheil (*sententia definitiva*), welches, nach vollendeter Untersuchung, die Nothwendigkeit der Anwendung, oder Nichtanwendung des Strafgesetzes erklärt.

a) Erkennt der Richter auf ein Wahrheitserforschungsmittel, so wird dies von Vielen *interlocutoria mixta* genannt, und ihm die *interlocutoria mera* entgegengesetzt. Danz *summ. Proc.* §. 222.

§. 226.

II) Vom Endurtheil: A) im Allgemeinen.

Nach beendigter Untersuchung und geführter Vertheidigung ist die Criminalsache zu Ertheilung eines Endurtheils geeignet. Dies ist nun in Rücksicht seines Gegenstandes I) entweder *Verdammungsurtheil* (*s. condemnatoria*), welches die Nothwendigkeit der Anwendung des Strafgesetzes ausspricht; II) oder *Entbindungsurtheil* (*s. absolutoria*, *lossprechend*), welches erklärt, daſs das Gesetz nicht anzuwenden sey. Diesses erkennt A) entweder

der den Angeschuldigten für völlig unschuldig — *eigentliches Entbindungsurtheil* (*s. absolutoria simpliciter talis, seu a tota caussa*), oder B) es erklärt, daſs er vor der Hand noch nicht als schuldig verdammt werden könne — *Lossprechung von der Instanz* (*s. absolutoria ab instantia*) (a). Letztere ist der Form nach entweder *ausdrücklich*, oder *stillschweigend*, je nachdem sie durch ein förmliches Urtheil erkannt, oder der Angeschuldigte ohne Sentenz entlassen wird (b).

a) Verschieden davon ist die, bei den Römern übliche *Ampliation.* Erhard *de ampliationibus iudicior. publicor. apud Romanos.* Lips. 1793.

b) I. Fr. Moegling Diss. *de dimissione reorum sine sententia.* Tub. 1741. Böhmer ad C. C. C. Art. 99. §. 3.

§. 227.

B) Insbesondere: 1) vom Verdammungsurtheil.

Ein *condemnatorisches* Urtheil findet Statt, wenn vollständiger Beweis des Thatbestands und des Thäters vorhanden ist (a).

Der Gegenstand dieses Urtheils kann theils in Bestimmung der Strafe bestehen, theils dem Schuldigen die Erstattung des Schadens und der Criminalkosten auflegen.

a) Die genauere Bestimmung des Falls, worin ein Verdammungsurtheil eintritt, ist aus den oben vorgetragenen Lehren zu beurtheilen. S. insbesondere §. 139. 140. 145. u. a. m.

§. 228.

2) *Von der gänzlich lossprechenden Sentenz.*

Ein *schlechthin absolutorisches* Urtheil setzt volle juristische Gewissheit der Unschuld voraus, welche entweder aus gänzlichem Mangel des Beweises wider den Angeschuldigten, oder aus dem, von diesem geführten, vollständigen Gegenbeweis entspringt. Die Würkung eines solchen Urtheils besteht in gänzlicher Tilgung der *bisher vorhandenen* Indicien (a). Es kann daher, von demselben, oder von einem andern Gericht, nur wenn sich neue Anzeigen ergeben, eine neue, von der bisherigen jedoch völlig abzusondernde, Untersuchung

suchung wider den Losgesprochenen angestellt werden (b). Sollte dem Entbundenen während der Untersuchung der Genuſs eines Rechts entzogen worden seyn, so tritt er nun in denselben zurück (c). Zugleich wird manchmal das untersuchende Gericht, oder der bösliche Denunciant im Entbindungsurtheil zum Schadensersatz und Strafe condemnirt, oder dem Losgesprochenen der Regreſs vorbehalten (d).

a) Die blose Civilklage gegen den Absolvirten wird jedoch durch diese Sentenz nicht aufgehoben. *L.* 1. *C. quando civ. act. crim. praeiud.*

b) Dorn *Commentar*, B. II. S. 455.

c) Mevius P. VIII. Dec. 144. 145.

d) Quistorp a. a. O. §. 775.

§. 229.

3) Von der Absolution von der Instanz: a) Statthaftigkeit derselben.

Die *Lossprechung von der Instanz* wird erkannt, wenn die vorhandenen Indicien keinen vollständigen Beweis ausmachen,

 und

und solcher auch gegenwärtig nicht zu hoffen ist (a). Unter dieser Voraussetzung ist sie bei jedem Grade des unvollständigen Beweises, bei jeder Art der Verbrechen, und in jedem Theile der Untersuchung, insbesondere sowohl vor, als nach der Specialinquisition (b) *statthaft*. Zu den Gründen, welche eine solche Absolution *räthlich* machen, gehört: die häufige Unzuverlässigkeit der Wahrheitserforschungsmittel, deren Stelle sie daher oft zweckmäsig vertritt, die Hoffnung in der Folge noch neue Beweise zu entdecken, und die Erwartung, daſs sich der Losgesprochene, zumalen wenn man seiner leicht habhaft werden kann, vor ferneren Verbrechen hüten werde, um nicht wieder in die Hände des Criminalrichters zu fallen.

a) Christ. Friedr. Harpprecht *comm. de absolutione ab instantia in civilibus et criminalibus.* Tub. 1747. Kleinschrod *über die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Processe.* In dessen *Abhandlungen* Th. I. N. 4.

b) Boehmer ad C. C. C. Art. 99. §. 1. hält solche nur so lange für statthaft, als der Verdächtige noch nicht

nicht über Artikel verhört worden. Siehe dagegen Kleinschrod a. a. O. §. 15. 16. Auch wegen Incompetenz des Richters, oder Nichtigkeit des Verfahrens hat zuweilen Lossprechung von der Instanz Statt.

c) Andere leugnen den Nutzen dieser Absolution, und wollen sie aus dem peinlichen Procefs verbannen. Matthaei *de crimin.* L. 48. Tit. 16. c. 4. n. 16. Tit. 17. c. 2. n. 3. Siehe Kleinschrod a. a. O. §. 4. 5.

§. 230.

b) Würkung dieser Lossprechung.

Die allgemeine Würkung der Absolution von der Instanz besteht in *Suspension der Untersuchung* wider den Losgesprochenen. Dieser wird daher aus dem Gefängnifs entlassen, in den ihm bisher entzogenen Genufs seiner Rechte gesetzt, und nur im Fall er durch eigne Schuld den Verdacht erregt hat, in die Kosten verurtheilt. Wenn sich nun neue Indicien ergeben, welche, in Verbindung mit den alten, einen vollständigen Beweis hoffen lassen, so kann die Untersuchung von dem nemlichen Richter, als welcher die Prävention

für

für sich hat, wieder aufgenommen werden. Um indessen diese neue Untersuchung zu sichern, werden nicht nur die bisherigen Acten sorgfältig aufbewahrt, und der Losgesprochene einer gewissen Aufsicht unterworfen, sondern letzterer muſs auch nicht selten Caution leisten, daſs er sich allzeit vor Gericht stellen wolle (a).

a) Da also die Absolution von der Instanz unangenehme Folgen für den Losgesprochenen hat, so kann sich dieser, wenn er sich zu einer völligen Absolution qualificirt glaubt, mit einer Beschwerde an den Oberrichter wenden.

Er-

Erstes Hauptstück.

Von Abfassung und Publication der Sentenz.

§. 231.

I) Recht der Abfassung: A) überhaupt.

Alle, mit der gesetzlichen Zahl (a) rechtsverständiger Beisitzer besetzte Criminalgerichte haben, vermöge der peinlichen Gerichtsbarkeit, das Recht, alle Arten von Criminalurtheilen zu fällen. Nicht selten müssen sie aber das Urtheil von einem höheren Landescollegio, oder einer Juristenfacultät einholen (b). Dies tritt I) den gemeinen Gesetzen (c) zufolge: 1) in sehr zweifelhaften Criminalfällen, so wie 2) alsdann ein, wenn der Angeschuldigte, ohne dafs

dafs ein Verdacht der Chicane vorhanden wäre, solches verlangt. II) Die Gesetze und Praxis mehrerer Länder machen es überdies einem jeden niederen Gericht, ohne Rücksicht auf seine Besetzung, zur Pflicht, bei schweren Verbrechen, wenn es auf Fällung eines Haupterkenntnisses ankommt, die Acten zum Spruch zu versenden.

a) Die, in der P. G. O. Art. 84. 196. vorgeschriebene Zahl wird jetzt nicht mehr erfordert, sondern es pflegen drei rechtsverständige Beisitzer zu genügen. Pufendorf T. II. Obs. 69. §. 1.

b) Meister *Einleitung in die peinl. Rechtsgelahrth.* S. 601. f. Quistorp *einige Bemerkungen über die Verschickung der Acten in peinlichen Fällen.* In dessen *Beiträgen,* N. I.

c) P. G. O. Art. 7. 73. 81. 104. 147. 160. 161. 219. Pufendorf T. II. Obs. 69.

§. 232.

B) Insbesondere: 1) von der Actenversendung.

Die beschlossene Actenversendung (a) geschieht vom Personalrichter an das ihm vor-

vorgesetzte *Obergericht*, vom Patrimonialrichter aber an ein, vom Angeschuldigten nicht eximirtes, und ihm unbekannt bleibendes *Spruchcollegium* (Juristenfacultät, oder Schöppenstuhl) (c). Der Angeschuldigte, oder dessen Defensor wird zur Inrotulation eingeladen, das, was er noch vorzutragen hat, protocollirt, in seiner Gegenwart die vollständigen Originalacten eingepackt, mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und mit einem Schreiben an das Spruchcollegium (*Missiv*), welches aber nichts, was dem Inquisiten vortheilhaft, oder nachtheilig seyn könnte, enthalten darf (d), begleitet.

a) Danz *Grunds. des Process.* §. 219. f.

b) Leyser Sp. 6. m. 8. 9. Sp. 465. m. 9. u. A. halten die, von einem eximirten Spruchcollegio gefällte Sentenz für gültig. S. dagegen Quistorp in den *Beiträgen* N. I. S. 9.

c) An manchen Orten sendet der Unterrichter die Acten an den Oberrichter, damit dieser sie transmittire.

d) Dem Missiv darf weder ein *status caussae*, noch ein *votum* beigelegt werden, und wenn es doch geschah,

schah, so darf das Spruchcollegium darauf keine Rücksicht nehmen. Ludovici Diss. *de iudice extra acta aliquid adserente*, §. 17. 40. seq. Auch die *Schilderung der Person* des Inquisiten gehört nicht in das Missiv, sondern darüber ist eine Registratur zu den Acten zu nehmen. Rathsam ist es aber eine genaue *Beschreibung der Strafanstalten* des Orts hinzuzufügen. Klein *über eine, bei Versendung der Criminalacten zum Spruch mitzuschickende Beschreibung, der nach des Orts Beschaffenheit anwendbaren Strafarten.* Im Archiv B. VI. St. I. n. 5.

§. 233.

2) *Von der landesherrlichen Bestätigung.*

Da die Gerichtsbarkeit auch das Recht der Entscheidung enthält (§. 38.), so kann das vom Criminalgericht gefällte, oder eingeholte Urtheil, der Regel nach, *ohne landesherrliche Bestätigung* eröffnet und vollzogen werden, und es bedarf daher *eines besondern Grundes*, um den Richter zu verpflichten, daſs er das Urtheil dem Landesherrn, oder der Landesregierung zur Bestätigung, oder Abänderung vorlege (a). Ein solcher Grund liegt nun 1) theils in der *Vorschrift der Landesgesetze*, welche bald

bald bei allen Criminalurtheilen, bald nur bei Erkenntnissen auf Lebensstrafe, Leibesstrafe, oder Tortur die Bestätigung erfordern (b); II) theils in der *Natur der erkannten Strafe*, wenn nemlich A) deren Vollziehung nur mit landesherrlicher Bewilligung geschehen kann (c), oder wenn B) auf eine ungewöhnliche Strafart erkannt worden. Ausserdem ist aber III) der Landesherr vermöge der Oberaufsicht berechtigt, selbst von den Patrimonialgerichten, die Einsendung der Acten mit der Sentenz besonders zu verlangen (d).

a) Quistorp *von der landesherrlichen Bestätigung in peinlichen und Strafsachen.* In dessen *Beiträgen* N. 36.

b) Struben Th. II. Bed. 21. Dass alle Todesurtheile, auch ohne besondere Vorschrift der Landesgesetze, zur Bestätigung eingeschickt werden müssten, behaupten Böhmer ad C. C. C. Art. 94. §. 1. Stelzer *im Criminalrecht*, §. 41.

c) Dahin gehören insbesondere: Festungsbau, Zuchthaus, Spinnhaus, Landesverweisung und Dienstentsetzung. Böhmer ad C. C. C. Art. 93. §. 4. *Decis. Cass.* T. I. Dec. 147.

d) Quistorp *in den Beiträgen*, S. 555.

§. 234.

schuldigten ausgelegt (b). *Bedingte* Urtheile, sie mögen durch Abschwörung des Reinigungseides, oder weitere Vertheidigung bedingt seyn (c), so wie *alternative* Urtheile, sind unstatthaft, es sey denn, dafs letztere auf den Fall gerichtet würden, wo die eine Strafe nicht exequirt werden kann. 2) Die Sentenz mufs den *Gesetzen* und den *Acten* gemäs seyn; lauft sie diesen zuwider, so ist sie völlig nichtig.

a) Anleitung zu Kenntnifs der Formeln der Criminalurtheile gibt L. F. Hommel *im teutschen Flavius*, 4te Ausgabe stark vermehrt und verbessert von E. F. Klein. Baireuth 1800.

b) Mevius P. I. D. 110.

c) Koch *intist. iur. crim.* §. 899. schol.

§. 236.

IV) Publication der Sentenz.

Das abgefafste Criminalurtheil mufs hierauf gehörig publicirt werden (a). Bei dieser Eröffnung finden sich folgende Verschiedenheiten: I) in Ansehung der *Behörde* geschieht solche entweder von demselben

ben Richter, welcher die Sentenz fällte, oder einholte, oder von der Landesregierung, welcher das Urtheil zu dem Ende einzusenden ist. II) In Rücksicht des *Orts* und der *Form* erfolgt sie entweder an der Gerichtsstelle, in Gegenwart desuvorgeführten, oder geladenen Angeschuldigten, oder seines Vertheidigers, und besteht im Vorlesen des Urtheils durch den Richter, oder Actuar (b); oder sie geschieht im Gefängniſs durch den Richter, Prediger, oder einen Gerichtsbedienten. Diese Art der Eröffnung heiſst *Intimation*, und besteht nur in vorläufiger Ankündigung eines Todesurtheils (c). III) In Hinsicht der *Zeit* geschieht die Eröffnung alsbald nach Abfassung, oder Ankunft des Urtheils, wenn nicht gerechte Gründe eines Aufschubs vorhanden sind, wohin theils der körperliche Zustand des Verbrechers (d), theils neue, erhebliche Umstände, die eine Aenderung des Urtheils erwarten lassen, gehören (e). IV) In Ansehung des *Inhalts* wird das Criminalurtheil gewöhnlich ganz eröffnet, es sey denn, daſs auf ein Wahrheitserfor-

schungs-

schungsmittel erkannt, uud zugleich dessen Folgen im Urtheil bestimmt wären, in welchem Fall man dem Angeschuldigten letztere nicht bekannt macht (f).

a) P. G. O. Art. 94. Böhmer ad C. C. C. Art. 94. Nur die Lossprechung von der Instanz, wenn sie nicht mit Cautionsleistung verbunden ist, wird häufig nicht publicirt, sondern der Angeschuldigte ohne Urtheil entlassen. §. 226.

b) Die persönliche Gegenwart des Angeschuldigten ist nicht nöthig, wenn die Strafe am Abwesenden vollstreckt werden kann.

c) Die Intimation soll drei Tage vor der förmlichen Publication und Execution geschehen. P. G. O. Art. 79. Dorn *Commentar* Th. II. S. 472. f. Simon Diss. *de intimatione executionis capitalis.* Ien. 1683.

d) Dazu gehört Schwangerschaft, oder gefährliche Krankheit.

e) Hält der Richter das eingeholte Urtheil für actenwidrig, oder ungerecht, so darf er es für sich nicht unterdrücken, sondern muſs sich deshalb an den Oberrichter wenden. C. Thomasius Diss. *de iudice sententiam in caussis criminalibus ab actis removente.* Hal. 1709. 1740. Die Publication allzustrenger, landesherrlicher Strafurtheile soll, nach Vorschrift der *L. 20. C. de poenis* 30 Tage aufgeschoben

ben werden. Chr. Gott. Richter Diss. *de poena, ab irato principe extra ordinem imperata, in diem tricesimam differenda.* Lips. 1782.

f) F. A. Hommel Diss. *de cauta publicatione sententiae criminalis.* Lips. 1741. Die Mittheilung der Entscheidungsgründe kann dem Verurtheilten, welcher sie verlangt, nicht verweigert werden. Boehmer l. c. §. 3.

§. 237.

V) Rechtskraft des eröffneten Criminalurtheils, und zwar A) des Entbindungsurtheils (a).

Rechtskraft *eines peinlichen Urtheils ist diejenige Eigenschaft desselben, vermöge deren es als unbedingt gerecht anzusehen ist.* Ein rechtskräftiges Urtheil kann daher nicht weiter angefochten werden. I) *Lossprechende Urtheile werden nach dem Ablauf von zehn Tagen rechtskräftig*, da die Anwendung dieses, durch die Gesetze allgemein bestimmten, Termins der gestatteten Anfechtung aller Urtheile auf den Inquisitionsprocefs durch keinen Rechtsgrund verhindert wird (b). Gewöhnlich bleibt zwar das Entbindungsur-

theil unangefochten, weil zufällig im Inquisitionsprocefs kein Gegner vorhanden ist, welcher dagegen ein Rechtsmittel ergreifen könnte; indessen hat doch auf Veranlassung des Denuncianten, oder eines nun auftretenden Anklägers, vor Ablauf jener Frist, eine Prüfung der Gerechtigkeit des Urtheils Statt, so wie auch der von der Instanz Losgesprochene Rechtsmittel gebrauchen kann (§. 230. n. a.). Nach dem Ablauf der zehntägigen Frist schützt das lossprechende Urtheil gegen jede Untersuchung aus den nemlichen Indicien. Der Beweis der Nichtigkeit dieses Urtheils ist aber eben so wenig, als die *Civilklage* ausgeschlossen (d).

a) Kleinschrod *über die Rechtskraft peinlicher Urtheile.* Im Archiv B. II. St. 3. n. 2. Fr. Bern. Gericke Comm. *de re iudicata sententiar. criminal. etc.* Goett. 1803. Ed. Schrader Comm. *de remediis contra sent. et de re iudicata in caussis criminalibus.* Goett. 1803.

b) In Ansehung des accusatorischen Processes ist dies nicht zu bezweifeln. *L.* 9. *D. L.* 29. *C. de appellat.* Matthaei *de crimin.* *L.* 48. *tit.* 17. *C. V. n.* 2. Weder *L.* 7. *§.* 2. *D. de accusat.* noch *C.* 6.

X.

X. de accusat. sagt das Gegentheil, da diese Stellen ein nicht angefochtenes Urtheil voraussetzen.

c) Die gemeine, auf Schonung des Losgesprochenen, und auf politischen Gründen beruhende Meinung sagt, die lossprechenden Urtheile gingen sogleich *durch Publication in Rechtskraft über.* Quistorp a. a. O. §. 775. Danz *summ. Proc.* §. 223. Gr. v. Soden a. a. O. Th. II. §. 681. 682. Dieser Meinung ist auch Zachariä *in den Anfangsgründen des philosophischen Criminalrechts*, §. 80. S. 82. aus dem Grunde, weil der Staat das, von ihm selbst gefällte, Urtheil auch gegen sich gelten lassen müsse. Andere modificiren dies dahin, daſs zwar das Entbindungsurtheil nicht rechtskräftig werde, aber zufällig vor Anfechtung sicher sey, weil es an einem Appellanten fehle. Meister l. c. §. 437. Manche behaupten endlich, lossprechende Urtheile würden niemals rechtskräftig, hauptsächlich, weil die Pflicht, Schuldige zu bestrafen, durch Nichts aufgehoben werde. Ch. C. Stübel Progr. *de opinione vulgari sententias absolutorias in processu inquisitorio simulac cum reo communicatae sint, in rem iudicatam transire, e iurisprud. criminali eliminanda.* Vit. 1798. Tittmann *Strafrechtswissens.* §. 523. S. dagegen Kleinschrod a. a. O. §. 5.

d) *L. 7. §. 2. D. de accus. L. 1. C. quando civil. act. crimin. praeiud.*

§. 238.

B) Ueber die Rechtskraft des Verdammungsurtheils.

II) *Condemnatorische Urtheile* werden hingegen *niemals rechtskräftig* (a); denn da kein Unschuldiger gestraft werden darf, so kann der Verurtheilte diese Sentenz, so lange sie noch nicht vollzogen ist, stets anfechten, und durch den Beweis seiner Unschuld, oder minderen Strafbarkeit deren Aufhebung, oder Abänderung bewürken. Aber auch gegen das vollzogene Strafurtheil hat eine, an keine Zeit gebundene, Restitution Statt (b), durch welche die nachtheiligen Folgen der Strafe, so weit dies möglich ist, wieder aufgehoben werden.

a) Gr. v. Soden *Geist der peinlichen Gesetzgebung*, Th. II. §. 682. Kleinschrod a. a. O. §. 8.

b) Tot. tit. D. et C. de sententiam passis et restitutis.

Zwei-

Zweites Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln wider die Sentenz.

§. 239.

Einleitung.

I) Zur Abwendung rechtlicher Nachtheile, welche dem Angeschuldigten aus einem rechtswidrigen Erkenntniſs erwachsen können, gebüren ihm verschiedene *Rechtsmittel*, und zwar A) wider blos eröffnete Urtheile, die *Nichtigkeitsbeschwerde*, *Appellation*, und weitere *Vertheidigung;* B) wider bereits vollzogene Urtheile die *Restitution.* II) Auſser diesen, zur Anfechtung eines Criminalurtheils dienenden, eigentlichen Rechtsmitteln, kann sich der

der Angeschuldigte A) mit der *querela super protracta, vel denegata iustitia*, während des ganzen Verfahrens, an den Oberrichter, und selbst an die Reichsgerichte, wenden, oder auch B) durch *Supplication an den Landesherrn*, Begnadigung, Strafmilderung, oder Strafverwandlung zu bewürken suchen.

§. 240.

I) Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

I) Die *Nichtigkeitsbeschwerde* (*querela nullitatis*) setzt Nichtigkeit des Verfahrens, oder des Urtheils voraus. Jene besteht im Mangel eines wesentlichen Bestandtheils des Criminalprocesses (§. 3.), diese hingegen in Gesetzwidrigkeit des Urtheils (a). II) Sowohl bei den *Reichsgerichten* (b), als bei den *Landesgerichten* kann diese Beschwerde angebracht werden. III) Sie ist an *keine Fatalien* gebunden. IV) Die *Würkung* bewiesener Nullitäten besteht A) in der Nothwendigkeit die nichtige Handlung auf legale Weise zu wiederholen,

len, B) wo dies unmöglich ist, in Verminderung, oder Aufhebung der Stärke des vorhandenen Beweises, und C) in Reparation des, dem Angeschuldigten durch das nichtige Verfahren erweislich zugefügten Unrechts, womit zugleich eine Bestrafung des Richters, und Verurtheilung desselben in die Criminalkosten verbunden seyn kann (c).

a) Heinr. Groening Diss. *de eo quod iustum est circa nullitates iudicii criminalis.* Gött. 1795. Weber *über die Appellation in Criminalsachen.* Würzb. und Bamb. 1805. §. 31. f.

b) §. 20. C. G. O. Th. II. Tit. 28. §. 5. C. d. C. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 14. Meister l. c. §. 73. Dies gilt auch von *inappellabeln* Ländern, wenn das höchste Landestribunal Nichtigkeiten begehen sollte. Leist *t. Staatsr.* §. 142. 148. Doch erkennen die Reichsgerichte nur über den Nullitätenpunct.

c) P. G. O. Art. 20. 61. Krefs ad C. C. C. Art. 20. n. 1. 3.

§. 241.

II) Von der Appellation (a).

Wenn das Criminalurtheil zwar nicht null ist, jedoch der Richter in Anwendung des Strafgesetzes gefehlt, und dadurch dem An-

Angeschuldigten eine einfache Beschwerde zugefügt hat, so kann dasselbe auch durch *Appellation* angefochten werden (b). An die höheren Landesgerichte geht dies Rechtsmittel in allen Criminalsachen. Die Appellation an die Reichsgerichte cessirt hingegen in allen eigentlich peinlichen Sachen (c). Das Verfahren über die Appellation im Inquisitionsprocefs weicht indessen vom Civil- und Anklageprocefs darin ab, dafs nicht zwischen zweien Parteien darüber disceptirt wird, sondern das Obergericht die Acten einfordert, und, nachdem es den Appellanten mit seiner Nothdurft gehört hat, entweder selbst *erkennt*, oder dem Unterrichter die Verbesserung seines Verfahrens aufgibt (d).

a) Iust. Oldekop Tr. *de appellationibus in caus. crim.* Coburg. 1722. 4. G. M. Weber Diss. *de appellatione in caussis criminalibus.* Bamb. 1803. Uebersetzt und umgearbeitet unter dem Titel: *über die Appellation in Criminalsachen.* Würzb. und Bamb. 1805. E. Schrader Comm. *de remediis contra sententias et re iudicata in caussis criminal.* P. I. Sect. I. *de appellationibus in caussis criminalibus ex iure romano instituendis.* Gött. 1803.

b) Das

b) Das römische Recht läſst die Appellation in Criminalsachen zu. *L. 6. 16. D. de appellat. L. 1. 2. 29. C. eod. L. 1. §. ult. de nihil innov. appellat. interpos. L. 2. quorum appellat. non recip.* Das Project der P. G. O. vom Jahr 1521 admittirte solche gleichfalls; das Project vom Jahr 1529 verwarf sie ausdrücklich, die peinliche Gerichtsordnung schweigt ganz von der Appellation. Die gemeine Meinung verwirft sie im Inquisitionsproceſs, und macht also das Schicksal eines Angeschuldigten vom Ausspruch eines einzigen Gerichts abhängig. Carpzov Q. 139. n. 14. Meister l. c. §. 440. Danz *summ. Proc.* §. 223. Da indessen eine allgemeine entgegenstehende Gewohnheit ihrer Natur nach unerweislich ist, vielmehr die Gesetze vieler Länder die Appellation bestätigen (Ludovici a. a. O. Cap. XI. §. 10. — 14.), auch die Natur des inquisitorischen Processes, deren Gebrauch nicht verbietet, und die weitere Vertheidigung, welche bei dem nemlichen Richter geschieht, deren Stelle nicht ganz vertritt; so muſs sie da, wo Particularrechte sie nicht verbieten, als statthaft angesehen werden. Mevius P. II. Dec. 272. n. 5. Brunnemann *proc. inquis.* C. 11. n. 19. Boehmer ad C. C. C. Art. 219. §. 6. 7. Feuerbach a. a. O. §. 615.

c) R. A. v. 1530. §. 95. C. G. O. Th. II. Tit. 28. §. 5. Tit. 31. §. 14. Nur bei Civilverbrechen und Landfriedensbruchsachen hat Appellation an die Reichsgerichte aus appellabeln Ländern Statt. Böhmer ad C. C. C. Art. 219. §. 8. Pufendorf T. III. Obs. 195. §. 4. Dorn *im Comm.* Th. II. §. 411. S. 842.

d) Mevius P. II. Dec. 272. n. 7. Dec. 273.

§. 242.

§. 242.

III) Von der weitern Vertheidigung.

An die Stelle der Appellation ist in vielen Ländern die *weitere Vertheidigung* getreten. Diese wird ganz nach den Regeln von der ersten Hauptdefension (§. 221. — 224.) beurtheilt, und besteht entweder in besserer Begründung der, schon vorher vorgetragenen, oder in Anführung neuer Vertheidigungsgründe. Gewöhnlich werden nun die Acten zum auswärtigen Erkenntnifs versendet, welches indessen, sowohl bei diesem Rechtsmittel, als bei der Appellation, auch eine Erhöhung der, im vorigen Urtheil bestimmten, Strafe enthalten kann (a). In Capitalfällen wird diese weitere Vertheidigung, wenn das Gesuch nur durch scheinbare Gründe unterstützt ist, drei bis vier Mal gestattet (b).

a) Kleinschrod *im Archiv*, B. II. St. 3. S. 33. Anderer Meinung ist Leyser Sp. 639. m. 7. weil der Verurtheilte durch das erste Urtheil ein ius quaesitum auf die geringere Strafe erworben habe.

b) Koch *inst. iur. crim.* §. 913. Danz *summ. Proc.* §. 223.

§. 243.

IV) Von der Restitution.

Wenn das beschwerende Urtheil bereits vollzogen ist, so kann der Bestrafte, oder dessen Familie, ohne an eine Zeit gebunden zu seyn, im Fall sich die Unschuld darthun läſst, *Restitution* (a) (ex capite iustitiae) verlangen (b). Er wird hierdurch öffentlich für unschuldig erklärt, die Folgen der erlittenen Strafe, so weit dies möglich ist, besonders in Rücksicht auf gekränkte Ehre und verlorne Güter, aufgehoben (c), und ihm, wegen des erlittenen Schadens, der Regreſs vorbehalten (d).

a) *Tot. tit. Dig. et Cod. de sententiam passis et restitutis.* Leyser Sp. 653. Hübner *proc. inquis.* Dorn a. a. O. §. 453. I. A. H. F. Leutin Diss. *de restitutione ex capite iustitiae in caussis criminalibus.* Erford. 1783. C. Theod. Gutjahr Diss. *de modo restituendi eos in quos iniuste aut inquisitum fuit aut animadversum.* Lips. 1796.

b) Die

b) Die Natur des Richteramts bringt es zwar mit sich, daſs die restitutio ex capite iustitiae vom Richter ertheilt werden könne. Leyser Sp. 653. m. 3. — 6. Da aber das römische Recht solche dem Regenten vorbehält, *L.* 1. *§. ult de quaest.* *L.* 27. *de poenis*, auch dieser allein alle rechtliche Wirkungen derselben zu realisiren im Stande ist; so bleibt es rathsam, sich an ihn deshalb zu wenden. Meister *rechtl. Erkenntn.* Resp. 67. n. 35. — 37.

c) Ch. Fr. Wolle Diss. *de restituta memoria.* Lips. 1777.

d) Die Restitution ex capite iustitiae wird auch nicht durch die inzwischen erworbenen Rechte Anderer beschränkt.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der Execution der Sentenz.

§. 244.

1) Von der Execution überhaupt: A) Zeit der Vollstreckung.

I) Die *absolutorischen* Urtheile werden gleich nach der Publication, durch Entlassung des Losgesprochenen aus dem Gefängniſs, und Einsetzung in seine Rechte, vollstreckt. Nur der von der Instanz Absolvirte muſs zuweilen vorher Caution stellen. II) Die *condemnatorischen* Urtheile werden A) wenn sie geringere Strafen erkennen, auch der Regel nach sogleich vollzogen (a); B) Capitalstrafen hingegen können nicht eher, als drei Tage nach der ge-

geschehenen Intimation (§. 238.) exequirt werden (b). Gerechte Gründe eines *Aufschubs* der Vollstreckung sind 1) der Zustand des Verbrechers, wenn dieser nemlich sich in einer solchen Lage befindet, worin er die Strafe nicht empfinden (c), oder wo sie für ihn ein gröſseres Uebel seyn würde (d); 2) Gefahr für Unschuldige (e), und 3) Entdeckung neuer, erheblicher Umstände, welche eine Aenderung des Urtheils bewürken können.

a) L. 5. *C. de custod. reor.* P. G. O. Art. 77.

b) Man wählt zur Execution der Todesstrafen keine Sonn- und Festtage, und keine zu öffentlichen Lustbarkeiten bestimmten Tage. Ehemals wurden solche Dienstags, oder Freitags vollzogen.

c) Z. B. Betrunkene, oder Wahnsinnige und Epileptische, während des Paroxismus. Die Execution am Leichnam, oder im Bildniſs geschieht um theils die Infamie zuzufügen, theils um dadurch bildlich die allgemeine Nothwendigkeit der Vollziehung des gedrohten Strafübels zu zeigen. Klein Diss. *de executione in cadavere delinquentis.* Rost. 1699. Cocceji Diss. *de iustitia poenae in absentes vel mortuos statuendae atque in effigie exequendae.* Winkler *de executione poenae repraesentativa* (in opusc. T. I. n. 16. p. 158.). Gründe gegen diese Execution

tion hat Kleinschrod *in der Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts*, Th. III. Cap. 8.

d) Z. B. Kranke.

e) Z. B. Schwangere. *L. 3. D, de poenis.*

§. 245.

B) *Vollstreckende Behörde.*

Die Execution der Criminalurtheile geschieht der Regel nach von demselben Richter, welcher die Untersuchung führte (a). Zuweilen fehlt es diesem aber an der vollstreckenden Gewalt überhaupt, oder insbesondere an dem Mittel, eine gewisse Strafart zu vollziehen, und dann muſs er die Execution einer andern, durch Particularnormen bestimmten, Behörde überlassen (b).

a) Tittmann *Strafrechtswissenschaft*, §. 533.

b) Stryk U. M. P. Lib. II. tit. 1. §. 10. Dorn *Commentar*, §. 417. S. 500.

§. 246.

C) *Verfahren bei der Execution.*

I) Der peinliche Richter *ordnet* die Vollziehung gehörig an, bestimmt zu dem Ende Zeit und Ort der Execution, läſst die nöthigen Anstalten machen (a), und beauftragt die erforderlichen Leute (§. 54.). II) Den würklichen Vollziehungsact *dirigirt* derselbe dergestalt, daſs die Strafe ganz dem Inhalt des Urtheils gemäs vollstreckt, und dabei theils alle Willkühr der Criminalgerichtsbedienten verhütet, theils der, durch die Execution bezweckte, Eindruck bewürkt, auch durch den *Zusammenlauf* des Volks die Ruhe und Ordnung nicht gestöhrt werde. III) Die Vollstrekkung muſs *öffentlich* und unter denen, nach der Natur der Strafart erforderlichen, Feierlichkeiten (b) geschehen, damit so die Drohung des Strafgesetzes bekräftigt werde (c). Nur die eigentlichen Züchtigungen werden, da sie blos auf Besserung des Leidenden abzwecken, heimlich vollzogen. IV) Rathsam ist es, die Bestra-

fung

fung eines Criminalverbrechens durch *Warnungsanzeigen* in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen (d). V) Ueber den ganzen Act nimmt der Actuar ein *Protocoll* auf, und es wird auch oft ein *Bericht* darüber an das Obergericht erstattet.

a) Von Erbauung der Galgen und Richtstätten. P. G. O. Art. 215. — 217. Quistorp a. a. O. §. 789. 790. Meister *Einleitung*, S. 535.

b) Dergleichen Solennien kommen besonders bei Lebensstrafen, Landesverweisung, Staupenschlag und Amtsentsetzung vor.

c) Anderer Meinung ist Benj. Rush *in der Untersuchung der Würkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und die Gesellschaft.* Aus dem Engl. übersetzt. Leipz. 1792. Siehe dagegen Püttmann *über die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen. Ein Sendschreiben an Herrn Benj. Rush.* Leipz. 1792.

d) Klein *peinl. Recht*, §. 577. Claproth *summ. Proc.* §. 637. Eine *Criminalzeitung* würde auch in dieser Rücksicht nützlich seyn.

§. 247.

D) *Urphede.*

Mit der Vollziehung der Criminalurtheile ist zuweilen die Abschwörung der Urphede verknüpft (a). Diese besteht nemlich in *der eidlichen Angelobung*, *daſs man sich nicht an der Obrigkeit*, *dem Angeber*, *den Zeugen*, *oder sonst Jemand rächen wollte.* 1) Zur Abschwörung dieses Eides werden diejenigen, welche nach der Specialinquisition losgesprochen, oder nach überstandener Strafe frei gelassen werden, so wie die Verwiesenen, bevor man sie entläſst, angehalten. Letztere müssen zugleich versprechen, vor abgelaufener Strafzeit nicht zurückzukehren. 2) Der Gebrauch legaler Rechtsmittel, wegen erlittenen Unrechts, wird dadurch nicht ausgeschlossen. 3) Denjenigen, welcher die Ablegung dieses Eides verweigert, behält man bis zu dessen Abschwörung im Gefängniſs (c). 4) Da indessen der Eid eines Verbrechers keine Sicherheit gewährt, so ist die Urphede in neuern Zeiten durch Par-

Particularrechte eingeschränkt, oder aufgehoben (d), und pflegt überhaupt nur noch dann gebraucht werden, wenn der Verbrecher für besonders gefährlich zu halten ist (e).

a) P. G. G. Art. 108. 157. 161. 164. Ueber die Entstehung des Worts *Urphede* siehe Walch *glossar hac voce.* Böhmer ad C. C. C. Art. 108. §. 1.

b) P. G. O. Art. 20. Mevius P. I. Dec. 184. n. 4.

c) Die Urphede wird auch wohl, jedoch sehr unzweckmäsig, durch den Gerichtsdiener, oder Henker in die Seele des Ungehorsamen abgeschworen.

d) Klein *in den Annalen der Gesetzgebung etc.* Bd. XV. S. 359. Biedermann *über Landesverweisung und Urphede.* Im Archiv Bd. III. St. 2. n. 3. §. 4.

e) Danz *summ. Proc.* §. 223. n. V. Die Strafe des Verbrechens der gebrochenen Urphede gehört nicht in den Criminalprocefs. Quistorp a. a. O. Th. 1. §. 140. — 142.

§. 248.

II) Von Vollstreckung der Todesurtheile (a).

Nach geschehener Eröffnung des Todesurtheils wird der Verbrecher in ein leidlicheres Gefängnifs gebracht, und über-

haupt besser verpflegt. Hier haben nicht nur seine Verwandten und Freunde Zutritt, sondern es wird ihm auch ein Geistlicher seiner Confession, um ihn zum Tod vorzubereiten, zugeschickt (b), und ihm erlaubt, seine bürgerlichen Geschäfte in Ordnung zu bringen. Unmittelbar vor der Vollstreckung wird das *hochnothpeinliche Halsgericht* (c) gehegt, wobei dem Verbrecher, nachdem er noch einmal sein Geständnifs wiederholt hat, das Urtheil unter mancherlei Förmlichkeiten (d) eröffnet, derselbe dem Scharfrichter übergeben, und nun in Begleitung eines Predigers zur Gerichtsstätte geführt wird. *Widerruft* der Verurtheilte jetzt noch sein Bekenntnifs, so mufs er ins Gefängnifs zurückgeführt, und ihm eine weitere Defension gestattet werden (e). Der *Leichnam* des Hingerichteten wird, wenn nicht die Natur der Strafe es mit sich bringt, dafs er unbeerdigt bleibe (welches beim Viertheilen, Hängen und Rädern eintritt), an der Gerichtsstätte eingescharrt, oder der Anatomie übergeben (f).

a) Clap-

a) Claproth *summ. Proc.* §. 623. — 639. Ueber *zweckmäsige* Veranstaltung der Hinrichtungsceremonien. Klein *über die Hinrichtung der Verbrecher.* Im Archiv. Bd. V. St. 2. n. 1. S. 15. f.

b) P. G. O. Art. 79. 102. 103.

c) P. G. O. Art. 82. — 87. 96. 97. 98. *Ausführliche Beschreibung der Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts.* Heilbr. und Leipz. 1798. Quistorp a. a. O. §. 792. f. Dorn *Comm.* §. 420. Winkler *Sächs. peinl. Proc.* Beilage 4. S. 356. f.

d) Das hochnothpeinliche Halsgericht wird öffentlich, meist unter freiem Himmel gehegt, und durch Läuten der Glocken angekündigt. Der Richter, mit 7 oder 8 Schöffen und dem Actuar, sitzt an einem, mit schwarzem Tuch behangenen, Tisch, auf welchem das Schwerd, oder der Gerichtsstab liegt. Nachdem das Gericht durch förmliche *Hegung* eröffnet ist (und beim Anklageprocefs der Ankläger, oder der Scharfrichter die Anklage unter Zetergeschrei wiederholt hat), wird der Verbrecher vorgeführt, seiner Banden entledigt und über die Hauptpuncte verhört. Nach erfolgter Bestätigung seines Bekenntnisses wird ihm das Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen und vor die Füfse geworfen. Wenn solchergestalt das Gericht *gehalten* ist, so *hebt* der Richter die Sitzung *auf*, welches hin und wieder durch Umkehrung des Tisches und der Stühle geschieht.

e) In dem wiederholten Urtheile wird dann aber gewöhnlich verordnet, dafs auf fernern Widerruf, wenn

wenn er nicht sogleich gehörig begründet werde, nicht zu achten sey. C. F. Walch Diss. *de revocatione capite damnati in die eius supplicio destinato.* Ienae 1783.

f) Quistorp a. a. O. §. 798. Winkler *Sächs. peinl. Proc.*, §. 183. Nach römischem Recht wurde die Auslieferung des Leichnams, auf vorhergehende Bitte, nicht versagt, *Tot. Tit. Dig. de cadaveribus punitorum.* I. G. Kulpis *de iure circa cadavera punitorum.* Franc. 1725.

Zwei-

Zweites Buch.

Vom Accusationsproceſs.

§. 249.

Vorerinnerung.

Accusationsproceſs *heiſst dasjenige Criminalverfahren, worin ein Ankläger die Rechte des Staats gegen den Verbrecher verfolgt* (a). Ungeachtet diese Proceſsart durch die peinliche Gerichtsordnung ausdrücklich bestätigt wird (b), und ihrer Natur nach dem, blos subsidiarischen, Inquisitionsproceſs vorgeht (c), so ist deren *Gebrauch* doch weit seltener, und sie tritt meist nur bei solchen Verbrechen ein, bei denen keine Untersuchung von Amts-

wegen

wegen Statt findet (§. 73.). Das *Verfahren* im Anklageprocefs, für dessen legale und zweckmäsige Einrichtung der Richter auch von Amtswegen wachen mufs (d), ist theils nach der Analogie des Civilprocesses, theils nach dem Inquisitionsprocefs zu beurtheilen. Doch hat der accusatorische Procefs einige Eigenheiten, deren Darstellung folglich allein hierher gehört.

a) §. 6. 72. Kleinschrod *über den Werth des Anklage- und Untersuchungsprocesses gegen einander, nebst Vorschlägen zur Verbesserung des peinlichen Processes im Allgemeinen.* Im Archiv Bd. II. St. 4. n. 1. Joh. Fr. Ranfft *Bemerkungen über die vorstehende Abhandlung, nebst einigen Noten von Kleinschrod.* Im Archiv Bd. III. St. 4. n. 4.

b) P. G. O. Art. 11. — 18. 165.

c) P. G. O. Art. 214.

d) Leyser Sp. 56. m. 5. 6. 9. Böhmer ad Carpz. Q. 107. Obs. 2. Grolman a. a. O. §. 700. Kleinschrod a. a. O. §. 12.

§. 250.

§. 250.

I) Von der Person des Anklägers.

Der Ankläger (*accusator*) *ist diejenige Person, welche die Rechte des Staats wider den Verbrecher vor Gericht verfolgt* (a). 1) Er ist entweder *öffentlicher Ankläger* (*Fiscal*) (b), oder *Privatankläger*. Jener allein ist *nothwendiger*, letzterer hingegen stets *freiwilliger* Ankläger, indem kein Bürger zur Anklage gezwungen werden kann (c). 2) Jede Privatperson, welche überhaupt im Gericht auftreten kann, ist zwar *fähig*, Ankläger zu seyn; die Gesetze lassen jedoch Manche gar nicht (Weiber, Pupillen, Minderjährige, Ehrlose, falsche Zeugen (d)), andere hingegen nicht wider gewisse Personen (Todfeinde, Kinder, Eltern, Geschwister, Vasallen (e)) als Ankläger zu. Doch cessiren diese Einschränkungen bei sehr schweren Verbrechen, oder wenn der Beleidigte als Ankläger auftreten will (f). 3) *Mehrere* Ankläger müssen einen gemeinschaftlichen Anwalt ernennen, oder der Richter wählt

wählt wohl auch den Tüchtigsten unter ihnen (g). 4) Der Ankläger kann durch einen *Anwalt* auftreten (h).

a) Der *Ankläger* ist verschieden vom *Diffamanten, Denuncianten*, *Adhärenten* und vom blofsen Civilkläger (§. 85.).

b) Fiscäle, als öffentliche Ankläger, sind eine particularrechtliche Einrichtung. Rankft a. a. O. will keinen Privatankläger dulden.

c) *L. un. C. ut nemo invitus agere vel accusare cogatur.* P. G. O. Art. 214. Dorn *Comment.* §. 427.

d) *L.* 1. 2. §. 1. L. 8. 9. *de accusat.* *L.* 15. §. 6. *ad Leg. Iul. de adult.* *L.* 15. *C. de his qui accusare non possunt.*

e) *L.* 11. §. 1. *de accusat.* *L.* 13. 14. *C. qui accus. non poss. C.* 7. 19. *X. de accus.* *II. Feud.* 33, §. 1.

f) *L.* 11. *pr.* §. 1. *de accus.* *L.* 14. *C. qui accus. non poss.*

g) Carpzov Q. 104. n. 47. 48.

h) P. G. O. Art. 12. 88. Nach römischem und canonischem Recht war dies in der Regel unstatthaft. Meister *Einleitung* S. 276. *C.* 5. *X. de accus.*

§. 251.

§. 251.

II) Bestandtheile des Accusationsprocesses: A) Anklage.

Die Anklage (*accusatio*), womit der accusatorische Procefs beginnt, *ist das Gesuch um Anwendung des Strafgesetzes auf einen bestimmten Fall.* I) Der *Form* nach geschieht sie entweder *mündlich*, oder *schriftlich* (*Klaglibell*), und kann in letzterm Fall *articulirt* seyn (a). II) Zum *Inhalt* derselben gehört A) die Erzählung des vorgefallenen Verbrechens, B) die Angabe der Verdachtsgründe wider den Angeklagten (b), und C) die allgemeine Bitte um dessen Bestrafung. III) Der Privatankläger mufs, bis zu erwiesener Anklage, durch Bürgen, oder Pfand *Caution* leisten (c), deren Gröfse der Richter bestimmt, und wodurch er den Angeklagten, theils wegen der Kosten, Schäden und Beschimpfung, theils wegen Fortsetzung der Anklage, sicher stellt. Kann er keine Caution aufbringen, so wird er so lange *incarcerirt*, bis wenigstens die, gegen den

An-

Angeklagten vorhandenen, Indicien von ihm vollständig erwiesen sind (d).

a) G. L. Böhmer *praefat. ad T. II.* I. H. Böhmeri *excercitatt. ad Pand.*

b) P. G. O. Art. 11. Zur Verhütung der Suggestionen ist es rathsam, im Klaglibell nur die Hauptmomente des Verbrechens und des Verdachts vorzutragen, und darneben besondere Artikel über alle einzelne Umstände einzureichen, über welche der Angeklagte zu vernehmen ist, und wodurch der Ankläger dem Richter die Materialien der Untersuchung liefert. Die Artikel müssen übrigens nach den Regeln von Inquisitionsartikeln abgefaſst seyn. §. 176. — 181.

c) P. G. O. Art. 12. 13. 14. 15. 181. Die römische *Inscriptio in crimen* (vinculum inscriptionis), wodurch sich der Ankläger, im Fall seine Anklage falsch befunden würde, zur Strafe der Talion verpflichtete (*L. 3. L. 7. pr. D. L. 13. C. de accusat.*), cessirt heutigestags.

d) P. G. O. Art. 12. — 15. 181.

§. 252.

B) Zulassung der Anklage und Ladung des Angeklagten.

Nach vorgebrachter Anklage untersucht der Richter zunächst deren *Statthaftigkeit*, wel-

welche auf denselben Bedingungen beruht, unter welchen die Specialuntersuchung Statt findet (§. 128.), indem auch durch sie eine bestimmte Person des Verbrechens verdächtig erklärt wird (a). Die Bemühung des Anklägers in seinem Libell die Anklage zu begründen und vorzubereiten, und die richterliche Prüfung des Daseyns ihrer Voraussetzungen bilden eine Art von Generaluntersuchung, deren Resultat in einem Erkenntnifs besteht, durch welches entweder die Anklage verworfen, oder für statthaft erklärt, und also der Angeklagte in Anklagezustand versetzt wird. In letzterem Fall wird nun der Angeklagte vorgeladen, und durch dieselben Mittel vor Gericht gestellt, welche im Inquisitionsprocefs eintreten (§. 104. — 119.).

a) Auch das römische Recht gestattet die Anklage nur bei schweren Verbrechen. *L.* 6. *de accusat.* Quistorp a. a. O. §. 801. Feuerbach a. a. O. §. 73.

§. 253.

§. 253.

C) Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte mufs hierauf *münd-lich* (a) auf die Anklage antworten. Der Inhalt seiner Antwort kann der nemliche seyn, wie im Civilprocefs. Er opponirt also I) *dilatorische Exceptionen* und, sucht sich durch *procefshindernde Einreden* von der Einlassung zu befreien. Im Fall er dies nicht vermag, mufs er II) die einzelnen Artikel bestimmt beantworten. Diese Antwort hat die Natur einer *Litiscontestation*, deren Eigenschaften sie daher auch an sich tragen mufs, und vertritt die Stelle des articulirten Verhörs (§. 182. f.). III) Hierauf läfst er die einfachen *peremtorischen* Einreden folgen. IV) Eine *Gegenanklage* (*Recrimination*) ist an sich unstatthaft (b), und wird nur in so fern berücksichtigt, als sie in Gestalt einer Einrede, zur Vertheidigung des Angeklagten, vorgebracht wird (c). V) Die *Replik* des Anklägers wird dem Angeklagten zur *Duplik* mitgetheilt.

a) Die P. G. O. (Art. 88. 90.) gestattet zwar dem Angeklagten einen Anwalt; allein dies muſs bei allen Handlungen cessiren, bei welchen die persönliche Gegenwart des Angeklagten nöthig ist. Dazu gehört nun besonders die Einlassung. Meister *Einleitung* S. 291. Boehmer ad C. C. C. Art. 12. Ob der Ankläger bei diesem Verhör zugegen seyn dürfe, und in wie fern es rathsam sey, den Defensor des Angeklagten dabei zuzulassen, darüber sehe man Kleinschrod und Ranfft im Archiv, Bd. II. St. 4. S. 14. Bd. III. St. 4. S. 83.

b) L. 5. *pr. D. de publ. iud.* L. 19. *C. de his qui accus. non poss.* Mit der *Recrimination* ist die *Widerklage*, welche der Losgesprochene wider den Ankläger, wegen der Kosten, Schaden und Injurien, erhebt, nicht zu verwechseln. Quistorp *über die Reconvention in peinlichen und Strafsachen.* In dessen Beiträgen N. XV.

c) Quistorp a. a. O. §. 804. Doch kann eine solche Gegenanklage dem Richter zum Fundament einer von Amtswegen anzustellenden Untersuchung dienen.

§. 254.

D) *Beweis der Anklage.*

Die vom Angeklagten geleugneten Thatsachen muſs nun der Ankläger *beweisen*, und daher entweder deren Wahrheit vollstän-

ständig darzuthun, oder doch wenigstens den Angeklagten bis zu einem *Wahrheitserforschungsmittel* zu graviren bemüht seyn. Er ist auch verbunden, bis zur Entscheidung der Sache, an dem Verfahren Antheil zu nehmen (a), und kann nur in dem Fall zurücktreten, wenn er sich von der Unrichtigkeit der Gründe, auf denen seine Anklage beruhte, überzeugt hat (b).

a) *Tot. Tit. Pand. et Cod. ad SCtum Turpillian.* Dorn *im Commentar*, §. 433.

b) Von der Verbindlichkeit des zurücktretenden, oder nichts beweisenden Anklägers, den Angeklagten zu entschädigen. S. Leyser Sp. 605. Boehmer ad Carpzov Q. 106. Obs. 3. Quistorp *in den Beiträgen*, N. XV. Wenn aber auch der Ankläger zurücktritt, so kann nun doch der Richter den Inquisitionsprocefs beginnen, im Fall er einen hinreichenden Fufs der Untersuchung findet.

§. 255.

E) *Gegenbeweis.*

Der hierauf vom Angeklagten zu führende *Gegenbeweis* ist entweder auf Entkräftung des, vom Ankläger geführten Beweises,

weises, oder auf Darstellung der Wahrheit derjenigen Thatsachen gerichtet, auf die er seine Einreden stützt (§. 223.). Der Richter hat jedoch die Pflicht, von Amtswegen für Alles zu sorgen, was zur vollständigen Erforschung der Wahrheit beitragen kann (a). In allen übrigen Stücken kommt das Verfahren beim Anklageprocess theils mit dem Inquisitionsprocess, theils mit dem Civilprocess überein (b).

a) Quistorp a. a. O. §. 804. Kleinschrod a. a. O. §. 12.

b) Insbesondere ist auch hier der Beweis an *keinen peremtorischen* Termin gebunden (§. 138.), und es hat so wenig *Eideszuschiebung*, als *Erfüllungseid* Statt (§. 135.).

Anhang.

I.

Von einigen abweichenden Formen des Criminalverfahrens.

§. 256.

I) Vom gemischten Criminalprocefs: A) vom Adhäsionsprocefs (a)*: 1) Begriff.*

Da der Criminalrichter nicht verpflichtet ist, von Amtswegen auf Entschädigung des, durch das Verbrechen Beleidigten, zu erkennen (b), so mufs dieser selbst im Gericht auftreten, und sein Privatinteresse

se verfolgen. Zu dem Ende kann er nun I) entweder als Ankläger zugleich auf Bestrafung und Verurtheilung zum Schadensersatz dringen, oder II) als Civilkläger beim bürgerlichen Gerichtsstand des Beleidigers eine Indemnisationsklage anstellen, oder endlich III) *dem peinlichen Proceſs, welcher über das Verbrechen geführt wird, in der Absicht, um sein Privatinteresse darzuthun und zu wahren, beitreten, und bis zur Entscheidung über diesen Punct adhäriren* (c). Im letztern Fall entsteht eine eigne Art des Criminalprocesses über das Verbrechen und Civilinteresse zugleich, welcher, da er aus dem peinlichen und bürgerlichen Proceſs zusammengesetzt ist, *gemischter Criminalproceſs*, und wegen des Beitritts des Beschädigten Adhäsionsproceſs genannt wird (d). Der Adhärent kommt auf diese Art sicherer zum Zweck, als durch eine bloſse Civilklage, und ist auf der andern Seite den, mit einer Anklage verbundenen, Unannehmlichkeiten nicht ausgesetzt (e).

a) H. Becker Diss. *de tertia specie processus, mixti scilicet seu denunciatorii, eiusque indole et differentiis a processu tam civili, quam criminali.* Rost. 1760. G. A. Kleinschrod *theoria processus sic dicti denunciatorii, seu potius adhaesionis in causis criminalibus obvenientis.* Wirceb. 1797.

b) Dies bringt theils die Natur der Criminalsachen, theils die Vorschrift der peinlichen Gerichtsordnung mit sich, welche immer eine Bitte des Beschädigten voraussetzt. P. G. O. Art. 198. 201. 207.

c) Die bloſse Anzeige und allgemeine Bitte des Beschädigten um Privatgenugthuung ist noch keine Adhäsion.

d) Den sonst gebräuchlichen Namen *Denunciationsproceſs* (*Rügeproceſs*) verwirft schon Eschenbach *von der Generalinquision* Cap. I. §. 7. als unpassend und zweideutig. Letzteres gilt auch von dem Ausdruck, *gemischter* Criminalproceſs.

e) Quistorp a. a. O. §. 808. Der Grund zu dieser Art des peinlichen Processes liegt schon in der P. G. O. Art. 198. 201. 207. 208. Der Gerichtsgebrauch bildete solchen aber weiter aus.

§. 257.

2) *Statthaftigkeit desselben.*

I) Der Adhäsionsproceſs tritt *bei allen Arten des Criminalverfahrens* (a), und in *jedem*

jedem Act desselben ein, so lange nur noch dessen Zweck erreichbar ist. II) Als *Adhärent* (b) kann jeder auftreten, welcher ein, aus dem Verbrechen für ihn entstehendes, mittelbares, oder unmittelbares, Privatinteresse zu zeigen im Stande ist (c). III) Zur *Begründung* dieser Procefsart gehört aber eine ausdrückliche Erklärung des Adhärenten, dafs er, jedoch blos wegen Schadensersatzes, dem Criminalverfahren beitreten wolle, verbunden mit einer Bescheinigung seines Privatinteresse.

a) Zu eng ist der Begriff des Adhäsionsprocesses, wenn man man ihn mit Becker *in diss. cit.* §. 4. auf den Inquisitionsprocefs einschränkt.

b) Vom *Adhärenten* ist der *Denunciant* sehr verschieden (§. 85. — 87.). Doch können beide in einer Person verbunden seyn, und daher rührt der Namen des Denunciationsprocesses.

c) Kleinschrod Diss. *cit.* §. 8.

§. 258.

3) *Verfahren beim Adhäsionsprocefs.*

Der Adhärent suppeditirt dem untersuchenden Richter Alles, was zur Erforschung

schung der Wahrheit in Beziehung auf seinen Zweck beitragen kann (a). Er eröffnet ihm daher Beweismittel, und Anzeigen, überreicht Artikel in Beziehung auf den Schadensersatz, fügt den exhibitis des Anklägers das Nöthige bei, wahrt bei jeder gerichtlichen Handlung sein Privatinteresse (b), verlangt nach geschlossener Untersuchung die Einsicht der Acten, in so fern sie sich auf seine Schadensforderung beziehen, dringt auf Ergänzung der Lücken und Mängel der Untersuchung, und sucht die Defension des Beschuldigten zu widerlegen. Wenn nun auch das Verbrechen nicht vollständig erwiesen ist, so wird der Adhärent doch zur Ergänzung des, über seinen Schaden geführten Beweises, durch den Erfüllungseid, zugelassen. In dem Urtheil entscheidet der Richter mit der Hauptsache zugleich über die Schadensforderung des Adhärenten. Es hat hierbei eine Verurtheilung in contumaciam, so wie der Gebrauch der, im Civilprocefs üblichen, Rechtsmittel Statt (c). Bei der Execution der Geldstrafen und Confiscationen

tionen geht der Adhärent mit seiner Entschädigung vor (d).

a) Kleinschrod Diss. *cit.* §. 10. seq.

b) Z. B. daſs bei Entlassung des Beschuldigten gegen Caution, diese mit auf seine Forderung gerichtet werde.

c) Beachtet der Richter das Interesse des Adhärenten nicht, so kann dieser sich der querelae super protracta vel denegata iustitia bedienen.

d) P. G. O. Art. 157.

§. 259.

B) Vom fiscalischen Proceſs.

Die andere Art des *gemischten* Criminalverfahrens entsteht aus einer Verbindung des inquisitorischen und accusatorischen Processes. Nach der Particularverfassung vieler Länder tritt nemlich im Inquisitionsproceſs zuweilen ein öffentlicher Ankläger (*Fiscal*, *peinlicher Fiscal*, *ordentlicher*, *oder auſserordentlicher Criminalfiscal*) auf, und nimmt an dem Verfahren thätigen Antheil, weshalb diese Art des Criminalverfahrens fiscalischer Proceſs

cefs genannt wird (a). Die gewöhnlichste Einrichtung desselben besteht darin, dafs der Fiscal nach beendigter Generaluntersuchung eine, aus den darüber geführten Acten entworfene, articulirte Anklage überreicht. Nachdem der Angeschuldigte darüber verhört worden, wird nun zwischen dem Ankläger und dem Defensor des Angeklagten in ordentlichen Schriften, wie im Anklageprocefs, gehandelt (b). Die einzelnen, darin vorkommenden Handlungen sind nach der Natur derjenigen Procefsart zu beurtheilen, aus welcher diese Handlungen entlehnt sind.

a) Die Vorzüge eines solchen, gehörig *eingerichteten* Verfahrens vor dem reinen Inquisitionsprocefs schildert Kleinschrod *im Archiv* Bd. II. St. 4. n. 1. §. 10. 11. und J. F. Rancft *im Archiv* Bd. III. St. 4. n. 4. §. 3. f.

b) Claproth *summ. Proc.* §. 496. Eschenbach *von der Generalinquisition* Cap. I. §. 5. Aufserdem kommt der fiscalische Procefs noch in manchen andern Formen vor. Meister *Einleit. in die peinl. Rechtsgel.* Absch. I. Hauptst. 8. Verschieden davon ist der Fall, wo wegen des Zurücktritts des Anklägers der reininquisitorische Procefs auf den accusatorischen folgt.

§. 260.

§. 260.

II) Vom summarischen Criminalprocefs.

Der Criminalprocefs von jeder Art, und bei allen Strafsachen hat gewisse *allgemein* (*absolut*) *wesentliche* Bestandtheile (§. 3.). Werden blos diese beim Verfahren über ein Verbrechen beobachtet, so heifst er summarischer Criminalprocefs (a), welcher daher sowohl accusatorischer (b), als inquisitorischer Procefs seyn kann. Der summarische Procefs tritt bei geringern Verbrechen ein (c), und seine Abweichung vom ordentlichen besteht im Allgemeinen darin, dafs 1) manche Handlungen des letzteren (als unwesentlich, oder relativ-wesentlich) *ganz wegfallen* (d), 2) andere hingegen *nur unter besonderen Voraussetzungen* eintreten (e), 3) andere endlich *nicht mit der Förmlichkeit* vorgenommen werden (f).

a) I. C. Eschenbach *de inquisitione summaria.* In commentat. iurid. Fascic. I. n. 5. Rostock 1788. Leyser Sp. 560. m. 11. s. Boehmer ad Carpz. Q. 107. Obs. 1.

b) *L.* 6.

b) *L. 6. D. de accusat.*: „*levia* crimina audire et discutere *de plano* proconsulem oportet". So wird insbesondere in manchen eigentlich fiscalischen Sachen summarisch verfahren. Meister *princ. iur. crim.* §. 459.

c) Dies leidet eine Ausnahme im Kriegsprocefs beim *Standrecht*, welches das schleunigste summarische Criminalverfahren ist, und doch bei Capitalfällen eintritt. Ueber dessen Einrichtung siehe Ludovici *im Kriegsprocefs* Cap. VII. §. 3. — 6.

d) Z. B. Specialinquisition, Tortur, Anordnung eines Defensors von Amtswegen. Es ist also eine allzugrofse Erweiterung des Begriffs des summarischen Processes, wenn man sagt, er beobachte die wesentlichen Stücke, da jene auch wesentlich sind, aber nicht *allgemein* wesentlich.

e) Z. B. die Incarceration tritt nicht so *leicht ein*, als bei peinlichen Verbrechen, und also im ordentlichen Procefs.

f) Z. B. die formelle Vollständigkeit des Beweises ist nicht an so viele Voraussetzungen geknüpft, als im ordentlichen Procefs (§. 139.); es tritt keine förmliche Defension ein (§. 210.).

II.

Von den Criminalkosten.

I. H. Boehmer Diss. *de expensis criminalibus.* Hal. 1716. (Exercit. ad Pand. T. VI. Ex. 98.)

Phil. Iac. Heisler Diss. *de expensis criminalibus in processu inquisitorio.* Hal. 1769.

Io. Tob. Carrach *von der Schuldigkeit, die Kosten einer Inquisition zu tragen.* (In Plitt's *Repertorium* Th. I. S. 128. f.

I. Chr. Eschenbach Progr. *de expensis criminalibus stricte sic dictis.* Rost. 1781. (In comm. iurid. Fasc. I. n. 2.)

J. F. G. Emmerich *über die Proceſskosten, deren Erstattung und Compensation.* Gött. 1782. II. Th.

§. 261.

I) Begriff und Arten der Criminalkosten.

Criminalkosten (peinliche Kosten, expensae criminales) im weitern Sinn *heiſsen alle, durch einen Criminalproceſs ver-*

veranlaſste Kosten. Es gehören dazu I) die Criminalkosten im eigentlichen Sinn, *welche durch das Criminalverfahren verursacht worden sind*, und zwar A) durch die *Untersuchung* und *Entscheidung*; diese heiſsen peinliche Proceſskosten (*expensae processus criminalis*), und sind 1) theils *gerichtliche* (a), theils 2) *auſsergerichtliche* (b); oder B) durch die Execution — Criminalkosten im engern Sinn (c). II) Die Criminalkosten im uneigentlichen Sinn, *welche vom Gericht auf die Verpflegung des Angeschuldigten verwendet worden sind* (d).

a) Dahin gehören die *Gerichtssporteln* (P. G. O. Art. 17. 61. 70. 73. 83. 204. 206. 219.), welche jedoch in manchen Ländern untersagt sind, und die Gebüren der Gerichtsbedienten. Die kursächsische Taxe dieser Sporteln findet sich bei Winkler *im sächs. peinl. Proc.* Anhang S. 309. f.

b) Z. B. Zeugendiäten, Gebüren der Kunstverständigen.

c) Z. B. das *Henkergeld.*

d) Nahrung (*Atzungskosten*), Kleidung, Holz, Licht, Arznei, Arztlohn. Ein Verzeichniſs der mancherlei Criminalkosten hat Böhmer *in diss. cit.* §. 7.

§. 262.

§. 262.

II) Vorschufs der Criminalkosten.

I) Die *eigentlichen* Criminalkosten, und zwar A) für solche Handlungen, welche der Richter von Amtswegen vornimmt, werden aus der Gerichtscasse ausgelegt. B) Werden hingegen gerichtliche Handlungen auf Verlangen eines Andern, insbesondere des Anklägers, Angeschuldigten, oder Vertheidigers, vorgenommen, so mufs derjenige die Kosten dazu herschiefsen, welcher diese Handlung veranlafste. II) Die *uneigentlichen* Criminalkosten müssen vom Angeschuldigten selbst, oder von dem, welcher zur Unterhaltung desselben rechtlich verpflichtet ist, ausgelegt werden. Fehlt es denen, zum Vorschufs verbundenen Personen, an Vermögen, so werden alle Kosten aus der Gerichtscasse vorgeschossen.

§. 263.

III) Von der Verbindlichkeit die Kosten zu übernehmen: A) von der Hauptverbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit, die Criminalkosten zunächst und hauptsächlich zu übernehmen, beruht auf einem doppelten Fundament; nemlich I) auf dem dadurch bezweckten Vortheil. Hiernach muſs *derjenige* die Kosten tragen, *zu dessen Vortheil sie verwendet wurden.* Daraus folgt: A) diejenigen *eigentlichen* Criminalkosten, welche zum *bleibenden* Nutzen des Gerichts verwendet wurden, muſs das Gericht tragen (a). B) Die *uneigentlichen* Criminalkosten fallen sämmtlich dem Angeschuldigten, oder denen, zur Verpflegung desselben verpflichteten Personen zur Last (b).

a) Z. B. Die Errichtung, oder Herstellung der Strafanstalten.

b) P. G. O. Art. 61. 153. 206.

§. 264.

Fortsetzung.

II) Das andere Fundament der Verbindlichkeit zur Uebernehmung der Kosten liegt in deren Veranlassung. Hiernach muſs *derjenige* die Criminalkosten tragen, *welcher sie auf eine illegale Weise* (durch dolus, oder culpa) *verursacht hat.* Wenn daher A) eine condemnatorische Sentenz erfolgt, so muſs der *Verurtheilte* alle eigentliche Criminalkosten erstatten (a), und zwar mehrere Verurtheilte in solidum (b), auſser in so fern einzelne unter ihnen besondere Kosten verursacht haben. Erfolgt hingegen B) eine Lossprechung (gänzliche, oder auch nur von der Instanz), so trägt 1) der *Losgesprochene*, im Fall er durch eigne Schuld den Anfang, oder Fortgang der Untersuchung veranlaſste, die Kosten, in so weit er sie verursacht hat (c); ist aber 2) der Criminalproceſs ohne seine Schuld entstanden, dann wird er mit Erstattung der Kosten völlig verschont, und diese treffen denjenigen,

nigen, welcher solche illegaler Weise veranlaſste. Dahin gehört nun: α) der *Richter*, welcher ohne hinreichendes Fundament die Untersuchung eröffnete, oder pflichtwidrig führte (d), β) der *Ankläger*, welcher seine Anklage überhaupt nicht rechtfertigte, oder doch einzelne Handlungen widerrechtlich veranlaſste (§. 251.); γ) der bösliche *Denunciant* (§. 86.); δ) der *Adhärent*, welcher durch seine unerwiesene Schadensforderung besondere Kosten veranlaſste (e); und ε) der *Vertheidiger*, in so fern er durch Verletzung seiner Pflichten zu den Criminalkosten Veranlassung gab (§. 212.). Die Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten geht auch auf die *Erben* dieser Personen über (f).

a) Die gemeine Meinung, gestützt auf die P. G. O. Art. 61. 204., nimmt davon die *Criminalkosten im emgern Sinn* aus, und legt sie stets, wenn sie auch blos des gegenwärtigen Falls wegen verwendet werden muſsten, dem Gerichtsherrn auf. Boehmer ad Carpz. Q. 138. Obs. 1. 6. §. 10. Quistorp §. 813.

b) H. Becker Diss. *de natura et indole correalis obligationis, in specie ex delicto, praecipue quoad expensas.*

pensas. Rost. 1759. Dorn *im Comm.* §. 458. Andere gestatten den Mitschuldigen das *beneficium divisionis.* Wernher P. VIII. Obs. 456. Hommel Rhaps. Obs. 451.

c) Im Accusationsproceſs pflegen jedoch, im Fall die Lossprechung auf ein Wahrheitserforschungsmittel erfolgt, oder nur auf Absolution von der Instanz erkannt wird, die Kosten compensirt zu werden. P. G. G. Art. 61. 75. Koch l. c. §. 996.

d) P. G. O. Art. 20. 61. 218.

e) Kleinschrod *theoria process. denunciatorii,* §. 29.

f) *C. fin. X. de sepultur. C. 5. X. de rapt.* Boeh. ad Carpz. Q. 138. Obs. 4. 5. et ad C. C. C. Art. 204. §. 6.

§. 265.

B) Von der Subsidiarpflicht zur Uebernahme der Kosten.

In subsidium fallen die sämmtlichen Criminalkosten dem *Gericht* zur Last (a). Dies tritt also ein: I) wenn keiner der obigen Gründe (§. 263. 264.) eine andere Person zur Uebernahme der Kosten verpflichtet (b), und II) wenn derjenige, welcher zunächst und hauptsächlich dazu verbunden ist, die Kosten wegen Armuth

 nicht

nicht zu entrichten vermag (c). In allen diesen Fällen kann aber der Gerichtsherr von den Gerichtsunterthanen keine Beiträge zu den Criminalkosten fordern, wenn er nicht beweifst, dafs besondere Normen, welche indessen, als Ausnahmen von der Regel, keine extensive Auslegung gestatten, ihn dazu berechtigen (d).

a) P. G. O. Art. 47. 61. 154. 176. 219. (§. 40.)

b) Z. B. der Verdacht, welcher die Untersuchung wider einen Unschuldigen veranlafste, ist zufällig entstanden. Stelzer *Lehrbuch des Criminalrechts*, §. 262.

c) Man läfst auch wohl den Verbrecher die Kosten durch Arbeit abverdienen. Quistorp a. a. O. §. 819. Sehr bestritten ist es, welcher Platz den Criminalkosten in einem, über den Angeschuldigten ausgebrochenen Concurs gebüre. Quistorp *von der Bestimmung des Vorzugs in den Fällen, da das Vermögen eines Angeschuldigten nicht hinreichet, allen denen Befriedigung zu verschaffen, die daran Ansprache haben.* In dessen Beiträgen, N. 33.

d) Quistorp a. a. O. §. 814. Boehmer ad Carpzov Q. 138. Obs. 7. 8. et ad C. C. C. Art. 204. §. ult. Pütters *Rechtsfälle*, B. II. Th. 3. n. 282. Meister *in den practischen Bemerkungen*, Th. I. B. 20.

Re-

Register.

(*Die Zahl bedeutet den Paragraphen, der Buchstabe die Note.*)

A

Ablieferung der Verbrecher, 66.
Abolition, 18.
Absolution, gänzliche, 228, von der Instanz, 229. 230.
Accusationsproceſs, 249. fg.
Achtsproceſs, 9. a.
Academische Bürger, 64.
Acten, deren Versendung. 232. Einsicht, 213. Aufbewahrung, 53.
Actuar, 51. — 53.
Adhärent, 256.
Adhäsionsproceſs, 8. 256. — 258.
Aerzte, 87. e. 94.
Analogie des Civilprocesses, 10.
Anatomie, 248.
Angeber, 85.
Anerkennung, 188.
Anklage, 251.
Ankläger, 250.
Anklageproceſs, 6. 249. fg.
Annotatio bonorum, 114.
Anwalt, 55. 250. 253. a.
Anzeigen, 154. fg.
Appellation, 241.
Artikel, Defensionalartikel, 213. Inquisitionalartikel, 176. fg.
Artikulirtes Verhör, des An-

 ge-

geschuldigten, 175. 182. fg.
Der Zeugen, 187. fg.
Asyl, 106.
Atzungskosten, 261. d.
Aufhebung todter Körper, 94. e.
Aufzeichnung der Güter, 114.
Augenschein, 93. fg.
Auslieferung, 66. 113.
Aussage, 142.
Ausserordentliche Strafe bei unvollständigem Beweis, 139.

B

Bedingte Urtheile, 235.
Beerdigung des Leichnams, 248.
Befundschein, 97.
Begnadigung, 18.
Beisitzer, 49. 50.
Beinschrauben, 192.
Bekanntmachung der Urtheile, 236.
Bekenntniss, 140. fg.
Beschlag der Güter, 114.
Beschwerde über verweigerte Justiz, 239.
Besiebenen, 135. a.
Besichtigung, 93. fg.
Bestätigung der Urtheile, 233.
Bestandtheile des Criminalprocesses, 3.
Bevollmächtigte, 55. 250. 253. a.
Bewachung des Leichnams, 94.
Beweis, überhaupt, 133. — 140.
Beweisführung, 174. fg.
Beweiskraft, 137. der Anzeigen, 166. fg.
Beweismittel, 135.
Bildniss des Flüchtigen, 244. a.
Blutbann, 24.
Bürgen, 105.
Büttel, 54.

C

Captiöse Fragen, 179.
Carolina, 10.
Carnifex, 54.
Caution, 105.
Cavillerei, 54. e.
Chirurgus, 94.
Citation, 104. 115.
Civilprocess, 5.
Collision der Gerichtsstände, 65. fg.
Comparatio literarum, 152.
Competenz des Gerichtsstandes, 56.

Confiscation, 39.
Confrontation, 200. fg.
Constitut, 120.
Corpus delicti, 90. fg.
Criminalgericht, 41. fg.
Criminalkosten, 261. fg.
Criminalpraxis, 5. 10.
Criminalprocefs, 1. fg.
Criminalrichter, 45. fg.
Criminalurtheil, 225. fg.
Criminalverbrechen, 23.

D

Daumschrauben, 192.
Defension, 209. fg. ulterior defensio, 242
Defensor, 212.
Defensionalartikel, 213.
Denunciation, 85. fg.
Denunciationsprocefs, 256. d.
Deprehension, 61.
Documente, 151. fg.
Dolmetscher, 122.
Durchführung der Verbrecher, 111.

E

Edictalcitation, 115.
Eid, 135. a. Caution durch Eid, 105. Reinigungseid, 204. fg.
Eidesformel, 206.
Entbindungsurtheil, 228.
Erben, erstatten die Kosten, 264.
Erfüllungseid, 135. a.
Ermahnung zum Geständnifs, 182.
Eröffnung des Urtheils, 236.
Ersuchungschreiben, 111.
Exasperation, 18.
Execution, 244. fg.

F

Fiscal, 259.
Fiscalischer Procefs, 6. b. 259.
Flüchtige Verbrecher, 108. fg.
Folter, 191. fg.
Forum, 57. fg.
Fragen, 121. 176.
Fragstücke, 188.
Fraifs, 24.
Fraifszeichen, 34.
Freistätte, 106.
Frist, Beweisfrist, 138. Frist zur Defension, 216.
Fundament der Untersuchung, 82. fg.

G

Galgen, deren Erbauung, 246. a.
Gefängniſs, 106. 107.
Gefangennehmung, 106. 107.
Gefangenwärter, 54.
Gegenanklage, 253.
Gegenindicien, 162. fg.
Gegenstellung, 200. fg.
Geistliche, deren Gerichtsstand, 64. Zutritt zum Verurtheilten, 248.
Geldstrafen, 39.
Geleit, sicheres, 116. fg.
Generalinquisition, 76. 82. fg.
Gericht, 41. fg.
Gerichtsbank, besetzte, 43.
Gerichtsbarkeit, 21. fg.
Gerichtsdiener, 54.
Gerichtsschreiber, 51. fg.
Gerichtsstand, 57. fg.
Gerichtszwang, 57.
Gerücht, 84.
Gesandte, 63.
Geständniſs, 140. fg.
Gewiſsheit, 134.
Gewohnheitsrecht, 10.
Güterbeschlag, 114.

H

Halsgericht, 248.
Handschriften, deren Vergleichung, 152.
Hauptwrogen, Hauptwände, 27.
Hausarrest, 107.
Haussuchung, 98. fg. 109.
Hegung des Gerichts, 248.
Henker, 54.
Hochnothpeinliches Halsgericht, 248. d.
Hebammen, 87. e.

I

Incarceration, 106. 107.
Inculpat, 120.
Indicien, 154. fg.
Inquisit, 120.
Inquisition, 75. fg.
Inquisitionsproceſs, 70. fg.
Inquisitionsartikel, 176. fg.
Inscriptio in crimen, 251. c.
Intimation, 236. 244.
Interlocut, 225.

K

Ketten, 107. c.
Kosten, peinliche, 261. fg.

L

Ladung, 104.
Legalsection, 94. fg.
Leichnam, dessen Aufhebung, 94. e. Beerdigung, 248. Vollziehung der Strafe an demselben, 244. a.
Leichenschau, 94. fg.
Leine, 192.
Leiter, 192.
Literatur, 11. a.
Lossprechung, 228. von der Instanz, 229. 230.
Lüneburgischer Stuhl, 192. b.
Lungenprobe, 96.

M

Marter, 191. fg.
Media eruendae veritatis, 189. fg.
Medicinisches Collegium, 97.
Meklenburgisches Instrument, 192.
Milderung, 18.
Milderungsgründe, 223. 224.
Militärgerichte, 64.
Muthmasung, 124. b.

N

Nacheile, 110.
Nichtigkeit, 3.
Nichtigkeitsbeschwerde, 240.
Notarius, 51.
Notorietät, 84.

O

Obduction, 94.
Obergerichte, 41. 232.
Ocularinspection, 93.
Ordalien, 135. a.

P

Pässe, offene, 111.
Patrimonialgerichtsbarkeit, 25.
Peinliche Gerichtsordnung, 10.
Peinliches Gericht, 41. fg.
Peinliche Fälle, 23.
Peinliche Frage, 191.
Peinliche Kosten, 261.
Peinliche Strafen, 23.
Peinliches Urtheil, 225. fg.
Physici, 94. d.
Prälocut, 225.
Prävention, 69.

Praxis,

Praxis, 5. 10.
Privatsatisfaction, 256.
Privilegien, 18.
Procefs, peinlicher, 1. folg. Anklageprocefs, 251. Adhäsionsprocefs, 256.
Protocoll, 53. 186.
Protonotarius, 51.
Puncte, 131.
Purgatorium, 204. fg.

Q

Qualifirirtes Geständnifs, 146.
Querela nullitatis, 240.
Querela super protracta vel denegata iustitia, 239.

R

Realcitation, 104.
Rechtskraft, 237. 238.
Rechtsmittel, 239. fg.
Recognition der Urkunden, 152., der Personen, 188.
Reinigungseid, 204. fg.
Recrimination, 253.
Reichsstände, deren Criminalgewalt, 20.
Reichsgerichte, 63.
Reichsunmittelbare, 63.
Requisitorialschreiben, 111.
Relation, 234.
Remedium ulterioris defensionis 242.
Restitution, 243.
Reversalen, 112. 113.
Richter, 45. fg.
Rügerichte, 43. a.
Rügeprocefs, 256.

S

Salvus conductus, 116. fg.
Schadensersatz, 256.
Schärfung, 18.
Scharfrichter, 54.
Schnüre, 192.
Schöppen, 49. 50.
Schutzschrift, 213. fg.
Secretarius, 51.
Section, 94. fg.
Sectionsprotocoll, 94. 97.
Sequestration, 114.
Sichers Geleit, 116. fg.
Sicherungsmittel, 139. a.
Spanische Stiefel, 192.
Specialinquisition, Begriff, 77. Begründung, 128. Folgen, 129.
Soldaten, 64.
Spruchcollegium, 232.
Steckbriefe, 112. 113.

Stab,

Stab, 248. d.
Stimmenmehrheit, 234.
Strafgesetze. 18.
Strafgewalt, 14. fg.
Strafurtheil, 225. fg.
Suggestionen, 180. 181.
Summarischer Procefs, 260.
Suppletorium, 135. a.
Supplication, 239.

T

Taxatoren, 100.
Thatbestand, 90. fg.
Territion, 198. 199.
Todesurtheile, 248.
Tortur, 191. fg.

U

Unkosten, 261. fg.
Untergerichte, 41.
Unterredung mit dem Angeschuldigten, 213.
Untersuchung, 75. fg.
Untersuchungsprocefs, 70. fg.
Urkunden, 151. fg.
Urphede, 247.
Urtheil, Begriff und Arten, 225. fg. Abfassung, 231. fg. Bestätigung, 233. Publication, 236. Rechtskraft, 237. 238.

V

Verdacht, 139. 172.
Verdammungsurtheil, 227.
Vergleichung der Handschriften, 152.
Verhaftung, 106. 107.
Verhör, summarisches, 120. fg., articulirtes, 175. fg., der Zeugen, 124. 187. 188.
Vermuthung, 134.
Vernehmung, 120.
Versendung der Acten, 232.
Vertheidigung, s. Defension.
Visum repertum, 97.
Vogtei, 24.
Vollstreckung, 244. fg.
Vorschufs der Kosten, 262.
Vorzug im Concurs über das Vermögen des Verurtheilten, 265. c.

W

Wahrscheinlichkeit, 134.
Warnungsanzeigen, 246.
Wideruf des Geständnisses, 144.

Wie-

Wiedereinsetzung, 243.
Wundärzte, 94. 97. e.
Wundzettel, 94. 97.
Würderung des Gestohlenen, 100. b.

Z

Zent, Zentbarkeit, 24.
Zeugen, 148. fg. Verhör, 124. 187. 188.
Zuchthaus, 39. a.

Zusatz.

Ueber die Paragraphen 90. — 101. und 133. — 173. ist noch folgende, erst später erschienene Schrift nachzutragen.

Cristoph Carl Stübel *über den Thatbestand der Verbrechen und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewissheit des erstern, besonders in Rücksicht der Tödung.* Wittenberg 1805. 8.

Folgende Schriften aus allen Theilen der Jurisprudenz sind bey dem Verleger zu haben.

Abhandlung über einige Paragraphen der neuen Wahlkapitulation, 8. 3 gGr.

Almanach für Juristen, mit 12 Silhouetten jeztlebender Rechtslehrer, 8. 16 gGr.

Archiv staatsrechtlicher Gegenstände, vom Hrn. von Almendingen, 2 Hefte. 8. 10 gGr.

Balser, J. C., de forma testamentorum. 4. 4 gGr.

Bedenken, über ungleiche Ehen und Mißheyrathen eines Reichsstandes. 8. 4 gGr.

Bibliothek, neueste juristische, vornehmlich des deutschen Staats- Kirchen- und Lehnrechts, 3 Bände in 28 Stücken, herausgegeben von Hofr. Schnaubert in Jena, 8. 3 Rthl. 16 gGr.

Biographien jeztlebender Rechtsgelehrten mit ihren Bildnissen, 8. 8 gGr.

Böttger's, H. C. C., Bibliothek für Rechtsgelehrte und Geschichtsfreunde, 3 Hefte, 8. 18 gGr.

Burchardi historia juris romani. 8. 4 gGr.

Collectio Diss. jur. Marburgensium, 4. Vol. 1. 16 gGr.

Dietrich, C. Fr., Systema elementarae jurisprudentiae ecclesiasticae. 2 Tomi 8. 1 Rthl. 8 gGr.

Fresenius, J. C. L., Meditationen für Rechtsgelehrte, 1s St. 8. 6 gGr.

Gaert-

Gaertneri, B. A., meditationum digestorum, specimen I et II. 8. 14 gGr.

v. Gatzerts, D. C. H. S., Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitation des Kais. R. Kammergerichts, 4. 6 gGr.

— — de juribus atque obligationibus Judaeorum praecipue in Hassia. 4. 8 gGr,

v. Günderode, J. M., Abhandl. von der Staatsverfassung des deutschen Reichs, unter der K. Königl. Regierung Otto I. 8. 6 gGr.

— — Beyträge zur Rechtsgelahrtheit, Geschichte und Münzwissenschaft, 8. 8 gGr.

Hoepfner, L. I. F., antiquum jus publicum Romanorum, 8. 4 gGr.

v. Horix tractatus juris publ. de appellationibus in curam romanam, 4. 8 gGr.

Jennichen's Gedanken vom Sonnenlehn. 4. 2 gGr.

— — diplomatisch-rechtliche Abhandlung vom Recht der ersten Bitte einer römischen Kaiserin. 4. 4 gGr.

Koch, Dr. J. Ch., Opuscula juris canonici. 8. 5 gGr.

— — successio ab intestato civilis etc. editio octava. 18 gGr.

— — Anleitung zu Defensionsschriften, nebst Mustern, 2te Aufl. 8. 8 gGr.

— — neuer Aufschluſs über die Stellen des Westphälischen Friedens, welche die Mediat-Klöster, deren Güter und Gefälle betreffen, nebst zwey Postscripten, 8. 1 fl.

Kopps, U. F., Handbuch der Kur-Hessischen Landes-Verfassung und Rechte, 6 Bde. 4. Der 7te erscheint zur M. Messe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible] 2/5[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Anton,

Grundsätze des Criminalprocesses

Marburg 1805

Crim. 10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393716-5